

Informationsvorlage

Fachdienst/Stabstelle:

Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung

Heide, 02.04.2019

Betreff:

Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnungen "Broklandsau-Niederung", "Geestlandschaft bei Bargenstedt", "Hohe Geest um Immenstedt", "Kliffplateau", "Nordergeest", "Riesewohld" und "Rüsdorfer Moor"

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Agrar- und Umweltausschuss (Information)

Sitzungstermin
(voraus.)

Status

25.04.2019

Ö

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüsdorfer Moores sind eine Vielzahl von schützenswerten Elementen und Flächen vorhanden, die in ihrer Gesamtheit insbesondere auch für das Landschaftserleben und die Erholungsnutzung eine besondere Bedeutung haben. Der Wert der Landschaft bestimmt sich dabei maßgeblich durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Objekte wie Moore, Gebiete, die durch ein historisches Knicknetz geprägt sind, oder in die Altmoränenzüge eingebundene Niederungen.

Da ein großflächiger Schutz dieser Gebiete, die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, eine besondere kulturhistorische Bedeutung und eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, bisher nicht gegeben ist, sollen die besonders schützenswerten Bereiche gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) unter Landschaftsschutz gestellt werden.

Der Landrat hat am 01.07.2016 als untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die beabsichtigte Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten die Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der Hohen Geest und des Rüsdorfer Moores erlassen, um einer Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks, das hochwertige Landschaftsbild in diesen Bereichen zu bewahren und vor weiteren Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, zu schützen, entgegenzuwirken. Für den Bereich der Hohen Geest wurde eine Fläche von ca. 29.394 ha vorläufig sichergestellt, für den Bereich des Rüsdorfer Moores eine Fläche von ca. 782 ha.

Der Kreistag ist am 30.06.2016 über den beabsichtigten Erlass der Sicherstellungsverordnungen informiert worden (s. Drucksachen-Nr.: 2016/0072-1).

Gegen die beiden Sicherstellungsverordnungen sind Normenkontrollklagen vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) erhoben

worden. Zusätzlich wurde beantragt, die Sicherstellungsverordnung "Hohe Geest" bis zur Entscheidung über die Normenkontrollklage vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Das OVG Schleswig hat die Sicherstellungsverordnung Hohe Geest mit Beschluss vom 27.10.2017 vorläufig außer Vollzug gesetzt. Mit Urteil vom 21.12.2017 hat das OVG die beiden Sicherstellungsverordnungen für rechtsunwirksam erklärt und dabei insbesondere folgende Gründe angeführt:

- Der Erlass der Sicherstellungsverordnungen hätte gemäß § 12 Absatz 1 Landesplanungsgesetz (LaPlaG SH) einer vorherigen raumordnerischen Abstimmung bedurft.
- Zum Zeitpunkt des Erlasses der angegriffenen Verordnungen habe noch keine "abstrakte" Gefährdung der in Aussicht genommenen Schutzzwecke bestanden.
- Die Eignung der von der Verordnung Hohe Geest betroffenen Flächen für die Schutzzwecke nach § 26 Absatz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG unterliege Zweifeln.
- Der vollständige Ausschluss der Windkraftnutzung verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das dem Kreis Dithmarschen am 08.05.2018 zugestellte Urteil ist von der Verwaltung sorgfältig ausgewertet worden.

2. Fachliche Überarbeitung der Schutzgebietsplanung unter Berücksichtigung der Gründe aus dem Urteil des OVG Schleswig

Um die Hinweise des Gerichts insbesondere zur Frage des Erfordernisses einer etwaigen Aufteilung der Schutzgebietsplanung im Bereich der Dithmarscher Geest auf mehrere (kleinere) Schutzgebiete sowie zum Ausschluss von Windkraftnutzung vertieft zu prüfen, sind eine fachaufsichtliche Beratung durch die Oberste Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - MELUND) sowie mehrere Abstimmungen mit dem vom Kreis beauftragten Fachbüro BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, erfolgt.

In der fachaufsichtlichen Beratung durch das MELUND und in den Abstimmungen mit dem Fachbüro BHF hat sich insbesondere ergeben, dass

- a) der für eine Unterschutzstellung geeignete Bereich der Dithmarscher Geest in mehrere unter fachlichen Aspekten abgrenzbare Gebiete unterteilt werden sollte,
- b) für die einzelnen Gebiete gebietsspezifische besondere Schutzzwecke festgelegt werden sollten,
- c) zur Erreichung der allgemeinen und besonderen Schutzzwecke für jedes einzelne Schutzgebiet ein differenziertes Regelungskonzept (Schutzregime) vorgesehen werden sollte und
- d) die Schutzregime dabei den sich unter anderem aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden Anforderungen genügen sollten. Hierfür sollte unter anderem eine sorgfältige Abwägung mit den teilweise gegenläufigen Bau- und Nutzungsinteressen erfolgen sowie die Frage des Umfangs der erforderlichen Einschränkung der Windkraftnutzung eingehend geprüft werden.

Das Fachbüro BHF Landschaftsarchitekten GmbH hat die vorstehenden Fragen zwischenzeitlich umfassend bearbeitet. Dabei hat sich gezeigt, dass im Bereich des zunächst als Schutzgebiet Dithmarscher Geest vorgesehenen Landschaftsraumes nunmehr sechs fachlich abgegrenzte Schutzgebiete gebildet werden sollten.

Insgesamt werden folgende sieben Schutzgebiete vorgeschlagen:

"Broklandsau-Niederung"

"Geestlandschaft bei Bargenstedt"

"Hohe Geest um Immenstedt"

"Kliffplateau"

"Nordergeest"

"Riesewohld"

"Rüsdorfer Moor"

Die fachlichen Feststellungen und Bewertungen sowie darauf aufbauenden Empfehlungen sind in einem Gesamtgutachten "Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüsdorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG" und - entsprechend der Zahl der vorgeschlagenen Schutzgebiete - in sieben Einzelgutachten dargestellt.

Das Gesamtgutachten und die Einzelgutachten stehen in Allris / Kreistagsinformationssystem / Dokumente (allg.) / Natur- und Landschaft zur Verfügung, sie sind aufgrund ihrer Größe nicht als Anlage beigefügt worden.

3. Entwurf von sieben Schutzgebietsverordnungen im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüsdorfer Moores

Die Verwaltung hat sich mit den gutachterlichen Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen auseinandergesetzt, diese nachvollzogen und sich diesen nach eigener Bewertung angeschlossen.

Die für den Landschaftsraum der Dithmarscher Geest vorgeschlagenen sechs Schutzgebiete umfassen eine Gesamtfläche von ca. 25.338 ha, das geplante Schutzgebiet Rüsdorfer Moor umfasst eine Fläche von ca. 750 ha. Damit wird sich die für eine Unterschutzstellung vorgesehene Fläche gegenüber der Fläche in den beiden Sicherstellungsverordnungen um insgesamt ca. 4.088 ha reduzieren.

Die Verringerung der Flächengröße ist insbesondere auf erforderliche fachliche Abgrenzung der einzelnen Schutzgebiete und auf eine weiträumigere Berücksichtigung von Vorbelastungen (insbesondere bestehende Windparks und die A 23) zurückzuführen.

Auf der Grundlage der entsprechenden gutachterlichen Empfehlungen wurden für die in Aussicht genommenen sieben Schutzgebiete entsprechende Schutzgebietsverordnungen erarbeitet. Zusätzlich wurde für alle Verordnungen eine schriftliche Begründung gefertigt, um die maßgeblichen fachlichen Überlegungen und die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen zu dokumentieren.

Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung kommt dem Schutzzweck eine maßgebliche Rolle zu. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein. Für die Festlegung des Schutzzwecks maßgeblich sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen sowie die beabsichtigten Erhaltungsziele.

Aufgrund der unterschiedlichen Naturraumausstattung und unterschiedlichen Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Veränderungen war es erforderlich, einzelne Schutzgebiete in Zonen zu unterteilen.

3.1. Differenziertes Schutzregime

Das in den Verordnungen festgelegte Schutzregime enthält Verbotstatbestände, zulässige Maßnahmen, mögliche Ausnahmen und Befreiungen sowie eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Vorhaben. Hierbei wurden bei Bedarf für einzelne Zonen differenzierte Regelungen getroffen.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnungen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würden, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Die generelle Regelung von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung wird in § 4 Absatz 1 Satz 2 durch die Aufzählung von Sachverhalten, die erkennbar zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können und für die von daher ein besonderes Regelungsbedürfnis besteht, konkretisiert. Danach ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
4. Gewässer auszubauen,
5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass die Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Bei der Geeignetheit geht es darum, ob die vorgesehenen Regelungen (Schutzregime) zur Erreichung des Schutzzwecks geeignet sind, d. h. den Schutzzweck fördern.

Bei der Erforderlichkeit geht es darum, ob es mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des Schutzzwecks gibt.

Landschaftsschutzgebiete sind von ihrem Charakter her großflächige Schutzgebiete. Es gibt für den Kreis Dithmarschen als Ordnungsgeber kein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, um den Landschaftsschutz in diesen Bereichen sicherzustellen.

Nach der Rechtsprechung wird den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt, wenn etwaigen Einzelinteressen z. B. von Grundeigentümern durch ein System von Ausnahme- und Befreiungsregelungen Rechnung getragen und damit eine Würdigung konkreter Situationen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung ermöglicht wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Bau- und Nutzungsverbot in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht weiter reichen, als es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die mit dem jeweiligen Schutzzweck als verträglich anzusehenden und ohne Antrag und weitere Prüfung zulässigen Handlungen sind in den §§ 5 und 6 der Verordnungen dargestellt. Die Regelungen für eine antragsbedürftige ausnahmsweise Zulassung sowie für eine Befreiung ergeben sich aus § 7 der Verordnungen.

3.2. Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

Die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 Absatz 2 BNatSchG soll in den geplanten Landschaftsschutzgebieten weiter uneingeschränkt möglich sein. Die Verordnungen enthalten insoweit keine Einschränkungen. In der Begründung der Verordnungen wird ergänzend ausgeführt, dass die Landwirtschaft bei Einhaltung dieser Standards wesentlich zum Erhalt des bestehenden Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft beiträgt. Entsprechendes gilt für die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung.

Das jeweilige Schutzregime kann den beigefügten Entwürfen der Verordnungen sowie den entsprechenden Begründungen entnommen werden.

3.3. Bauliche Anlagen, Windenergieanlagen

Zur Frage der Zulässigkeit von baulichen Anlagen sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

Die Verträglichkeit der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Gebäuden ist im Rahmen einer Befahrung von Teilbereichen der Dithmarscher Geest und des Rüssdorfer Moores am 05.03.2019 von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises durch Begutachtung mehrerer Stall- und Hallenbauten auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild geprüft worden. Dabei hat sich folgendes generelle Ergebnis gezeigt:

Maßgeblich für die Landschaftsbildwirkung sind danach insbesondere die Höhe der Gebäude und die Möglichkeit der Einbindung in die Landschaft. Aus diesem Grund ist eine differenzierte Regelung für einzelne Zonen des Schutzgebiets in Bezug auf die Einsehbarkeit der Landschaft sinnvoll.

Die Größe des Gebäudes wird mit dem Schutzzweck als verträglich bewertet, wenn eine

Höhe von 15 m und ein umbauter Raum von 20.000 m³ nicht überschritten werden. In Bezug auf die Höhe der Anlagen begründet sich dies aus der durchschnittlichen Höhe des Knickbewuchses von ca. 10 - 12 m, welcher in einer mit Knicks regelmäßig durchzogenen Landschaft dazu führt, dass die Gebäude aus dem weiteren Umfeld in überwiegendem Maße sichtbar werden. Ebenso ist es möglich, Gebäude dieser Höhe in die bewegte und strukturierte Landschaft zu integrieren.

In Niedrigzonen wird ein Gebäude mit dem Schutzzweck als verträglich bewertet, wenn eine Höhe von 12 m und ein umbauter Raum von 15.000 m³ nicht überschritten werden. Bezüglich der Höhe ist hier festzustellen, dass aufgrund der weniger strukturierten Ausstattung Gebäude größerer Höhe weiträumiger wirken. Eine Einbindung ist daher vorwiegend durch eine Heckenpflanzung um die Gebäude möglich, welche aber in der Regel nicht deutlich über 10 m Höhe erreichen wird und somit nur eine Gebäudehöhe nicht deutlich über diesem Wert zulässt.

Sollen Gebäude errichtet werden, die die vorgenannten Größenordnungen überschreiten, bedarf es eines gesonderten Antrags und einer Einzelfallprüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck.

Die Frage der Verträglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Schutzgebiet bedarf angesichts der räumlichen Wirkungen und Auswirkungen auf die Erreichung des Schutzzwecks einer besonders eingehenden Betrachtung:

Nach den gutachterlichen Empfehlungen sollen Kleinwindenergieanlagen in den Geestbereichen als Einzelanlagen mit in der Regel bis 30 m Gesamthöhe auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung ausnahmsweise zugelassen werden können. Hier-von ausgenommen ist die besonders empfindliche Zone "Kliffkante" im geplanten Schutzgebiet "Kliffplateau".

Die Größenordnung von "in der Regel bis 30 m Gesamthöhe" orientiert sich dabei zum einen an der Tatsache, dass Kleinwindenergieanlagen im Gegensatz zu Gebäuden einen sehr schlanken Baukörper besitzen. Zum anderen berücksichtigt die Regelung die von der Landesplanungsbehörde vorgenommene Auslegung von § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz, wonach höhere Windenergieanlagen mit in der Regel mehr als 30 m Gesamthöhe als raumbedeutsam angesehen werden. Von der Landesplanung wurde bei dieser Festlegung einbezogen, dass Schleswig-Holstein eher flach geprägt ist und vielfach weite Sichtbeziehungen zu verzeichnen sind.

Höhere Anlagen lassen aufgrund der Dimension (Höhe, Rotordurchmesser) und räumlichen Wirkung unabhängig vom Standort im Schutzgebiet hingegen stets eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwarten. Sie würden sich aufgrund ihrer rotierenden Bewegung und der großen überstrichenen Rotorfläche deutlich von anderen landschaftsbildprägenden natürlichen Strukturen abheben und als raumwirksame Bauwerke in der Landschaft in jedem Fall als störende Fremdkörper wahrgenommen werden. Die Bewegung der drehenden Rotoren würde zu einer Beunruhigung des Landschaftsbildes führen und immer wieder die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen. Weiter verstärkt wird dieser Effekt ggf. noch, wenn gemäß der raumordnerisch beabsichtigten Konzentration von Einzelanlagen in Windparks mehrere Anlagen nebeneinander einen erheblichen Blickwinkelbereich eines Betrachters belasten. Die Errichtung sowohl von Einzelanlagen als auch von Standorten mit mehreren Anlagen wäre mit dem Schutzzweck der Verordnung schlechthin unvereinbar.

Bei Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB (sogenannte "mitgezogene" Anlagen) ist im Rahmen der Abwägung aller-

dings die Besonderheit zu berücksichtigen, dass je nach Größe der vorhandenen Anlage(n) das Landschaftsbild zum Teil schon überprägt sein kann. Dies wäre z. B. bei landwirtschaftlichen Betrieben mit mehreren großen und hohen Stallungen bzw. Hallen und ggf. noch einer Biogasanlage der Fall. In solchen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, eine "mitgezogene" Windkraftanlage als Einzelanlage mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe im Rahmen einer Einzelfallentscheidung insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten Standorts und der bestehenden Vorbelastung ausnahmsweise zulassen zu können.

Die Höhengrenze von in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe orientiert sich an der Regelung des Landesentwicklungsplans 2010 (siehe hierzu Entwurf der LEP-Teilfortschreibung, Begründung zu Ziffer 3.5.2 Absatz 11).

Mit der vorgenannten Regelung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden, da der tatsächlich verträgliche Höhenwert im Rahmen des Ausnahmeverfahrens im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Bei entsprechender räumlicher Situation kann sich ergeben, dass ein Höhenwert von deutlich unterhalb von 70 m als mit dem Schutzzweck gerade noch verträglich anzusehen ist.

Die Niederungsbereiche sind aufgrund vielerorts fehlender sichtverschattender Landschaftselemente als besonders empfindlich gegenüber anthropogenen Veränderungen zu bewerten. In Anbetracht der auf die in der Höhe weithin wahrnehmbaren Drehbewegungen des Rotors sollen in diesen Bereichen keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen, selbst nicht im Wege einer ausnahmsweisen Zulassung (repressives Verbot). In diesem Bereich ist jegliche Errichtung von Windenergieanlagen (auch von Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen oder von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB) mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar.

Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten für das förmliche Beteiligungsverfahren sind die gegenläufigen Bau- und Nutzungsinteressen im Rahmen einer typisierenden Betrachtung zunächst vorläufig ermittelt, gewichtet und abgewogen worden. Eine abschließende Ermittlung, Gewichtung und Abwägung wird erst nach Abschluss des förmlichen Beteiligungsverfahrens und Einbeziehung der in diesem Verfahren vorgetragenen Gesichtspunkte erfolgen können. Dabei können sich in der Folge auch noch Anpassungen in der vorgesehenen Gebietsabgrenzung und im vorgesehenen Regelwerk ergeben.

4. Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde gem. § 12 LaPlaG und weiteres Verfahren

Der Kreis Dithmarschen hat sich bereits in einer sehr frühen Phase der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt. Die Information und Abstimmung erfolgte durch persönliche Gespräche von Vertretern des Kreises mit Vertretern der Landesplanung sowie durch die Übermittlung von Informationen über die geplanten Gebietsabgrenzungen und den Entwürfen der Schutzgebietsverordnungen. Durch diese Vorgehensweise sollte die Landesplanung die Möglichkeit erhalten, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den geplanten Schutzgebietsausweisungen auseinanderzusetzen und diese - soweit erforderlich - in das laufende Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Ebenso wurde der Landesplanung damit frühzeitig Gelegenheit gegeben, auf potenzielle Konflikte von Schutzgebietsausweisungen mit den Planungszielen der Raumordnung hinzuweisen.

Der Kreis Dithmarschen hat aufgrund einer Anfrage zum seinerzeit noch geplanten LSG "Dithmarscher Geest" von der Landesplanung am 25.04.2018 zunächst die Zwischennachricht erhalten, dass "zum überarbeiteten Entwurf der LSG-Verordnung im Hinblick auf das Thema Windenergie keine grundsätzlichen Bedenken bestehen". Am 03.05.2018 wurde dem Kreis Dithmarschen sodann von der Landesplanungsbehörde förmlich bestätigt, dass "gegen Art und Umfang der Schutzgebietsausweisungen im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung keine Bedenken bestehen."

Des Weiteren hat der Kreis Dithmarschen der Landesplanung im Rahmen einer "Vorbeteiligung" das Gesamtgutachten, die Einzelgutachten, die Entwürfe der Verordnungen sowie die Entwürfe der Begründungen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Über das Ergebnis der Rückmeldung der Landesplanung wird in der Sitzung des Agrar- und Umweltausschusses am 25.04.2019 mündlich berichtet werden.

Nach der Information im Agrar- und Umweltausschuss am 25.04.2019 soll das förmliche Beteiligungsverfahren unter anderem der Gemeinden und Verbände möglichst zügig eingeleitet werden.

Mit der Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens treten zugleich die Rechtswirkungen gemäß § 12 a Absatz 2 LNatSchG in Kraft, wonach eine Veränderung von Flächen oder Objekten nur zulässig ist, wenn dieses den Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet.

Es wird davon ausgegangen, dass die nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens erforderliche Auswertung, Bewertung und Abwägung der vorgetragenen Gesichtspunkte längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Verordnungen gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes dem Kreistag vorgelegt werden.

Der Vorlage sind eine Übersichtskarte über die gesamte Schutzgebietsplanung sowie die Entwürfe der Schutzgebietsverordnungen und Entwürfe der Begründungen der Verordnungen als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen Ja ☒ Nein ☐

Falls ja:

Im Haushaltsplan berücksichtigt Ja ☒ Nein ☐

Freiwillige Aufgabe/Maßnahme Ja ☒ Nein ☐

Ergebnisplan/Finanzplan	Produkt-Nr.	55420	
	Produkt-Name	Naturschutz	
Ertrag	Euro	Einzahlungen	Euro
zusätzlich / neu		zusätzlich / neu	
Aufwand	Euro	Auszahlungen	Euro
zusätzlich / neu		zusätzlich / neu	

Saldo		Saldo	
-------	--	-------	--

Ein negativer Saldo wird finanziert durch:

(Beschreibung der konkreten – strukturellen – Einsparungsmaßnahmen/Mehrerträge)

Auswirkung auf Stellenplan

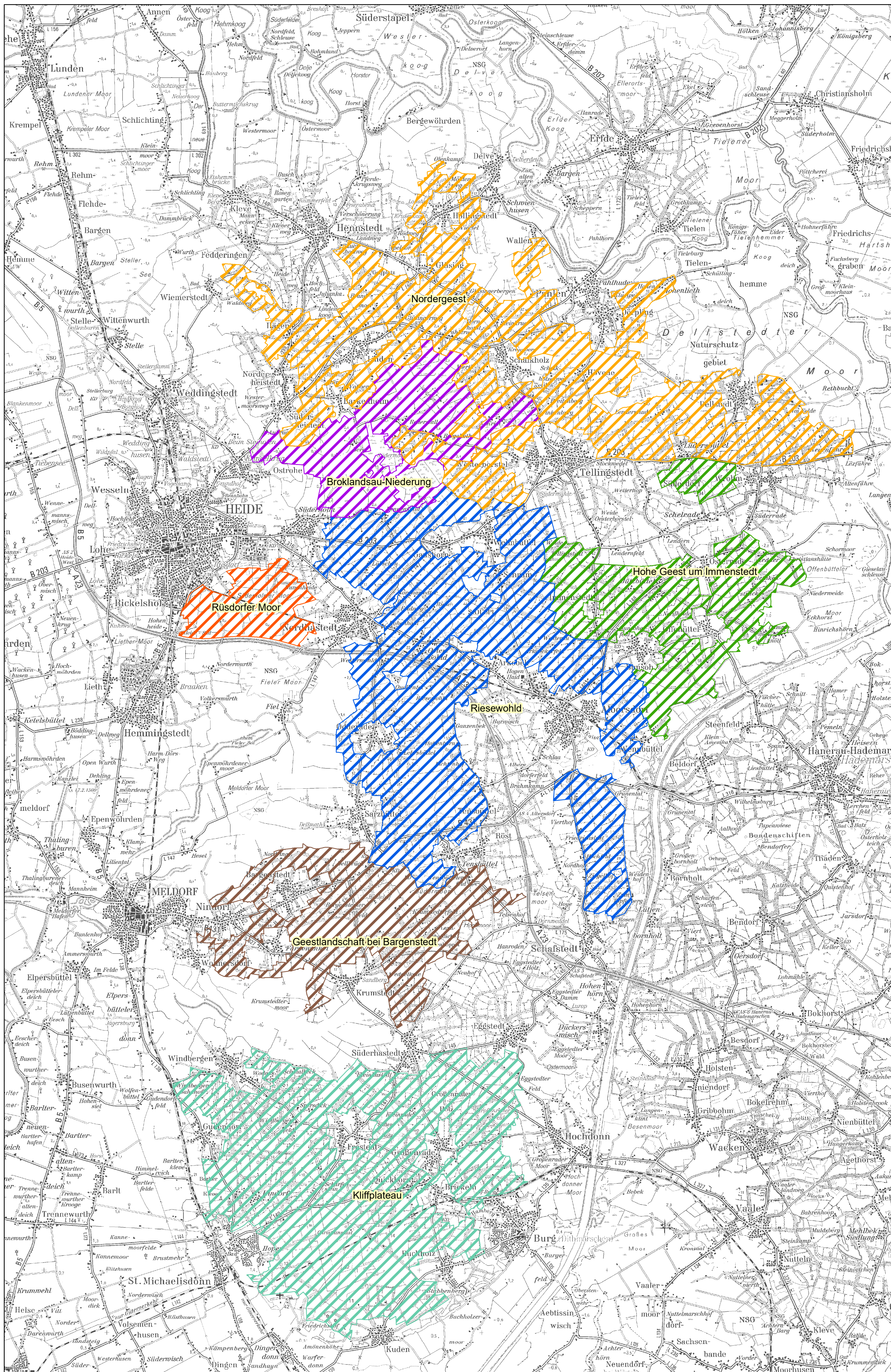
Ja ☐

Nein ☒

☐ **Stellenmehrbedarf:** (z. B. 0,5 VK, EG ___/A___)

Anlagen

- 1.
- 2.



Legende

- | | |
|---|---------------------------------|
|  | Rüsdorfer Moor |
|  | Riesewald |
|  | Nordergeest |
|  | Kliffplateau |
|  | Hohe Geest um Immenstedt |
|  | Broklandsau-Niederung |
|  | Geestlandschaft bei Bargenstedt |

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Planverfasser:		Datum	Name
BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH Knoop Weg 99-105 Innenhof Haus A 24116 Kiel, Tel.: 0431/ 99796-0			
	bearbeitet	Mrz. 2019	LB
	gezeichnet	Mrz. 2019	LB
	geprüft:	Mrz. 2019	

Auftraggeber: Kreis Dithmarschen - Der Landrat - Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung Stettiner Str. 30, 25746 Heide Telefon: 0481/ 97-0, Telefax: 0481/ 97-1499		Heide, den
---	--	------------------

Projekt: Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüdorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs.1 Nr.2 und 3 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG	Blatt Nr.:
	Planinhalt: Übersicht Einzelgebiete

Maßstabsleiste: Maßstab:

0 1.250 2.500 5.000 m 1:75.000



Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Geestlandschaft bei Bargenstedt“

vom ____ . _____ . 2019

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 des LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 2.517 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die Grenze verläuft

- (2) Das Gebiet liegt in den Gemeinden Bargenstedt, Krumstedt, Nindorf, Sarzbüttel, Süderhastedt, Tensbüttel-Röst und Wolmersdorf.

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

1. Der Innenbereich gem. §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) der o. g. Gemeinden einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m,
2. bebaute Bereiche außerhalb der Ortslagen der oben genannten Gemeinden gem. § 30 des BauGB in der Regel einschließlich eines Puffers von ca. 250 m,
3. der Geltungsbereich folgender bestehender Landschaftsschutzgebietsverordnungen:
 - Landschaftsschutzgebiet „Schanze bei Dellbrück“
 - Landschaftsschutzgebiet „Landschaftliches Hochmoor“

Der Geltungsbereich ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 rot schraffiert dargestellt.

- (3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Die besonders schützenswerten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Sie werden daher in die Zonen „Geestbereiche“ sowie „Niederungen“ unterteilt.
- (5) Die Zone „Niederungen“ ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis im Maßstab 1 : 10.000 gelb-rot schraffiert dargestellt.
- (6) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie der Zone „Niederungen“ maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2. beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (7) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind beim Amt Burg-St.Michaelisdonn und beim Amt Mitteldithmarschen niedergelegt.
- (8) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Geestlandschaft bei Bargaenstedt“ umfasst einen vielgestaltigen Raum mit unterschiedlich ausgeprägten Geestausläufern, schmalen, in die Geest eingebetteten Niederungsbereichen, dem historischen Knicknetz, Waldstandorten und einer Vielzahl archäologischer Denkmale.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Auch ermöglichen diese Räume besonderer Bedeutung weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während in diesem Teilbereich der Dithmarscher Geest viele Bereiche wie beispielsweise die Landschaftsschutzgebiete „Schanze bei Dellbrück“ und „Landschaftliches Hochmoor“ sowie die gesetzlich geschützten Biotop bereits geschützt sind, unterliegt das für dieses Gebiet charakteristische Relief mit den unterschiedlich ausgeprägten Geestausläufern und den eingebetteten Niederungsbereichen in der Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebiets begründet sich neben dem über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem aus der Erlebbarkeit der eiszeitlichen Landschaftsogenese, die sich in Höhenzügen und Niederungsbereichen widerspiegelt. Diese prägen gemeinsam mit den Waldbeständen das Landschaftsbild in besonderem Maße. Das Landschaftsbild wird zusätzlich durch die Vielzahl noch erhaltener Grabhügel insbesondere zwischen Meldorf und Bargaenstedt und nördlich von Eggstedt bestimmt.

Das für eine Unterschutzstellung vorgesehene Gebiet ist zudem wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung schutzwürdig. Das Schutzgebiet hat insbesondere für Spaziergänger und Radfahrer eine nicht unerhebliche Bedeutung für die naturver-

trägliche Erholung und den Naturgenuss. Das gut ausgebaute Radwanderwegenetz ermöglicht ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebiets. Aufgrund des landschaftsbildlichen Reizes wird das Gebiet von der Bevölkerung wie auch von den Urlaubsgästen auf vielfältige Weise als Naherholungsgebiet genutzt.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

- (2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist
1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
 2. die Erhaltung des von vertikalen Bauwerken bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.
- (3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die Zone „Geestbereiche“ sind
1. der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den unterschiedlich ausgeprägten Geestausläufern sowie den deutlich erlebbaren Übergängen zwischen Geest und eingebetteten Niederungen,
 2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
 3. der Erhalt der alten Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
 4. der Erhalt der archäologischen Denkmale sowie
 5. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.
- (4) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die Zone „Niederungen“ sind
1. der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen der Dellbrückau und des Südermoor- und Weißenmoorstromes sowie den vielerorts deutlich erlebbaren Übergängen zwischen Geest und Niederung sowie
 2. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,

2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
 3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Straßen, Wege (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
 6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
 2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773),
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850),
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690),
 5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
 6. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
 7. die Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und die Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern,
 8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,
 9. der Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen (jeweils mit Ausnahme von oberirdischen Stromleitungen ≥ 110 kV) oder die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen,
 10. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist,

11. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m nicht übersteigt,
 12. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha,
 13. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von archäologischen Denkmälern sowie
 14. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Absatz 1 Nummer 10 gilt nicht für die Zone „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen zulässig, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.
 - (3) Absatz 1 Nummer 11 gilt nicht für die Zone „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind Aufschüttungen und Auffüllungen zulässig, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m nicht übersteigt und eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.
 - (4) Absatz 1 Nummer 12 gilt nicht für die Zone „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind Waldumwandlungen und Kahlschläge auf einer Fläche von bis zu 1 ha zulässig.
 - (5) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

§ 6 Zulässige bauliche Anlagen

- (1) Für die Zone „Geestbereiche“ gilt folgende Regelung:

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von verfahrensfreien und genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen) bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.
- (2) Für die Zone „Niederungen“ gilt folgende Regelung:

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von verfahrensfreien und genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen) bis zu einer Höhe von 12 m und einem umbauten Raum von bis zu 15.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.
- (3) § 6 Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.
- (4) In der Zone „Geestbereiche“ ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen bis zu einer Höhe von 30 m zulässig.

§ 7**Ausnahmen, Befreiungen**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) In der Zone „Geestbereiche“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
 1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen,
 2. den Ausbau von Gewässern,
 3. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von mehr als 20.000 m³,
 4. Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 Metern Gesamthöhe, im Falle von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe,
 5. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 6. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von mehr als 10 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn eine Fläche von mehr als 2 ha betroffen ist und/oder die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m übersteigt,
 8. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha und
 9. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) In der Zone „Niederungen“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
 1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen,
 2. den Ausbau von Gewässern,
 3. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³,
 4. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 5. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen bei der Betroffenheit einer Fläche von über 0,5 ha,

- 6. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m übersteigt und / oder eine Fläche von mehr als 0,5 ha betroffen ist,
 - 7. die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha und
 - 8. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.
- (5) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

- a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
- b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Leitungen errichtet oder bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
- c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
- d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
- e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
- f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschriften verweisen (§ 57 Absatz 2 Nummer 27 LNatSchG).

§ 9
Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck

Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Geestlandschaft bei Bargenstedt“

1. Schutzwürdigkeit

Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ umfasst einen vielgestaltigen Raum mit unterschiedlich ausgeprägten Geestausläufern, schmalen, in die Geest eingebetteten Niederungsbereichen, dem historischen Knicknetz, Waldstandorten und einer Vielzahl archäologischer Denkmale.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Auch ermöglichen diese Räume besonderer Bedeutung weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während in diesem Teilbereich der Dithmarscher Geest viele Bereiche wie beispielsweise die Landschaftsschutzgebiete „Schanze bei Dellbrück“ und „Landschaftliches Hochmoor“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegt das für dieses Gebiet charakteristische Relief mit den unterschiedlich ausgeprägten Geestausläufern und den eingebetteten Niederungsbereichen in der Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebiets begründet sich neben dem über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem aus der Erlebbarkeit der eiszeitlichen Landschaftsgenese, die sich in Höhenzügen und Niederungsbereichen widerspiegelt. Diese prägen gemeinsam mit den Waldbeständen das Landschaftsbild in besonderem Maße. Das Landschaftsbild wird zusätzlich durch die Vielzahl noch erhaltener Grabhügel insbesondere zwischen Meldorf und Bargenstedt und nördlich von Eggstedt bestimmt.

Das Schutzgebiet hat zudem insbesondere für Spaziergänger und Radfahrer eine nicht unerhebliche Bedeutung für die naturverträgliche Erholung und den Naturgenuss. Das gut ausgebaute Radwanderwegenetz ermöglicht ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebiets. Aufgrund des landschaftsbildlichen Reizes wird das Gebiet von der Bevölkerung wie auch von den Urlaubsgästen auf vielfältige Weise als (Nah)-Erholungsgebiet genutzt.

Zur Begründung der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebiets wird auf folgende von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, erstellte Gutachten, die als Anlagen beigefügt sind, verwiesen:

- Gesamtgutachten „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüssdorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“
- Einzelgutachten „Gutachten zur Schutzwürdigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ (im Weiteren als Einzelgutachten LSG „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ bezeichnet)

Aufgrund der Naturraumausstattung, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie der besonderen Bedeutung für die Erholung erfüllt der Landschaftsraum die Eigenschaften im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

Das Landschaftsbild des Schutzgebietes hat durch menschliches Handeln eine Reihe von Veränderungen erfahren. Dabei stellen zum Beispiel die Windenergieanlagen der Windparks Eggstedt-Süderhastedt und Tensbüttel sowie die Funkmastanlagen bei Bargenstedt, Meldorf, Schafstedt und Süderhastedt entsprechende Vorbelastungen dar. Auch sind die vorhandenen Kiesabbauflächen, die das Gebiet tangierende Bundesautobahn A 23 und die das Gebiet durchquerende Bundesstraße B 431 zu erwähnen.

Aufgrund der strukturreichen Landschaftsausprägung und der damit vielfach gegebenen guten Sichtverschattung sind die in diesem Gebiet vorkommenden Vorbelastungen oft nur punktuell wahrnehmbar. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der landschaftsbezogenen Erholung beschränken sich zumeist auf den unmittelbaren Nahbereich dieser anthropogenen Strukturen, so dass das charakteristische Landschaftsbild dieses Gebietes trotz der vorhandenen Vorbelastungen bisher weitgehend gewahrt worden ist.

2. Schutzbedürftigkeit

Auch wenn das charakteristische Landschaftsbild des Schutzgebiets bisher weitgehend gewahrt worden ist, besteht zunehmend das Risiko, dass weitere Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen könnten:

- Hohe Bauwerke innerhalb des Landschaftsraumes können insbesondere das für das Gebiet charakteristische ausgeprägte Relief mit den unterschiedlich ausgeprägten Geestaflüssen sowie den deutlich erlebbaren Übergängen zwischen Geest und eingebetteter Niederungen überprägen und allein durch ihre Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes betragen kann, bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes zu einer Maßstabsverzerrung führen.

Aufgrund ihrer möglichen Dimensionen würden von Windenergieanlagen besonders weiträumige Fernwirkungen ausgehen.

Das Land Schleswig-Holstein strebt an, eine Fläche von ca. 2 % der Landesfläche als Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Um den Ausbau der Windenergie raumordnerisch zu steuern, befinden sich der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 - Kapitel 3.5.2 sowie zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) zurzeit im Aufstellungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten der Pläne ist ca. Mitte 2020 zu rechnen.

Sollte der Regionalplan des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) nicht rechtswirksam werden oder bleiben, ist zu erwarten, dass es im Falle einer Anwendbarkeit von § 35 Absatz 1

Nummer 5 BauGB zu einem weiteren erheblichen Zubau von (höheren) Windenergieanlagen kommen wird, welcher den schutzwürdigen Raum nachhaltig beeinträchtigen könnte.

- Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft entstehen immer größere Betriebe mit entsprechend großen Betriebsgebäuden wie Hallen und Ställe. Hier wird die Gefahr gesehen, dass die Betriebsgebäude an einzelnen Standorten künftig zunehmend eine Größe erreichen werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen kann, wenn ab einer bestimmten Größenordnung keine vorherige Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck erfolgen würde.
- Es ist absehbar, dass im Zuge des Ausbaues des 5G-Mobilfunkstandards, wonach bis 2022 mindestens 98 Prozent aller Haushalte mit mindestens 100 Megabit pro Sekunde versorgt werden sollen, aufgrund kleinerer Funkzellen auch im Schutzgebiet eine größere Zahl weiterer Funkmasten erforderlich sein wird sowie die vorhandene Infrastruktur ertüchtigt werden muss. Auch hierdurch kann sich je nach Standort und Größe eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes ergeben.
- Im Zuge des Um- und Ausbaus des Stromnetzes ist zu erwarten, dass weitere Leitungen errichtet werden. Durch die Belastungswirkungen der Freileitungen können sich je nach Ausführung und Standort erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben.
- Durch vielfältige Baumaßnahmen ist ein permanenter Bedarf zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze gegeben. Regional zeigen sich bereits Verknappungstendenzen, die durchschnittliche Restlaufzeit der genehmigten Abbauflächen beträgt bei Sand/Kies deutlich unter 10 Jahren. Die Vermarktung der mineralischen Rohstoffe ist neben den Vorkommen (im Schutzgebiet insbesondere im Bereich von Bargenstedt, Nindorf und Tensbüttel) auch durch die Höhe der Transportkosten wesentlich beeinflusst; nur die Gewinnung aus verbrauchernahen Lagerstätten gewährleistet kurze Transportwege und damit geringe Umweltbelastungen und angemessene Preise für den privaten und öffentlichen Bedarf. Auch wenn durch den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan eine Steuerung der Nutzung der Abbaugelände erfolgt, ist ein Bedarf zur Erweiterung bestehender Abbauflächen bzw. zur Erschließung neuer Flächen zu verzeichnen. Hierbei können Größenordnungen erreicht werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen können.
- Da für die Anlage neuer Waldflächen in erster Linie mineralische Böden im Bereich der Geest in Betracht kommen, liegt das Schutzgebiet innerhalb der bevorzugten Kulisse für Erstaufforstungen. Durch grundsätzlich gewünschte Maßnahmen zur Steigerung des Waldanteils können sich zugleich auch erhebliche negative Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben (z. B. durch die Verstellung von Sichtbeziehungen oder infolge der Aufforstung von Grünland in Niederungen). Andererseits besteht die Gefahr, dass bauliche Maßnahmen oder sonstige Umnutzungen zu Waldumwandlungen führen mit möglicherweise ebenfalls negativen Folgen für das Landschaftsbild.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass verschiedene Faktoren / Entwicklungen zu verzeichnen sind, die das Risiko beinhalten, dass es im Schutzgebiet in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen kann.

Um die für das Schutzgebiet charakteristischen weiten Landschaftseinblicke und die landschaftsbezogene Erholungseignung des Gebietes sowie die besondere Bedeutung für das Landschaftserleben zu erhalten und das naturraumtypische Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren, ist das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten, groß-

räumig wirkenden Nutzungen und von das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen durch eine Unterschutzstellung geboten.

Für eine Unterschutzstellung ist der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung besonders geeignet. Ohne eine Landschaftsschutzgebietsverordnung könnte nicht sichergestellt werden, dass nur solche Handlungen und Maßnahmen durchgeführt werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

3. Schutzzweck

Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung kommt dem Schutzzweck eine maßgebliche Rolle zu. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind. Gleichzeitig ist er eine wichtige Grundlage z. B. bei Entscheidungen über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen.

Für die Festlegung des Schutzzwecks maßgeblich sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen sowie die beabsichtigten Erhaltungsziele.

Aufgrund der unterschiedlichen Naturraumausstattung und unterschiedlichen Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Veränderungen ist das Schutzgebiet in die Zone „Geestbereiche“ und „Niederungen“ unterteilt worden.

Zone „Geestbereiche“

Das Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere durch die unterschiedlich ausgeprägten, zumeist schmalen Geestausläufer sowie die zum Teil weit in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereiche bestimmt. Diese Verflechtung der höhergelegenen Geestausläufer und eingebetteter Niederungen trägt maßgeblich zur besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild, das Landschaftserleben sowie für die landschaftsbezogene Erholungseignung bei.

Die gegenüber den weit in die Geest eingeschnittenen Niederungen höhergelegenen Geestbereiche und Geestausläufer des geplanten Schutzgebietes sind im Vergleich zu den Höhenlagen der übrigen Dithmarscher Geest insgesamt eher schmal ausgeprägt. Aufgrund der angrenzenden und eingeschnittenen Niederungsbereiche sind diese höhergelegenen Geestausläufer vielerorts von unterschiedlichen Seiten einsehbar. Des Weiteren weisen insbesondere die innenliegenden Geestbereiche eine hohe Strukturvielfalt auf. Diese begründet sich vor allem in einem wellig ausgeprägten Relief mit Höhenlagen von bis zu 36 m über NN, in einem geesttypisch ausgeprägten engmaschigen Knicknetz mit häufigen Überhängen sowie in den über das gesamte Gebiet verstreut vorkommenden, unterschiedlich großen Waldbeständen. Auch wenn insbesondere die unterschiedlichen Gehölzstrukturen vielerorts eine gute Sichtverschattung bieten, besteht das Risiko, dass höhere anthropogene Bauwerke aufgrund des deutlich ausgeprägten Reliefs und der damit verbundenen exponierten Lage der zum Teil sehr schmalen Geestbereiche deutlich wahrnehmbar wären. Je nach Standort können von derartigen Strukturen besonders weitreichende Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sowie der angrenzenden Niederungen ausgehen. In den Übergangsbereichen zwischen Geest und Niederung können höhere anthropogene Strukturen zu einer Maßstabsverzerrung hinsichtlich der Wahrnehmung der besonders charakteristischen Übergänge führen. Aus diesem Grunde sollte in diesen höhergele-

genen Bereichen die Errichtung von höheren Windenergieanlagen insbesondere aufgrund der Bewegungen der Rotoren ausgeschlossen werden. Für statische Bauwerke sollte eine größenabhängige differenzierte Regelung erfolgen. Soweit für bestimmte Anlagen keine generelle Zulässigkeit vorgesehen ist, sollte im Rahmen einer Einzelfallprüfung geklärt werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele ausgeschlossen werden können und eine Ausnahme erteilt werden kann.

Des Weiteren ist der Bereich der Geestausläufer und der weiteren höhergelegenen Abschnitte u. a. hinsichtlich des großflächigen Abbaus oberflächennaher Rohstoffe als besonders empfindlich zu bewerten. Es besteht das Risiko, dass das für dieses Gebiet geesttypische abwechslungsreiche Relief durch einen großflächigen Rohstoffabbau überprägt wird, so dass auch für diese Vorhaben ab einer bestimmten Größe eine Einzelfallprüfung erfolgen soll.

Zone „Niederungen“

Die Zone „Niederungen“ umfasst die Niederungsbereiche des Südermoor- und Weißenmoorstromes sowie der Dellbrückau. Sie prägen das für dieses schützenswerte Gebiet charakteristische Landschaftsbild, welches maßgeblich durch unterschiedlich ausgeprägte, zum Teil sehr schmale Geestausläufer und durch schmale, in die Geest eingebettete Niederungsbereiche bestimmt wird.

Die das Gebiet prägenden Übergänge zwischen der Geest und den angrenzenden bzw. eingebetteten Niederungen werden in diesen Bereichen besonders deutlich und erlebbar. Aufgrund des sehr flachen Reliefs sowie der vielerorts fehlenden sichtverschaffenden Landschaftselemente sind diese Niederungsbereiche als besonders empfindlich gegenüber anthropogenen Veränderungen zu bewerten. Dies betrifft insbesondere die Errichtung höherer, fernwirksamer Bauwerke, die das Landschaftsbild und das Landschaftserleben in diesen Bereichen maßgeblich beeinträchtigen würden, aber auch z. B. die Vornahme von Kahlschlägen. Auch für diese Bereiche sollten landschaftsbildwirksame Vorhaben im Einzelfall auf ihre Wirkung überprüft werden.

Der allgemeine Schutzzweck ist in § 3 Absatz 2 beschrieben.

Der besondere Schutzzweck, der in den beiden Zonen erreicht werden soll, ist in § 3 Absätze 3 bzw. 4 dargestellt.

Für die Zone „Geestbereiche“ ist der besondere Schutzzweck wie folgt festgelegt:

1. Erhalt und Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den unterschiedlich ausgeprägten Geestausläufern sowie den deutlich erlebbaren Übergängen zwischen Geest und eingebetteten Niederungen

Die für dieses Gebiet besonders charakteristischen, schmalen Geestausläufer mit Höhenlagen von bis zu 36 m über NN sowie die bis weit in die Geest eingeschnittenen Niederungen bestimmen in diesem Bereich maßgeblich das Landschaftsbild, welches aufgrund der Strukturvielfalt sehr attraktiv ist und im besonderem Maße zur hohen Erholungseignung des Raumes beiträgt. Aus diesem charakteristischen Landschaftsbild sowie den vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergängen zwischen Geest und Niederung begründet sich zudem die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes, da die eiszeitliche Landschaftsgenese insbesondere in den Übergangsbereichen an vielen Stellen erlebbar ist.

2. Erhalt der historischen Knicklandschaft

Das Landschaftsbild des Gebietes wird durch das vor über 200 Jahren geschaffene Knicknetz besonders geprägt. Charakteristisch für dieses sind stabile, oftmals nicht geradlinig verlaufende Knickwälle, die häufig mit Überhaltern bestanden sind. Gehölzfreie Knicks sind zumeist mit Heide- und Magerrasenvegetation bewachsen. Typisch ist zudem das Vorkommen von Doppelknicks („Redder“) beidseitig entlang von Feldwegen. Das über 200 Jahre alte Knicknetz lässt vielerorts noch historische Siedlungsstrukturen erkennen und ist daher für die historische Kulturlandschaft des Gebietes von besonderer Bedeutung.

3. Erhalt der alten Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände

Aufgrund großflächiger Abholzungen im Mittelalter ist der Waldanteil auf der Dithmarscher Geest stark gesunken. Neben ihrer besonderen Bedeutung für die Erholungseignung des Gebietes tragen die unterschiedlich strukturierten Waldbestände maßgeblich zur Vielfältigkeit der Landschaft des Gebietes bei und sind für das Erscheinungsbild dieses Naturraumes von besonderer Bedeutung.

4. Erhalt der archäologischen Denkmale

Die vielerorts noch gut erhaltenen archäologischen Denkmale sind in der Landschaft deutlich zu erkennen. Sie prägen als noch sichtbare Zeugen der Ur- und Frühgeschichte maßgeblich das Landschaftsbild und sind von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

Die archäologischen Denkmale sind in der Denkmalliste gelistet und nach Denkmalschutzrecht gesetzlich geschützt. Der in dieser Verordnung angestrebte Erhalt des Landschaftsbildes unterstützt die denkmalschutzrechtliche Zielsetzung eines Umgebungsschutzes dieser Elemente.

5. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen

Anthropogene Veränderungen, von denen visuelle Fernwirkungen ausgehen können (z. B. mastartige Anlagen, oberirdische Leitungen, größere landwirtschaftliche oder gewerbliche Bauten, Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Erstaufforstungen, Kahlschläge), können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dabei können hohe Bauwerke aufgrund ihrer Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes betragen kann, insbesondere die für dieses Gebiet charakteristischen Höhenzüge und Geestzungen überprägen und zu einer Maßstabsverzerrung führen. Das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen trägt maßgeblich zum Erhalt des naturraumtypischen, kulturhistorischen Landschaftsbildes mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und für die Erholung bei. Somit wird die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes für zukünftige Generationen gesichert.

Für die Zone „Niederungen“ ist der besondere Schutzzweck wie folgt festgelegt:

1. Erhalt und Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen des Südermoor- und Weißenmoorstromes sowie der Dellbrückau und der vielerorts deutlich erlebbaren Übergänge zwischen Geest und Niederung

Die für dieses Gebiet besonders charakteristischen, zum Teil schmalen und bis weit in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereiche sowie die an diese angrenzenden, schmalen, höhergelegenen Geestausläufer bestimmen maßgeblich das auch aufgrund der Strukturvielfalt des Raumes attraktive Landschaftsbild. Dieses charakteristische Landschaftsbild sowie die vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergänge zwischen Geest und Niederung begründen zudem die

besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes. Die eiszeitliche Landschaftsogenese ist insbesondere in den Übergangsbereichen an vielen Stellen in hohem Maße erlebbar.

2. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen

Anthropogene Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann (z. B. mastartige Anlagen, oberirdische Leitungen, größere landwirtschaftliche Bauten, Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Erstaufforstungen, Kahlschläge) können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. In Niederungen können schon geringe Veränderungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung führen. Zu beachten sind hier neben anthropogenen Elementen auch eigentlich naturnahe Elemente wie z. B. Aufforstungen, die für offene Niederungen nicht typisch sind und damit Landschaftsbild und Sichtachsen erheblich beeinträchtigen können.

Zudem können hohe Bauwerke aufgrund ihrer Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes zu den angrenzenden Geestbereichen betragen kann, insbesondere die für dieses Gebiet charakteristischen Höhenzüge und Geestausläufer überprägen und in den dieses Gebiet prägenden Übergangsbereichen zwischen Geest und Niederung zu einer Maßstabsverzerrung führen.

Das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen trägt maßgeblich zum Erhalt des naturraumtypischen, kulturhistorischen Landschaftsbildes mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und für die Erholung bei. Somit werden die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes für zukünftige Generationen gesichert.

4. Abgrenzung des schutzwürdigen Bereichs

Die Ermittlung der schutzwürdigen Bereiche nach § 26 Abs. 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG und der flächenscharfen Abgrenzung anhand einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien ist im Rahmen des von BHF Landschaftsarchitekten, Kiel, erstellten Einzelgutachtens LSG „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ erfolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Gutachten wird verwiesen.

Die räumliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets folgt der fachlichen Empfehlung des Schutzwürdigkeitsgutachtens. Der Kreis Dithmarschen hat die gutachterlichen Empfehlungen geprüft, als nachvollziehbar bewertet und schließt sich ihnen an. Das Schutzgebiet ist auf die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche beschränkt. Flächen, für die ein Schutz nicht erforderlich ist, wurden nicht in die Gebietskulisse aufgenommen, um die Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Das Schutzgebiet zeichnet sich insbesondere durch schmale Geestbereiche mit Höhenlagen von bis zu 36 m über NN, durch in die Geest eingeschnittene Niederungsbereiche, durch im gesamten Gebiet verstreut vorkommende, unterschiedlich große Waldstandorte sowie durch ein dicht ausgeprägtes geesttypisches Knicknetz aus. Dabei sticht vor allem die Südermoor- und Weißenmoorstrom Niederung nördlich von Krumstedt heraus. Mit einer Breite von bis zu 1.000 m und ausgedehnten Grünlandflächen schneidet sich dieser markante Niederungsbereich bis weit in die Geest hinein und trägt maßgeblich zum charakteristischen Landschaftsbild des Gebietes bei. Als herausragender Waldstandort stellt sich zudem der etwa 187 ha umfassende Wald „Landschaftliche Tannenkoppel“ nordöstlich von Krumstedt dar, der neben seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild ebenso bedeutsam für die hohe Erholungseignung des Gebietes ist.

Das Schutzgebiet umfasst die vielerorts waldbestandenen, durch ein geesttypisch ausgeprägtes Knicknetz gekennzeichneten, höhergelegenen Geestbereiche um Wolmersdorf, Nindorf, Farnwinkel, Bargaenstedt, Krumstedt, den Bereich südlich der Dellbrückau und den Bereich nördlich von Süderhastedt sowie den Niederungsbereich des Südermoor- und Weißenmoorstromes, die sich bis weit in die Geest einschneidende Dellbrückau-Niederung zwischen Bargaenstedt und Tensbüttel, die Weddelbek-Niederung östlich von Krumstedt sowie die Niederung des Mühlenbachs südlich von Schafstedt. Zusammen mit den waldbestandenen, knickreichen, höhergelegenen, relativ schmalen Geestbereichen tragen diese sich in die Geest einschneidenden Niederungsbereiche zum besonderen Charakter und besonderen Strukturvielfalt des Gebietes bei.

Im Nordwesten grenzen die höhergelegenen, strukturreichen Geestbereiche um Nindorf und Bargaenstedt an den ausgedehnten Niederungsbereich der Südermiele und Dellbrückau-Niederung an. Aufgrund der weiten Ausdehnung dieses Niederungsbereiches, des typischen sehr flach ausgeprägten Reliefs und der ausgedehnten Grünlandflächen, die in nordwestlicher Richtung in die Marsch übergehen, gliedert sich dieser angrenzende Niederungsbereich nicht in das charakteristische Landschaftsbild der Geestlandschaft bei Bargaenstedt mit ein, sodass dieser weite Niederungsbereich nicht in die Schutzgebietsausweisung mit einzubeziehen ist.

Nordöstlich grenzt das Schutzgebiet an den besonders markant ausgeprägten Geestkern der Dithmarscher Geest. Dieser Teilausschnitt zeichnet sich insbesondere durch ein markant ausgeprägtes Relief, große Höhenunterschiede, kompakte Höhenlagen von bis zu 79 m über NN (Moränen von Schrum) sowie durch großflächige Waldbestände aus. Der besondere landschaftliche Charakter des Schutzgebiets besteht hingegen insbesondere in schmalen Geestausläufern mit Höhenlagen von bis zu 36 m über NN und einem eher welligen Relief. Des Weiteren zeichnet sich das Gebiet durch mehrere unterschiedlich ausgedehnte Niederungsbereiche aus, die sich in die höhergelegene Geest einbetten. Auch handelt es sich bei den im Gebiet vorhandenen Waldbeständen um einzelne, überwiegend kleinere Waldflächen, wohingegen der nordöstlich angrenzende Teilausschnitt der Dithmarscher Geest zusammenhängende und damit großflächige Wälder aufweist. Somit weisen die beschriebenen Teilbereiche der Dithmarscher Geest einen deutlich andersartigen Landschaftscharakter auf, als die nordöstlich angrenzende Landschaft. Aus diesem Grund erfolgt die Grenzziehung entlang der Dellbrückau-Niederung.

Östlich von Tensbüttel sowie nordwestlich von Eggstedt befinden sich zwei Windparks mit einer Anlagenhöhe von bis zu 175 m. In Summation mit der das Gebiet querenden A 23 nordwestlich von Schafstedt wird das Landschaftsbild, das Landschaftserleben sowie die landschaftsbezogene Erholungseignung in diesem Teilbereich des betrachteten Raumes so maßgeblich beeinträchtigt, dass dieser Bereich trotz seiner geesttypischen Ausstattung nicht als schutzwürdig anzusehen ist. Abzüglich dieser erheblich beeinträchtigten Flächen verbleibt nordöstlich von Eggstedt eine Restfläche, die durch vereinzelte kleine Waldflächen, ein welliges Relief sowie einige Knickstrukturen gekennzeichnet ist. Diese verbleibende Fläche wird nördlich von der A 23 und der Ortslage Schafstedt, im Osten vom Nord-Ostsee-Kanal sowie im Südwesten von der Ortslage Eggstedt begrenzt. Dabei quert die A 23 südöstlich von Schafstedt den Nord-Ostsee-Kanal mit einem bis zu 42 m hohen Brückenbauwerk, von dem erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen. Trotz der geesttypischen Ausprägung dieser Insellage erfolgt in Anbetracht ihrer Kleinflächigkeit und der vorhandenen Vorbelastung keine Einbeziehung in das Schutzgebiet.

Im Süden grenzen die höhergelegenen Geestausläufer um Wolmersdorf, Farnwinkel und Krumstedt an den südlich angrenzenden ausgedehnten Niederungsbereich der Spütjenau und Weddelbek. Während die Geestausläufer insbesondere durch ein welliges Relief mit Höhenlagen von bis zu 15 m über NN sowie durch struktur- und wertgebende Landschaftselemente wie vielerorts vorkommende Gehölz bestandene Knickstrukturen und kleinere Waldbestände geprägt sind, zeichnet sich der südlich angrenzende weitläufige Niederungsbereich vor allem durch ein sehr flach ausgeprägtes Relief, ausgedehnte Grünlandflächen sowie durch zahlreiche Entwässerungsgräben aus. Aufgrund dessen gliedert sich dieser Niederungsbereich nicht in das charakteristische

Landschaftsbild der Geestlandschaft um Bargenstedt mit ein, sodass dieser Bereich nicht in die Schutzgebietsausweisung mit einbezogen worden ist.

Im Westen gehen die nördlich und südlich an die Geest um Bargenstedt angrenzenden ausgedehnten Niederungsbereiche der Südermiele und Süderau in die Dithmarscher Marsch über, die aufgrund ihrer typischen Ausprägung einen ganz anderen Charakter aufweist als die östlich von Meldorf höhergelegenen Geestbereiche. Aufgrund dessen erfolgt eine Grenzziehung entlang der Geestkante.

Die Gebiete, die bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, wurden in die neue Schutzgebietsausweisung nicht mit aufgenommen, da das Landschaftsbild in den bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten durch die bestehenden Verordnungen in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des § 61 LNatSchG vor erheblichen Beeinträchtigungen durch technische Bauwerke, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, ausreichend geschützt ist.

Von den zu verzeichnenden Vorbelastungen gehen verschieden starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aus. Abhängig von dem Grad der Beeinträchtigung können die Vorbelastungen einen Landschaftsausschnitt so maßgeblich beeinträchtigen, dass dieser für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die natürliche bzw. kulturhistorisch überprägte Landschaft aufgrund der Vorbelastungen nicht oder nur noch stark reduziert erlebbar ist. Inwieweit Vorbelastungen das Landschaftsbild und das Landschaftserleben beeinträchtigen, hängt von der Art der Vorbelastung aber auch von der jeweiligen räumlichen Situation ab. So können z. B. technische Bauwerke, wie beispielsweise Funkmasten innerhalb von durch Knicks und Wälder reichstrukturierten Landschaften kaum auffallen, während die gleiche Struktur in einem Niederungsbereich als Beeinträchtigung wahrgenommen wird.

Von den Gutachtern wurden die Vorbelastungen geprüft und es ist nachvollziehbar begründet worden, inwieweit von den Vorbelastungen die Landschaft so maßgeblich beeinträchtigt werden kann, dass eine Schutzwürdigkeit im Wirkungsbereich der Vorbelastung nicht mehr gegeben ist. Auf die Ausführungen im Gutachten (Ziffer 3.2) wird Bezug genommen, den Schlussfolgerungen wird gefolgt.

Mit Blick auf die durch die Siedlungsbereiche gem. §§ 30 und 34 BauGB bestehende Vorbelastung werden diese Bereiche einschließlich eines Siedlungspuffers von rund 250 m nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Damit können gleichzeitig in den Randbereichen der Siedlungsflächen weitere Möglichkeiten für die städtebauliche Entwicklung gesichert werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Abgrenzung, sofern möglich, an den nächst gelegenen Flurstücksgrenzen oder an anderen, im Gelände ablesbaren Grenzstrukturen (Waldränder, Knicks, Straßen, etc.). Auch wurde berücksichtigt, ob sich durch die Abgrenzung Splitterflächen ergeben, für die aufgrund der geringen Größe und der isolierten Lage eine Ausweisung als Schutzgebiet nicht sinnvoll ist.

Im Gutachten werden die einzelnen Grenzabschnitte des Schutzgebiets tabellarisch aufgelistet und beschrieben. Die Hauptgründe für die Grenzziehung sind an der jeweiligen Stelle genannt.

5. Schutzkonzept

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 2 Absatz 3 BNatSchG zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine erforderliche Würdigung der Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen (insbesondere der Grundstückseigentümer) sowie sonstiger Interessen auf der anderen Seite.

Um den Zielen der Schutzgebietsausweisung im erforderlichen Umfang Rechnung zu tragen, ist ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) erforderlich. Das Schutzregime trifft die auf der Grundlage des Schutzzwecks erforderlichen Regelungen. Das Regelwerk enthält Verbotstatbestände, zulässige Maßnahmen, mögliche Ausnahmen und Befreiungen sowie eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Vorhaben.

6. Verbote

6.1 Verbotstatbestände – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Anknüpfend an § 26 Absatz 2 BNatSchG sind nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würden, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Die generelle Regelung von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung wird in § 4 Absatz 1 Satz 2 durch die Aufzählung von Sachverhalten, die erkennbar zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können und für die von daher ein besonderes Regelungsbedürfnis besteht, konkretisiert. Danach ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
4. Gewässer auszubauen,
5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass die Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Bei der Geeignetheit geht es darum, ob die vorgesehenen Regelungen (Schutzregime) zur Erreichung des Schutzzwecks geeignet sind, d. h. den Schutzzweck fördern. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Schutzzweck durch das vorgesehene Regelwerk erreicht werden kann.

Bei der Erforderlichkeit geht es darum, ob es mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des Schutzzwecks gibt.

Landschaftsschutzgebiete sind ihrem Charakter nach großflächige Schutzgebiete. Anders als die Schutzkategorie der geschützten Landschaftsbestandteile, die eher kleinräumig angelegt ist, sind Landschaftsschutzgebiete für einen großflächigen Schutz gedacht. Es gibt für den Kreis Dithmarschen als Ordnungsgeber kein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, um den Landschaftsschutz sicherzustellen.

Die Verbote sind nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 GG werden Inhalte und Schranken an der Nutzung des Eigentums durch Gesetze bestimmt. Die vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung stellt eine solche Regelung der Inhalte dar, sie legt den Umfang des durch Artikel 14 GG geschützten Eigentumsrechtes fest. Die sich aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung ergebende Beschränkung der Nutzbarkeit des Grundstückes ist gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG ausdrücklich zulässig und von den Betroffenen entsprechend hinzunehmen. Dabei sind die Gründe des öffentlichen Interesses an der Unterschutzstellung dieses wichtigen charakteristischen und landschaftsbildlich hervorzuhebenden Landschaftsraumes bedeutsamer als das Interesse des Einzelnen an der unbeschränkten Nutzung seines Grundstückes, denn eine unbeschränkte Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft führen. Dies gilt es, auch im Hinblick auf das in Artikel 20a GG eingeführte Staatsziel, nämlich den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für die zukünftigen Generationen, zu verhindern.

Nach der Rechtsprechung wird den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt, wenn etwaigen Einzelinteressen z. B. von Grundeigentümern durch ein System von Ausnahme- und Befreiungsregelungen Rechnung getragen und auf diesem Weg eine Würdigung konkreter Situationen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung ermöglicht wird.

Die in dieser Schutzverordnung enthaltenen Verbote sind überwiegend als präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Sie verbieten „vorsorglich“ bestimmte Handlungen, damit in einem Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, ob der Schutzzweck konkret beeinträchtigt wird. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung im konkreten Fall nicht dem Schutzzweck bzw. dem darauf bezogenen Verbot widerspricht.

In wenigen - unerlässlichen - Fällen wird auf sogenannte repressive Verbote zurückgegriffen. Ein repressives Verbot ist nur zulässig, wenn eine Handlung mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar ist und dies nicht erst in einem Verwaltungsverfahren für den Einzelfall festgestellt werden muss. In diesen Fällen bleibt nur die Möglichkeit einer Befreiung (§ 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG). Damit erfüllt das Schutzregime die Anforderungen an die Erforderlichkeit des Regelwerks in vollem Umfang.

6.2 Abwägung der Interessen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Bau- und Nutzungsverbot in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht weiter reichen, als es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die gegenläufigen Bau- und Nutzungsinteressen sind im Rahmen einer typisierenden Betrachtung zu ermitteln, zu gewichten und abzuwägen. Anknüpfend an die in § 4 ausdrücklich genannten einzelnen Verbotstatbestände ist Folgendes auszuführen:

6.2.1 Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Von größeren fernwirksamen Gebäuden im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB wie z. B. großflächigen landwirtschaftlichen Stallungen, gewerblichen Tierhaltungsanlagen, Silotürmen oder Biogasanlagen können in Einzelfällen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen. Diese Beeinträchtigungen sind dem Umstand geschuldet, dass Gebäude ab gewissen Größengrenzen nicht in den Erfahrungskontext eines Betrachters einer ländlich geprägten Landschaft passen und somit als störende Fremdkörper empfunden werden können.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung von Gebäuden in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen einer Befahrung von Teilbereichen der Dithmarscher Geest und des Rüschorfer Moores am 05.03.2019 wurden von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises eine ganze Reihe von Stall- und Hallenbauten auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild begutachtet. Dabei hat sich folgendes generelle Ergebnis gezeigt:

Maßgeblich für die Landschaftsbildwirkung sind danach insbesondere die Höhe der Gebäude und die Möglichkeit der Einbindung in die Landschaft. Aus diesem Grund ist eine differenzierte Regelung für einzelne Zonen der LSG in Bezug auf die Einsehbarkeit der Landschaft sinnvoll.

Die Größe des Gebäudes wird mit dem Schutzzweck des LSG als verträglich bewertet, wenn eine Höhe von 15 m und ein umbauter Raum von 20.000 m³ nicht überschritten werden. In Bezug auf die Höhe der Anlagen begründet sich dies aus der durchschnittlichen Höhe des Knickbewuchses von ca. 10 - 12 m, welcher in einer mit Knicks regelmäßig durchzogenen Landschaft dazu führt, dass die Gebäude aus dem weiteren Umfeld in überwiegendem Maße sichtbar werden. Ebenso ist es möglich, Gebäude dieser Höhe in die bewegte und strukturierte Landschaft zu integrieren.

In Niederungszonen wird ein Gebäude mit dem Schutzzweck des LSG als verträglich bewertet, wenn eine Höhe von 12 m und ein umbauter Raum von 15.000 m³ nicht überschritten werden. Bezüglich der Höhe ist hier festzustellen, dass aufgrund der weniger strukturierten Ausstattung Gebäude größerer Höhe weiträumiger wirken. Eine Einbindung ist daher vorwiegend durch eine Heckenpflanzung um die Gebäude möglich, welche aber in der Regel nicht deutlich über 10 m Höhe erreichen wird und somit nur eine Gebäudehöhe nicht deutlich über diesem Wert zulässt.

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen ist in der Zone „Geestbereiche“ davon auszugehen, dass Gebäude mit dem Schutzzweck des LSG verträglich sind, wenn eine Höhe von 15 m und ein umbauter Raum von 20.000 m³ nicht überschritten werden. Bei Gebäuden, die eine dieser Größenordnungen überschreiten, ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck verträglich sein würde und ausnahmsweise zugelassen werden kann. Soll ein Anbau an ein bestehendes Gebäude erfolgen, ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.

Aufgrund der in der Zone „Niederungen“ im Vergleich zur Zone „Geestbereiche“ höheren Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber fernwirksamen Gebäuden ist es erforderlich, die Grenze, bis zu der davon auszugehen ist, dass der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird, im Vergleich zur Regelung in der Zone „Geestbereiche“ deutlich herabzusetzen.

In der Zone „Niederungen“ sind Gebäude mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes als verträglich zu bewerten, wenn eine Höhe von 12 m und ein umbauter Raum von 15.000 m³ nicht überschritten werden. Wenn diese Größenordnung überschritten werden soll, ist die Möglichkeit vorgesehen, für Gebäude bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³ im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck verträglich sein würde und im Rahmen zu beantragender Ausnahmen zugelassen werden kann. Für noch größere Gebäude kommt auch eine ausnahmsweise Zulassung nicht in Betracht, da anzunehmen ist, dass sie in dieser strukturarmen Zone stets eine weitreichende Fernwirkung erzeugen und mit dem Schutzzweck der Verordnung daher schlechthin unvereinbar sind.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den entsprechenden Vorhaben um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 BauGB handelt, die nach dem Willen des Gesetzgebers im ansonsten von der Bebauung freizuhaltenen baurechtlichen Außenbereich errichtet werden dürfen.

Darüber hinaus ist einzubeziehen, dass sich durch die Zulassungsbeschränkungen der Verordnung für Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte wie Pächter in bestimmten Fällen Einschränkungen bei der Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen ergeben können. Durch die Beschränkungen bei der Gestaltung der Betriebsstätte kann es zu baulichen Mehrkosten sowie in der Folge zu Erschwernissen bei den betrieblichen Abläufen und Arbeitswegen kommen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck werden beispielsweise der geplante Standort der Anlage (z. B. exponierte Lage auf einer weithin sichtbaren Anhöhe oder in einer maßgeblichen Blickverbindung oder Sichtachse), vor Ort bestehende Vorbelastungen sowie mögliche Minimierungsmaßnahmen (z. B. Farbgebung und Sichtschutzpflanzungen), die gegebenenfalls im Rahmen einer Genehmigung auch als Nebenbestimmung festgesetzt werden können, eine wesentliche Rolle spielen.

Unabhängig von den vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Errichtung von Gebäuden im Außenbereich durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.2 Funkmastanlagen

Funkmastanlagen liegen in der Regel mit einem großen Teil ihres Baukörpers im Bereich natürlicher vertikaler Strukturen oder ragen nur in geringem Umfang darüber hinaus. Aufgrund ihrer vorwiegend schmalen Säulenform betreffen sie in vielen Fällen nur einen sehr geringen Ausschnitt des gesamten Blickfeldes eines Betrachters. Gleichwohl können sie je nach Empfindlichkeit des Standortes sowie der Größe und Bauform der Anlage erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Folge haben.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung von Funkmastanlagen in den beiden Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

In der Zone „Geestbereiche“ sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens durch Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 30 m nicht so maßgeblich, dass dieses den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen würde. Funkmastanlagen mit einer Höhe von über 30 m ragen demgegenüber deutlich über die Kulisse natürlicher Strukturen hinaus und können je nach Strukturausstattung und Relief die angrenzenden Bereiche in Abhängigkeit von ihrer Bauform das Landschaftsbild negativ verändern und die landschaftsbezogene Erholung beeinträchtigen. Von daher ist im Rahmen zu beantragender Ausnahmen für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m eine Einzelfallprüfung erforderlich, um zu beurteilen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist. Anlagen mit einer Höhe von über 50 m sollen hingegen aufgrund der Empfindlichkeit des Gebiets auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden können.

Aufgrund der in der Zone „Niederungen“ im Vergleich zur Zone „Geestbereiche“ höheren Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber vertikalen technischen Bauwerken soll in diesem Gebiet für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m in jedem Fall eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall zu klären, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist. Anlagen mit einer Höhe von über 50 m sollen auch hier generell nicht zugelassen werden können.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Funkmastanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für das Mobilfunknetz besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB handelt, die aus technischen Gründen auf einen bestimmten Standortbereich angewiesen sind. Diesen Interessen ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten sowie z. B. von Mobilfunkbetreibern einzustellen. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte können z. B. ein Interesse an der Zurverfügungstellung von Standorten durch Verkauf oder Verpachtung von Flächen haben, Mobilfunkbetreiber haben ein Interesse an der Umsetzung eines technisch und betriebswirtschaftlich optimierten Standortkonzepts.

Soweit eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. auch unter Berücksichtigung potenzieller Vermeidungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck der Verordnung im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Funkmastanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.3 Errichtung von Windenergieanlagen

Angesichts der räumlichen Wirkungen im Schutzgebiet und Auswirkungen auf die Erreichung des Schutzzwecks bedarf die Frage der Verträglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Schutzgebiet einer besonders eingehenden Betrachtung.

Die Nutzung der Windenergie ist im Kreis Dithmarschen seit Anfang der 1980er Jahre auch aufgrund der Windhöffigkeit der Region kontinuierlich ausgebaut worden. Ende 2018 wurden 3,26 % der Kreisfläche als Standorte für Windenergieanlagen in Windenergieeignungsgebieten genutzt. Hinzu kamen Flächen für Altanlagen und für Repoweringanlagen außerhalb von Eignungsgebieten in einem Umfang von über 1 % der Kreisfläche. Mit einem Bestand von fast 900 WKA mit fast 2.000 MW Leistung leistet der Kreis Dithmarschen bereits jetzt einen deutlich überproportionalen Beitrag zur Energiewende.

Die Nutzung der Windenergie trägt in Dithmarschen in einem wesentlichen Umfang zur Wertschöpfung in der Region bei. Für die mit der Windenergienutzung befassten Personenkreise (unter anderem Landeigentümer, Planer und Investoren) ergeben sich im Zusammenhang mit der Windenergienutzung zum Teil erhebliche Einkommensmöglichkeiten.

Die raumordnerische Steuerung der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie erfolgt über den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan. In diesen Verfahren erfolgt bereits eine Abwägung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den insoweit bestehenden anderen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

Der 2. Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) stellt im Kreis Dithmarschen insgesamt 51 Vorranggebiete mit zusammen 6.220 ha dar; das entspricht rd. 4,36 % der Kreisfläche. Hinzu kommen weitere Flächen in einer Größenordnung von gut 1 % der Kreisfläche, auf denen sich Bestandsanlagen befinden und die nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Betracht kommen. Diese weiteren Flächen werden aufgrund des teilweise geringen Alters der Anlagen in vielen Fällen voraussichtlich noch mehr als 10 Jahre als Standorte für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Im Ergebnis werden daher in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach deutlich mehr als 5 % der Kreisfläche für die Windenergieerzeugung in Anspruch genommen werden. Der im Kreis Dithmarschen zu erwartende Flächenanteil wird damit deutlich über den Flächenanteilen in vielen anderen Kreisen in Schleswig-Holstein liegen.

Der sich abzeichnende weitere Ausbau der Windenergie in Dithmarschen wird trotz des Bewusstseins um die wirtschafts- und energiepolitische Bedeutung auch von der Bevölkerung zunehmend kritisch gesehen, so dass eine insgesamt schwindende Akzeptanz zu verzeichnen ist.

Der Kreis Dithmarschen hat sich bereits in einer sehr frühen Phase der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt. Die Information und Abstimmung erfolgte durch persönliche Gespräche von Vertretern des Kreises mit Vertretern der Landesplanung (unter anderem am 11.01.2018) sowie durch die Übermittlung von Informationen über die geplanten Gebietsabgrenzungen und den Entwürfen der Schutzgebietsverordnungen. Durch diese Vorgehensweise sollte die Landesplanung die Möglichkeit erhalten, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den geplanten Schutzgebietsausweisungen auseinanderzusetzen und diese - soweit erforderlich - in das laufende Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Ebenso wurde der Landesplanung damit frühzeitig Gelegenheit gegeben, auf potenzielle Konflikte von Schutzgebietsausweisungen mit den Planungszielen der Raumordnung hinzuweisen.

Der Kreis Dithmarschen hat aufgrund einer Anfrage zum seinerzeit noch geplanten LSG „Dithmarscher Geest“ von der Landesplanung am 25. April 2018 zunächst die Zwischennachricht erhalten, dass „zum überarbeiteten Entwurf der LSG-Verordnung im Hinblick auf das Thema Windenergie keine grundsätzlichen Bedenken bestehen“. Am 03. Mai 2018 wurde dem Kreis Dithmarschen so dann von der Landesplanungsbehörde förmlich bestätigt, dass „gegen Art und Umfang der Schutzgebietsausweisungen im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung keine Bedenken bestehen.“

Des Weiteren hat der Kreis Dithmarschen von der Landesplanung nach vorangegangener Abstimmung mit dem MELUND (Oberste Naturschutzbehörde) und dem Landesamt für Denkmalpflege (Obere Denkmalschutzbehörde) sowie nach Vorlage des Gesamtgutachtens „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüssdorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“ und des Einzelgutachtens für den Bereich LSG „Geestlandschaft bei Bargenstedt“, des Entwurfs der Verordnung sowie der Begründung der Verordnung am **April 2019** folgende Rückmeldung erhalten:

Rückmeldung der Landesplanung zitieren

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

In der Zone „Geestbereiche“ sollen Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis 30 m Gesamthöhe auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, in welcher insbesondere die Vereinbarkeit der Anlage am geplanten Standort mit dem Schutzzweck geprüft wird, ausnahmsweise zugelassen werden können. Die Größenordnung von „in der Regel bis 30 m Gesamthöhe“ orientiert sich dabei zum einen an der Tatsache, dass Kleinwindenergieanlagen im Gegensatz zu Gebäuden einen sehr schlanken Baukörper besitzen. Zum anderen berücksichtigt die Regelung die von der Landesplanungsbehörde vorgenommene Auslegung von § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz, wonach höhere Windenergieanlagen mit in der Regel mehr als 30 m Gesamthöhe als raumbedeutsam angesehen werden. Von der Landesplanung wurde bei dieser Festlegung

einbezogen, dass Schleswig-Holstein eher flach geprägt ist und vielfach weite Sichtbeziehungen zu verzeichnen sind.

Höhere Anlagen lassen aufgrund der Dimension (Höhe, Rotordurchmesser) und räumlichen Wirkung unabhängig vom Standort im Schutzgebiet hingegen stets eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwarten. Sie würden sich aufgrund ihrer rotierenden Bewegung und der großen überstrichenen Rotorfläche deutlich von anderen landschaftsbildprägenden natürlichen Strukturen abheben und als raumwirksame Bauwerke in der Landschaft in jedem Fall als störende Fremdkörper wahrgenommen werden. Die Bewegung der drehenden Rotoren würde zu einer Beunruhigung des Landschaftsbildes führen und immer wieder die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen. Weiter verstärkt wird dieser Effekt ggf. noch, wenn gemäß der raumordnerisch beabsichtigten Konzentration von Einzelanlagen in Windparks mehrere Anlagen nebeneinander einen erheblichen Blickwinkelbereich eines Betrachters belasten. Die Errichtung sowohl von Einzelanlagen als auch von Standorten mit mehreren Anlagen wäre mit dem Schutzzweck der Verordnung schlechthin unvereinbar.

Bei Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB (sogenannte „mitgezogene“ Anlagen) ist im Rahmen der Abwägung allerdings die Besonderheit zu berücksichtigen, dass das Landschaftsbild je nach Größe der vorhandenen Anlage(n) zum Teil schon überprägt sein kann. Dies wäre z. B. bei landwirtschaftlichen Betrieben mit mehreren großen und hohen Stallungen bzw. Hallen und ggf. noch einer Biogasanlage der Fall. In solchen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, eine „mitgezogene“ Windenergieanlagen als Einzelanlage mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe im Rahmen einer Einzelfallentscheidung insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten Standorts und der bestehenden Vorbelastung ausnahmsweise zulassen zu können.

Die Höhengrenze von in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe orientiert sich an der Regelung des Landesentwicklungsplans 2010 (siehe hierzu Entwurf der LEP-Teilfortschreibung, Begründung zu Ziffer 3.5.2 Absatz 11).

Mit der vorgenannten Regelung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden, da der tatsächlich verträgliche Höhenwert im Rahmen des Ausnahmeverfahrens im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Bei entsprechender räumlicher Situation kann sich ergeben, dass ein Höhenwert von deutlich unterhalb von 70 m als mit dem Schutzzweck gerade noch verträglich anzusehen ist.

Die Zone „Niederungen“ ist aufgrund vielerorts fehlender sichtverschattender Landschaftselemente als besonders empfindlich gegenüber anthropogenen Veränderungen zu bewerten. In Anbetracht der auf die in der Höhe weithin wahrnehmbaren Drehbewegungen des Rotors sollen in dieser Zone keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, selbst nicht im Wege einer ausnahmsweisen Zulassung (repressives Verbot). In diesem Bereich ist jegliche Errichtung von Windenergieanlagen (auch von Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen oder von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB) mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar.

Mit der Schutzgebietsverordnung wird maßgeblich über die Durchsetzungsfähigkeit der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 BauGB entschieden, auch unabhängig von dem Vorbehalt der Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Vorhaben durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB. Hinzu kommt, dass das Schutzgebiet innerhalb eines Raumes liegt, der infolge der Windhöffigkeit für eine Windenergienutzung besonders geeignet ist. Allerdings ist auch anzumerken, dass bei Windenergieanlagen kein Erfordernis zur Errichtung an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten kleinräumigen Gebiet besteht. Die Anlagen können auch in Gebieten errichtet werden, die nicht besonders schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

Auch ist einzubeziehen, dass mit der Windenergienutzung insbesondere auch für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (unter anderem Pächtern von Flächen, die sich für die Aufstellung von Windenergieanlagen eignen) sowie für Planer erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden sein können:

- Vielen landwirtschaftlichen Betrieben würden durch die Veräußerung oder Verpachtung von Flächen für Anlagenstandorte insbesondere für höhere Anlagen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen. Diese würden sich angesichts schwankender Erzeugerpreise auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse stabilisierend auf die wirtschaftliche Situation der Betriebe auswirken.
- Entsprechende Einnahmequellen erhoffen sich auch die Pächter von für die Aufstellung von Windenergieanlagen geeigneten Flächen. Es handelt sich hierbei unter anderem um Unternehmen, die bereits an anderer Stelle Windparks betreiben und weitere Standorte erschließen und vermarkten möchten.
- Die mit der Planung von Windenergieanlagen befassten Planungsbüros haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse am weiteren Ausbau der Windenergie auch im Bereich des geplanten Schutzgebiets. Dieses Interesse bezieht sich auf die Bearbeitung entsprechender Aufträge sowie die Schaffung bzw. den Erhalt von Arbeitsplätzen in den Planungsbüros.

Auch wenn die Flächeneigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ein erhebliches Interesse an der Nutzung von Standorten im Landschaftsschutzgebiet für die Windenergienutzung haben, ist ihren Interessen im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck der Verordnung, unter anderem das Landschaftsbild zu erhalten und eine dauerhafte Erholungsnutzung sicherzustellen, eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, diese Interessen im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen. Entsprechendes gilt für die betrieblichen Interessen von mit der Windenergieplanung befassten Planungsbüros; sie müssen ebenfalls hinter dem Schutzzweck zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.4 Errichtung von Leitungen

Die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen kann je nach örtlicher Situation, Bauweise und Höhe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets sind daher entsprechende Regelungen zu treffen, um die Errichtung neuer bzw. wesentliche Veränderung bestehender Leitungen soweit einzuschränken, wie dieses für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der Verordnung wird die Verlegung von Leitungen aller Art (auch Rohrleitungen) als mit dem Schutzzweck verträglich bewertet, da sie grundsätzlich keine weitreichenden negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild haben. Eine Ausnahme bilden lediglich oberirdische Stromleitungen, die eine Anlagenhöhe von weit über 50 m erreichen können. Um die Verträglichkeit der Errichtung von oberirdischen Stromleitungen mit dem Schutzzweck der Verordnung prüfen zu können, ist vorgehen, oberirdische Stromleitungen mit einer Spannung ab 110 kV nur nach Einzelfallprüfung im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme zuzulassen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Leitungen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für die Energieverteilung bzw. der Ver- und Entsorgung besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB handelt. Diesem öffentlichen Interesse ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange insbesondere von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten und Netzbetreibern einzustellen. Soweit auch unter Einbeziehung des vorgenannten öffentlichen Interesses eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Leitungen durch die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sowie Möglichkeiten einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.5 Abbau von Bodenbestandteilen oder Vornahme anderer Abgrabungen

Die Möglichkeit der Nutzung der Fundstätten von oberflächennahen Rohstoffen durch den Abbau von Bodenbestandteilen wird über den Regionalplan raumordnerisch gesteuert.

Im Regionalplan werden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Vorranggebiete sind Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Als Vorbehaltsgebiete sind Lagerflächen darzustellen, für die noch kein Vorrang festgelegt worden ist sowie Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen oder nicht genau bestimmbarer Rohstoffmengen, soweit sie von erkennbar regionaler oder überregionaler Bedeutung sind.

Vor dem Hintergrund der raumordnerischen Steuerung hat sich der Kreis Dithmarschen bereits im Rahmen der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt.

Der Kreis Dithmarschen hat auf der Grundlage einer entsprechenden Information über die geplante Schutzgebietsausweisung von der Landesplanung **am April 2019** folgende Stellungnahme erhalten:

Stellungnahme der Landesplanung einfügen

Im Ergebnis bestehen damit auch im Hinblick auf die landesplanerischen Zielsetzungen der Rohstoffsicherung gegen die geplante Verordnung keine Bedenken. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass etwaige Konflikte im Rahmen der Einzelfallbeurteilung von konkreten Anträgen und unter Beachtung der Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (in deren Rahmen auch eine Interessenabwägung vorzunehmen ist) zu lösen sind.

Im Rahmen zu erwartender Einzelfälle kann der Abbau von Bodenbestandteilen zum Beispiel durch Kiesabbau oder die Vornahme anderer Abgrabungen je nach örtlicher Situation und Dimension zu einer weiträumigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Derartige Beeinträchtigungen sind insbesondere zu erwarten, wenn z. B. Veränderungen der Reliefstrukturen so maßgeblich sind, dass diese Veränderungen nicht nur im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbar sind. Ein Beispiel hierfür wäre der Abbau oder Einschnitt gewachsener Kuppenlagen, welche merklich in die natürliche Reliefstruktur eingreifen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen im Schutzgebiet lediglich soweit einzuschrän-

ken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme von anderen Abgrabungen (z. B. für die Anlage von Teichen) wird für generell zulässig erklärt, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist. Die Größenordnung von 10 ha orientiert sich an der Erheblichkeitsschwelle nach Nummer 2.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Infolge der Abbauflächen entstehen in der Regel keine weit sichtbaren vertikalen Strukturen in der Landschaft, so dass weiträumige Beeinträchtigungen im Regelfall ausgeschlossen werden können. Solange der Abbau der Bodenbestandteile noch nicht beendet ist, überwiegen die offenen, meist vegetationslosen Flächen. Eine deutliche Beeinträchtigung der Landschaft durch den Rohstoffabbau ist nur im unmittelbaren Nahbereich zu verzeichnen.

Nach Beendigung des Abbauvorhabens werden die Flächen aber in der Regel renaturiert und oft naturnah gestaltet. Aufgrund der nur im Nahbereich wahrnehmbaren Beeinträchtigung sowie dem meist langfristigen naturnahen Entwicklungsziel stellen kleinere Rohstoffabbauflächen keine Beeinträchtigungen dar, welche den Schutzzweck großräumig schädigen.

Für Gebiete von mehr als 10 ha kann eine großräumige Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, da sich derartig große Abbauflächen oftmals nicht durch eine Randeingrünung kaschieren lassen. Ebenso ergeben sich durch den Umfang dieser Flächen größere Randeffekte, welche in Abhängigkeit von der örtlichen Situation auf das Landschaftsschutzgebiet negativ wirken und auch zu einer großräumigen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können. Für Gebiete dieser Größe soll daher eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszuschließen ist.

Die Regelung, dass der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme von anderen Abgrabungen generell für zulässig erklärt wird, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist, gilt unter Berücksichtigung der gutachterlichen Empfehlung gemäß § 5 Absatz 2 nicht für die Zone „Niederungen“. Diese Zone ist gegenüber der Zone „Geestbereiche“ deutlich empfindlicher gegenüber entsprechenden Veränderungen des Landschaftsbildes. Vorhaben innerhalb der Zone „Niederungen“ sollen ohne Einzelfallprüfung als mit dem Schutzzweck verträglich angesehen werden, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.

Bei der Überschreitung der vorgenannten Größenordnungen soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um in einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu bewerten, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde.

Bei Entscheidungen über eine ausnahmsweise Zulassung ist auch einzubeziehen, dass eine Nutzung der Fundstätten für oberflächennahe Rohstoffe erforderlich ist, um den Bedarf an Rohstoffen für bauliche Maßnahmen zu decken. Die entsprechende Nutzung der Fundstätten liegt somit im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und damit im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Bei der Betrachtung ist im Weiteren einzubeziehen, dass es sich bei den Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, die aufgrund der geologischen Gegebenheiten auf die entsprechenden Standorte angewiesen sind. Diese Standorte sind nur begrenzt verfügbar, sie befinden sich in Schleswig-Holstein vor allem im Bereich der Geest und des östlichen Hügellandes.

Neben dem öffentlichen Interesse sind auch privatwirtschaftliche Interessen an der Nutzung der entsprechenden Fundstätten zu berücksichtigen. Mit der Möglichkeit des Abbaus oberflächenna-

her Bodenbestandteile sind insbesondere für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (zum Beispiel Abbaubetriebe) teilweise erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden:

- Den betroffenen Grundstückseigentümern würden z. B. durch die Veräußerung von Flächen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen.
- Andere Nutzungsberechtigte wie z. B. Kiesabbauunternehmen haben ein großes Interesse an der Möglichkeit der Nutzung verbrauchernaher Fundstätten mit möglichst günstigen Transportwegen zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie den Verarbeitungsstätten. Dieses ist ein wichtiger Kostenvorteil auch im Vergleich zu konkurrierenden Unternehmen.

Die vorgenannten Interessen können im Einzelfall beeinträchtigt werden, wenn dem Vorhaben nicht zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre. Ihnen ist mit Blick auf den Schutzzweck der Verordnung jedoch im Ergebnis regelmäßig eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Interessen am Abbau von Bodenbestandteilen bzw. der Vornahme sonstiger Abgrabungen im Rahmen der Schutzgebietsverordnung durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.6 Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen

Die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen in den beiden Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

In der Zone „Geestbereiche“ wird die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen für zulässig erklärt, wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m nicht übersteigt.

In Abstufung zur Zone „Geestbereiche“ sollen Aufschüttungen und Auffüllungen in der Zone „Niederungen“ gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung ohne Einzelfallprüfung zulässig sein, soweit um nicht mehr als 2 m aufgeschüttet bzw. aufgefüllt wird und eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist. Diese restriktivere Regelung folgt aus der Tatsache, dass die Niederungsbereiche eine sehr geringe Reliefenergie aufweisen und wenig strukturiert sind und damit verglichen mit der Zone „Geestbereiche“ deutlich empfindlicher gegenüber entsprechenden Veränderungen des Landschaftsbildes sind.

Bei einem Überschreiten der entsprechenden Werte soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um in einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu bewerten, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde.

Mit dem Erfordernis einer Genehmigung ab einer bestimmten Größenordnung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen.

Diese Personenkreise können z. B. ein Interesse an einer Verfüllung von tieferen Stellen haben, um das Grundstück z. B. für landwirtschaftliche Zwecke besser nutzen zu können.

Den genannten privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Vornahme von Aufschüttungen oder Auffüllungen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.7 Ausbau von Gewässern

Der Ausbau von Gewässern - hierunter ist gemäß § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zu verstehen - kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Ausbau oder die Neuanlage von fließenden Gewässern wird zumeist nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Entwässerungssituation erforderlich ist. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Einen Sonderfall des Gewässerausbaus stellen Nassabbauvorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze dar.

Durch das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten (wie zum Beispiel bei Nassabbauvorhaben von Kiesunternehmen) eingegriffen. Die Flächeneigentümer bzw. Unternehmen könnten ein Interesse an der Ausbeutung neuer bzw. an einer Erweiterung bereits erschlossener Lagerstätten haben. Diese Interessen werden im Einzelfall beeinträchtigt, wenn dem Vorhaben nicht im Wege der Ausnahme zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre.

In der Abwägung des Interesses an der Erreichung des Schutzzwecks mit den privatwirtschaftlichen Interessen ist den privatwirtschaftlichen Interessen im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den außerhalb des Natur- und Landschaftsschutzes liegenden Interessen am Ausbau von Gewässern durch die vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.8 Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen wird in der Regel nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Verkehrsführung, der Verkehrssicherheit oder zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur für sinnvoll gehalten wird. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt etwaigen Planungsträgern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG, so dass den Interessen an der Durchführung der Maßnahmen durch das Regelwerk in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird.

6.2.9 Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen

Die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen in den beiden Zonen lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der Zone „Geestbereiche“ wird die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha als generell mit dem Schutzzweck verträglich angesehen. Bei Maßnahmen mit einer Betroffenheit von mehr als 1 ha soll im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme im Einzelfall geprüft werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass z. B. durch großflächige Aufforstungen schützenswerte Landschaftsstrukturen, welche die Landschaft in diesen Bereichen charakterisieren und in ihrer Eigenart bestimmen (z. B. Knicklandschaften, feuchte Grünlandniederungen) zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden können. Zudem könnten Landschaftseinblicke und Sichtbeziehungen gestört werden, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der anderen Seite können eine Arrondierung von Waldflächen oder eine Neuwaldbildung in dafür geeigneten Räumen positive Effekte auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben haben.

Die Größenordnung von 1 ha orientiert sich an der Erheblichkeitsschwelle des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG). Bei Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen von weniger als 1 ha Fläche werden regelmäßig keine großräumig wirkenden Landschaftsveränderungen zu besorgen sein, welche den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigen könnten.

In der Zone „Niederungen“ soll die Vornahme von Erstaufforstungen - auch ausnahmsweise - nicht zugelassen werden können, da der offene, überwiegend gehölzfreie Charakter und die Eigenart des Niederungsgebiets gewahrt und Blickachsen möglichst nicht durch Vegetation verbaut werden sollten. Die Durchführung von Erstaufforstungen wäre mit dem Schutzzweck der Verordnung in dieser Zone schlechthin unvereinbar.

Die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen wird hingegen mit dem Schutzzweck der Zone „Niederungen“ als verträglich angesehen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 1 ha betroffen ist. Wenn eine größere Fläche betroffen ist, soll auf der Grundlage einer zu beantragenden

den Ausnahme eine Einzelfallprüfung erforderlich sein, ob eine Verträglichkeit der geplanten Maßnahme mit dem Schutzzweck gegeben ist.

Mit dem Erfordernis einer Genehmigung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen. Sie haben ein Interesse daran, ihr Betriebskonzept uneingeschränkt umsetzen sowie auf besondere Situationen reagieren zu können.

Den privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt etwaigen Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Durchführung der o. g. Maßnahmen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.10 Belange der Gemeinden

Die Belange der betroffenen Gemeinden sind ebenfalls vor Erlass der Verordnung bei der Abwägung zu würdigen.

Die Interessenlagen der betroffenen Gemeinden können sowohl von der Art als auch von der Ausprägung her sehr unterschiedlich sein. Es ist anzunehmen, dass sie von der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zur Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens infolge des Betriebs von (insbesondere höheren) Windenergieanlagen reichen.

In Bezug auf den Belang der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten ist wie folgt auszuführen:

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als höherrangiges Recht zu beachten (§§ 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 BauGB). Mit der Auslegung der Planungsunterlagen erlangt die Schutzgebietsplanung einen Grad der Verfestigung und Konkretisierung, der eine Rücksichtnahme in der kommunalen Bauleitplanung notwendig macht. Die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes ist zu versagen, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht. Die planende Gemeinde hat die Möglichkeit, eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen.

Im Falle eines etwaigen Widerspruchs der Bauleitplanung mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die entsprechenden Flächen bereits vor der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan aus dem Schutzgebiet zu entlassen, wenn dieser ansonsten nicht genehmigungsfähig wäre (Verfahrenserlass des Innenministeriums vom 19.03.2014 – IV 269 – 512.110 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014, S. 188)). Dieses wäre z. B. der Fall, wenn im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung ein neues Baugebiet ausgewiesen werden soll.

Der Kreis Dithmarschen als Ordnungsgeber muss seinerseits bestehende Flächennutzungspläne nach § 7 BauGB beachten. Dieses folgt aus dem Prioritätsgrundsatz, wonach die hinzukommende Planung grundsätzlich Rücksicht zu nehmen hat auf die Planung, die den zeitlichen Vorsprung hat. Die Berücksichtigungspflicht des Kreises setzt eine Beteiligung des Kreises im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und einen wirksamen Flächennutzungsplan voraus. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass der Kreis der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Allerdings kann sich der Kreis, wenn die Ausweisung des Landschaftsschutzes auf einer veränderten Sachlage beruht, im Einzelfall auch über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinwegsetzen.

Die Planung der Gemeinde muss zudem auch hinreichend bestimmt sein. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung einer Gemeinde liegt in der Regel nicht vor, wenn eine Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt ist. Auch nachrichtliche Übernahmen dokumentieren keinen eigenständigen Planungswillen einer Gemeinde.

Die Berücksichtigungspflicht hat zum Gegenstand, dass der Kreis als Planungsträger für die Landschaftsschutzgebietsverordnung die Schutzgebietsplanung so zu gestalten hat, dass sie als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann. Die Schutzgebietsplanung muss als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde angesehen werden können.

Die städtebaulichen Interessen der Gemeinden sind vom Kreis bisher durch folgendes Vorgehen berücksichtigt worden:

1. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung sind alle rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden in Hinblick auf Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung überprüft worden. Etwaige Konflikte wurden im vorliegenden Entwurf der Schutzgebietsausweisung soweit erkennbar aufgelöst.
2. Die Siedlungsbereiche gemäß §§ 30 und 34 BauGB einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m sind nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden. Durch diese Handhabung liegen viele potentielle Entwicklungsflächen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung, so dass ein Konflikt mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbar nicht zu befürchten ist.

Verfahrenshinweis

Die betroffenen Gemeinden werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine ausreichende Gelegenheit erhalten, ihre Planungsabsichten und sonstigen Belange vollumfänglich vorzutragen. Diese werden sodann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingehend gewürdigt und abgewogen.

Fazit zu 6.2 Interessenabwägung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die durch die aufgeführten Verbotstatbestände vorgesehenen Einschränkungen geeignet und erforderlich sowie in Abwägung mit den Interessen der Betroffenen angemessen sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vollumfänglich gewahrt.

Eine abschließende Gewichtung und Abwägung kann erst auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkte erfolgen.

6.3 Verhältnis zu geltenden Naturschutzbestimmungen

In § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass die vom Bund und Land Schleswig-Holstein getroffenen Naturschutzbestimmungen von den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt bleiben. Dieses gilt unter anderem für die Vornahme von Eingriffen in die Natur und Landschaft und das etwaige Erfordernis entsprechender Genehmigungen.

7. Zulässige Handlungen

In § 5 sind Handlungen dargestellt, die von den Verboten des § 4 unberührt bleiben, mithin nach der Verordnung zulässig sind. Soweit sich die zulässigen Handlungen auf bauliche Anlagen im Sin-

ne § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) beziehen, sind in § 6 entsprechende Regelungen getroffen.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung in § 5 wird wie folgt erläutert:

§ 5 Absatz 1

Ziffer 1

Die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne § 5 Absatz 2 BNatSchG soll weiter uneingeschränkt möglich sein. Die Verordnung enthält insoweit keine Einschränkungen. Zudem trägt die Landwirtschaft bei Einhaltung dieser Standards wesentlich zum Erhalt des bestehenden Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft bei.

Ziffer 2

Die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landeswaldgesetzes wird durch die Verordnung ebenfalls nicht eingeschränkt. Eine fachgerechte Bewirtschaftung der Wälder steht dem Schutzzweck nicht entgegen.

Ziffern 3 und 4

Die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Fischereirechts steht dem Schutzzweck nicht entgegen und unterliegt insoweit keinerlei Einschränkungen.

Ziffer 5

Durch die ordnungsgemäße Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze soll die bestehende Infrastruktur gesichert werden, insoweit sollen durch diese Verordnung keine Einschränkungen entstehen. Mit erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes ist nicht zu rechnen.

Ziffer 6

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung (einschl. der Inanspruchnahme von gewässerbegleitenden Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen) stellt eine auch in der Vergangenheit regelmäßig praktizierte Nutzung dar, die keine weithin sichtbaren Veränderungen des Landschaftsbildes erwarten lässt.

Ziffer 7

Bei der Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und der Herstellung von temporären Überfahrten in von Gewässern handelt es sich um räumlich und/oder zeitlich begrenzte Maßnahmen, die mit nur geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sind.

Ziffer 8

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur stehen mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren.

Ziffer 9

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 10

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 11

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 12

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 13

Archäologische Denkmale im Sinne § 2 Absatz 2 Nummer 2 Landesdenkmalschutzgesetz sind Teil der historischen Kulturlandschaft und Zeugnisse vergangenen menschlichen Lebens und Wirkens, welche zu einem charakteristischen, naturraumtypischen Landschaftsbild sowie zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaften üblicherweise erheblich beigetragen haben. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von solchen archäologischen Denkmalen stehen daher mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren. Archäologische Untersuchungen sind in der Regel nur kurzfristige Eingriffe, die aber im Ergebnis bislang unbekannte archäologische Denkmale sichtbar machen können. Die Duldungspflicht der Grundstückseigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten ergibt auch aus § 17 Absatz 4 Landesdenkmalschutzgesetz.

Ziffer 14

Für die bestehenden Nutzungen gilt Vertrauensschutz. Bei unwesentlichen Änderungen von genehmigten baulichen Anlagen ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Absatz 5

Mit der Regelung von § 5 Abs. 5 wird klargestellt, dass bei sonstigen Eingriffen im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG (z. B. bei Eingriffen in Bäume, Knicks oder sonstige geschützte Biotope) nur die Eingriffsregelung und ggfs. naturschutzrechtliche Sonderregelungen (z. B. Biotop- und Artenschutz) zu beachten sind und sich aus dieser Verordnung keine zusätzlichen Beschränkungen ergeben.

Bei Knickeingriffen ist z. B. der Knickerlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu beachten. Hiernach kommt eine Zulassung von Knickeingriffen u. a. nur in Betracht, wenn eine gewisse Knickdichte in der näheren Umgebung erhalten bleibt. Die Eingriffsregelung enthält schon erhebliche Restriktionen, so dass weitergehende Anforderungen durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erforderlich sind.

§ 6 zulässige bauliche Anlagen

In § 6 wird festgelegt, in welchem Rahmen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 LBO im Außenbereich ohne nähere Prüfung mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar und daher zulässig ist. Die Regelung des § 6 ist nicht anwendbar auf Abgrabungen und Aufschüttungen/Auffüllungen, da hierfür in § 5 Absatz 1 bereits Regelungen getroffen worden sind.

Zur Herleitung des erforderlichen Regelwerks einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen einer ausnahmsweisen Zulassung wird wie folgt verwiesen:

Ziffer 6.2.1: Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Ziffer 6.2.2: Funkmastanlagen

Ziffer 6.2.3: Errichtung von Windenergieanlagen

8. Ausnahmen, Befreiungen

Ausnahmen

Gemäß § 7 Absatz 1 kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt. In § 7 Absätze 2 und 3 werden die entsprechenden Ausnahmemöglichkeiten für die beiden Zonen dargestellt.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung gemäß § 7 Absatz 2 für die Zone „Geestbereiche“ wird wie folgt erläutert:

Ziffer 1

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus. Er kann auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.8 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 2

Der Ausbau von Gewässern geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus und kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen. Er kann im öffentlichen Interesse (z. B. Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes) erforderlich sein und ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.7 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 3

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Gebäude im Außenbereich wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 4

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen bis zu einer Gesamthöhe von in der Regel 30 m bzw. Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB von in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.3 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 5

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zu Funkmastanlagen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.2 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 6

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme anderer Abgrabungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 7

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 8

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 9

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung neuer bzw. wesentlichen Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung gemäß § 7 Absatz 3 für die Zone „Niederungen“ wird wie folgt erläutert:

Ziffer 1

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus. Er kann auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.8 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 2

Der Ausbau von Gewässern geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus und kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen. Er kann im öffentlichen Interesse (z. B. Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes) erforderlich sein und ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.7 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 3

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Gebäude im Außenbereich wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 4

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zu Funkmastanlagen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.2 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 5

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme anderer Abgrabungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 6

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 7

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Waldumwandlungen und Kahlschlägen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 8

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung neuer bzw. wesentlichen Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Befreiungen

§ 7 Absatz 4 lässt die Möglichkeit der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 4 der Verordnung zu. Hierbei sind die Voraussetzungen von § 67 BNatSchG sowie die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. Ordnungswidrigkeiten

Die in § 8 der Verordnung aufgeführten Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

10. Übergangsvorschrift

Die in § 9 enthaltene Übergangsvorschrift stellt klar, dass Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung genehmigt worden sind, auch errichtet und bestimmungsgemäß genutzt werden können. Hier gilt Vertrauensschutz.

11. Inkrafttreten

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen erfolgt die Verkündung durch Bereitstellung auf der Homepage des Kreises Dithmarschen und einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in der Dithmarscher Landeszeitung unter der Überschrift „Kreisblatt für Dithmarschen“.

Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Broklandsau-Niederung“

vom ____ . _____ . 2019

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Broklandsau-Niederung“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 des LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1.863 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die Grenze verläuft

- (2) Das Gebiet liegt in den Gemeinden Barkenholm, Gaushorn, Linden, Ostrohe, Schalkholz, Süderheistedt, Tellingstedt, Welmbüttel, Westerborstel sowie der Stadt Heide.

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

1. Der Innenbereich gem. §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) der o. g. Gemeinden einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m,
2. bebaute Bereiche außerhalb der Ortslagen der oben genannten Gemeinden gem. § 30 des BauGB in der Regel einschließlich eines Puffers von ca. 250 m,
3. der Geltungsbereich folgender bestehender Landschaftsschutzgebietsverordnungen:
 - Landschaftsschutzgebiet „Barkenholmer Moor“
 - Landschaftsschutzgebiet „Ostroher/Süderholmer Moor“
 - Landschaftsschutzgebiet „Welmbüttler Moor“

Der Geltungsbereich ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 rot schraffiert dargestellt.

- (3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2. beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind beiden betroffenen Ämtern Amt KLG'en Eider und Amt Heider Umland sowie der Stadt Heide niedergelegt.
- (6) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das im nördlichen Bereich der Dithmarscher Geest liegende Landschaftsschutzgebiet „Broklandsau-Niederung“ umfasst einen vielgestaltigen landschaftlich attraktiven Raum mit einem sehr flach ausgeprägten Relief ausgedehnter offener Niederungsbereiche (der Broklandau, Österau, Lindener Au und Wiebek), ausgedehnten Grünlandflächen, im nordöstlichen und östlichen Teil vorhandenen naturnahen Moorflächen sowie vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergängen zwischen Niederungsbereich und umgebender Geest sowie in Teilbereichen einem historischen Knicknetz

Während viele Teilbereiche wie beispielsweise die Landschaftsschutzgebiete „Barkenholmer Moor“, „Ostroher/Süderholmer Moor“ und „Welmbüttler Moor“ sowie die gesetzlich geschützten Biotop bereits geschützt sind, unterliegt das für diesen Geestabschnitt typische Landschaftsbild in der Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Das Schutzgebiet ist zudem wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung besonders schutzwürdig. Rad- und Wanderwege im nördlichen Teilbereich des Gebiets sowie kleinere Feldwege ermöglichen ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebiets. Aufgrund des landschaftsbildlichen Reizes wird dieser Bereich von der Bevölkerung wie auch von den Urlaubsgästen auf vielfältige Weise als Naherholungsgebiet genutzt.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

- (2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist
 1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
 2. die Erhaltung des von vertikalen Bauwerken bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.
- (3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung ist
 1. der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den ausgedehnten Niederungen und den vielerorts erlebbaren Übergängen zwischen Niederung und umgebender Geest,

2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft sowie
3. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
 3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Straßen, Wege (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
 6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
 2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773),
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850),
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690),

5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
 6. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
 7. die Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und die Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern,
 8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,
 9. der Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen (jeweils mit Ausnahme von oberirdischen Stromleitungen ≥ 110 kV) oder die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen,
 10. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m nicht übersteigt und die betroffene Bodenfläche nicht größer als 0,5 ha ist,
 11. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von archäologischen Denkmälern,
 12. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist,
 13. die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha sowie
 14. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

§ 6 Zulässige bauliche Anlagen

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von verfahrensfreien und genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen) bis zu einer Höhe von 12 m und einem umbauten Raum von bis zu 15.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) Es kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für

1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen,
 2. den Ausbau von Gewässern,
 3. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³,
 4. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 5. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen bei der Betroffenheit einer Fläche von über 0,5 ha,
 6. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m übersteigt und / oder eine Bodenfläche von über 0,5 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha und
 8. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
 - b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Leitungen errichtet oder bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
 - c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
 - d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
 - e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,

- f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschriften verweisen (§ 57 Absatz 2 Nummer 27 LNatSchG).

§ 9 Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck

Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Broklandsau-Niederung“

1. Schutzwürdigkeit

Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Das im nördlichen Bereich der Dithmarscher Geest liegende Landschaftsschutzgebiet „Broklandsau-Niederung“ umfasst einen landschaftlich attraktiven Raum mit einem sehr flach ausgeprägten Relief ausgedehnter offener Niederungsbereiche (der Broklandsau, Österau, Lindener Au und Wiebek), ausgedehnten Grünlandflächen, im nordöstlichen und östlichen Teil vorhandenen naturnahen Moorflächen sowie vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergängen zwischen Niederungsbereich und umgebender Geest sowie in Teilbereichen einem historischen Knicknetz.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Auch ermöglichen diese Räume besonderer Bedeutung weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während im nördlichen Teil der Dithmarscher Geest viele Teilbereiche wie die Landschaftsschutzgebiete „Ostroher/Süderholmer Moor“, „Barkenholmer Moor“ und „Welmbüttler Moor“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegt das für dieses Gebiet besonders ausgeprägte sehr flache Relief mit den vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergängen zwischen Niederungsbereich und umgebender Geest in der Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Angesichts der unterschiedlich ausgeprägten Moorbestände mit deutlich erkennbaren Torfstichen sowie dem in Teilen erhaltenen Knicknetz kommt diesem Gebiet zudem eine besondere kulturhistorische Bedeutung zu. Anhand dieses Bestandes lassen sich historische Landnutzungsformen erkennen und die Landschaftsogenese nachvollziehen.

Das Schutzgebiet ist zudem wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung besonders schutzwürdig. Rad- und Wanderwege im nördlichen Teilbereich des Gebiets sowie kleinere Feldwege ermöglichen ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebiets. Aufgrund des landschaftsbildlichen Reizes wird dieser Bereich von der Bevölkerung wie auch von den Urlaubsgästen auf vielfältige Weise als (Nah)-Erholungsgebiet genutzt.

Zur Begründung der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebiets wird auf folgende von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, erstellte Gutachten, die als Anlagen beigefügt sind, verwiesen:

- Gesamtgutachten „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüssdorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“
- Einzelgutachten „Gutachten zur Schutzwürdigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Broklandsau-Niederung“ (im Weiteren als Einzelgutachten LSG „Broklandsau-Niederung“ bezeichnet)

Aufgrund der Naturraumausstattung, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der besonderen Bedeutung für die Erholung erfüllt der Landschaftsraum die Eigenschaften im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

Das Landschaftsbild des Schutzgebietes hat durch menschliches Handeln eine Reihe von Veränderungen erfahren. Dabei stellen insbesondere die Windenergieanlagen der sich in der Nähe des Schutzgebiets befindlichen Windparks sowie eine das Gebiet querende 110 kV- Freileitung entsprechende Vorbelastungen dar.

Aufgrund des Abstandes ca. 3 km zum nächstgelegenen Windpark liegt das Schutzgebiet deutlich außerhalb der dominanten und auch außerhalb der subdominanten Zone der Windparks. Damit gehen von diesem keine Beeinträchtigungen aus, welche die Schutzwürdigkeit des Gebiets maßgeblich beeinträchtigen würde. Die das Gebiet querende 110-kV-Leitung in Gittermastbauweise ist in ihrer Erscheinung transparent und wird als Beeinträchtigung vorwiegend im Nahbereich wahrgenommen. Eine großräumige Störung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsausschnittes resultiert daraus nicht. Weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der landschaftsbezogenen Erholung beschränken sich zumeist auf Elemente mit geringer Fernwirkung, so dass Störungen des Landschaftserlebens nur im unmittelbaren Nahbereich dieser anthropogenen Strukturen zu verzeichnen sind. Damit ist das charakteristische Landschaftsbild dieses Gebietes trotz der vorhandenen Vorbelastungen bisher weitgehend gewahrt worden.

2. Schutzbedürftigkeit

Auch wenn das charakteristische Landschaftsbild des Schutzgebiets bisher weitgehend gewahrt worden ist, besteht insbesondere aufgrund der geringen Dichte an sichtverschattenden Elementen zunehmend das Risiko, dass weitere Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen könnten:

- Hohe Bauwerke innerhalb des Landschaftsraumes können insbesondere das für das Gebiet besonders charakteristische sehr flach ausgeprägte Relief sowie die vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergänge zwischen Niederungsbereich und umgebender Geest überprägen und allein durch ihre Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes betragen kann, bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes zu einer Maßstabsverzerrung führen.

Aufgrund ihrer möglichen Dimensionen würden von Windenergieanlagen besonders weiträumige Fernwirkungen ausgehen.

Das Land Schleswig-Holstein strebt an, eine Fläche von ca. 2 % der Landesfläche als Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Um den Ausbau der Windenergie raumordnerisch zu steuern, befinden sich der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 - Kapitel 3.5.2 sowie zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) zurzeit im Aufstellungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten der Pläne ist ca. Mitte 2020 zu rechnen.

Sollte der Regionalplan des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) nicht rechtswirksam werden oder bleiben, ist zu erwarten, dass es im Falle einer Anwendbarkeit von § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB zu einem weiteren erheblichen Zubau von (höheren) Windenergieanlagen kommen wird, welcher den schutzwürdigen Raum nachhaltig beeinträchtigen könnte.

- Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft entstehen immer größere Betriebe mit entsprechend großen Betriebsgebäuden wie Hallen und Ställe. Hier wird die Gefahr gesehen, dass die Betriebsgebäude an einzelnen Standorten künftig zunehmend eine Größe erreichen werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen kann, wenn ab einer bestimmten Größenordnung keine vorherige Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck erfolgen würde.
- Es ist absehbar, dass im Zuge des Ausbaues des 5G-Mobilfunkstandards, wonach bis 2022 mindestens 98 Prozent aller Haushalte mit mindestens 100 Megabit pro Sekunde versorgt werden sollen, aufgrund kleinerer Funkzellen auch im Schutzgebiet eine größere Zahl weiterer Funkmasten erforderlich sein wird sowie die vorhandene Infrastruktur ertüchtigt werden muss. Auch hierdurch kann sich je nach Standort und Größe eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes ergeben.
- Im Zuge des Um- und Ausbaus des Stromnetzes ist zu erwarten, dass weitere Leitungen errichtet werden. Durch die Belastungswirkungen der Freileitungen können sich je nach Ausführung und Standort erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben.
- Durch vielfältige Baumaßnahmen ist ein permanenter Bedarf zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze gegeben. Regional zeigen sich bereits Verknappungstendenzen, die durchschnittliche Restlaufzeit der genehmigten Abbauflächen beträgt bei Sand/Kies deutlich unter 10 Jahren. Die Vermarktung der mineralischen Rohstoffe ist neben den Vorkommen auch durch die Höhe der Transportkosten wesentlich beeinflusst; nur die Gewinnung aus verbrauchernahen Lagerstätten gewährleistet kurze Transportwege und damit geringe Umweltbelastungen und angemessene Preise für den privaten und öffentlichen Bedarf. Auch wenn durch den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan eine Steuerung der Nutzung der Abbaugebiete erfolgt, ist ein Bedarf zur Erweiterung bestehender Abbauflächen bzw. zur Erschließung neuer Flächen zu verzeichnen. Hierbei können Größenordnungen erreicht werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen können.
- Das Schutzgebiet liegt mit einem Teilbereich innerhalb der bevorzugten Kulisse für Erstaufforstungen. Durch grundsätzlich gewünschte Maßnahmen zur Steigerung des Waldanteils können sich zugleich auch erhebliche negative Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben (z. B. durch die Verstellung von Sichtbeziehungen oder infolge der Aufforstung von Grünland in Niederungen).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass mehrere Faktoren / Entwicklungen zu verzeichnen sind, die das Risiko beinhalten, dass es im Schutzgebiet in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen kann.

Um die für das Schutzgebiet charakteristischen weiten Landschaftseinblicke und die landschaftsbezogene Erholungseignung des Gebietes sowie die besondere Bedeutung für das Landschaftserleben zu erhalten und das naturraumtypische Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren, ist das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten, großräumig wirkenden Nutzungen und von das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen durch eine Unterschutzstellung geboten.

Für eine Unterschutzstellung ist der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung besonders geeignet. Ohne eine Landschaftsschutzgebietsverordnung könnte nicht sichergestellt werden, dass nur solche Handlungen und Maßnahmen durchgeführt werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

3. Schutzzweck

Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung kommt dem Schutzzweck eine maßgebliche Rolle zu. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind. Gleichzeitig ist er eine wichtige Grundlage z. B. bei Entscheidungen über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen.

Für die Festlegung des Schutzzwecks maßgeblich sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen sowie die beabsichtigten Erhaltungsziele.

Zur Empfindlichkeit des Gebiets ist wie folgt auszuführen:

Der als besonders schützenswert anzusehende Niederungsbereich der Broklandsau, Lindener Au, Österau und der Wierbek zeichnet sich insbesondere durch ein sehr flach ausgeprägtes Relief, ausgedehnte Grünlandflächen, unterschiedlich große und strukturierte Moorbestände sowie in einigen Teilbereichen durch Gehölz bestandene Knickstrukturen und sonstige Gehölzstrukturen aus. Der Übergang zwischen dem offenen Niederungsbereich zu den ihn umgebenden höhergelegenen Geestbereichen kann von der Niederung aus vielerorts deutlich wahrgenommen und erlebt werden. Anhand dessen lässt sich die Landschaftsgenese dieses Landschaftsausschnittes nachvollziehen.

Aufgrund des sehr flachen Reliefs, der Offenheit sowie der nur vereinzelt im Gebiet vorkommenden sichtverschattenden Landschaftselemente ist der Niederungsbereich als besonders empfindlich gegenüber anthropogenen Veränderungen zu bewerten. Dies betrifft insbesondere die Errichtung höherer, fernwirksamer Bauwerke, die das Landschaftsbild und das Landschaftserleben in diesem Bereich maßgeblich beeinträchtigen würden, aber z. B. auch die Anlage von Aufforstungen.

Der allgemeine Schutzzweck ist in § 3 Absatz 2 beschrieben.

Der besondere Schutzzweck ist in § 3 Absatz 3 dargestellt:

1. Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den ausgedehnten Niederungen und den vielerorts deutlich erlebbaren Übergängen zwischen Niederung und umgebender Geest

Das für dieses Gebiet besonders charakteristische sehr flach ausgeprägte Relief sowie die vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergänge zwischen Niederungsbereich und umgebender Geest bestimmen maßgeblich das Landschaftsbild des Schutzgebiets. Die aus dem sehr fla-

chen Relief resultierende Offenheit des Niederungsbereiches bestimmt dabei im besonderen Maße die hohe Erholungseignung des Raumes. Aus diesem charakteristischen Landschaftsbild sowie den vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergängen zwischen Niederung und Geest begründet sich zudem die besondere Bedeutung des Gebietes, da die eiszeitliche Landschafts-genese insbesondere in den Übergangsbereichen an vielen Stellen erlebbar ist.

2. Erhalt der historischen Knicklandschaft

Das Landschaftsbild des Gebietes wird im südwestlichen Teilbereich durch das vor über 200 Jahren geschaffene Knicknetz besonders geprägt. Charakteristisch sind stabile, oftmals nicht geradlinig verlaufende Knickwälle, die häufig mit Überhaltern bestanden sind. Gehölzfreie Knicks sind zumeist mit Heide- und Magerrasenvegetation bewachsen. Typisch ist zudem das Vorkommen von Doppelknicks („Redder“) beidseitig entlang von Feldwegen. Das über 200 Jahre alte Knicknetz lässt vielerorts noch historische Siedlungsstrukturen erkennen und ist daher für die historische Kulturlandschaft des Gebietes von besonderer Bedeutung.

3. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen

Anthropogene Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann (z. B. mastartige Anlagen, oberirdische Leitungen, größere landwirtschaftliche oder gewerbliche Bauten, Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Erstaufforstungen) können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. In Niederungen können schon geringe Veränderungen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung führen. Zu beachten sind hier neben anthropogenen Elementen auch eigentlich naturnahe Elemente wie z. B. Aufforstungen, die für offene Niederungen nicht typisch sind und damit Landschaftsbild und Sichtachsen beeinträchtigen können. Zudem können hohe Bauwerke aufgrund ihrer Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes zu den angrenzenden Geestbereichen betragen kann, insbesondere in den dieses Gebiet prägenden, deutlich erlebbaren Übergangsbereichen zwischen Niederung und Geest zu einer Maßstabsverzerrung führen.

Das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen trägt maßgeblich zum Erhalt des naturraumtypischen, kulturhistorischen Landschaftsbildes mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und für die Erholung bei. Somit werden die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes für zukünftige Generationen gesichert.

4. Abgrenzung des schutzwürdigen Bereichs

Die Ermittlung der schutzwürdigen Bereiche nach § 26 Abs. 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG und der flächenscharfen Abgrenzung anhand einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien ist im Rahmen des von BHF Landschaftsarchitekten, Kiel, erstellten Einzelgutachtens LSG „Broklandsau-Niederung“ erfolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Gutachten wird verwiesen.

Die räumliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets folgt der fachlichen Empfehlung des Schutzwürdigkeitsgutachtens. Der Kreis Dithmarschen hat die gutachterlichen Empfehlungen geprüft, als nachvollziehbar bewertet und schließt sich ihnen an. Das Schutzgebiet ist auf die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche beschränkt. Flächen, für die ein Schutz nicht erforderlich ist, wurden nicht in die Gebietskulisse aufgenommen, um die Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Das Schutzgebiet umfasst den ausgedehnten Niederungsbereich der Broklandsau zwischen den Ortslagen Süderheistedt und Ostrohe sowie südlich von Barkenholm, den Niederungsbereich der Lindener Au und Österau zwischen Linden, Schalkholz und Rederstall und den Niederungsbereich der Wierbek nördlich von Bennewohld. Zudem werden die ausgeprägten strukturreichen Moorbereiche südwestlich von Pahlkrug, nordöstlich von Bergelieth, südlich von Schalkholz, westlich von Krim sowie nordöstlich von Süderholm und der durch einige Knickstrukturen gekennzeichnete Bereich nordöstlich von Rederstall in das Schutzgebiet mit einbezogen.

Das Schutzgebiet zeichnet sich insbesondere durch ausgedehnte Niederungsbereiche natürlicher und naturnaher Fließgewässer aus. Dabei werden die Niederungsbereiche typischerweise durch ein sehr flach ausgeprägtes Relief, ausgedehnte Grünlandflächen, zahlreiche Entwässerungsgräben und in Teilen auch durch Moorbestände mit kleineren Stillgewässern bestimmt. Vereinzelt sind kleinere Gehölzbestände zu finden. Dies gilt insbesondere für den Bereich nordöstlich von Rederstall, der durch einige zum Teil Gehölz bestandene Knickstrukturen gekennzeichnet ist.

Der Niederungsbereich der Broklandsau und Lindener Au grenzt im Norden an die höhergelegenen Geestbereiche um Süderheistedt, Barkenholm, Linden und Pahlkrug. Diese zeichnen sich vor allem durch ein welliges Relief mit Höhenlagen von bis zu 25 m über NN, durch vereinzelte, unterschiedlich große Waldbestände sowie durch ein geesttypisches, vorwiegend engmaschiges Knicknetz aus. Aufgrund dieser Naturraumausstattung gliedert sich dieser nördlich an das Gebiet angrenzende Bereich nicht in das charakteristische Landschaftsbild des als besonders schutzwürdig anzusehenden Niederungsbereiches mit ein.

Östlich wird der in die Schutzgebietsausweisung einbezogene Bereich durch einen markant ausgeprägten Geestausläufer um Schalkholz sowie durch weitere höhergelegene Geestbereiche um Tellingstedt und Westerbörstel begrenzt. Der Geestausläufer, der dem Schalkholzer Gletscherschürfbeckens zuzuordnen ist, weist ein markant ausgeprägtes Relief mit Höhenlagen von bis zu 30 m über NN, mehrere kleinere Waldbestände sowie ein dichtes Knicknetz auf. Gleiches gilt für die Geestbereiche um Tellingstedt und Westerbörstel. Aufgrund der beschriebenen andersartigen Charakteristik dieser höhergelegenen Geestbereiche spiegeln diese nicht das typische Landschaftsbild der angrenzenden, als besonders schutzwürdig anzusehenden flachen Niederungsbereiche wider und sind nicht mit in das Schutzgebiet einzubeziehen.

Der Niederungsbereich der Wierbek grenzt im Süden an den strukturreichen Geestbereich um Süderholm und Welmbüttel und somit an den Geestkern der Dithmarscher Geest an. Das Landschaftsbild dieses südlich angrenzenden Geestbereiches wird vor allem durch ein markant ausgeprägtes Relief mit großen Höhenunterschieden sowie eine Vielzahl zum Teil großer Waldbestände bestimmt. Aufgrund dieser für den Geestkern typischen Naturraumausstattung hebt sich dieser deutlich von dem nördlich angrenzenden, hier betrachteten Niederungsbereich ab. Daher ist der markant ausgeprägte Geestbereich um Süderholm und Welmbüttel auch nicht mit in das Schutzgebiet einzubeziehen.

Die Broklandsau-Niederung wird zwischen den Ortslagen Süderheistedt und Ostrohe beidseitig von diesen eingekesselt und besitzt in diesem Bereich ihre schmalste Stelle. Im weiteren Verlauf öffnet sich der Niederungsbereich in Richtung Nordwesten und geht schließlich in die Marsch über. Aufgrund der eingekesselten Lage zwischen den benannten Ortslagen sowie der durch die Ortslagen gegebene Vorbelastung des Landschaftsbildes erfolgt eine Grenzziehung entlang der L 150.

Die bereits unter Landschaftsschutz gestellten Gebiete „Ostroher/Süderholmer Moor“, „Barkenholmer Moor“ und „Welmbüttler Moor“ wurden in die neue Schutzgebietsausweisung nicht mit aufgenommen, da das Landschaftsbild in den bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten durch die bestehenden Verordnungen in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des § 61

LNatSchG vor erheblichen Beeinträchtigungen durch technische Bauwerke, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, ausreichend geschützt ist.

Von den zu verzeichnenden Vorbelastungen gehen verschieden starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aus. Abhängig von dem Grad der Beeinträchtigung können die Vorbelastungen einen Landschaftsausschnitt so maßgeblich beeinträchtigen, dass dieser für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die natürliche bzw. kulturhistorisch überprägte Landschaft aufgrund der Vorbelastungen nicht oder nur noch stark eingeschränkt erlebbar ist. Inwieweit Vorbelastungen das Landschaftsbild und das Landschaftserleben beeinträchtigen, hängt von der Art der Vorbelastung aber auch von der jeweiligen räumlichen Situation ab. So können z. B. technische Bauwerke wie beispielsweise Funkmasten innerhalb von durch Knicks und Wälder reichstrukturierten Landschaften kaum auffallen, während die gleiche Struktur in einem Niederungsbereich möglicherweise als erhebliche Beeinträchtigung wahrgenommen wird.

Von den Gutachtern wurden die Vorbelastungen geprüft und es ist nachvollziehbar begründet worden, inwieweit von den Vorbelastungen die Landschaft so maßgeblich beeinträchtigt werden kann, dass eine Schutzwürdigkeit im Wirkungsbereich der Vorbelastung nicht mehr gegeben ist. Auf die Ausführungen im Gutachten (Ziffer 3.2) wird Bezug genommen, den Schlussfolgerungen wird gefolgt.

Mit Blick auf die durch die Siedlungsbereiche gem. §§ 30 und 34 BauGB bestehende Vorbelastung werden diese Bereiche einschließlich eines Siedlungspuffers von rund 250 m nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Damit können gleichzeitig in den Randbereichen der Siedlungsflächen weitere Möglichkeiten für die städtebauliche Entwicklung gesichert werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Abgrenzung, sofern möglich, an den nächst gelegenen Flurstücksgrenzen oder an anderen, im Gelände ablesbaren Grenzstrukturen (Waldränder, Knicks, Straßen, etc.). Auch wurde berücksichtigt, ob sich durch die Abgrenzung Splitterflächen ergeben, für die aufgrund der geringen Größe und der isolierten Lage eine Ausweisung als Schutzgebiet nicht sinnvoll ist.

Im Gutachten werden die einzelnen Grenzabschnitte des Schutzgebiets tabellarisch aufgelistet und beschrieben. Die Hauptgründe für die Grenzziehung sind an der jeweiligen Stelle genannt.

5. Schutzkonzept

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine erforderliche Würdigung der Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen (insbesondere der Grundstückseigentümer) sowie sonstiger Interessen auf der anderen Seite.

Um den Zielen der Schutzgebietsausweisung im erforderlichen Umfang Rechnung zu tragen, ist ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) erforderlich. Das Schutzregime trifft die auf der Grundlage des Schutzzwecks erforderlichen Regelungen. Das Regelwerk enthält Verbotstatbestände, zulässige Maßnahmen, mögliche Ausnahmen und Befreiungen sowie eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Vorhaben.

6. Verbote

6.1 Verbotstatbestände – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Anknüpfend an § 26 Absatz 2 BNatSchG sind nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Die generelle Regelung von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung wird in § 4 Absatz 1 Satz 2 durch die Aufzählung von Sachverhalten, die erkennbar zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können und für die von daher ein besonderes Regelungsbedürfnis besteht, konkretisiert. Danach ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
4. Gewässer auszubauen,
5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass die Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Bei der Geeignetheit geht es darum, ob die vorgesehenen Regelungen (Schutzregime) zur Erreichung des Schutzzwecks geeignet sind, d. h. den Schutzzweck fördern. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Schutzzweck durch das vorgesehene Regelwerk erreicht werden kann.

Bei der Erforderlichkeit geht es darum, ob es mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des Schutzzwecks gibt.

Landschaftsschutzgebiete sind ihrem Charakter nach großflächige Schutzgebiete. Anders als die Schutzkategorie der geschützten Landschaftsbestandteile, die eher kleinräumig angelegt ist, sind Landschaftsschutzgebiete für einen großflächigen Schutz gedacht. Es gibt für den Kreis Dithmarschen als Ordnungsgeber kein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, um den Landschaftsschutz sicherzustellen.

Die Verbote sind nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 GG werden Inhalte und Schranken an der Nutzung des Eigentums durch Gesetze bestimmt. Die vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung stellt eine solche Regelung der Inhalte dar, sie legt den Umfang des durch Artikel 14 GG geschützten Eigentumsrechtes fest. Die sich aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung ergebende Beschränkung der Nutzbarkeit des Grundstückes ist gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG ausdrücklich zulässig und von den Betroffenen entsprechend hinzunehmen. Dabei sind die Gründe des öffentlichen Interesses an der Unterschutzstellung dieses wichtigen charakteristischen und landschaftsbildlich hervorzuhebenden Landschaftsraumes bedeutsamer als das Interesse des Einzelnen an der unbeschränkten Nutzung seines Grundstückes, denn eine unbeschränkte Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung

der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft führen. Dies gilt es, auch im Hinblick auf das in Artikel 20a GG eingeführte Staatsziel, nämlich den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für die zukünftigen Generationen, zu verhindern.

Nach der Rechtsprechung wird den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt, wenn etwaigen Einzelinteressen z. B. von Grundeigentümern durch ein System von Ausnahme- und Befreiungsregelungen Rechnung getragen und auf diesem Weg eine Würdigung konkreter Situationen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung ermöglicht wird.

Die in dieser Schutzverordnung enthaltenen Verbote sind überwiegend als präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Sie verbieten „vorsorglich“ bestimmte Handlungen, damit in einem Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, ob der Schutzzweck konkret beeinträchtigt wird. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung im konkreten Fall nicht dem Schutzzweck bzw. dem darauf bezogenen Verbot widerspricht.

In wenigen - unerlässlichen - Fällen wird auf sogenannte repressive Verbote zurückgegriffen. Ein repressives Verbot ist nur zulässig, wenn eine Handlung mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar ist und dies nicht erst in einem Verwaltungsverfahren für den Einzelfall festgestellt werden muss. In diesen Fällen bleibt nur die Möglichkeit einer Befreiung (§ 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG). Damit erfüllt das Schutzregime die Anforderungen an die Erforderlichkeit des Regelwerks in vollem Umfang.

6.2 Abwägung der Interessen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Bau- und Nutzungsverbot in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht weiter reichen, als es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die gegenläufigen Bau- und Nutzungsinteressen sind im Rahmen einer typisierenden Betrachtung zu ermitteln, zu gewichten und abzuwägen. Anknüpfend an die in § 4 ausdrücklich genannten einzelnen Verbotstatbestände ist Folgendes auszuführen:

6.2.1 Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Von größeren fernwirksamen Gebäuden im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB wie z. B. großflächigen landwirtschaftlichen Stallungen, gewerblichen Tierhaltungsanlagen, Silotürmen oder Biogasanlagen können in Einzelfällen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen. Diese Beeinträchtigungen sind dem Umstand geschuldet, dass Gebäude ab gewissen Größengrenzen nicht in den Erfahrungskontext eines Betrachters einer ländlich geprägten Landschaft passen und somit als störende Fremdkörper empfunden werden können.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung von Gebäuden lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen einer Befahrung von Teilbereichen der Dithmarscher Geest und des Rüssdorfer Moores am 05.03.2019 wurden von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises eine ganze Reihe von Stall- und Hallenbauten auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild begutachtet. Dabei hat sich folgendes generelle Ergebnis gezeigt:

Maßgeblich für die Landschaftsbildwirkung sind danach insbesondere die Höhe der Gebäude und die Möglichkeit der Einbindung in die Landschaft.

In Niederungszonen wird ein Gebäude mit dem Schutzzweck des LSG als verträglich bewertet, wenn eine Höhe von 12 m und ein umbauter Raum von 15.000 m³ nicht überschritten werden. Bezüglich der Höhe ist

hier festzustellen, dass aufgrund der weniger strukturierten Ausstattung Gebäude größerer Höhe weiträumiger wirken. Eine Einbindung ist daher vorwiegend durch eine Heckenpflanzung um die Gebäude möglich, welche aber in der Regel nicht deutlich über 10 m Höhe erreichen wird und somit nur eine Gebäudehöhe nicht deutlich über diesem Wert zulässt.

Es wird dem nachvollziehbaren Vorschlag der Gutachter gefolgt, dass in der Broklandsau-Niederung Gebäude mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes als verträglich zu bewerten sind, wenn eine Höhe von 12 m und ein umbauter Raum von 15.000 m³ nicht überschritten werden. Wenn diese Größenordnung überschritten werden soll, ist die Möglichkeit vorgesehen, für Gebäude bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³ im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck verträglich sein würde und im Rahmen zu beantragender Ausnahmen zugelassen werden kann. Für noch größere Gebäude kommt auch eine ausnahmsweise Zulassung nicht in Betracht, da anzunehmen ist, dass sie in diesem Bereich stets eine weitreichende Fernwirkung erzeugen und mit dem Schutzzweck der Verordnung daher schlechthin unvereinbar sind.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den entsprechenden Vorhaben um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 BauGB handelt, die nach dem Willen des Gesetzgebers im ansonsten von der Bebauung freizuhaltenden baurechtlichen Außenbereich errichtet werden dürfen.

Darüber hinaus ist einzubeziehen, dass sich durch die Zulassungsbeschränkungen der Verordnung für Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte wie Pächter in bestimmten Fällen Einschränkungen bei der Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen ergeben können. Durch die Beschränkungen bei der Gestaltung der Betriebsstätte kann es zu baulichen Mehrkosten sowie in der Folge zu Erschwernissen bei den betrieblichen Abläufen und Arbeitswegen kommen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck werden beispielsweise der geplante Standort der Anlage (z. B. exponierte Lage in einer maßgeblichen Blickverbindung oder Sichtachse), vor Ort bestehende Vorbelastungen sowie mögliche Minimierungsmaßnahmen (z. B. Farbgebung und Sichtschutzpflanzungen), die gegebenenfalls im Rahmen einer Genehmigung auch als Nebenbestimmung festgesetzt werden können, eine wesentliche Rolle spielen.

Unabhängig von den vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Errichtung von Gebäuden im Außenbereich durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.2 Funkmastanlagen

Funkmastanlagen liegen im Bereich der Dithmarscher Geest in der Regel mit einem großen Teil ihres Baukörpers im Bereich natürlicher vertikaler Strukturen oder ragen nur in geringem Umfang darüber hinaus. Aufgrund ihrer vorwiegend schmalen Säulenform betreffen sie in vielen Fällen nur einen sehr geringen Ausschnitt des gesamten Blickfeldes eines Betrachters. Gleichwohl können sie je nach Empfindlichkeit des Standortes sowie der Größe und Bauform der Anlage erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Folge haben.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

Aufgrund des sehr flach ausgeprägten Reliefs und der in den meisten Bereichen fehlenden sichtverschattenden Gehölze können Funkmastanlagen im Bereich der Broklandsau-Niederung auch schon bei geringen Höhen deutlich über die Kulisse natürlicher Strukturen hinausragen und je

nach Strukturausstattung und Relief die angrenzenden Bereiche in Abhängigkeit von ihrer Bauform das Landschaftsbild erheblich negativ verändern. Von daher ist im Rahmen zu beantragender Ausnahmen für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m stets eine Einzelfallprüfung erforderlich, um zu beurteilen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist. Anlagen mit einer Höhe von über 50 m sollen hingegen aufgrund der Empfindlichkeit des Gebiets auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden können.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Funkmastanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für das Mobilfunknetz besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB handelt, die aus technischen Gründen auf einen bestimmten Standortbereich angewiesen sind. Diesen Interessen ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten sowie z. B. von Mobilfunkbetreibern einzustellen. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte können z. B. ein Interesse an der Zurverfügungstellung von Standorten durch Verkauf oder Verpachtung von Flächen haben, Mobilfunkbetreiber haben ein Interesse an der Umsetzung eines technisch und betriebswirtschaftlich optimierten Standortkonzepts.

Soweit eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. auch unter Berücksichtigung potenzieller Vermeidungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck der Verordnung im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Funkmastanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.3 Errichtung von Windenergieanlagen

Angesichts der räumlichen Wirkungen im Schutzgebiet und Auswirkungen auf die Erreichung des Schutzzwecks bedarf die Frage der Verträglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Schutzgebiet einer besonders eingehenden Betrachtung.

Die Nutzung der Windenergie ist im Kreis Dithmarschen seit Anfang der 1980er Jahre auch aufgrund der Windhöffigkeit der Region kontinuierlich ausgebaut worden. Ende 2018 wurden 3,26 % der Kreisfläche als Standorte für Windenergieanlagen in Windenergieeignungsgebieten genutzt. Hinzu kamen Flächen für Altanlagen und für Repoweringanlagen außerhalb von Eignungsgebieten in einem Umfang von über 1 % der Kreisfläche. Mit einem Bestand von fast 900 WKA mit fast 2.000 MW Leistung leistet der Kreis Dithmarschen bereits jetzt einen deutlich überproportionalen Beitrag zur Energiewende.

Die Nutzung der Windenergie trägt in Dithmarschen in einem wesentlichen Umfang zur Wertschöpfung in der Region bei. Für die mit der Windenergienutzung befassten Personenkreise (unter anderem Landeigentümer, Planer und Investoren) ergeben sich im Zusammenhang mit der Windenergienutzung zum Teil erhebliche Einkommensmöglichkeiten.

Die raumordnerische Steuerung der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie erfolgt über den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan. In diesen Verfahren erfolgt bereits eine Abwägung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den insoweit bestehenden anderen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

Der 2. Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) stellt im Kreis Dithmarschen insgesamt 51 Vorranggebiete mit zusammen 6.220 ha dar; das entspricht rd. 4,36 % der Kreisfläche. Hinzu kommen weitere Flächen in einer Größenordnung von gut 1 % der Kreisfläche, auf denen sich Bestandsanlagen befinden und die nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Betracht kommen. Diese weiteren Flächen werden aufgrund des teilweise geringen Alters der Anlagen in vielen Fällen voraussichtlich noch mehr als 10 Jahre als Standorte für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Im Ergebnis werden daher in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach deutlich mehr als 5 % der Kreisfläche für die Windenergieerzeugung in Anspruch genommen werden. Der im Kreis Dithmarschen zu erwartende Flächenanteil wird damit deutlich über den Flächenanteilen in vielen anderen Kreisen in Schleswig-Holstein liegen.

Der sich abzeichnende weitere Ausbau der Windenergie in Dithmarschen wird trotz des Bewusstseins um die wirtschafts- und energiepolitische Bedeutung auch von der Bevölkerung zunehmend kritisch gesehen, so dass eine insgesamt schwindende Akzeptanz zu verzeichnen ist.

Der Kreis Dithmarschen hat sich bereits in einer sehr frühen Phase der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt. Die Information und Abstimmung erfolgte durch persönliche Gespräche von Vertretern des Kreises mit Vertretern der Landesplanung (unter anderem am 11.01.2018) sowie durch die Übermittlung von Informationen über die geplanten Gebietsabgrenzungen und den Entwürfen der Schutzgebietsverordnungen. Durch diese Vorgehensweise sollte die Landesplanung die Möglichkeit erhalten, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den geplanten Schutzgebietsausweisungen auseinanderzusetzen und diese - soweit erforderlich - in das laufende Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Ebenso wurde der Landesplanung damit frühzeitig Gelegenheit gegeben, auf potenzielle Konflikte von Schutzgebietsausweisungen mit den Planungszielen der Raumordnung hinzuweisen.

Der Kreis Dithmarschen hat aufgrund einer Anfrage zum seinerzeit noch geplanten LSG „Dithmarscher Geest“ von der Landesplanung am 25. April 2018 zunächst die Zwischennachricht erhalten, dass „zum überarbeiteten Entwurf der LSG-Verordnung im Hinblick auf das Thema Windenergie keine grundsätzlichen Bedenken bestehen“. Am 03. Mai 2018 wurde dem Kreis Dithmarschen sodann von der Landesplanungsbehörde förmlich bestätigt, dass „gegen Art und Umfang der Schutzgebietsausweisungen im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung keine Bedenken bestehen.“

Des Weiteren hat der Kreis Dithmarschen von der Landesplanung nach vorangegangener Abstimmung mit dem MELUND (Oberste Naturschutzbehörde) und dem Landesamt für Denkmalpflege (Obere Denkmalschutzbehörde) sowie nach Vorlage des Gesamtgutachtens „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüsddorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“ und des Einzelgutachtens für den Bereich LSG „Broklandsau-Niederung“, des Entwurfs der Verordnung sowie der Begründung der Verordnung am **April 2019** folgende Rückmeldung erhalten:

Stellungnahme der Landesplanung einfügen

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets sind grundsätzlich differenzierte (abgestufte) Regelungen zu treffen, um die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Aufgrund des sehr flach ausgeprägten Reliefs und der teilweise fehlenden sichtverschattenden Landschaftselemente ist der gesamte Bereich der Broklandsau-Niederung als besonders empfindlich gegenüber anthropogenen Veränderungen zu bewerten. In Anbetracht der auf die in der

Höhe weithin wahrnehmbaren Drehbewegungen des Rotors sollen im gesamten Schutzgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, selbst nicht im Wege einer ausnahmsweisen Zulassung (repressives Verbot). In diesem Bereich ist jegliche Errichtung von Windenergieanlagen (auch von Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen oder von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB) mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar.

Mit der Schutzgebietsverordnung wird maßgeblich über die Durchsetzungsfähigkeit der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 BauGB entschieden, auch unabhängig von dem Vorbehalt der Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Vorhaben durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB. Hinzu kommt, dass das Schutzgebiet innerhalb eines Raumes liegt, der infolge der Windhöufigkeit für eine Windenergienutzung besonders geeignet ist. Allerdings ist auch anzumerken, dass bei Windenergieanlagen kein Erfordernis zur Errichtung an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten kleinräumigen Gebiet besteht. Die Anlagen können auch in Gebieten errichtet werden, die nicht besonders schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

Auch ist einzubeziehen, dass mit der Windenergienutzung insbesondere auch für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (unter anderem Pächtern von Flächen, die sich für die Aufstellung von Windenergieanlagen eignen) sowie für Planer erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden sein können:

- Vielen landwirtschaftlichen Betrieben würden durch die Veräußerung oder Verpachtung von Flächen für Anlagenstandorte insbesondere für höhere Anlagen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen. Diese würden sich angesichts schwankender Erzeugerpreise auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse stabilisierend auf die wirtschaftliche Situation der Betriebe auswirken.
- Entsprechende Einnahmequellen erhoffen sich auch die Pächter von für die Aufstellung von Windenergieanlagen geeigneten Flächen. Es handelt sich hierbei unter anderem um Unternehmen, die bereits an anderer Stelle Windparks betreiben und weitere Standorte erschließen und vermarkten möchten.
- Die mit der Planung von Windenergieanlagen befassten Planungsbüros haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse am weiteren Ausbau der Windenergie auch im Bereich des geplanten Schutzgebiets. Dieses Interesse bezieht sich auf die Bearbeitung entsprechender Aufträge sowie die Schaffung bzw. den Erhalt von Arbeitsplätzen in den Planungsbüros.

Auch wenn die Flächeneigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ein erhebliches Interesse an der Nutzung von Standorten im Landschaftsschutzgebiet für die Windenergienutzung haben, ist ihren Interessen im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck der Verordnung, unter anderem das Landschaftsbild zu erhalten und eine dauerhafte Erholungsnutzung sicherzustellen, eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, diese Interessen im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen. Entsprechendes gilt für die betrieblichen Interessen von mit der Windenergieplanung befassten Planungsbüros; sie müssen ebenfalls hinter dem Schutzzweck zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.4 Errichtung von Leitungen

Die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen kann je nach örtlicher Situation, Bauweise und Höhe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets sind daher entsprechende Regelungen zu treffen, um die Errichtung neuer bzw. wesentliche Veränderung bestehender Leitungen soweit einzuschränken, wie dieses für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der Verordnung wird die Verlegung von Leitungen aller Art (auch Rohrleitungen) als mit dem Schutzzweck verträglich bewertet, da sie grundsätzlich keine weitreichenden negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild haben. Eine Ausnahme bilden lediglich oberirdische Stromleitungen, die eine Anlagenhöhe von weit über 50 m erreichen können. Um die Verträglichkeit der Errichtung von oberirdischen Stromleitungen mit dem Schutzzweck der Verordnung prüfen zu können, ist vorgehen, oberirdische Stromleitungen mit einer Spannung ab 110 kV nur nach Einzelfallprüfung im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme zuzulassen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Leitungen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für die Energieverteilung bzw. der Ver- und Entsorgung besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB handelt. Diesem öffentlichen Interesse ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange insbesondere von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten und Netzbetreibern einzustellen. Soweit auch unter Einbeziehung des vorgenannten öffentlichen Interesses eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Leitungen durch die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sowie Möglichkeiten einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.5 Abbau von Bodenbestandteilen oder Vornahme anderer Abgrabungen

Die Möglichkeit der Nutzung der Fundstätten von oberflächennahen Rohstoffen durch den Abbau von Bodenbestandteilen wird über den Regionalplan raumordnerisch gesteuert.

Im Regionalplan werden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Vorranggebiete sind Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Als Vorbehaltsgebiete sind Lagerflächen darzustellen, für die noch kein Vorrang festgelegt worden ist sowie Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen oder nicht genau bestimmbar Rohstoffmengen, soweit sie von erkennbar regionaler oder überregionaler Bedeutung sind.

Vor dem Hintergrund der raumordnerischen Steuerung von Gebieten zur Rohstoffsicherung hat sich der Kreis Dithmarschen bereits frühzeitig im Rahmen der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt.

Der Kreis Dithmarschen hat auf der Grundlage einer entsprechenden Information über die geplante Schutzgebietsausweisung von der Landesplanung **am April 2019** folgende Stellungnahme erhalten:

Stellungnahme der Landesplanung einfügen

Im Ergebnis bestehen damit auch im Hinblick auf die landesplanerischen Zielsetzungen der Rohstoffsicherung gegen die geplante Verordnung keine Bedenken. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass etwaige Konflikte im Rahmen der Einzelfallbeurteilung von konkreten Anträgen und unter Beachtung der Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (in deren Rahmen auch eine Interessenabwägung vorzunehmen ist) zu lösen sind.

Im Rahmen zu erwartender Einzelfälle kann der Abbau von Bodenbestandteilen zum Beispiel durch Kiesabbau oder die Vornahme anderer Abgrabungen je nach örtlicher Situation und Dimension zu einer weiträumigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Derartige Beeinträchtigungen sind insbesondere zu erwarten, wenn z. B. Veränderungen der Reliefstrukturen so maßgeblich sind, dass diese Veränderungen nicht nur im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbar sind.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden grundsätzlich differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen im Schutzgebiet lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In Anbetracht der besonderen Empfindlichkeit des Schutzgebiets werden Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme von Abgrabungen mit dem Schutzzweck ohne Einzelfallprüfung als verträglich angesehen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.

Bei der Betroffenheit einer größeren Fläche soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um in einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu bewerten, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde.

Bei Entscheidungen über eine ausnahmsweise Zulassung ist auch einzubeziehen, dass eine Nutzung der Fundstätten für oberflächennahe Rohstoffe erforderlich ist, um den Bedarf an Rohstoffen für bauliche Maßnahmen zu decken. Die entsprechende Nutzung der Fundstätten liegt somit im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und damit im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Bei der Betrachtung ist im Weiteren einzubeziehen, dass es sich bei den Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, die aufgrund der geologischen Gegebenheiten auf die entsprechenden Standorte angewiesen sind. Diese Standorte sind nur begrenzt verfügbar, sie befinden sich in Schleswig-Holstein vor allem im Bereich der Geest und des östlichen Hügellandes.

Neben dem öffentlichen Interesse sind auch privatwirtschaftliche Interessen an der Nutzung der entsprechenden Fundstätten zu berücksichtigen. Mit der Möglichkeit des Abbaus oberflächennaher Bodenbestandteile sind insbesondere für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (zum Beispiel Abbauunternehmen) teilweise erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden:

- Den betroffenen Grundstückseigentümern würden z. B. durch die Veräußerung von Flächen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen.
- Andere Nutzungsberechtigte wie z. B. Kiesabbauunternehmen haben ein großes Interesse an der Möglichkeit der Nutzung verbrauchernaher Fundstätten mit möglichst günstigen Transportwegen zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie den Verbrauchsstätten. Dieses ist ein wichtiger Kostenvorteil auch im Vergleich zu konkurrierenden Unternehmen.

Die vorgenannten Interessen können im Einzelfall beeinträchtigt werden, wenn dem Vorhaben nicht zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich

wäre. Ihnen ist mit Blick auf den Schutzzweck der Verordnung jedoch im Ergebnis regelmäßig eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Interessen am Abbau von Bodenbestandteilen bzw. der Vornahme sonstiger Abgrabungen im Rahmen der Schutzgebietsverordnung durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.6 Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen

Die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

Aufschüttungen und Auffüllungen sollen ohne Einzelfallprüfung zulässig sein, soweit um nicht mehr als 2 m aufgeschüttet bzw. aufgefüllt wird und eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist. Diese Regelung folgt aus der Tatsache, dass die Broklandsau-Niederung eine sehr geringe Reliefenergie aufweist und gegenüber entsprechenden Veränderungen des Landschaftsbildes empfindlich ist.

Bei einem Überschreiten der Werte soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um in einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu bewerten, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde.

Mit dem Erfordernis einer Genehmigung ab einer bestimmten Größenordnung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen. Diese Personenkreise können z. B. ein Interesse an einer Verfüllung von tieferen Stellen haben, um das Grundstück z. B. für landwirtschaftliche Zwecke besser nutzen zu können.

Den genannten privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Vornahme von Aufschüttungen oder Auffüllungen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.7 Ausbau von Gewässern

Der Ausbau von Gewässern - hierunter ist gemäß § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zu verstehen - kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt wer-

den müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Ausbau oder die Neuanlage von fließenden Gewässern wird zumeist nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Entwässerungssituation erforderlich ist. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Einen Sonderfall des Gewässerausbaus stellen Nassabbauvorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze dar.

Durch das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten (wie zum Beispiel bei Nassabbauvorhaben von Kiesunternehmen) eingegriffen. Die Flächeneigentümer bzw. Unternehmen könnten ein Interesse an der Ausbeutung neuer bzw. an einer Erweiterung bereits erschlossener Lagerstätten haben. Diese Interessen werden im Einzelfall beeinträchtigt, wenn dem Vorhaben nicht im Wege der Ausnahme zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre.

In der Abwägung des Interesses an der Erreichung des Schutzzwecks mit den privatwirtschaftlichen Interessen ist den privatwirtschaftlichen Belangen im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den außerhalb des Natur- und Landschaftsschutzes liegenden Interessen am Ausbau von Gewässern durch die vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.8 Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen wird in der Regel nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Verkehrsführung, der Verkehrssicherheit oder zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur für sinnvoll gehalten wird. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt etwaigen Planungsträgern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG, so dass den Interessen an der Durchführung der Maßnahmen durch das Regelwerk in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird.

6.2.9 Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen

Die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets sind daher entsprechende Regelungen zu treffen, um mögliche Veränderungen durch die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen soweit einzuschränken, wie dieses für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Für das Schutzgebiet ist die Vornahme von Erstaufforstungen - auch ausnahmsweise - nicht zulässig, da der offene, überwiegend gehölzfreie Charakter und die Eigenart des Niederungsgebiets gewahrt und Blickachsen möglichst nicht durch Vegetation verbaut werden sollten.

Die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen wird hingegen mit dem Schutzzweck als verträglich angesehen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 1 ha betroffen ist. Wenn eine größere Fläche betroffen ist, soll auf der Grundlage einer zu beantragenden Ausnahme eine Einzelfallprüfung erforderlich sein, ob eine Verträglichkeit der geplanten Maßnahme mit dem Schutzzweck gegeben ist.

Die Größenordnung von 1 ha orientiert sich an der Erheblichkeitsschwelle des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG). Bei Waldumwandlungen und Kahlschlägen von weniger als 1 ha Fläche werden regelmäßig keine großräumig wirkenden Landschaftsveränderungen zu besorgen sein, welche den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigen könnten.

Mit der vorstehenden Regelung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen. Sie könnten ein Interesse daran haben, ihr Betriebskonzept uneingeschränkt umsetzen sowie auf besondere Situationen reagieren zu können.

Den privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Etwaigen Antragstellern bleibt der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Belangen an der Durchführung der o. g. Maßnahmen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.10 Belange der Gemeinden

Die Belange der betroffenen Gemeinden sind ebenfalls vor Erlass der Verordnung bei der Abwägung zu würdigen.

Die Interessenlagen der betroffenen Gemeinden können sowohl von der Art als auch von der Ausprägung her sehr unterschiedlich sein. Es ist anzunehmen, dass sie von der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zur Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens infolge des Betriebs von (insbesondere höheren) Windenergieanlagen reichen.

In Bezug auf den Belang der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten ist wie folgt auszuführen:

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als höherrangiges Recht zu beachten (§§ 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 BauGB). Mit der Auslegung der Planungsunterlagen erlangt die Schutzgebietsplanung einen Grad der Verfestigung und Konkretisierung, der eine Rücksichtnahme in der kommunalen Bauleitplanung notwendig macht. Die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes ist zu versagen, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht. Die planende Gemeinde hat die Möglichkeit, eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen.

Im Falle eines etwaigen Widerspruchs der Bauleitplanung mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die entsprechenden Flächen bereits vor der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan aus dem Schutzgebiet zu entlassen, wenn dieser ansonsten nicht genehmigungsfähig wäre (Verfahrenserlass des Innenministeriums vom 19.03.2014 – IV 269 – 512.110 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014, S. 188)). Dieses wäre z. B. der Fall, wenn im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung ein neues Baugebiet ausgewiesen werden soll.

Der Kreis Dithmarschen als Ordnungsgeber muss seinerseits bestehende Flächennutzungspläne nach § 7 BauGB beachten. Dieses folgt aus dem Prioritätsgrundsatz, wonach die hinzukommende Planung grundsätzlich Rücksicht zu nehmen hat auf die Planung, die den zeitlichen Vorsprung hat. Die Berücksichtigungspflicht des Kreises setzt eine Beteiligung des Kreises im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und einen wirksamen Flächennutzungsplan voraus. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass der Kreis der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Allerdings kann sich der Kreis, wenn die Ausweisung des Landschaftsschutzes auf einer veränderten Sachlage beruht, im Einzelfall auch über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinwegsetzen.

Die Planung der Gemeinde muss zudem auch hinreichend bestimmt sein. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung einer Gemeinde liegt in der Regel nicht vor, wenn eine Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt ist. Auch nachrichtliche Übernahmen dokumentieren keinen eigenständigen Planungswillen einer Gemeinde.

Die Berücksichtigungspflicht hat zum Gegenstand, dass der Kreis als Planungsträger für die Landschaftsschutzgebietsverordnung die Schutzgebietsplanung so zu gestalten hat, dass sie als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann. Die Schutzgebietsplanung muss als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde angesehen werden können.

Die städtebaulichen Interessen der Gemeinden sind vom Kreis bisher durch folgendes Vorgehen berücksichtigt worden:

1. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung sind alle rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden in Hinblick auf Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung überprüft worden. Etwaige Konflikte wurden im vorliegenden Entwurf der Schutzgebietsausweisung soweit erkennbar aufgelöst.
2. Die Siedlungsbereiche gemäß §§ 30 und 34 BauGB einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m sind nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden. Durch diese Handhabung liegen viele potentielle Entwicklungsflächen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung, so dass ein Konflikt mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbar nicht zu befürchten ist.

Verfahrenshinweis

Die betroffenen Gemeinden werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine ausreichende Gelegenheit erhalten, ihre Planungsabsichten und sonstigen Belange vollumfänglich vorzutragen. Diese werden sodann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingehend gewürdigt und abgewogen.

Fazit zu 6.2 Interessenabwägung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die durch die aufgeführten Verbotstatbestände vorgesehenen Einschränkungen geeignet und erforderlich sowie in Abwägung mit den

Interessen der Betroffenen angemessen sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vollumfänglich gewahrt.

Eine abschließende Gewichtung und Abwägung kann erst auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkte erfolgen.

6.3 Verhältnis zu geltenden Naturschutzbestimmungen

In § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass die vom Bund und Land Schleswig-Holstein getroffenen Naturschutzbestimmungen von den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt bleiben. Dieses gilt unter anderem für die Vornahme von Eingriffen in die Natur und Landschaft und das etwaige Erfordernis entsprechender Genehmigungen.

7. Zulässige Handlungen

In § 5 sind Handlungen dargestellt, die von den Verboten des § 4 unberührt bleiben, mithin nach der Verordnung zulässig sind. Soweit sich die zulässigen Handlungen auf bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) beziehen, sind in § 6 entsprechende Regelungen getroffen.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung in § 5 wird wie folgt erläutert:

§ 5 Absatz 1

Ziffer 1

Die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne § 5 Absatz 2 BNatSchG soll weiter uneingeschränkt möglich sein. Die Verordnung enthält insoweit keine Einschränkungen. Zudem trägt die Landwirtschaft bei Einhaltung dieser Standards wesentlich zum Erhalt des bestehenden Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft bei.

Ziffer 2

Die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landeswaldgesetzes wird durch die Verordnung ebenfalls nicht eingeschränkt. Eine fachgerechte Bewirtschaftung der Wälder steht dem Schutzzweck nicht entgegen.

Ziffern 3 und 4

Die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Fischereirechts steht dem Schutzzweck nicht entgegen und unterliegt insoweit keinerlei Einschränkungen.

Ziffer 5

Durch die ordnungsgemäße Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze soll die bestehende Infrastruktur gesichert werden, insoweit sollen durch diese Verordnung keine Einschränkungen entstehen. Mit erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes ist nicht zu rechnen.

Ziffer 6

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung (einschl. der Inanspruchnahme von gewässerbegleitenden Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen) stellt eine auch in der Vergangenheit regelmäßig praktizierte Nutzung dar, die keine weithin sichtbaren Veränderungen des Landschaftsbildes erwarten lässt.

Ziffer 7

Bei der Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und der Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern handelt es sich um räumlich und/oder

zeitlich begrenzte Maßnahmen, die mit nur geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sind.

Ziffer 8

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur stehen mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren.

Ziffer 9

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 10

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 11

Archäologische Denkmale im Sinne § 2 Absatz 2 Nummer 2 Landesdenkmalschutzgesetz sind Teil der historischen Kulturlandschaft und Zeugnisse vergangenen menschlichen Lebens und Wirkens, welche zu einem charakteristischen, naturraumtypischen Landschaftsbild sowie zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaften üblicherweise erheblich beigetragen haben. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von solchen archäologischen Denkmalen stehen daher mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren. Archäologische Untersuchungen sind in der Regel nur kurzfristige Eingriffe, die aber im Ergebnis bislang unbekannte archäologische Denkmale sichtbar machen können. Die Duldungspflicht der Grundstückseigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten ergibt auch aus § 17 Absatz 4 Landesdenkmalschutzgesetz.

Ziffer 12

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 13

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 14

Für die bestehenden Nutzungen gilt Vertrauensschutz. Bei unwesentlichen Änderungen von genehmigten baulichen Anlagen ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Absatz 2

Mit der Regelung von § 5 Abs. 2 wird klargestellt, dass bei sonstigen Eingriffen im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG (z. B. bei Eingriffen in Bäume, Knicks oder sonstige geschützte Biotope) nur die Eingriffsregelung und ggfs. naturschutzrechtliche Sonderregelungen (z. B. Biotop- und Artenschutz) zu beachten sind und sich aus dieser Verordnung keine zusätzlichen Beschränkungen ergeben.

Bei Knickeingriffen ist z. B. der Knickerlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu beachten. Hiernach kommt eine Zulassung von Knickeingriffen u. a. nur in Betracht, wenn eine gewisse Knickdichte in der näheren Umgebung erhalten bleibt. Die Eingriffsregelung enthält schon erhebliche Restriktionen, so dass weitergehende Anforderungen durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erforderlich sind.

§ 6 zulässige bauliche Anlagen

In § 6 wird festgelegt, in welchem Rahmen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 LBO im Außenbereich ohne nähere Prüfung mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar und daher zulässig ist. Die Regelung des § 6 ist nicht anwendbar auf Abgrabungen und Aufschüttungen/Auffüllungen.

Zur Herleitung des erforderlichen Regelwerks einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen einer ausnahmsweisen Zulassung wird wie folgt verwiesen:

Ziffer 6.2.1: Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Ziffer 6.2.2: Funkmastanlagen

Ziffer 6.2.3: Errichtung von Windenergieanlagen

8. Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen

Gemäß § 7 Absatz 1 kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt. In § 7 Absatz 2 werden die entsprechenden Ausnahmemöglichkeiten dargestellt.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung wird wie folgt erläutert:

Ziffer 1

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus. Er kann auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.8 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 2

Der Ausbau von Gewässern geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus und kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen. Er kann im öffentlichen Interesse (z. B. Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes) erforderlich sein und ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.7 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 3

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Gebäude im Außenbereich wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 4

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zu Funkmastanlagen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.2 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 5

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme anderer Abgrabungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 6

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 7

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Waldumwandlungen und Kahlschlägen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 8

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung neuer bzw. wesentlichen Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Befreiungen

§ 7 Absatz 3 lässt die Möglichkeit der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 4 der Verordnung zu. Hierbei sind die Voraussetzungen von § 67 BNatSchG sowie die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. Ordnungswidrigkeiten

Die in § 8 der Verordnung aufgeführten Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

10. Übergangsvorschrift

Die in § 9 der Verordnung enthaltene Übergangsvorschrift stellt klar, dass Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung genehmigt worden sind, auch errichtet und bestimmungsgemäß genutzt werden können. Hier gilt Vertrauensschutz.

11. Inkrafttreten

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen erfolgt die Verkündung durch Bereitstellung auf der Homepage des Kreises Dithmarschen und einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in der Dithmarscher Landeszeitung unter der Überschrift „Kreisblatt für Dithmarschen“.

Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest um Immenstedt“

vom ____ . _____ . 2019

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest um Immenstedt“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist zum Teil besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193). Die diesbezüglich geltenden Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 des LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 2.539 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die Grenze verläuft

- (2) Das Gebiet liegt in den Gemeinden Bunsoh, Immenstedt, Offenbüttel, Osterrade, Schrum, Süderdorf, Tellingstedt, Wennbüttel und Welmbüttel.

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

1. Der Innenbereich gem. §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) der o. g. Gemeinden einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m,
2. bebaute Bereiche außerhalb der Ortslagen der oben genannten Gemeinden gem. § 30 des BauGB in der Regel einschließlich eines Puffers von ca. 250 m,
3. der Geltungsbereich folgender bestehender Landschaftsschutzgebietsverordnungen:
 - Landschaftsschutzgebiet „Schalenstein bei Bunsoh“
 - Landschaftsschutzgebiet „Gieselautal“

Der Geltungsbereich ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigegefügt Übersichtskarte im Maßstab 1 : 40.000 rot schraffiert dargestellt.

- (3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird als Zone besonderer Empfindlichkeit die Zone „Übergangsbereich“ gebildet. Der sonstige Teil des Landschaftsschutzgebietes wird nachfolgend als zentrale Zone bezeichnet.
- (5) Die Zone „Übergangsbereich“ ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis im Maßstab 1 : 10.000 gelb-rot schraffiert dargestellt.
- (6) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie der Zone „Übergangsbereich“ maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2. beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (7) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind beim Amt Kirchspielslandgemeinden Eider und Amt Mitteldithmarschen niedergelegt.
- (8) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet umfasst einen strukturreichen Raum, welcher durch ein abwechslungsreiches Relief mit Höhenlagen von bis zu 50 m über NN, in die Geest eingeschnittene, schmale Niederungsbereiche, kleine, unterschiedlich strukturierte Waldstandorte, einige Fließgewässer, einem engmaschigen, zum Teil historischem Knicknetz sowie durch einen ausgedehnten Niederungs- und Moorbereich gekennzeichnet ist.

Bis auf die Landschaftsschutzgebiete „Schalenstein bei Bunsoh“ und „Gieselautal“ sowie die gesetzlich geschützten Biotop unterliegen die für dieses Gebiet charakteristischen Höhenzüge und Niederungsbereiche in ihrer Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Ziel ist es, das für diesen Übergangsbereich zwischen den hohen Moränenzügen mit starker Reliefenergie im Westen und den flachen Niederungsbereichen im Osten typische, vielfältige und kulturhistorische Landschaftsbild mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und die Erholung zu erhalten.

Neben ihrer besonderen landschaftsbildprägenden Bedeutung haben das Schutzgebiet aufgrund seiner Naturraumausstattung eine besondere Bedeutung für die Erholung. Die gut ausgebaute Erholungsinfrastruktur ermöglicht ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebietes.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes begründet sich insbesondere in dem in Teilbereichen vorhandenen historischen Knicknetz, den alten Bauernwäldern sowie den archäologischen Denkmälern als Zeugnisse historischer Siedlungsstrukturen.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

- (2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist
1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
 2. die Erhaltung des von vertikalen Bauwerken bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.
- (3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die zentrale Zone ist
1. der Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit dem markanten Geestrücken, den weiteren Höhenlagen sowie der eingebetteten Niederung Westerau,
 2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
 3. der Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
 4. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.
- (4) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die Zone „Übergangsbereich“ ist
1. der Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit den markanten Höhenlagen, Geestspitzen, den in die Geest eingeschnittenen, schmalen Niederungen der Viehbek, des Laufgrabens, des Mühlenbachs und der Bornsbek sowie der Übergänge zu diesen Niederungen,
 2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
 3. der Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
 4. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,

3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Straßen, Wege (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
 6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
 2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773),
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850),
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690),
 5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
 6. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
 7. die Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und die Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern,
 8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,
 9. der Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen (jeweils mit Ausnahme von oberirdischen Stromleitungen ≥ 110 kV) oder die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen,
 10. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist,
 11. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m nicht übersteigt,

- 12. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha,
 - 13. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von archäologischen Denkmälern sowie
 - 14. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Absatz 1 Nummer 11 gilt nicht für die Zone „Übergangsbereich“. In der Zone „Übergangsbereich“ ist die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen zulässig, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 2 m nicht übersteigt.
 - (3) Absatz 1 Nummer 12 gilt nicht für die Zone „Übergangsbereich“.
 - (4) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

§ 6

Zulässige bauliche Anlagen

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von verfahrensfreien und genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen) bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.
- (2) § 6 Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.
- (3) In der zentralen Zone ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen bis zu einer Höhe von 50 m zulässig, in der Zone „Übergangsbereich“ ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen bis zu einer Höhe von 30 m zulässig.

§ 7

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) Für den Bereich der zentralen Zone kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
 - 1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen,
 - 2. den Ausbau von Gewässern,
 - 3. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von über 20.000 m³,
 - 4. Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 m Gesamthöhe, im Falle von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe,

5. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von über 50 m,
 6. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von mehr als 10 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn eine Fläche von mehr als 0,5 ha betroffen ist und/oder die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 2 m übersteigt,
 8. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha und
 9. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) Für die Zone „Übergangsbereich“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen,
 2. den Ausbau von Gewässern,
 3. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von über 20.000 m³,
 4. Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 m Gesamthöhe, im Falle von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe,
 5. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 6. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von mehr als 10 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn eine Fläche von mehr als 2 ha betroffen ist und/oder die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m übersteigt,
 8. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen sowie
 9. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.

- (5) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

- a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
- b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Leitungen errichtet oder bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
- c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
- d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
- e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
- f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschriften verweisen (§ 57 Absatz 2 Nummer 27 LNatSchG).

§ 9 Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck

Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hohe Geest um Immenstedt“

1. Schutzwürdigkeit

Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest um Immenstedt“ umfasst einen strukturreichen Raum, welcher insbesondere durch ein abwechslungsreiches Relief mit Höhenlagen von bis zu 50 m über NN, in die Geest eingeschnittene schmale Niederungsbereiche, kleine, unterschiedlich strukturierte Waldstandorte, einige Fließgewässer, ein engmaschiges, zum Teil historisches Knicknetz sowie einen ausgedehnten Niederungs- und Moorbereich gekennzeichnet ist.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Auch ermöglichen diese Räume besonderer Bedeutung weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während die Landschaftsschutzgebiete „Schalenstein bei Bunsloh“ und „Gieselautal“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegen die für dieses Gebiet charakteristischen Höhenzüge und Niederungsbereiche in ihrer Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebiets begründet sich insbesondere durch das in Teilbereichen vorhandene historische Knicknetz und die alten Bauernwälder als Zeugnisse historischer Siedlungsstrukturen.

Das Schutzgebiet hat zudem insbesondere für Spaziergänger und Radfahrer eine nicht unerhebliche Bedeutung für die naturverträgliche Erholung und den Naturgenuss. Die gut ausgebaute Erholungsinfrastruktur ermöglicht ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebietes und wird von Einheimischen sowie von Urlaubern für (Nah-)Erholungszwecke ausgiebig genutzt.

Zur Begründung der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebiets wird auf folgende von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, erstellte Gutachten, die als Anlagen beigefügt sind, verwiesen:

- Gesamtgutachten „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüssdorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“

- Einzelgutachten „Gutachten zur Schutzwürdigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest um Immenstedt“ (im Weiteren als Einzelgutachten LSG „Hohe Geest um Immenstedt“ bezeichnet)

Aufgrund der Naturraumausstattung, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie der besonderen Bedeutung für die Erholung erfüllt der Landschaftsraum die Eigenschaften im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

Das Landschaftsbild des Schutzgebietes hat durch menschliches Handeln eine Reihe von Veränderungen erfahren. Dabei stellen zum Beispiel die Windenergieanlagen der Windparks Tellingstedt / Süderdorf und Wrohm/Osterrade, die Funkmastanlage bei Wrohm und das Silo bei Tellingstedt entsprechende Vorbelastungen dar.

Aufgrund der strukturreichen Landschaftsausprägung und der damit vielfach gegebenen guten Sichtverschattung sind die in diesem Gebiet vorkommenden Vorbelastungen oft nur punktuell wahrnehmbar. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der landschaftsbezogenen Erholung beschränken sich zumeist auf den unmittelbaren Nahbereich dieser anthropogenen Strukturen, so dass das charakteristische Landschaftsbild dieses Gebietes trotz der vorhandenen Vorbelastungen bisher weitgehend gewahrt worden ist.

2. Schutzbedürftigkeit

Auch wenn das charakteristische Landschaftsbild des Schutzgebiets bisher weitgehend gewahrt worden ist, besteht zunehmend das Risiko, dass weitere Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen könnten:

- Hohe Bauwerke innerhalb des Landschaftsraumes können insbesondere das für das Gebiet charakteristische ausgeprägte Relief mit den unterschiedlich ausgeprägten Höhenzügen der Geest sowie den deutlich erlebbaren Übergängen zwischen Geest und eingebetteter bzw. angrenzender Niederung überprägen und allein durch ihre Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes betragen kann, bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes zu einer Maßstabsverzerrung führen.

Aufgrund ihrer möglichen Dimensionen würden von Windenergieanlagen besonders weiträumige Fernwirkungen ausgehen.

Das Land Schleswig-Holstein strebt an, eine Fläche von ca. 2 % der Landesfläche als Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Um den Ausbau der Windenergie raumordnerisch zu steuern, befinden sich der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 - Kapitel 3.5.2 sowie zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) zurzeit im Aufstellungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten der Pläne ist ca. Mitte 2020 zu rechnen.

Sollte der Regionalplan des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) nicht rechtswirksam werden oder bleiben, ist zu erwarten, dass es im Falle einer Anwendbarkeit von § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB zu einem weiteren erheblichen Zubau von (höheren) Windenergieanlagen kommen wird, welcher den schutzwürdigen Raum nachhaltig beeinträchtigen könnte.

- Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft entstehen immer größere Betriebe mit entsprechend großen Betriebsgebäuden wie Hallen und Ställe. Hier wird die Gefahr gesehen, dass die

Betriebsgebäude an einzelnen Standorten künftig zunehmend eine Größe erreichen werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen kann, wenn ab einer bestimmten Größenordnung keine vorherige Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck erfolgen würde.

- Es ist absehbar, dass im Zuge des Ausbaues des 5G-Mobilfunkstandards, wonach bis 2022 mindestens 98 Prozent aller Haushalte mit mindestens 100 Megabit pro Sekunde versorgt werden sollen, aufgrund kleinerer Funkzellen auch im Schutzgebiet eine größere Zahl weiterer Funkmasten erforderlich sein wird sowie die vorhandene Infrastruktur ertüchtigt werden muss. Auch hierdurch kann sich je nach Standort und Größe eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes ergeben.
- Im Zuge des Um- und Ausbaus des Stromnetzes ist zu erwarten, dass weitere Leitungen errichtet werden. Durch die Belastungswirkungen der Freileitungen können sich je nach Ausführung und Standort erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben.
- Durch vielfältige Baumaßnahmen ist ein permanenter Bedarf zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze gegeben. Regional zeigen sich bereits Verknappungstendenzen, die durchschnittliche Restlaufzeit der genehmigten Abbauflächen beträgt bei Sand/Kies deutlich unter 10 Jahren. Die Vermarktung der mineralischen Rohstoffe ist neben den Vorkommen auch durch die Höhe der Transportkosten wesentlich beeinflusst; nur die Gewinnung aus verbrauchernahen Lagerstätten gewährleistet kurze Transportwege und damit geringe Umweltbelastungen und angemessene Preise für den privaten und öffentlichen Bedarf. Auch wenn durch den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan eine Steuerung der Nutzung der Abbaugebiete erfolgt, ist ein Bedarf zur Erweiterung bestehender Abbauflächen bzw. zur Erschließung neuer Flächen zu verzeichnen. Hierbei können Größenordnungen erreicht werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen können.
- Da für die Anlage neuer Waldflächen in erster Linie mineralische Böden im Bereich der Geest in Betracht kommen, liegt das Schutzgebiet innerhalb der bevorzugten Kulisse für Erstaufforstungen. Durch grundsätzlich gewünschte Maßnahmen zur Steigerung des Waldanteils können sich zugleich auch erhebliche negative Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben (z. B. durch die Verstellung von Sichtbeziehungen oder infolge der Aufforstung von Grünland in Niederungen). Andererseits besteht die Gefahr, dass bauliche Maßnahmen oder sonstige Umnutzungen zu Waldumwandlungen führen mit möglicherweise ebenfalls negativen Folgen für das Landschaftsbild.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass verschiedene Faktoren / Entwicklungen zu verzeichnen sind, die das Risiko beinhalten, dass es im Schutzgebiet in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen kann.

Um die für das Schutzgebiet charakteristischen weiten Landschaftseinblicke und die landschaftsbezogene Erholungseignung des Gebietes sowie die besondere Bedeutung für das Landschaftserleben zu erhalten und das naturraumtypische Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren, ist das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten, großräumig wirkenden Nutzungen und von das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen durch eine Unterschutzstellung geboten.

Für eine Unterschutzstellung ist der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung besonders geeignet. Ohne eine Landschaftsschutzgebietsverordnung könnte nicht sichergestellt werden, dass nur solche Handlungen und Maßnahmen durchgeführt werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

3. Schutzzweck

Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung kommt dem Schutzzweck eine maßgebliche Rolle zu. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind. Gleichzeitig ist er eine wichtige Grundlage z. B. bei Entscheidungen über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen.

Für die Festlegung des Schutzzwecks maßgeblich sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen sowie die beabsichtigten Erhaltungsziele.

Zu den gebildeten beiden Zonen und der unterschiedlichen Empfindlichkeit der Zonen ist wie folgt auszuführen:

Zentrale Zone

Die im nordwestlichen Bereich des Schutzgebiets gelegene reich strukturierte zentrale Zone wird insbesondere durch ein abwechslungsreiches Relief mit dem markant ausgeprägten Geestkamm um Jützbüttel, den Höhenlagen um Immenstedt, der in die Geest eingeschnittenen Westerau Niederung, dem engmaschig ausgeprägten Knicknetz mit häufig vorhandenen Überhängen sowie den vereinzelt vorkommenden kleinen Waldbeständen geprägt.

Auch wenn insbesondere die unterschiedlichen Gehölzstrukturen an einigen Stellen eine gute Sichtverschattung bieten, besteht das Risiko, dass höhere anthropogene Bauwerke aufgrund des deutlich ausgeprägten Reliefs und der damit verbundenen exponierten Lage deutlich wahrnehmbar wären. Je nach Standort können von derartigen Strukturen besonders weitreichende Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens ausgehen und zu einer Maßstabsverzerrung hinsichtlich der Wahrnehmung der besonders charakteristischen Höhenlagen führen.

Des Weiteren ist der Bereich der Geestausläufer und der weiteren höhergelegenen Abschnitte hinsichtlich des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe als besonders empfindlich zu bewerten. Es besteht das Risiko, dass das für dieses Gebiet geesttypische, abwechslungsreiche Relief durch einen großflächigen Rohstoffabbau überprägt wird, so dass auch für diese Vorhaben ab einer bestimmten Größe eine Einzelfallprüfung erfolgen soll. Entsprechendes gilt zudem für die Vornahme von Aufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen.

Zone „Übergangsbereich“

Die den südöstlichen Teil des Schutzgebiets umfassende Zone „Übergangsbereich“ wird insbesondere durch ein welliges Relief mit Höhenlagen von bis zu 15 m über NN, einzelne Geestspitzen, mehrere in die Geest eingeschnittene schmale Niederungen, kleinere Waldflächen und stellenweise von einem gut ausgeprägten Knicknetz bestimmt. Im Vergleich zur zentralen Zone ist eine höhere Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Veränderungen zu verzeichnen.

Die enge Verzahnung unterschiedlich ausgeprägter Geestbereiche mit den eingebetteten Niederungen trägt maßgeblich zur besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild, das Landschaftserleben sowie für die landschaftsbezogene Erholungseignung bei. Durch diese Verflechtung der Elemente sind die höhergelegenen Geestbereiche in diesem Abschnitt im Vergleich zu den Geestbereichen der zentralen Zone insgesamt deutlich flacher und schmaler ausgeprägt. Aufgrund der vielerorts angrenzenden und eingeschnittenen Niederungsbereiche sind die höhergelegenen Geestausläufer im Übergangsbereich vielerorts von unterschiedlichen Seiten einsehbar.

Trotz der hohen Strukturvielfalt der höhergelegenen Geestbereiche besteht das Risiko, dass höhere anthropogene Bauwerke aufgrund der exponierten Lage der zum Teil sehr schmalen, durch Niederungen voneinander getrennten Geestbereiche deutlich wahrnehmbar wären. Je nach Standort können von derartigen Strukturen besonders weitreichende Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens ausgehen. Zudem können höhere anthropogene Strukturen zu einer Maßstabsverzerrung hinsichtlich der Wahrnehmung der besonders charakteristischen Übergänge zwischen der Geest und der angrenzenden Niederung führen.

Der allgemeine Schutzzweck ist in § 3 Absatz 2 beschrieben.

Aufgrund der unterschiedlichen Naturraumausstattung und unterschiedlichen Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Veränderungen ist das Schutzgebiet in die zentrale Zone und die Zone „Übergangsbereich“ unterteilt worden.

Der besondere Schutzzweck, der in den beiden Zonen erreicht werden soll, ist in § 3 Absätze 3 bzw. 4 dargestellt.

Für die zentrale Zone ist der besondere Schutzzweck wie folgt festgelegt:

1. Erhalt und Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit dem markanten Geestrücken, weiteren Höhenlagen sowie der eingebetteten Niederung der Westerau

Die für dieses Gebiet besonders charakteristische Geestlandschaft mit dem markanten Geestkamm um Jützbüttel, den markanten Höhenzügen um Immenstedt und der eingebetteten Niederung der Westerau bestimmt maßgeblich das Landschaftsbild. Diese Strukturvielfalt trägt maßgeblich zur hohen landschaftlichen Qualität sowie auch im besonderen Maße zur Erholungseignung des Raumes bei. Zudem begründet sich aus diesem charakteristischen Landschaftsbild die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes, da es die Landschafts-genese dieses Raumes an vielen Stellen in besonderem Maße dokumentiert.

2. Erhalt der historischen Knicklandschaft

Das Landschaftsbild des Gebietes wird durch das vor über 200 Jahren geschaffene Knicknetz besonders geprägt. Charakteristisch für dieses sind stabile, oftmals nicht geradlinig verlaufende Knickwälle, die häufig mit Überhöltern bestanden sind. Gehölzfreie Knicks sind zumeist mit Heide- und Magerrasenvegetation bewachsen. Typisch ist zudem das Vorkommen von Doppelknicks („Redder“) beidseitig entlang von Feldwegen. Das über 200 Jahre alte Knicknetz lässt vielerorts noch historische Siedlungsstrukturen erkennen und ist daher für die historische Kulturlandschaft des Gebietes von besonderer Bedeutung.

3. Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände

Aufgrund großflächiger Abholzungen im Mittelalter ist der Waldanteil auf der Dithmarscher Geest stark gesunken. Neben ihrer besonderen Bedeutung für die Erholungseignung des Ge-

bietes tragen die unterschiedlich strukturierten Waldbestände maßgeblich zur Vielfältigkeit der Landschaft des Gebietes bei und sind für das Erscheinungsbild dieses Naturraumes von besonderer Bedeutung.

4. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen

Anthropogene Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann (z. B. mastartige Anlagen, oberirdische Leitungen, größere landwirtschaftliche oder gewerbliche Bauten, Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Erstaufforstungen, Kahlschläge) können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dabei können hohe Bauwerke aufgrund ihrer Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes betragen kann, insbesondere die für dieses Gebiet charakteristischen Höhenzüge überprägen und zu einer Maßstabsverzerrung führen.

Das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen trägt maßgeblich zum Erhalt des naturraumtypischen kulturhistorischen Landschaftsbildes mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und für die Erholung bei. Somit werden die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes für zukünftige Generationen gesichert.

Für die Zone „Übergangsbereich“ ist der besondere Schutzzweck wie folgt festgelegt:

1. Erhalt und Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit den markanten Höhenlagen, den Geestspitzen, den in die Geest eingeschnittenen schmalen Niederungen der Viehbek, des Laufgrabens, des Mühlenbachs und der Bornsbek sowie der Übergänge zu diesen Niederungen

Die für dieses Gebiet besonders charakteristische Geestlandschaft mit der Verzahnung unterschiedlich ausgeprägter Höhenlagen und Geestspitzen mit den schmalen Niederungsbereichen bestimmt maßgeblich das Landschaftsbild. Des Weiteren sind vielerorts die Übergänge zwischen Geest und angrenzender Niederung deutlich wahrnehmbar. Diese Strukturvielfalt trägt maßgeblich zur hohen landschaftlichen Qualität sowie auch im besonderen Maße zur Erholungseignung des Raumes bei. Zudem begründet sich aus diesem charakteristischen Landschaftsbild die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes, da es die eisenzeitlich entstandene geomorphologische Grundstruktur dieses Raumes an vielen Stellen in besonderem Maße dokumentiert.

2. Erhalt der historischen Knicklandschaft

Das Landschaftsbild des Gebietes wird durch das zum Teil vor über 200 Jahren geschaffene Knicknetz besonders geprägt. Charakteristisch für dieses sind stabile, oftmals nicht geradlinig verlaufende Knickwälle, die häufig mit Überhaltern bestanden sind. Gehölzfreie Knicks sind zu meist mit Heide- und Magerrasenvegetation bewachsen. Typisch ist zudem das Vorkommen von Doppelknicks („Redder“) beidseitig entlang von Feldwegen. Das über 200 Jahre alte Knicknetz lässt vielerorts noch historische Siedlungsstrukturen erkennen und ist daher für die historische Kulturlandschaft des Gebietes von besonderer Bedeutung.

3. Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände

Aufgrund großflächiger Abholzungen im Mittelalter ist der Waldanteil auf der Dithmarscher Geest stark gesunken. Neben ihrer besonderen Bedeutung für die Erholungseignung des Ge-

bietes tragen die unterschiedlich strukturierten Waldbestände maßgeblich zur Vielfältigkeit der Landschaft des Gebietes bei und sind für das Erscheinungsbild dieses Naturraumes von besonderer Bedeutung.

4. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen

Aufgrund vielerorts fehlender sichtverschattender Landschaftselemente innerhalb der in die Geest eingeschnittenen schmalen Niederungen sowie der Kleinteiligkeit innerhalb des Übergangsbereiches können von das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen je nach Standort, besonders weitreichende Beeinträchtigungen ausgehen, die weit in die südöstlich angrenzenden Niederungs- und Moorgebiete reichen. Aufgrund der engen Verzahnung der Geest mit den eingebetteten Niederungen besteht in diesem Bereich die Gefahr einer Maßstabsverzerrung hinsichtlich der Wahrnehmung natürlicher und geologischer Strukturen.

Das Freihalten der Zone „Übergangsbereich“ von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen trägt damit maßgeblich zum Erhalt des naturraumtypischen, kulturhistorischen Landschaftsbildes und der Erlebbarkeit der Landschaftsgenese mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und für die Erholung bei. Somit werden die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes für zukünftige Generationen gesichert.

Das Landschaftsschutzgebiet ist teilweise zugleich besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG. Die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung dient nicht der Umsetzung der Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie, diesbezüglich ist vom Gesetzgeber mit § 7 Abs. 1 Nr. 6, 8 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 LNatSchG sowie § 33 Abs. 1 BNatSchG und § 32 Abs. 4 BNatSchG bereits ein gesetzlicher Mindestschutz, der von der vorliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt bleibt, geschaffen worden.

4. Abgrenzung des schutzwürdigen Bereichs

Die Ermittlung der schutzwürdigen Bereiche nach § 26 Abs. 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG und der flächenscharfen Abgrenzung anhand einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien ist im Rahmen des von BHF Landschaftsarchitekten, Kiel, erstellten Einzelgutachtens LSG „Hohe Geest um Immenstedt“ erfolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Gutachten wird verwiesen.

Die räumliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets folgt der fachlichen Empfehlung des Schutzwürdigkeitsgutachtens. Der Kreis Dithmarschen hat die gutachterlichen Empfehlungen geprüft, als nachvollziehbar bewertet und schließt sich ihnen an. Das Schutzgebiet ist auf die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche beschränkt. Flächen, für die ein Schutz nicht erforderlich ist, wurden nicht in die Gebietskulisse aufgenommen, um die Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Das Schutzgebiet umfasst zunächst den charakteristischen Geestkamm zwischen Wellerhop und Bunsoh, die Höhenlagen um Immenstedt sowie den Übergangsbereich östlich von Osterrade sowie um Offenbüttel. Dieser Raum ist aufgrund der Geestspitzen sowie der engen Verzahnung unterschiedlich ausgeprägter Geestzungen und der in die Geest eingeschnittenen schmalen Niederungen der Viehbek, des Laufgrabens, des Mühlenbachs sowie der Bornsbek besonders attraktiv. Darüber hinaus zeichnet sich auch das Gebiet zwischen den Ortslagen Schrum, Osterrade, Dammsknöll, Wennbüttel und Bunsoh durch ein geesttypisch ausgeprägtes Relief mit Höhenlagen

von bis zu 50 m über NN sowie durch in die Geest eingeschnittene schmale Niederungsbereiche aus. Dieses Gebiet wird zudem durch ein geesttypisch ausgeprägtes, engmaschiges Knicknetz sowie einzelne kleinere Waldstandorte charakterisiert.

Im nordwestlichen und nordöstlichen Teilbereich dieses Landschaftsraumes befinden sich der Bürgerwindpark Eider sowie der Bürgerwindpark Wrohm-Osterrade. Mit Anlagenhöhen von 150 m gehen von diesen Windparks erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes, des Landschaftserlebens sowie der landschaftsbezogenen Erholungseignung aus.

Aufgrund dessen sind die Teilbereiche innerhalb des dominanten Wirkraumes der Windparks trotz ihrer geesttypischen Ausstattung nicht als schutzwürdig zu bewerten und daher nicht in die Schutzgebietsausweisung mit einzubeziehen. Der Landschaftsausschnitt um Schelrade ist durch ein welliges Relief mit Höhenlagen von bis zu 25 m über NN sowie durch ein gut ausgeprägtes Knicknetz und kleineren Waldflächen gekennzeichnet. Aufgrund der beschriebenen Strukturvielfalt stellt dieser Bereich einen landschaftlich attraktiven Raum dar und wird bei der Schutzgebietsausweisung mit berücksichtigt. Die Grenzziehung erfolgt südlich entlang der dominanten Zonen beider Windparks.

Aufgrund der Strukturvielfalt, des Reliefs und des historischen Knicknetzes wird ein weiterer schutzwürdiger Raum zwischen den beiden Windparks um das FFH-Gebiet „Wald westlich Wrohm“ abgegrenzt.

Der östliche Teilabschnitt des Betrachtungsraumes wird insbesondere durch den ausgedehnten Niederungsbereich der Süderau, der Querenbek, der Gieselau sowie durch das ca. 540 ha umfassende Offenbütteler Moor gekennzeichnet. Dieser ausgedehnte Niederungsbereich weist einen eigenen landschaftlichen Charakter auf, so dass dieser Bereich nicht in die Schutzgebietsausweisung mit einzubeziehen ist.

Gleiches gilt für den südöstlich gelegenen Bereich, bei dem es sich um zum Teil bewaldete Aufspülungsflächen handelt, die unmittelbar an den südöstlich verlaufenden Nord-Ostsee-Kanal angrenzen. Trotz des Waldbestandes weisen diese Flächen aufgrund des nur schwach ausgeprägten Reliefs sowie der fehlenden Knickstrukturen im Vergleich zum weiteren Untersuchungsgebiet eine geringere Strukturvielfalt auf. Diese Teilflächen sind bei der Schutzgebietsausweisung daher ebenfalls nicht berücksichtigt worden.

In südwestlicher und westlicher Richtung grenzt das Schutzgebiet an einen Geestbereich um Welmbüttel, Schrum, Albersdorf und Bunsoh an, der insbesondere durch großflächige Waldbestände, ein markant ausgeprägtes Relief mit Höhenlagen von bis zu 79 m über NN sowie durch ein dicht ausgebildetes Knicknetz gekennzeichnet ist. Aufgrund dieser großflächigen Waldstandorte und dem deutlich markanteren Relief (Moränen von Schrum) unterscheidet sich das Landschaftsbild dieses Geestausschnittes deutlich von dem typischen Landschaftsbild des Schutzgebiets. Aufgrund dessen erfolgt eine Grenzziehung östlich entlang der Waldflächen um Welmbüttel, Schrum und Bunsoh.

Die Gebiete, die bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, wurden in die neue Schutzgebietsausweisung nicht mit aufgenommen, da das Landschaftsbild in den bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten durch die bestehenden Verordnungen in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des § 61 LNatSchG vor erheblichen Beeinträchtigungen durch technische Bauwerke, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, ausreichend geschützt ist.

Von den zu verzeichnenden Vorbelastungen gehen verschieden starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aus. Abhängig von dem Grad der Beeinträchtigung können die Vorbelastungen einen Landschaftsausschnitt so maßgeblich beeinträchtigen, dass dieser für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die natürliche bzw. kulturhistorisch überprägte Landschaft aufgrund

der Vorbelastungen nicht oder nur noch stark eingeschränkt erlebbar ist. Inwieweit Vorbelastungen das Landschaftsbild und das Landschaftserleben beeinträchtigen, hängt von der Art der Vorbelastung aber auch von der jeweiligen räumlichen Situation ab. So können z. B. technische Bauwerke, wie beispielsweise Funkmasten innerhalb von durch Knicks und Wälder reichstrukturierten Landschaften kaum auffallen, während die gleiche Struktur in einem Niederungsbereich als Beeinträchtigung wahrgenommen wird.

Von den Gutachtern wurden die Vorbelastungen geprüft und es ist nachvollziehbar begründet worden, inwieweit von den Vorbelastungen die Landschaft so maßgeblich beeinträchtigt werden kann, dass eine Schutzwürdigkeit im Wirkungsbereich der Vorbelastung nicht mehr gegeben ist. Auf die Ausführungen im Gutachten (Ziffer 3.2) wird Bezug genommen, den Schlussfolgerungen wird gefolgt.

Mit Blick auf die durch die Siedlungsbereiche gem. §§ 30 und 34 BauGB bestehende Vorbelastung werden diese Bereiche einschließlich eines Siedlungspuffers von rund 250 m nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Damit können gleichzeitig in den Randbereichen der Siedlungsflächen weitere Möglichkeiten für die städtebauliche Entwicklung gesichert werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Abgrenzung, sofern möglich, an den nächst gelegenen Flurstücksgrenzen oder an anderen, im Gelände ablesbaren Grenzstrukturen (Waldränder, Knicks, Straßen, etc.). Auch wurde berücksichtigt, ob sich durch die Abgrenzung Splitterflächen ergeben, für die aufgrund der geringen Größe und der isolierten Lage eine Ausweisung als Schutzgebiet nicht sinnvoll ist.

Im Gutachten werden die einzelnen Grenzabschnitte des Schutzgebiets tabellarisch aufgelistet und beschrieben. Die Hauptgründe für die Grenzziehung sind an der jeweiligen Stelle genannt.

5. Schutzkonzept

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine erforderliche Würdigung der Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen (insbesondere der Grundstückseigentümer) sowie sonstiger Interessen auf der anderen Seite.

Um den Zielen der Schutzgebietsausweisung im erforderlichen Umfang Rechnung zu tragen, ist ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) erforderlich. Das Schutzregime trifft die auf der Grundlage des Schutzzwecks erforderlichen Regelungen. Das Regelwerk enthält Verbotstatbestände, zulässige Maßnahmen, mögliche Ausnahmen und Befreiungen sowie eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Vorhaben.

6. Verbote

6.1 Verbotstatbestände - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Anknüpfend an § 26 Absatz 2 BNatSchG sind nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würden, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Die generelle Regelung von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung wird in § 4 Absatz 1 Satz 2 durch die Aufzählung von Sachverhalten, die erkennbar zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des

Schutzzweckes führen können und für die von daher ein besonderes Regelungsbedürfnis besteht, konkretisiert. Danach ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
4. Gewässer auszubauen,
5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass die Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Bei der Geeignetheit geht es darum, ob die vorgesehenen Regelungen (Schutzregime) zur Erreichung des Schutzzwecks geeignet sind, d. h. den Schutzzweck fördern. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Schutzzweck durch das vorgesehene Regelwerk erreicht werden kann.

Bei der Erforderlichkeit geht es darum, ob es mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des Schutzzwecks gibt.

Landschaftsschutzgebiete sind ihrem Charakter nach großflächige Schutzgebiete. Anders als die Schutzkategorie der geschützten Landschaftsbestandteile, die eher kleinräumig angelegt ist, sind Landschaftsschutzgebiete für einen großflächigen Schutz gedacht. Es gibt für den Kreis Dithmarschen als Verordnungsgeber kein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, um den Landschaftsschutz sicherzustellen.

Die Verbote sind nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 GG werden Inhalte und Schranken an der Nutzung des Eigentums durch Gesetze bestimmt. Die vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung stellt eine solche Regelung der Inhalte dar, sie legt den Umfang des durch Artikel 14 GG geschützten Eigentumsrechtes fest. Die sich aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung ergebende Beschränkung der Nutzbarkeit des Grundstückes ist gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG ausdrücklich zulässig und von den Betroffenen entsprechend hinzunehmen. Dabei sind die Gründe des öffentlichen Interesses an der Unterschutzstellung dieses wichtigen charakteristischen und landschaftsbildlich hervorzuhebenden Landschaftsraumes bedeutsamer als das Interesse des Einzelnen an der unbeschränkten Nutzung seines Grundstückes, denn eine unbeschränkte Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft führen. Dies gilt es, auch im Hinblick auf das in Artikel 20a GG eingeführte Staatsziel, nämlich den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für die zukünftigen Generationen, zu verhindern.

Nach der Rechtsprechung wird den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt, wenn etwaigen Einzelinteressen z. B. von Grundeigentümern durch ein System von Ausnahme-

und Befreiungsregelungen Rechnung getragen und auf diesem Weg eine Würdigung konkreter Situationen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung ermöglicht wird.

Die in dieser Schutzverordnung enthaltenen Verbote sind überwiegend als präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Sie verbieten „vorsorglich“ bestimmte Handlungen, damit in einem Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, ob der Schutzzweck konkret beeinträchtigt wird. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung im konkreten Fall nicht dem Schutzzweck bzw. dem darauf bezogenen Verbot widerspricht.

In wenigen - unerlässlichen - Fällen wird auf sogenannte repressive Verbote zurückgegriffen. Ein repressives Verbot ist nur zulässig, wenn eine Handlung mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar ist und dies nicht erst in einem Verwaltungsverfahren für den Einzelfall festgestellt werden muss. In diesen Fällen bleibt nur die Möglichkeit einer Befreiung (§ 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG). Damit erfüllt das Schutzregime die Anforderungen an die Erforderlichkeit des Regelwerks in vollem Umfang.

6.2 Abwägung der Interessen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Bau- und Nutzungsverbot in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht weiter reichen, als es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die gegenläufigen Bau- und Nutzungsinteressen sind im Rahmen einer typisierenden Betrachtung zu ermitteln, zu gewichten und abzuwägen. Anknüpfend an die in § 4 ausdrücklich genannten einzelnen Verbotstatbestände ist Folgendes auszuführen:

6.2.1 Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Von größeren fernwirksamen Gebäuden im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB wie z. B. großflächigen landwirtschaftlichen Stallungen, gewerblichen Tierhaltungsanlagen, Silotürmen oder Biogasanlagen können in Einzelfällen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen. Diese Beeinträchtigungen sind dem Umstand geschuldet, dass Gebäude ab gewissen Größengrenzen nicht in den Erfahrungskontext eines Betrachters einer ländlich geprägten Landschaft passen und somit als störende Fremdkörper empfunden werden können.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung von Gebäuden in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen einer Befahrung von Teilbereichen der Dithmarscher Geest und des Rüschorfer Moores am 05.03.2019 wurden von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises eine ganze Reihe von Stall- und Hallenbauten auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild begutachtet. Dabei hat sich folgendes generelle Ergebnis gezeigt:

Maßgeblich für die Landschaftsbildwirkung sind danach insbesondere die Höhe der Gebäude und die Möglichkeit der Einbindung in die Landschaft.

Die Größe des Gebäudes wird mit dem Schutzzweck des LSG als verträglich bewertet, wenn eine Höhe von 15 m und ein umbauter Raum von 20.000 m³ nicht überschritten werden. In Bezug auf die Höhe der Anlagen begründet sich dies aus der durchschnittlichen Höhe des Knickbewuchses von ca. 10 - 12 m, welcher in einer mit Knicks regelmäßig durchzogenen Landschaft dazu führt, dass die Gebäude aus dem weiteren Umfeld in überwiegendermaßen sichtbar verschafft werden. Ebenso ist es möglich, Gebäude dieser Höhe in die bewegte und strukturierte Landschaft zu integrieren.

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen ist davon auszugehen, dass Gebäude im Schutzgebiet mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich sind, wenn eine Höhe von 15 m und ein umbau-

ter Raum von 20.000 m³ nicht überschritten werden. Bei Gebäuden, die eine dieser Größenordnungen überschreiten, ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck verträglich sein würde und ausnahmsweise zugelassen werden kann. Soll ein Anbau an ein bestehendes Gebäude erfolgen, ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den entsprechenden Vorhaben um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 BauGB handelt, die nach dem Willen des Gesetzgebers im ansonsten von der Bebauung freizuhaltenen baurechtlichen Außenbereich errichtet werden dürfen.

Darüber hinaus ist einzubeziehen, dass sich durch die Zulassungsbeschränkungen der Verordnung für Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte wie Pächter in bestimmten Fällen Einschränkungen bei der Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen ergeben können. Durch die Beschränkungen bei der Gestaltung der Betriebsstätte kann es zu baulichen Mehrkosten sowie in der Folge zu Erschwernissen bei den betrieblichen Abläufen und Arbeitswegen kommen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck werden beispielsweise der geplante Standort der Anlage (z. B. exponierte Lage auf einer weithin sichtbaren Anhöhe oder in einer maßgeblichen Blickverbindung oder Sichtachse), vor Ort bestehende Vorbelastungen sowie mögliche Minimierungsmaßnahmen (z. B. Farbgebung und Sichtschutzpflanzungen), die gegebenenfalls im Rahmen einer Genehmigung auch als Nebenbestimmung festgesetzt werden können, eine wesentliche Rolle spielen.

Unabhängig von den vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Errichtung von Gebäuden im Außenbereich durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.2 Funkmastanlagen

Funkmastanlagen liegen in der Regel mit einem großen Teil ihres Baukörpers im Bereich natürlicher vertikaler Strukturen oder ragen nur in geringem Umfang darüber hinaus. Aufgrund ihrer vorwiegend schmalen Säulenform betreffen sie in vielen Fällen nur einen sehr geringen Ausschnitt des gesamten Blickfeldes eines Betrachters. Gleichwohl können sie je nach Empfindlichkeit des Standortes sowie der Größe und Bauform der Anlage erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Folge haben.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung von Funkmastanlagen in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der zentralen Zone sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens durch Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m nicht so maßgeblich, dass dieses den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen würde. Funkmastanlagen mit einer Höhe von über 50 m ragen demgegenüber deutlich über die Kulisse natürlicher Strukturen hinaus und können je nach Strukturausstattung und Relief das Landschaftsbild negativ verändern und die landschaftsbezogene Erholung beeinträchtigen. Von daher ist im Rahmen zu beantragender Ausnahmen für Anlagen mit einer Höhe von über 50 m eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist.

Aufgrund der in der Zone „Übergangsbereiche“ im Vergleich zur zentralen Zone höheren Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber vertikalen technischen Bauwerken sollen Funkmastanlagen ohne nähere Prüfung nur bis zu einer Höhe von 30 m errichtet werden können. Für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m soll hingegen eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall zu klären, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist. Anlagen mit einer Höhe von über 50 m sollen hier generell nicht zugelassen werden können, da ihre Errichtung mit dem Schutzzweck schlichtweg unvereinbar wäre.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Funkmastanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für das Mobilfunknetz besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB handelt, die aus technischen Gründen auf einen bestimmten Standortbereich angewiesen sind. Diesen Interessen ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten sowie z. B. von Mobilfunkbetreibern einzustellen. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte können z. B. ein Interesse an der Zurverfügungstellung von Standorten durch Verkauf oder Verpachtung von Flächen haben, Mobilfunkbetreiber haben ein Interesse an der Umsetzung eines technisch und betriebswirtschaftlich optimierten Standortkonzepts.

Soweit eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. auch unter Berücksichtigung potenzieller Vermeidungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck der Verordnung im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Funkmastanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.3 Errichtung von Windenergieanlagen

Angesichts der räumlichen Wirkungen im Schutzgebiet und Auswirkungen auf die Erreichung des Schutzzwecks bedarf die Frage der Verträglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Schutzgebiet einer besonders eingehenden Betrachtung.

Die Nutzung der Windenergie ist im Kreis Dithmarschen seit Anfang der 1980er Jahre auch aufgrund der Windhöffigkeit der Region kontinuierlich ausgebaut worden. Ende 2018 wurden 3,26 % der Kreisfläche als Standorte für Windenergieanlagen in Windenergieeignungsgebieten genutzt. Hinzu kamen Flächen für Altanlagen und für Repoweringanlagen außerhalb von Eignungsgebieten in einem Umfang von über 1 % der Kreisfläche. Mit einem Bestand von fast 900 WKA mit fast 2.000 MW Leistung leistet der Kreis Dithmarschen bereits jetzt einen deutlich überproportionalen Beitrag zur Energiewende.

Die Nutzung der Windenergie trägt in Dithmarschen in einem wesentlichen Umfang zur Wertschöpfung in der Region bei. Für die mit der Windenergienutzung befassten Personenkreise (unter anderem Landeigentümer, Planer und Investoren) ergeben sich im Zusammenhang mit der Windenergienutzung zum Teil erhebliche Einkommensmöglichkeiten.

Die raumordnerische Steuerung der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie erfolgt über den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan. In diesen Verfahren erfolgt bereits eine Abwägung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den insoweit bestehenden anderen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

Der 2. Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) stellt im Kreis Dithmarschen insgesamt 51 Vorranggebiete mit zusammen 6.220 ha dar; das entspricht rd. 4,36 % der Kreisfläche. Hinzu kommen weitere Flächen in einer Größenordnung von gut 1 % der Kreisfläche, auf denen sich Bestandsanlagen befinden und die nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Betracht kommen. Diese weiteren Flächen werden aufgrund des teilweise geringen Alters der Anlagen in vielen Fällen voraussichtlich noch mehr als 10 Jahre als Standorte für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Im Ergebnis werden daher in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach deutlich mehr als 5 % der Kreisfläche für die Windenergieerzeugung in Anspruch genommen werden. Der im Kreis Dithmarschen zu erwartende Flächenanteil wird damit deutlich über den Flächenanteilen in vielen anderen Kreisen in Schleswig-Holstein liegen.

Der sich abzeichnende weitere Ausbau der Windenergie in Dithmarschen wird trotz des Bewusstseins um die wirtschafts- und energiepolitische Bedeutung auch von der Bevölkerung zunehmend kritisch gesehen, so dass eine insgesamt schwindende Akzeptanz zu verzeichnen ist.

Der Kreis Dithmarschen hat sich bereits in einer sehr frühen Phase der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt. Die Information und Abstimmung erfolgte durch persönliche Gespräche von Vertretern des Kreises mit Vertretern der Landesplanung (unter anderem am 11.01.2018) sowie durch die Übermittlung von Informationen über die geplanten Gebietsabgrenzungen und den Entwürfen der Schutzgebietsverordnungen. Durch diese Vorgehensweise sollte die Landesplanung die Möglichkeit erhalten, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den geplanten Schutzgebietsausweisungen auseinanderzusetzen und diese - soweit erforderlich - in das laufende Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Ebenso wurde der Landesplanung damit frühzeitig Gelegenheit gegeben, auf potenzielle Konflikte von Schutzgebietsausweisungen mit den Planungszielen der Raumordnung hinzuweisen.

Der Kreis Dithmarschen hat aufgrund einer Anfrage zum seinerzeit noch geplanten LSG „Dithmarscher Geest“ von der Landesplanung am 25. April 2018 zunächst die Zwischennachricht erhalten, dass „zum überarbeiteten Entwurf der LSG-Verordnung im Hinblick auf das Thema Windenergie keine grundsätzlichen Bedenken bestehen“. Am 03. Mai 2018 wurde dem Kreis Dithmarschen sodann von der Landesplanungsbehörde förmlich bestätigt, dass „gegen Art und Umfang der Schutzgebietsausweisungen im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung keine Bedenken bestehen.“

Des Weiteren hat der Kreis Dithmarschen von der Landesplanung nach vorangegangener Abstimmung mit dem MELUND (Oberste Naturschutzbehörde) und dem Landesamt für Denkmalpflege (Obere Denkmalschutzbehörde) sowie nach Vorlage des Gesamtgutachtens „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüsddorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“ und des Einzelgutachtens für den Bereich LSG „Hohe Geest um Immenstedt“, des Entwurfs der Verordnung sowie der Begründungen der Verordnung mit Schreiben vom **April 2019** folgende Rückmeldung erhalten:

Rückmeldung der Landesplanung zitieren

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

Im Schutzgebiet sollen Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis 30 m Gesamthöhe auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, in welcher insbesondere die Vereinbarkeit

der Anlage am geplanten Standort mit dem Schutzzweck geprüft wird, ausnahmsweise zugelassen werden können. Die Größenordnung von „in der Regel bis 30 m Gesamthöhe“ orientiert sich dabei zum einen an der Tatsache, dass Kleinwindenergieanlagen im Gegensatz zu Gebäuden einen sehr schlanken Baukörper besitzen. Zum anderen berücksichtigt die Regelung die von der Landesplanungsbehörde vorgenommene Auslegung von § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz, wonach höhere Windenergieanlagen mit in der Regel mehr als 30 m Gesamthöhe als raumbedeutsam angesehen werden. Von der Landesplanung wurde bei dieser Festlegung einbezogen, dass Schleswig-Holstein eher flach geprägt ist und vielfach weite Sichtbeziehungen zu verzeichnen sind.

Höhere Anlagen lassen aufgrund der Dimension (Höhe, Rotordurchmesser) und räumlichen Wirkung unabhängig vom Standort im Schutzgebiet hingegen stets eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwarten. Sie würden sich aufgrund ihrer rotierenden Bewegung und der großen überstrichenen Rotorfläche deutlich von anderen landschaftsbildprägenden natürlichen Strukturen abheben und als raumwirksame Bauwerke in der Landschaft in jedem Fall als störende Fremdkörper wahrgenommen werden. Die Bewegung der drehenden Rotoren würde zu einer Beunruhigung des Landschaftsbildes führen und immer wieder die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen. Weiter verstärkt wird dieser Effekt ggf. noch, wenn gemäß der raumordnerisch beabsichtigten Konzentration von Einzelanlagen in Windparks mehrere Anlagen nebeneinander einen erheblichen Blickwinkelbereich eines Betrachters belasten. Die Errichtung sowohl von Einzelanlagen als auch von Standorten mit mehreren Anlagen wäre mit dem Schutzzweck der Verordnung schlechthin unvereinbar.

Bei Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB (sogenannte „mitgezogene“ Anlagen) ist im Rahmen der Abwägung allerdings die Besonderheit zu berücksichtigen, dass das Landschaftsbild je nach Größe der vorhandenen Anlage(n) zum Teil schon überprägt sein kann. Dies wäre z. B. bei landwirtschaftlichen Betrieben mit mehreren großen und hohen Stallungen bzw. Hallen und ggf. einer Biogasanlage der Fall. In solchen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, eine „mitgezogene“ Windenergieanlagen als Einzelanlage mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe im Rahmen einer Einzelfallentscheidung insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten Standorts und der bestehenden Vorbelastung ausnahmsweise zu lassen zu können.

Die Höhengrenze von in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe orientiert sich an der Regelung des Landesentwicklungsplans 2010 (siehe hierzu Entwurf der LEP-Teilfortschreibung, Begründung zu Ziffer 3.5.2 Absatz 11).

Mit der vorgenannten Regelung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden, da der tatsächlich verträgliche Höhenwert im Rahmen des Ausnahmeverfahrens im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Bei entsprechender räumlicher Situation kann sich ergeben, dass ein Höhenwert von deutlich unterhalb von 70 m als mit dem Schutzzweck gerade noch verträglich anzusehen ist.

Mit der Schutzgebietsverordnung wird maßgeblich über die Durchsetzungsfähigkeit der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 BauGB entschieden, auch unabhängig von dem Vorbehalt der Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Vorhaben durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB. Hinzu kommt, dass das Schutzgebiet innerhalb eines Raumes liegt, der infolge der Windhöffigkeit für eine Windenergienutzung besonders geeignet ist. Allerdings ist auch anzumerken, dass bei Windenergieanlagen kein Erfordernis zur Errichtung an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten kleinräumigen Gebiet besteht. Die Anlagen können auch in Gebieten errichtet werden, die nicht besonders schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

Auch ist einzubeziehen, dass mit der Windenergienutzung insbesondere auch für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (unter anderem Pächtern von Flächen, die sich für die Aufstellung von Windenergieanlagen eignen) sowie für Planer erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden sein können:

- Vielen landwirtschaftlichen Betrieben würden durch die Veräußerung oder Verpachtung von Flächen für Anlagenstandorte insbesondere für höhere Anlagen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen. Diese würden sich angesichts schwankender Erzeugerpreise auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse stabilisierend auf die wirtschaftliche Situation der Betriebe auswirken.
- Entsprechende Einnahmequellen erhoffen sich auch die Pächter von für die Aufstellung von Windenergieanlagen geeigneten Flächen. Es handelt sich hierbei unter anderem um Unternehmen, die bereits an anderer Stelle Windparks betreiben und weitere Standorte erschließen und vermarkten möchten.
- Die mit der Planung von Windenergieanlagen befassten Planungsbüros haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse am weiteren Ausbau der Windenergie auch im Bereich des geplanten Schutzgebiets. Dieses Interesse bezieht sich auf die Bearbeitung entsprechender Aufträge sowie die Schaffung bzw. den Erhalt von Arbeitsplätzen in den Planungsbüros.

Auch wenn die Flächeneigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ein erhebliches Interesse an der Nutzung von Standorten im Landschaftsschutzgebiet für die Windenergienutzung haben, ist ihren Interessen im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck der Verordnung, unter anderem das Landschaftsbild zu erhalten und eine dauerhafte Erholungsnutzung sicherzustellen, eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, diese Interessen im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen. Entsprechendes gilt für die betrieblichen Interessen von mit der Windenergieplanung befassten Planungsbüros; sie müssen ebenfalls hinter dem Schutzzweck zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.4 Errichtung von Leitungen

Die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen kann je nach örtlicher Situation, Bauweise und Höhe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets sind daher entsprechende Regelungen zu treffen, um die Errichtung neuer bzw. wesentliche Veränderung bestehender Leitungen soweit einzuschränken, wie dieses für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der Verordnung wird die Verlegung von Leitungen aller Art (auch Rohrleitungen) als mit dem Schutzzweck verträglich bewertet, da sie grundsätzlich keine weitreichenden negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild haben. Eine Ausnahme bilden lediglich oberirdische Stromleitungen, die eine Anlagenhöhe von weit über 50 m erreichen können. Um die Verträglichkeit der Errichtung von oberirdischen Stromleitungen mit dem Schutzzweck der Verordnung prüfen zu können, ist vorgehen, oberirdische Stromleitungen mit einer Spannung ab 110 kV nur nach Einzelfallprüfung im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme zuzulassen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Leitungen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für die Energieverteilung bzw. der Ver- und Entsorgung besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB handelt. Diesem öffentlichen Interesse ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange insbesondere von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten und Netzbetreibern einzustellen. Soweit auch unter Einbeziehung des vorgenannten öffentlichen Interesses eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Leitungen durch die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sowie Möglichkeiten einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.5 Abbau von Bodenbestandteilen oder Vornahme anderer Abgrabungen

Die Möglichkeit der Nutzung der Fundstätten von oberflächennahen Rohstoffen durch den Abbau von Bodenbestandteilen wird über den Regionalplan raumordnerisch gesteuert.

Im Regionalplan werden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Vorranggebiete sind Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Als Vorbehaltsgebiete sind Lagerflächen darzustellen, für die noch kein Vorrang festgelegt worden ist sowie Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen oder nicht genau bestimmbarer Rohstoffmengen, soweit sie von erkennbar regionaler oder überregionaler Bedeutung sind.

Vor dem Hintergrund der raumordnerischen Steuerung hat sich der Kreis Dithmarschen bereits im Rahmen der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt.

Der Kreis Dithmarschen hat auf der Grundlage einer entsprechenden Information über die geplante Schutzgebietsausweisung von der Landesplanung **am April 2019** folgende Stellungnahme erhalten:

Stellungnahme der Landesplanung einfügen

Im Ergebnis bestehen damit auch im Hinblick auf die landesplanerischen Zielsetzungen der Rohstoffsicherung gegen die geplante Verordnung keine Bedenken. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass etwaige Konflikte im Rahmen der Einzelfallbeurteilung von konkreten Anträgen und unter Beachtung der Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (in deren Rahmen auch eine Interessenabwägung vorzunehmen ist) zu lösen sind.

Im Rahmen zu erwartender Einzelfälle kann der Abbau von Bodenbestandteilen zum Beispiel durch Kiesabbau oder die Vornahme anderer Abgrabungen je nach örtlicher Situation und Dimension zu einer weiträumigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Derartige Beeinträchtigungen sind insbesondere zu erwarten, wenn z. B. Veränderungen der Reliefstrukturen so maßgeblich sind, dass diese Veränderungen nicht nur im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbar sind. Ein Beispiel hierfür wäre der Abbau oder Einschnitt gewachsener Kuppenlagen, welche merklich in die natürliche Reliefstruktur eingreifen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen im Schutzgebiet lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme von anderen Abgrabungen (z. B. für die Anlage von Teichen) wird für generell zulässig erklärt, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist. Die Größenordnung von 10 ha orientiert sich an der Erheblichkeitsschwelle nach Nummer 2.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Infolge der Abbauflächen entstehen in der Regel keine weit sichtbaren vertikalen Strukturen in der Landschaft, so dass weiträumige Beeinträchtigungen im Regelfall ausgeschlossen werden können. Solange der Abbau der Bodenbestandteile noch nicht beendet ist, überwiegen die offenen, meist vegetationslosen Flächen. Eine deutliche Beeinträchtigung der Landschaft durch den Rohstoffabbau ist nur im unmittelbaren Nahbereich zu verzeichnen.

Nach Beendigung des Abbauvorhabens werden die Flächen aber in der Regel renaturiert und oft naturnah gestaltet. Aufgrund der nur im Nahbereich wahrnehmbaren Beeinträchtigung sowie dem meist langfristigen naturnahen Entwicklungsziel stellen kleinere Rohstoffabbauflächen keine Vorbelastungen dar, welche den Schutzzweck großräumig beeinträchtigen.

Für Gebiete von mehr als 10 ha kann eine großräumige Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, da sich derartig große Abbauflächen oftmals nicht durch eine Randeingrünung kaschieren lassen. Ebenso ergeben sich durch den Umfang dieser Flächen größere Randeffekte, welche in Abhängigkeit von der örtlichen Situation auf das Landschaftsschutzgebiet negativ wirken und auch zu einer großräumigen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können. Für Gebiete dieser Größe soll daher eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszuschließen ist.

Bei Entscheidungen über eine ausnahmsweise Zulassung ist auch einzubeziehen, dass eine Nutzung der Fundstätten für oberflächennahe Rohstoffe erforderlich ist, um den Bedarf an Rohstoffen für bauliche Maßnahmen zu decken. Die entsprechende Nutzung der Fundstätten liegt damit im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und somit im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Bei der Betrachtung ist im Weiteren einzubeziehen, dass es sich bei den Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, die aufgrund der geologischen Gegebenheiten auf die entsprechenden Standorte angewiesen sind. Diese Standorte sind nur begrenzt verfügbar, sie befinden sich in Schleswig-Holstein vor allem im Bereich der Geest und des östlichen Hügellandes.

Neben dem öffentlichen Interesse sind auch privatwirtschaftliche Interessen an der Nutzung der entsprechenden Fundstätten zu berücksichtigen. Mit der Möglichkeit des Abbaus oberflächennaher Bodenbestandteile sind insbesondere für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (zum Beispiel Abbauunternehmen) teilweise erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden:

- Den betroffenen Grundstückseigentümern würden z. B. durch die Veräußerung von Flächen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen.
- Andere Nutzungsberechtigte wie z. B. Kiesabbauunternehmen haben ein großes Interesse an der Möglichkeit der Nutzung verbrauchernaher Fundstätten mit möglichst günstigen Transportwegen zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie den Verbräuchsstätten. Dieses ist ein wichtiger Kostenvorteil auch im Vergleich zu konkurrierenden Unternehmen.

Die vorgenannten Interessen können im Einzelfall beeinträchtigt werden, wenn dem Vorhaben nicht zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre. Ihnen ist mit Blick auf den Schutzzweck der Verordnung jedoch im Ergebnis regelmäßig eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Interessen am Abbau von Bodenbestandteilen bzw. der Vornahme sonstiger Abgrabungen im Rahmen der Schutzgebietsverordnung durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.6 Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen

Die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Seitens des Kreises wird dem Vorschlag der Gutachter beigetreten, die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen im Bereich der zentralen Zone für zulässig zu erklären, wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m nicht übersteigt. Aufgrund der höheren Empfindlichkeit wird für die Zone „Übergangsbereich“ festgelegt, dass Aufschüttungen und Auffüllungen ohne weitere Prüfung als mit dem Schutzzweck verträglich angesehen werden, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist und die Aufschüttung / Auffüllung eine Höhe von 2 m nicht übersteigt.

Bei einem Überschreiten vorgenannter Werte soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um in einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu bewerten, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde.

Mit dem Erfordernis einer Genehmigung ab einer bestimmten Größenordnung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen. Diese Personenkreise können z. B. ein Interesse an einer Verfüllung von tieferen Stellen haben, um das Grundstück z. B. für landwirtschaftliche Zwecke besser nutzen zu können.

Den genannten privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Vornahme von Aufschüttungen oder Auffüllungen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.7 Ausbau von Gewässern

Der Ausbau von Gewässern - hierunter ist gemäß § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zu verstehen - kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Ausbau oder die Neuanlage von fließenden Gewässern wird zumeist nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Entwässerungssituation erforderlich ist. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Einen Sonderfall des Gewässerausbaus stellen Nassabbauvorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze dar.

Durch das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten (wie zum Beispiel bei Nassabbauvorhaben von Kiesunternehmen) eingegriffen. Die Flächeneigentümer bzw. Unternehmen könnten ein Interesse an der Ausbeutung neuer bzw. an einer Erweiterung bereits erschlossener Lagerstätten haben. Diese Interessen werden im Einzelfall beeinträchtigt, wenn dem Vorhaben nicht im Wege der Ausnahme zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre.

In der Abwägung des Interesses an der Erreichung des Schutzzwecks mit den privatwirtschaftlichen Interessen ist den privatwirtschaftlichen Interessen im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den außerhalb des Natur- und Landschaftsschutzes gelegenen Interessen am Ausbau von Gewässern durch die vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.8 Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen wird in der Regel nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Verkehrsführung, der Verkehrssicherheit oder zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur für sinnvoll gehalten wird. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt etwaigen Planungsträgern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG, so dass den Interessen an der Durchführung der Maßnahmen durch das Regelwerk in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird.

6.2.9 Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen

Die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der zentralen Zone wird die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha als generell mit dem Schutzzweck verträglich angesehen. Bei Maßnahmen mit einer Betroffenheit von mehr als 1 ha soll im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme im Einzelfall geprüft werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass z. B. durch großflächige Aufforstungen schützenswerte Landschaftsstrukturen, welche die Landschaft in diesen Bereichen charakterisieren und in ihrer Eigenart bestimmen (z. B. Knicklandschaften, feuchte Grünlandniederungen) zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden können. Zudem könnten Landschaftseinblicke und Sichtbeziehungen gestört werden, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der anderen Seite können eine Arrondierung von Waldflächen oder eine Neuwaldbildung in dafür geeigneten Räumen positive Effekte auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben haben.

Die Größenordnung von 1 ha orientiert sich an der Erheblichkeitsschwelle des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG). Bei Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen von weniger als 1 ha Fläche werden regelmäßig keine großräumig wirkenden Landschaftsveränderungen zu besorgen sein, welche den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigen könnten.

In der Zone „Übergangsbereich“ soll die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen nur im Einzelfall im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme zugelassen werden können. Dieser Bereich weist aufgrund seiner Naturraumausstattung (welliges Relief mit Höhenlagen von bis zu 15 m über NN, einzelne Geestspitzen, kleinere Waldflächen und mehrere in die Geest eingeschnittene schmale Niederungen) im Vergleich zur zentralen Zone unter anderem im Hinblick auf Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen eine höhere Empfindlichkeit auf. Veränderungen in diesem Bereich sind deutlich landschaftsbildwirksamer als es in der zentralen Zone der Fall wäre.

Mit dem Erfordernis einer Genehmigung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen. Sie haben ein Interesse daran, ihr Betriebskonzept uneingeschränkt umsetzen sowie auf besondere Situationen reagieren zu können.

Den privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt etwaigen Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Durchführung der o. g. Maßnahmen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.10 Belange der Gemeinden

Die Belange der betroffenen Gemeinden sind ebenfalls vor Erlass der Verordnung bei der Abwägung zu würdigen.

Die Interessenlagen der betroffenen Gemeinden können sowohl von der Art als auch von der Ausprägung her sehr unterschiedlich sein. Es ist anzunehmen, dass sie von der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zur Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens infolge des Betriebs von (insbesondere höheren) Windenergieanlagen reichen.

In Bezug auf den Belang der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten ist wie folgt auszuführen:

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als höherrangiges Recht zu beachten (§ 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 BauGB). Mit der Auslegung der Planungsunterlagen erlangt die Schutzgebietsplanung einen Grad der Verfestigung und Konkretisierung, der eine Rücksichtnahme in der kommunalen Bauleitplanung notwendig macht. Die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes ist zu versagen, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht. Die planende Gemeinde hat die Möglichkeit, eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen.

Im Falle eines etwaigen Widerspruchs der Bauleitplanung mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die entsprechenden Flächen bereits vor der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan aus dem Schutzgebiet zu entlassen, wenn dieser ansonsten nicht genehmigungsfähig wäre (Verfahrenserlass des Innenministeriums vom 19.03.2014 – IV 269 – 512.110 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014, S. 188)). Dieses wäre z. B. der Fall, wenn im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung ein neues Baugebiet ausgewiesen werden soll.

Der Kreis Dithmarschen als Ordnungsgeber muss seinerseits bestehende Flächennutzungspläne nach § 7 BauGB beachten. Dieses folgt aus dem Prioritätsgrundsatz, wonach die hinzukommende Planung grundsätzlich Rücksicht zu nehmen hat auf die Planung, die den zeitlichen Vorsprung hat. Die Berücksichtigungspflicht des Kreises setzt eine Beteiligung des Kreises im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und einen wirksamen Flächennutzungsplan voraus. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass der Kreis der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Allerdings kann sich der Kreis, wenn die Ausweisung des Landschaftsschutzes auf einer veränderten Sachlage beruht, im Einzelfall auch über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinwegsetzen.

Die Planung der Gemeinde muss zudem auch hinreichend bestimmt sein. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung einer Gemeinde liegt in der Regel nicht vor, wenn eine Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt ist. Auch nachrichtliche Übernahmen dokumentieren keinen eigenständigen Planungswillen einer Gemeinde.

Die Berücksichtigungspflicht hat zum Gegenstand, dass der Kreis als Planungsträger für die Landschaftsschutzgebietsverordnung die Schutzgebietsplanung so zu gestalten hat, dass sie als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann. Die Schutzgebietsplanung muss als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde angesehen werden können.

Die städtebaulichen Interessen der Gemeinden sind vom Kreis bisher durch folgendes Vorgehen berücksichtigt worden:

1. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung sind alle rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden in Hinblick auf

Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung überprüft worden. Etwaige Konflikte wurden im vorliegenden Entwurf der Schutzgebietsausweisung soweit erkennbar aufgelöst.

2. Die Siedlungsbereiche gemäß §§ 30 und 34 BauGB einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m sind nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden. Durch diese Handhabung liegen viele potentielle Entwicklungsflächen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung, so dass ein Konflikt mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbar nicht zu befürchten ist.

Verfahrenshinweis

Die betroffenen Gemeinden werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine ausreichende Gelegenheit erhalten, ihre Planungsabsichten und sonstigen Belange vollumfänglich vorzutragen. Diese werden sodann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingehend gewürdigt und abgewogen.

Fazit zu 6.2 Interessenabwägung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die durch die aufgeführten Verbotstatbestände vorgesehenen Einschränkungen geeignet und erforderlich sowie in Abwägung mit den Interessen der Betroffenen angemessen sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vollumfänglich gewahrt.

Eine abschließende Gewichtung und Abwägung kann erst auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkte erfolgen.

6.3 Verhältnis zu geltenden Naturschutzbestimmungen

In § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass die vom Bund und Land Schleswig-Holstein getroffenen Naturschutzbestimmungen von den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt bleiben. Dieses gilt unter anderem für die Vornahme von Eingriffen in die Natur und Landschaft und das etwaige Erfordernis entsprechender Genehmigungen.

7. Zulässige Handlungen

In § 5 sind Handlungen dargestellt, die von den Verboten des § 4 unberührt bleiben, mithin nach der Verordnung zulässig sind. Soweit sich die zulässigen Handlungen auf bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) beziehen, sind in § 6 entsprechende Regelungen getroffen.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung in § 5 wird wie folgt erläutert:

§ 5 Absatz 1

Ziffer 1

Die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne § 5 Absatz 2 BNatSchG soll weiter uneingeschränkt möglich sein. Die Verordnung enthält insoweit keine Einschränkungen. Zudem trägt die Landwirtschaft bei Einhaltung dieser Standards wesentlich zum Erhalt des bestehenden Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft bei.

Ziffer 2

Die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landeswaldgesetzes wird durch die Verordnung ebenfalls nicht eingeschränkt. Eine fachgerechte Bewirtschaftung der Wälder steht dem Schutzzweck nicht entgegen.

Ziffern 3 und 4

Die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Fischereirechts steht dem Schutzzweck nicht entgegen und unterliegt insoweit keinerlei Einschränkungen.

Ziffer 5

Durch die ordnungsgemäße Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze soll die bestehende Infrastruktur gesichert werden, insoweit sollen durch diese Verordnung keine Einschränkungen entstehen. Mit erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes ist nicht zu rechnen.

Ziffer 6

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung (einschl. der Inanspruchnahme von gewässerbegleitenden Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen) stellt eine auch in der Vergangenheit regelmäßig praktizierte Nutzung dar, die keine weithin sichtbaren Veränderungen des Landschaftsbildes erwarten lässt.

Ziffer 7

Bei der Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und der Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern handelt es sich um räumlich und/oder zeitlich begrenzte Maßnahmen, die mit nur geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sind.

Ziffer 8

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur stehen mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren.

Ziffer 9

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 10

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 11

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 12

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 13

Archäologische Denkmale im Sinne § 2 Absatz 2 Nummer 2 Landesdenkmalschutzgesetz sind Teil der historischen Kulturlandschaft und Zeugnisse vergangenen menschlichen Lebens und Wirkens, welche zu einem charakteristischen, naturraumtypischen Landschaftsbild sowie zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaften üblicherweise erheblich beigetragen haben. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von solchen archäologischen Denkmalen stehen daher mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren. Archäologische Untersuchungen sind in der Regel nur kurzfristige Eingriffe, die aber im Ergebnis bislang unbekannte archäologische Denkmale sichtbar machen können. Die Duldungspflicht der Grundstückseigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten ergibt auch aus § 17 Absatz 4 Landesdenkmalschutzgesetz.

Ziffer 14

Für die bestehenden Nutzungen gilt Vertrauensschutz. Bei unwesentlichen Änderungen von genehmigten baulichen Anlagen ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Absatz 3

Mit der Regelung von § 5 Abs. 3 wird klargestellt, dass bei sonstigen Eingriffen im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG (z. B. bei Eingriffen in Bäume, Knicks oder sonstige geschützte Biotope) nur die Eingriffsregelung und ggfs. naturschutzrechtliche Sonderregelungen (z. B. Biotop- und Artenschutz) zu beachten sind und sich aus dieser Verordnung keine zusätzlichen Beschränkungen ergeben.

Bei Knickeingriffen ist z. B. der Knickerlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu beachten. Hiernach kommt eine Zulassung von Knickeingriffen u. a. nur in Betracht, wenn eine gewisse Knickdichte in der näheren Umgebung erhalten bleibt. Die Eingriffsregelung enthält schon erhebliche Restriktionen, so dass weitergehende Anforderungen durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erforderlich sind.

§ 6 zulässige bauliche Anlagen

In § 6 wird festgelegt, in welchem Rahmen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 LBO im Außenbereich ohne nähere Prüfung mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar und daher zulässig ist. Die Regelung des § 6 ist nicht anwendbar auf Abgrabungen und Aufschüttungen/Auffüllungen, da hierfür in § 5 Absatz 1 bereits Regelungen getroffen worden sind.

Zur Herleitung des erforderlichen Regelwerks einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen einer ausnahmsweisen Zulassung wird wie folgt verwiesen:

Ziffer 6.2.1: Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Ziffer 6.2.2: Funkmastanlagen

Ziffer 6.2.3: Errichtung von Windenergieanlagen

8. Ausnahmen, Befreiungen

Ausnahmen

Gemäß § 7 Absatz 1 kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt. In § 7 Absätze 2 und 3 werden die entsprechenden Ausnahmemöglichkeiten für die beiden Zonen dargestellt.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung gemäß § 7 Absatz 2 für die zentrale Zone wird wie folgt erläutert:

Ziffer 1

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus. Er kann auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.8 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 2

Der Ausbau von Gewässern geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus und kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen. Er kann im öffentlichen Interesse (z. B. Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes) erforderlich sein und aus-

nahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.7 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 3

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Gebäude im Außenbereich wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 4

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen bis zu einer Gesamthöhe von in der Regel 30 m bzw. Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB von in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.3 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 5

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zu Funkmastanlagen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.2 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 6

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme anderer Abgrabungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 7

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 8

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 9

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung neuer bzw. wesentlichen Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung gemäß § 7 Absatz 3 für die Zone „Übergangsbereich“ wird wie folgt erläutert:

Ziffer 1

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus. Er kann auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.8 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 2

Der Ausbau von Gewässern geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus und kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen. Er kann im öffentlichen Interesse (z. B. Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes) erforderlich sein und ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.7 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 3

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Gebäude im Außenbereich wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 4

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen bis zu einer Gesamthöhe von in der Regel 30 m bzw. Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB von in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.3 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 5

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zu Funkmastanlagen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.2 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 6

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme anderer Abgrabungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 7

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 8

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 9

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung neuer bzw. wesentlichen Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Befreiungen

§ 7 Absatz 4 lässt die Möglichkeit der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 4 der Verordnung zu. Hierbei sind die Voraussetzungen von § 67 BNatSchG sowie die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. Ordnungswidrigkeiten

Die in § 8 der Verordnung aufgeführten Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

10. Übergangsvorschrift

Die in § 9 enthaltene Übergangsvorschrift stellt klar, dass Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung genehmigt worden sind, auch errichtet und bestimmungsgemäß genutzt werden können. Hier gilt Vertrauensschutz.

11. Inkrafttreten

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen erfolgt die Verkündung durch Bereitstellung auf der Homepage des Kreises Dithmarschen und einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in der Dithmarscher Landeszeitung unter der Überschrift „Kreisblatt für Dithmarschen“.

Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“

vom ____ . _____ . 2019

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist zum Teil besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193). Die diesbezüglich geltenden Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 6.009 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die Grenze verläuft

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Barlt, Brickeln, Buchholz, Burg, Dingen, Frestedt, Großenrade, Gudendorf, Kuden, Quickborn, St. Michaelisdonn, Süderhastedt und Windbergen.

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

1. Der Innenbereich gem. §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) der o. g. Gemeinden einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m,
2. bebaute Bereiche außerhalb der Ortslagen der oben genannten Gemeinden gem. § 30 des BauGB in der Regel einschließlich eines Puffers von ca. 250 m,
3. der Geltungsbereich folgender bestehender Landschaftsschutzgebietsverordnungen:

- Landschaftsschutzgebiet „Papenknüll“
- Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“
- Landschaftsschutzgebiet „Klev von Windbergen bis St. Michaelisdonn“
- Landschaftsschutzgebiet „Wodansberg“

Der Geltungsbereich ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigegeführten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 rot schraffiert dargestellt.

- (3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden als Zonen besonderer Empfindlichkeit die Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ gebildet. Der Bereich außerhalb der Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ bildet die „zentrale Zone“.
- (5) Die Zone „Kliffkante“ ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis im Maßstab 1 : 10.000 blau-rot schraffiert dargestellt, die Zone „Niederungen“ ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis im Maßstab 1 : 10.000 gelb-rot schraffiert dargestellt.
- (6) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie der Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2. be beige-gefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (7) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind bei den betroffenen Ämtern Amt Burg-St. Michaelisdonn und Amt Mitteldithmarschen niedergelegt.
- (8) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das im südlichen Teilabschnitt der Dithmarscher Geest liegende Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ umfasst einen vielgestaltigen Raum mit einem abwechslungsreichen Relief, markant ausgebildeten Höhenzügen, Geestspitzen, eingebetteten Niederungen, vielfach vorkommenden zum Teil historischen Waldbeständen, dem historischen Knicknetz sowie einer Vielzahl archäologischer Denkmale und Kulturlandschaftsbestandteile.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Auch ermöglichen diese Räume besonderer Bedeutung weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während viele der einzelnen Elemente wie beispielsweise die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegen die für dieses Gebiet charakteristischen Höhenzüge und Geestspitzen in ihrer Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebiets begründet sich neben dem über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem aus der Erlebbarkeit der eis-

zeitlichen Landschaftsgenese, die sich in den markanten Höhenzügen und Geestspitzen widerspiegelt. Diese prägen das Landschaftsbild in besonderem Maße. Hinzu kommen noch die flächenhaften bzw. punktuellen archäologischen Denkmale sowie die Bauernwälder und landschaftsbildprägenden Waldbestände.

Aufgrund der besonderen naturräumlichen und kulturhistorischen Ausstattung hat das Landschaftsschutzgebiet zugleich auch eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

(2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
2. die Erhaltung des von vertikalen Bauwerken bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.

(3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die „zentrale Zone“ ist

1. der Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit dem Umgebungsbereich der besonders charakteristischen Kliffkante, den markanten Höhenzügen, Geestspitzen und den in die Geest eingebetteten Niederungsbereichen der Frestedter Au und des Helmschen Bachs,
2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
3. der Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
4. der Erhalt der archäologischen Denkmale und
5. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

(4) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die „Zone Kliffkante“ ist

1. der Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs im Umgebungsbereich der besonders charakteristischen bereits geschützten Kliffkante,
2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
3. der Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
4. der Erhalt der archäologischen Denkmale und
5. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

(5) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die „Zone Niederungen“ ist

1. der Erhalt und der Schutz des typischen Reliefs der in die Geestbereiche eingebetteten Niederungen der Frestedter Au und des Helmschen Bachs und
2. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
 3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Straßen, Wege (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
 6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
 2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773),
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850),
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690),

5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
 6. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschließlich der Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
 7. die Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und die Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern,
 8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschließlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,
 9. der Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen (jeweils mit Ausnahme von oberirdischen Stromleitungen ≥ 110 kV) oder die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen,
 10. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist,
 11. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m nicht übersteigt,
 12. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha,
 13. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von archäologischen Denkmälern,
 14. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Absatz 1 Nummer 10 gilt nicht für die Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“.
- (3) Absatz 1 Nummer 11 gilt nicht für die Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“. In den Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ sind Aufschüttungen und Auffüllungen zulässig, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m nicht übersteigt und eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.
- (4) Absatz 1 Nummer 12 gilt nicht für die Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind Waldumwandlungen und Kahlschläge auf einer Fläche von bis zu 1 ha zulässig.
- (5) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

§ 6 Zulässige bauliche Anlagen

- (1) Für die zentrale Zone gilt folgende Regelung:

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von verfahrensfreien und genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen) bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.

- (2) Für die Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ gilt folgende Regelung:

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von verfahrensfreien und genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen) bis zu einer Höhe von 12 m und einem umbauten Raum von bis zu 15.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.
- (4) Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen bis zu einer Höhe von 50 m ist zulässig. Satz 1 findet keine Anwendung im Bereich der Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“.

§ 7

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) Im Bereich der „zentralen Zone“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätzen,
 2. den Ausbau von Gewässern,
 3. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von über 20.000 m³,
 4. Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 m Gesamthöhe, im Falle von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe,
 5. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von über 50 m,
 6. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von mehr als 10 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn eine Fläche von mehr als 2 ha betroffen ist und/oder die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m übersteigt,
 8. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha sowie
 9. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) Im Bereich der Zone „Kliffkante“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für

1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätzen,
 2. den Ausbau von Gewässern,
 3. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³,
 4. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 5. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen,
 6. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m übersteigt und / oder eine Fläche von mehr als 0,5 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen sowie
 8. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen
- (4) Im Bereich der Zone „Niederungen“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen,
 2. den Ausbau von Gewässern,
 3. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³,
 4. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 5. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen,
 6. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m übersteigt und / oder eine Fläche von mehr als 0,5 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha sowie
 8. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (5) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.

- (6) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

- a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
- b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Leitungen errichtet oder bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
- c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
- d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
- e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
- f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschriften verweisen (§ 57 Absatz 2 Nummer 27 LNatSchG).

§ 9 Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck

Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kliffplateau“

1. Schutzwürdigkeit

Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Das im südlichen Bereich der Dithmarscher Geest liegende Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ umfasst einen vielgestaltigen Raum mit einem abwechslungsreichen Relief, markant ausgebildeten Höhenzügen, Geestspitzen, eingebetteten Niederungen, vielfach vorkommenden Bauernwäldern, dem historischen Knicknetz sowie einer Vielzahl archäologischer Denkmale und Kulturlandschaftsbestandteile.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Auch ermöglichen diese Räume besonderer Bedeutung weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während im südlichen Teil der Dithmarscher Geest viele Teilbereiche wie das FFH-Gebiet 1920-301 Windberger Niederung, das Naturschutzgebiet „Kleve“ und die Landschaftsschutzgebiete „Papenknüll“, „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“, „Klev von Windbergen bis St. Michaelisdonn“, „Hoper Mühle“ und „Wodansberg“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegen die für dieses Gebiet charakteristischen Höhenzüge und Geestspitzen in ihrer Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebiets begründet sich neben dem über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem aus der Erlebbarkeit der eiszeitlichen Landschaftsgenese, die sich in den markanten Höhenzügen und Geestspitzen widerspiegelt. Diese prägen das Landschaftsbild in besonderem Maße. Hinzu kommen noch die vielfältigen archäologischen Denkmale und die vielfach vorhandenen Bauernwälder. Diese Elemente entstanden durch frühere Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit, ihr Erhalt ist für das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaftsgeschichte von hoher Bedeutung.

Das Schutzgebiet hat zudem insbesondere für Spaziergänger und Radfahrer eine nicht unerhebliche Bedeutung für die naturverträgliche Erholung und den Naturgenuss. Bei Gästebefragungen wurden das Landschaftsbild und die damit eng verbundenen sehr guten Möglichkeiten für Radfahren, Ausflüge und Erholung außerhalb der Ortschaften als besondere Pluspunkte herausgestellt. Aufgrund des landschaftsbildlichen Reizes wird das Gebiet von der Bevölkerung wie auch von den Urlaubsgästen auf vielfältige Weise als (Nah)-Erholungsgebiet genutzt.

Zur Begründung der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebiets wird auf folgende von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, erstellte Gutachten, die als Anlagen beigefügt sind, verwiesen:

- Gesamtgutachten „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüsdorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“
- Einzelgutachten „Gutachten zur Schutzwürdigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ (im Weiteren als Einzelgutachten LSG „Kliffplateau“ bezeichnet)

Aufgrund der Naturraumausstattung, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie der besonderen Bedeutung für die Erholung erfüllt der Landschaftsraum die Eigenschaften im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

Das Landschaftsbild des Schutzgebietes hat durch menschliches Handeln eine Reihe von Veränderungen erfahren. Dabei stellen zum Beispiel die Funkmasten bei Gudendorf, St. Michaelisdonn, Buchholz und Burg sowie eine 110 kV- Freileitung zwischen Hopen und Brickeln entsprechende Vorbelastungen dar. Auch sind die vorhandenen Kiesabbauflächen zu erwähnen.

Aufgrund der strukturreichen Landschaftsausprägung und der damit vielfach gegebenen guten Sichtverschattung sind die in diesem Gebiet vorkommenden Vorbelastungen oft nur punktuell wahrnehmbar. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der landschaftsbezogenen Erholung beschränken sich zumeist auf den unmittelbaren Nahbereich dieser anthropogenen Strukturen, so dass das charakteristische Landschaftsbild dieses Gebietes trotz der vorhandenen Vorbelastungen bisher weitgehend gewahrt worden ist.

2. Schutzbedürftigkeit

Auch wenn das charakteristische Landschaftsbild des Schutzgebiets bisher weitgehend gewahrt worden ist, besteht zunehmend das Risiko, dass weitere Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen könnten:

- Hohe Bauwerke innerhalb des Landschaftsraumes können insbesondere die für das Gebiet charakteristischen Höhenzüge und Geestspitzen überprägen und allein durch ihre Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes beträgt, bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes zu einer Maßstabsverzerrung führen.

Aufgrund ihrer möglichen Dimensionen würden von Windenergieanlagen besonders weiträumige Fernwirkungen ausgehen.

Das Land Schleswig-Holstein strebt an, eine Fläche von ca. 2 % der Landesfläche als Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Um den Ausbau der Windenergie raumordnerisch zu steuern, befinden sich der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 - Kapitel 3.5.2 sowie zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) zurzeit im Aufstellungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten der Pläne ist ca. Mitte 2020 zu rechnen.

Sollte der Regionalplan des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) nicht rechtswirksam werden oder bleiben, ist zu erwarten, dass es im Falle einer Anwendbarkeit von § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB zu einem weiteren erheblichen Zubau von (höheren) Windenergieanlagen kommen wird, welcher den schutzwürdigen Raum nachhaltig beeinträchtigen könnte.

- Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft entstehen immer größere Betriebe mit entsprechend großen Betriebsgebäuden wie Hallen und Ställe. Hier wird die Gefahr gesehen, dass die Betriebsgebäude an einzelnen Standorten künftig zunehmend eine Größe erreichen werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen kann, wenn ab einer bestimmten Größenordnung keine vorherige Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck erfolgen würde.
- Es ist absehbar, dass im Zuge des Ausbaues des 5G-Mobilfunkstandards, wonach bis 2022 mindestens 98 Prozent aller Haushalte mit mindestens 100 Megabit pro Sekunde versorgt werden sollen, aufgrund kleinerer Funkzellen auch im Schutzgebiet eine größere Zahl weiterer Funkmasten erforderlich sein wird sowie die vorhandene Infrastruktur ertüchtigt werden muss. Auch hierdurch kann sich je nach Standort und Größe eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes ergeben.
- Im Zuge des Um- und Ausbaus des Stromnetzes ist zu erwarten, dass weitere Leitungen errichtet werden. Durch die Belastungswirkungen der Freileitungen können sich je nach Ausführung und Standort erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben.
- Durch vielfältige Baumaßnahmen ist ein permanenter Bedarf zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze gegeben. Regional zeigen sich bereits Verknappungstendenzen, die durchschnittliche Restlaufzeit der genehmigten Abbauflächen beträgt bei Sand/Kies deutlich unter 10 Jahren. Die Vermarktung der mineralischen Rohstoffe ist neben dem Vorkommen (im Schutzgebiet im Bereich von Kuden-Buchholz und Quickborn) auch durch die Höhe der Transportkosten wesentlich beeinflusst; nur die Gewinnung aus verbrauchernahen Lagerstätten gewährleistet kurze Transportwege und damit geringe Umweltbelastungen und angemessene Preise für den privaten und öffentlichen Bedarf. Auch wenn durch den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan eine Steuerung der Nutzung der Abbaugebiete erfolgt, ist ein Bedarf zur Erweiterung bestehender Abbauflächen bzw. zur Erschließung neuer Flächen zu verzeichnen. Hierbei können Größenordnungen erreicht werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen können.
- Da für die Anlage neuer Waldflächen in erster Linie mineralische Böden im Bereich der Geest in Betracht kommen, liegt das Schutzgebiet innerhalb der bevorzugten Kulisse für Erstaufforstungen. Durch grundsätzlich gewünschte Maßnahmen zur Steigerung des Waldanteils können sich zugleich auch erhebliche negative Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben (z. B. durch die Verstellung von Sichtbeziehungen oder infolge der Aufforstung von Grünland in Niederungen). Andererseits besteht die Gefahr, dass bauliche Maßnahmen oder sonstige Umnutzungen zu Waldumwandlungen führen mit möglicherweise ebenfalls negativen Folgen für das Landschaftsbild.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass verschiedene Faktoren / Entwicklungen zu verzeichnen sind, die das Risiko beinhalten, dass es im Schutzgebiet in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen kann.

Um die für das Schutzgebiet charakteristischen weiten Landschaftseinblicke und die landschaftsbezogene Erholungseignung des Gebietes sowie die besondere Bedeutung für das Landschafts-

erleben zu erhalten und das naturraumtypische Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren, ist das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten, großräumig wirkenden Nutzungen und von das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen durch eine Unterschutzstellung geboten.

Für eine Unterschutzstellung ist der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung besonders geeignet. Ohne eine Landschaftsschutzgebietsverordnung könnte nicht sichergestellt werden, dass nur solche Handlungen und Maßnahmen durchgeführt werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

3. Schutzzweck

Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung kommt dem Schutzzweck eine maßgebliche Rolle zu. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind. Gleichzeitig ist er eine wichtige Grundlage z. B. bei Entscheidungen über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen.

Für die Festlegung des Schutzzwecks maßgeblich sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen sowie die beabsichtigten Erhaltungsziele.

Aufgrund der jeweils besonderen Naturraumausstattung und unterschiedlichen Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Veränderungen ist das Schutzgebiet entsprechend dem Vorschlag der Gutachter in die „zentrale Zone“, die Zone „Kliffkante“ und die Zone „Niederungen“ unterteilt worden.

Zentrale Zone

Diese Zone umfasst den zentralen Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebiets. Aufgrund des abwechslungsreichen Reliefs, des engmaschig ausgeprägten Knicknetzes mit häufig vorhandenen Überhängen, den unterschiedlich großen Waldbeständen und der Vielzahl an noch erhaltenen Grabhügeln stellt dieser Teilausschnitt einen reich strukturierten Raum dar. Diese vielfältige Naturraumausstattung bietet vielerorts eine gute Sichtverschattung. Die „zentrale Zone“ ist im Vergleich zu den Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ weniger empfindlich gegenüber anthropogenen und insbesondere fernwirksamen Strukturen.

Zone „Kliffkante“

Der südliche Rand des Landschaftsschutzgebietes weist eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und damit auch für das Landschaftserleben auf. Hier grenzt das Schutzgebiet direkt an die markante Kliffkante und zwar in Form von Höhenzügen entlang der Kante. Mit Höhenlagen von bis zu 40 m über NN sind diese aneinandergereihten Geestrücken sowohl von den westlich, südlich und südöstlich angrenzenden Marschbereichen als auch von dem angrenzenden übrigen Geestbereich deutlich wahrnehmbar. Aufgrund der direkt an der Kliffkante gelegenen Geestrücken können insbesondere von höheren technischen Bauwerken, größeren Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen und Aufforstungsmaßnahmen je nach Standort besonders weitreichende Beeinträchtigungen ausgehen, die weit in das nördlich angrenzende Schutzgebiet

aber auch weit in die südlich angrenzende Marsch reichen. Hier ist insbesondere auch eine Maßstabsverzerrung natürlicher und geologischer Strukturen zu befürchten. Für solche Vorhaben soll im Rahmen von zu beantragenden Ausnahmen eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung erfolgen.

Zone „Niederungen“

Eine Sonderrolle nehmen die Niederungsbereiche der Frestedter Au sowie des Helmschen Bachs ein. Diese gehören als kleine Bachläufe mit angrenzenden schmalen Niederungsbereichen zur typischen Ausstattung der hier zu schützenden Geestlandschaft. Aufgrund vielerorts fehlender sichtverschattender Landschaftselemente sind diese Niederungsbereiche als besonders empfindlich gegenüber anthropogenen Veränderungen zu bewerten. Dies betrifft insbesondere die Errichtung höherer, fernwirksamer Bauwerke, die das Landschaftsbild und das Landschaftserleben in diesen Bereichen maßgeblich beeinträchtigen würden, aber auch die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen sowie die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen. Auch für diese Bereiche sollen landschaftsbildwirksame Vorhaben im Rahmen zu beantragender Ausnahmen im Einzelfall auf ihre Wirkung überprüft werden. Die Vornahme von Aufforstungen soll in den schmalen Niederungsbereichen vollständig unterbleiben, da diese den kulturhistorischen Charakter der Niederungen maßgeblich überprägen und wichtige Sichtverbindungen überdecken würden.

Der allgemeine Schutzzweck ist in § 3 Absatz 2 beschrieben.

Der besondere Schutzzweck, der in den einzelnen Zonen erreicht werden soll, ist in § 3 Absätze 3 bis 5 dargestellt.

Für die „zentrale Zone“ ist der besondere Schutzzweck wie folgt festgelegt:

1. Erhalt und Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit den markanten Höhenzügen, den Geestspitzen und den Übergängen der in die Geest eingebetteten Niederungsbereiche

Die für dieses Gebiet besonders charakteristische Geestlandschaft mit den markanten Höhenzügen, Geestspitzen und den Übergängen zu Niederungsbereichen bestimmt in diesem Bereich maßgeblich das Landschaftsbild. Diese Strukturvielfalt trägt maßgeblich zur hohen landschaftlichen Qualität sowie auch im besonderen Maße zur Erholungseignung des Raumes bei. Zudem begründet sich aus diesem charakteristischen Landschaftsbild die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes, da die eiszeitliche Landschaftsgenese insbesondere in diesen Übergangsbereichen an vielen Stellen erlebbar ist.

2. Erhalt der historischen Knicklandschaft

Das Landschaftsbild des Gebietes wird durch das vor über 200 Jahren geschaffene Knicknetz besonders geprägt. Charakteristisch für dieses sind stabile, oftmals nicht geradlinig verlaufende Knickwälle, die häufig mit Überhältern bestanden sind. Gehölzfreie Knicks sind zumeist mit Heide- und Magerrasenvegetation bewachsen. Typisch ist zudem das Vorkommen von Doppelknicks („Redder“) beidseitig entlang von Feldwegen. Das über 200 Jahre alte Knicknetz lässt vielerorts noch historische Siedlungsstrukturen erkennen und ist daher für die historische Kulturlandschaft des Gebietes von besonderer Bedeutung.

3. Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände

Aufgrund großflächiger Abholzungen im Mittelalter ist der Waldanteil auf der Dithmarscher Geest stark gesunken. Neben ihrer besonderen Bedeutung für die Erholungseignung des Gebietes tragen die unterschiedlich strukturierten Waldbestände maßgeblich zur Vielfältigkeit der Landschaft des Gebietes bei und sind für das Erscheinungsbild dieses Naturraumes von besonderer Bedeutung.

4. Erhalt der archäologischen Denkmale

Die vielerorts noch gut erhaltenen flächenhaften bzw. punktuellen archäologischen Denkmale sind in der Landschaft deutlich zu erkennen. Sie prägen als noch sichtbare Zeugen der Ur- und Frühgeschichte maßgeblich das Landschaftsbild und sind von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

Die archäologischen Denkmale sind in der Denkmalliste gelistet und nach Denkmalschutzrecht gesetzlich geschützt. Der in dieser Verordnung angestrebte Erhalt des Landschaftsbildes unterstützt die denkmalschutzrechtliche Zielsetzung eines Umgebungsschutzes dieser Elemente.

5. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen

Anthropogene Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann (z. B. mastartige Anlagen, oberirdische Leitungen, größere landwirtschaftliche oder gewerbliche Bauten, Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Erstaufforstungen, Kahlschläge) können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dabei können hohe Bauwerke aufgrund ihrer Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes betragen kann, insbesondere die für dieses Gebiet charakteristischen Höhenzüge und Geestzungen überprägen und zu einer Maßstabsverzerrung führen. Das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen trägt maßgeblich zum Erhalt des naturraumtypischen, kulturhistorischen Landschaftsbildes mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und für die Erholung bei. Somit wird die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes für zukünftige Generationen gesichert.

Für die Zone „Kliffkante“ ist der besondere Schutzzweck wie folgt festgelegt:

1. Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs im Umgebungsbereich der besonders charakteristischen bereits geschützten Kliffkante

Die bis zu 40 m hohe, bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Kliffkante stellt den Verlauf der früheren Küstenlinie dar und bedarf aufgrund der exponierten Lage und der sehr weiträumigen Wahrnehmbarkeit und Empfindlichkeit eines weitergehenden Umgebungsschutzes. Dieser trägt zusammen mit den markant ausgebildeten Höhenzügen und Geestspitzen zum Erhalt der schützenswerten, eiszzeitlich entstandenen geomorphologischen Grundstruktur bei, die dieses Gebiet in besonderer Weise auszeichnen.

2. Erhalt der historischen Knicklandschaft

3. Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände

4. Erhalt der archäologischen Denkmale

5. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen

Zur Begründung der Ziffern 2-5 des Schutzzwecks wird auf die entsprechende Begründung für die „zentrale Zone“ verwiesen.

Für die Zone „Niederungen“ ist der besondere Schutzzweck wie folgt festgelegt:

1. Erhalt und der Schutz des typischen Reliefs der in die Geestbereiche eingebetteten Niederungen der Frestedter Au und des Helmschen Bachs

Die in diesem Bereich vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergänge zwischen der Geest und den eingeschnittenen Niederungen bestimmen in diesem Ausschnitt der Dithmarscher Geest maßgeblich das Landschaftsbild und tragen zur besonderen Erholungseignung des Raumes bei. Aus diesem charakteristischen Landschaftsbild mit den deutlich wahrnehmbaren Übergängen zwischen Geest und Niederung begründet sich zudem die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes, da die eiszeitliche Landschafts-genese insbesondere in diesen Übergangsbereichen an vielen Stellen erlebbar ist.

2. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen

Aufgrund vielerorts fehlender sichtverschattender Landschaftselemente sind diese Niederungsbereiche als besonders empfindlich gegenüber Veränderungen zu bewerten. Das Freihalten der Niederungsbereiche von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen trägt maßgeblich zum Erhalt des naturraumtypischen, kulturhistorischen Landschaftsbildes mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und für die Erholung bei. Somit wird die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes für zukünftige Generationen gesichert.

Das Landschaftsschutzgebiet ist teilweise zugleich besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG. Die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung dient nicht der Umsetzung der Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie, diesbezüglich ist vom Gesetzgeber mit § 7 Abs. 1 Nr. 6, 8 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 LNatSchG sowie § 33 Abs. 1 BNatSchG und § 32 Abs. 4 BNatSchG bereits ein gesetzlicher Mindestschutz, der von der vorliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt bleibt, geschaffen worden.

4. Abgrenzung des schutzwürdigen Bereichs

Die Ermittlung der schutzwürdigen Bereiche nach § 26 Abs. 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG und der flächenscharfen Abgrenzung anhand einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien ist im Rahmen des von BHF Landschaftsarchitekten, Kiel, erstellten Einzelgutachtens LSG „Kliffplateau“ erfolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Gutachten wird verwiesen.

Die räumliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets folgt der fachlichen Empfehlung des Schutzwürdigkeitsgutachtens. Der Kreis Dithmarschen hat die gutachterlichen Empfehlungen geprüft, als nachvollziehbar bewertet und schließt sich ihnen an. Das Schutzgebiet ist auf die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche beschränkt. Flächen, für die ein Schutz nicht erforder-

lich ist, wurden nicht in die Gebietskulisse aufgenommen, um die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Das Schutzgebiet umfasst zum einen die unterschiedlichen Höhenzüge und Geestspitzen südöstlich von Windbergen, um Hindorf, zwischen Frestedt, Großenrade und Süderhastedt, um Burg und Buchholz sowie die Höhenlagen zwischen St. Michaelisdonn und Kuden und zum anderen die in die Geest eingebetteten Niederungen der Frestedter Au und des Helmschen Bachs.

Ein ausschlaggebendes Kriterium bei der Abgrenzung zu angrenzenden Landschaftsformationen ist insbesondere ein markant ausgeprägtes Relief, das die eiszeitlichen Moränenzüge und Geestspitzen und damit die Landschaftsgenese erlebbar macht. Weiterhin dienen das Knicknetz sowie die vorhandenen Waldflächen, welche prägende Elemente der Geest darstellen, als Abgrenzungskriterien.

Die markant ausgeprägte Kliffkante zwischen Gudendorf und Burg ist bereits als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und stellt eine nachvollziehbare und klare Abgrenzung des Schutzgebietes in westliche, südliche und südöstliche Richtung dar. Allerdings ist bislang lediglich die Kliffkante selber und nicht auch ihr Umfeld geschützt, was aufgrund der weitreichenden Wirkungen immer größerer werdender baulicher Anlagen als nicht mehr ausreichend angesehen wird. Die an die Kliffkante angrenzenden Niederungs- und Marschbereiche weisen im Vergleich zu dem für eine Schutzgebietsausweisung in Betracht gezogenen Bereich eine wesentlich geringere Strukturvielfalt auf. Dies begründet sich insbesondere durch das nur sehr schwach ausgeprägte Relief sowie die nur selten vorkommenden wertgebenden Landschaftselemente wie Knicks oder sonstige Gehölzstrukturen. Aufgrund dessen ist die Qualität dieser Bereiche hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, Landschaftserleben und für die landschaftsbezogene Erholungseignung als geringer zu bewerten, als die der höhergelegenen Geestbereiche. Die an die Kliffkante angrenzenden ausgedehnten Niederungsbereiche sind somit nicht in die Schutzgebietsausweisung mit einzubeziehen.

Aufgrund der Landschaftsgenese geht die Frestedter Au im Norden des betrachteten Raumes in die ausgedehnte Windberger Niederung über, die wiederum an die westlich gelegene Dithmarscher Marsch angrenzt. Die Windberger Niederung erstreckt sich von Süderhastedt bis nordwestlich von Windbergen. Aufgrund des sehr flach ausgeprägten Reliefs, der kaum vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der ausgedehnten Grünlandflächen hebt sich dieser weite Niederungsbereich hinsichtlich seiner Strukturvielfalt und seines Landschaftsbildes deutlich von der südlich angrenzenden Geest ab. Als nachvollziehbare Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes nach Norden wird daher die Grenzziehung entlang der erlebbaren Geestkante zwischen Gudendorf, Windbergen bis nach Süderhastedt als sinnvoll erachtet.

Da die Windberger Niederung den Geestkern im Norden des Landschaftsraumes um Süderhastedt auf einen vergleichsweise schmalen Bereich begrenzt, erfolgt in diesem Abschnitt eine Grenzziehung im Bereich der Landesstraße L 145 zwischen den Ortslagen Süderhastedt und Eggstedt.

Im Osten des als besonders schutzwürdig anzusehenden Gebiets geht der Helmsche Bach in einen ausgedehnten Niederungsbereich über und mündet im Bereich von Burg in die Dithmarscher Marsch. Ebenso wie die zuvor aufgeführten, an das Schutzgebiet angrenzenden Niederungsbereiche stellt sich der östlich angrenzende Bereich hinsichtlich seiner landschaftlichen Qualität anders dar als der vielfältig strukturierte, geesttypisch ausgeprägte Bereich des Kliffplateaus. Wertgebende Landschaftselemente wie markante Höhenzüge, historische Knickstrukturen, alte Waldbestände oder archäologische Denkmäler sind in diesem Teilabschnitt kaum bis gar nicht zu finden. Lediglich der Bereich um Hochdonn stellt mit seinem ausgeprägten Relief, mit dem gut ausgebildeten Knicknetz und den vereinzelt Gehölzstrukturen einen vielgestaltigen Raum dar. Da

es sich hierbei jedoch nur um einen kleinflächigen Bereich mit Insellage und Siedlungsschwerpunkt handelt, ist dieser Bereich nicht mit in das Schutzgebiet einbezogen worden. Um auch im östlichen Bereich des Betrachtungsraumes eine nachvollziehbare Abgrenzung zu gewährleisten, erfolgt die Grenzziehung hier an der erlebbaren Geestkante.

Die Gebiete, die bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, wurden in die neue Schutzgebietsausweisung nicht mit aufgenommen, da das Landschaftsbild in den bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten durch die bestehenden Verordnungen in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des § 61 LNatSchG vor erheblichen Beeinträchtigungen durch technische Bauwerke, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, ausreichend geschützt ist. Dem gegenüber wurden Natura 2000-Gebiete soweit erforderlich mit in die Gebietskulisse der Schutzgebietsausweisung aufgenommen, da die Natura 2000-Ausweisung einen anderen Schutzzweck hat und das Landschaftsbild insoweit noch nicht ausreichend vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt ist.

Von den zu verzeichnenden Vorbelastungen gehen verschieden starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aus. Abhängig von dem Grad der Beeinträchtigung können die Vorbelastungen einen Landschaftsausschnitt so maßgeblich beeinträchtigen, dass dieser für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die natürliche bzw. kulturhistorisch überprägte Landschaft aufgrund der Vorbelastungen nicht oder nur noch stark eingeschränkt erlebbar ist. Inwieweit Vorbelastungen das Landschaftsbild und das Landschaftserleben beeinträchtigen, hängt von der Art der Vorbelastung aber auch von der jeweiligen räumlichen Situation ab. So können z. B. technische Bauwerke, wie beispielsweise Funkmasten innerhalb von durch Knicks und Wälder reichstrukturierten Landschaften kaum auffallen, während die gleiche Struktur in einem Niederungsbereich als Beeinträchtigung wahrgenommen wird.

Von den Gutachtern wurden die Vorbelastungen geprüft und es ist nachvollziehbar begründet worden, inwieweit von den Vorbelastungen die Landschaft so maßgeblich beeinträchtigt werden kann, dass eine Schutzwürdigkeit im Wirkungsbereich der Vorbelastung nicht mehr gegeben ist. Auf die Ausführungen im Gutachten (Ziffer 3.2) wird Bezug genommen und den Schlussfolgerungen wird gefolgt.

Mit Blick auf die durch die Siedlungsbereiche gem. §§ 30 und 34 BauGB bestehende Vorbelastung werden diese Bereiche einschließlich eines Siedlungspuffers von rund 250 m nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Damit können gleichzeitig in den Randbereichen der Siedlungsflächen weitere Möglichkeiten für die städtebauliche Entwicklung gesichert werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Abgrenzung, sofern möglich, an den nächst gelegenen Flurstücksgrenzen oder an anderen, im Gelände ablesbaren Grenzstrukturen (Waldränder, Knicks, Straßen, etc.). Auch wurde berücksichtigt, ob sich durch die Abgrenzung Splitterflächen ergeben, für die aufgrund der geringen Größe und der isolierten Lage eine Ausweisung als Schutzgebiet nicht sinnvoll ist.

Im Gutachten werden die einzelnen Grenzabschnitte des Schutzgebiets tabellarisch aufgelistet und beschrieben. Die Hauptgründe für die Grenzziehung sind an der jeweiligen Stelle genannt.

5. Schutzkonzept

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Ab-

satz 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine erforderliche Würdigung der Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen (insbesondere der Grundstückseigentümer) sowie sonstiger Interessen auf der anderen Seite.

Um den Zielen der Schutzgebietsausweisung im erforderlichen Umfang Rechnung zu tragen, ist ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) erforderlich. Das Schutzregime trifft die auf der Grundlage des Schutzzwecks erforderlichen Regelungen. Das Regelwerk enthält Verbotstatbestände, zulässige Maßnahmen, mögliche Ausnahmen und Befreiungen sowie eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Vorhaben.

6. Verbote

6.1 Verbotstatbestände – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Anknüpfend an § 26 Absatz 2 BNatSchG sind nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würden, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Die generelle Regelung von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung wird in § 4 Absatz 1 Satz 2 durch die Aufzählung von Sachverhalten, die erkennbar zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können und für die von daher ein besonderes Regelungsbedürfnis besteht, konkretisiert. Danach ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
4. Gewässer auszubauen,
5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass die Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Bei der Geeignetheit geht es darum, ob die vorgesehenen Regelungen (Schutzregime) zur Erreichung des Schutzzwecks geeignet sind, d. h. den Schutzzweck fördern. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Schutzzweck durch das vorgesehene Regelwerk erreicht werden kann.

Bei der Erforderlichkeit geht es darum, ob es mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des Schutzzwecks gibt.

Landschaftsschutzgebiete sind ihrem Charakter nach großflächige Schutzgebiete. Anders als die Schutzkategorie der geschützten Landschaftsbestandteile, die eher kleinräumig angelegt ist, sind Landschaftsschutzgebiete für einen großflächigen Schutz gedacht. Es gibt für den Kreis Dithmarschen als Verordnungsgeber kein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, um den Landschaftsschutz sicherzustellen.

Die Verbote sind nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 GG werden Inhalte und Schranken an der Nutzung des Eigentums durch Gesetze bestimmt. Die vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung stellt eine solche Regelung der Inhalte dar, sie legt den Umfang des durch Artikel 14 GG geschützten Eigentumsrechtes fest. Die sich aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung ergebende Beschränkung der Nutzbarkeit des Grundstückes ist gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG ausdrücklich zulässig und von den Betroffenen entsprechend hinzunehmen. Dabei sind die Gründe des öffentlichen Interesses an der Unterschutzstellung dieses wichtigen charakteristischen und landschaftsbildlich hervorstechenden Landschaftsraumes bedeutsamer als das Interesse des Einzelnen an der unbeschränkten Nutzung seines Grundstückes, denn eine unbeschränkte Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft führen. Dies gilt es, auch im Hinblick auf das in Artikel 20a GG eingeführte Staatsziel, nämlich den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für die zukünftigen Generationen, zu verhindern.

Nach der Rechtsprechung wird den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt, wenn etwaigen Einzelinteressen z. B. von Grundeigentümern durch ein System von Ausnahme- und Befreiungsregelungen Rechnung getragen und auf diesem Weg eine Würdigung konkreter Situationen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung ermöglicht wird.

Die in dieser Schutzverordnung enthaltenen Verbote sind überwiegend als präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Sie verbieten „vorsorglich“ bestimmte Handlungen, damit in einem Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, ob der Schutzzweck konkret beeinträchtigt wird. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung im konkreten Fall nicht dem Schutzzweck bzw. dem darauf bezogenen Verbot widerspricht.

In wenigen - unerlässlichen - Fällen wird auf sogenannte repressive Verbote zurückgegriffen. Ein repressives Verbot ist nur zulässig, wenn eine Handlung mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar ist und dies nicht erst in einem Verwaltungsverfahren für den Einzelfall festgestellt werden muss. In diesen Fällen bleibt nur die Möglichkeit einer Befreiung (§ 7 Absatz 5 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG). Damit erfüllt das Schutzregime die Anforderungen an die Erforderlichkeit des Regelwerks in vollem Umfang.

6.2 Abwägung der Interessen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Bau- und Nutzungsverbot in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht weiter reichen, als es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die gegenläufigen Bau- und Nutzungsinteressen sind im Rahmen einer typisierenden Betrachtung zu ermitteln, zu gewichten und abzuwägen. Anknüpfend an die in § 4 ausdrücklich genannten einzelnen Verbotstatbestände ist Folgendes auszuführen:

6.2.1 Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Von größeren fernwirksamen Gebäuden im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB wie z. B. großflächigen landwirtschaftlichen Stallungen, gewerblichen Tierhaltungsanlagen, Silotürmen oder Biogasanlagen können in Einzelfällen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen. Diese Beeinträchtigungen sind dem Umstand geschuldet, dass Gebäude ab gewissen Größengrenzen nicht in den Erfahrungskontext eines Betrachters einer ländlich geprägten Landschaft passen und somit als störende Fremdkörper empfunden werden können.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung von Gebäuden in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen einer Befahrung von Teilbereichen der Dithmarscher Geest und des Rüssdorfer Moores am 05.03.2019 wurden von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises eine ganze Reihe von Stall- und Hallenbauten auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild begutachtet. Dabei hat sich folgendes generelle Ergebnis gezeigt:

Maßgeblich für die Landschaftsbildwirkung sind danach insbesondere die Höhe des Gebäudes und die Möglichkeit der Einbindung in die Landschaft. Aus diesem Grund ist eine differenzierte Regelung für einzelne Zonen der LSG in Bezug auf die Einsehbarkeit der Landschaft sinnvoll.

Die Größe des Gebäudes wird mit dem Schutzzweck des LSG als verträglich bewertet, wenn eine Höhe von 15 m und ein umbauter Raum von 20.000 m³ nicht überschritten werden. In Bezug auf die Höhe der Anlagen begründet sich dies aus der durchschnittlichen Höhe des Knickbewuchses von ca. 10 - 12 m, welcher in einer mit Knicks regelmäßig durchzogenen Landschaft dazu führt, dass die Gebäude aus dem weiteren Umfeld in überwiegendem Maße sichtbar werden. Ebenso ist es möglich, Gebäude dieser Höhe in die bewegte und strukturierte Landschaft zu integrieren.

In Niederungszonen wird ein Gebäude mit dem Schutzzweck des LSG als verträglich bewertet, wenn eine Höhe von 12 m und ein umbauter Raum von 15.000 m³ nicht überschritten werden. Bezüglich der Höhe ist hier festzustellen, dass aufgrund der weniger strukturierten Ausstattung Gebäude größerer Höhe weiträumiger wirken. Eine Einbindung ist daher vorwiegend durch eine Heckenpflanzung um die Gebäude möglich, welche aber in der Regel nicht deutlich über 10 m Höhe erreichen wird und somit nur eine Gebäudehöhe nicht deutlich über diesem Wert zulässt.

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen ist in der zentralen Zone davon auszugehen, dass Gebäude mit dem Schutzzweck des LSG verträglich sind, wenn eine Höhe von 15 m und ein umbauter Raum von 20.000 m³ nicht überschritten werden. Bei Gebäuden, die eine dieser Größenordnungen überschreiten, ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck verträglich sein würde und ausnahmsweise zugelassen werden kann. Soll ein Anbau an ein bestehendes Gebäude erfolgen, ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.

Aufgrund der in den Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ im Vergleich zur zentralen Zone höheren Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber fernwirksamen Gebäuden ist es erforderlich, die Grenze, bis zu der davon auszugehen ist, dass der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird, im Vergleich zur Regelung in der zentralen Zone deutlich herabzusetzen.

Es wird dem nachvollziehbaren Vorschlag der Gutachter gefolgt, dass in den Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ Gebäude mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes als verträglich zu bewerten sind, wenn eine Höhe von 12 m und ein umbauter Raum von 15.000 m³ nicht überschritten werden. Wenn diese Größenordnung überschritten werden soll, ist die Möglichkeit vorgesehen, für Gebäude bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³ im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck verträglich ist und im

Rahmen zu beantragender Ausnahmen zugelassen werden kann. Für noch größere Gebäude kommt auch eine ausnahmsweise Zulassung nicht in Betracht, da anzunehmen ist, dass sie in dieser strukturarmen Zone stets eine weitreichende Fernwirkung erzeugen und mit dem Schutzzweck der Verordnung daher schlechthin unvereinbar sind.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den entsprechenden Vorhaben um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 BauGB handelt, die nach dem Willen des Gesetzgebers im ansonsten von der Bebauung freizuhaltenden baurechtlichen Außenbereich errichtet werden dürfen.

Darüber hinaus ist einzubeziehen, dass sich durch die Zulassungsbeschränkungen der Verordnung für Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte wie Pächter in bestimmten Fällen Einschränkungen bei der Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen ergeben können. Durch die Beschränkungen bei der Gestaltung der Betriebsstätte kann es zu baulichen Mehrkosten sowie in der Folge zu Erschwernissen bei den betrieblichen Abläufen und Arbeitswegen kommen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck werden beispielsweise der geplante Standort der Anlage (z. B. exponierte Lage auf einer weithin sichtbaren Anhöhe oder in einer maßgeblichen Blickverbindung oder Sichtachse), vor Ort bestehende Vorbelastungen sowie mögliche Minimierungsmaßnahmen (z. B. Farbgebung und Sichtschutzpflanzungen), die gegebenenfalls im Rahmen einer Genehmigung auch als Nebenbestimmung festgesetzt werden können, eine wesentliche Rolle spielen.

Unabhängig von den vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 5 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Errichtung von Gebäuden im Außenbereich durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.2 Funkmastanlagen

Funkmastanlagen liegen in der Regel mit einem großen Teil ihres Baukörpers im Bereich natürlicher vertikaler Strukturen oder ragen nur in geringem Umfang darüber hinaus. Aufgrund ihrer vorwiegend schmalen Säulenform betreffen sie in vielen Fällen nur einen sehr geringen Ausschnitt des gesamten Blickfeldes eines Betrachters. Gleichwohl können sie je nach Empfindlichkeit des Standortes sowie der Größe und Bauform der Anlage erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Folge haben.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung von Funkmastanlagen in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

In der „zentralen Zone“ sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens durch Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m nicht so maßgeblich, dass dieses den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen würde. Funkmastanlagen mit einer Höhe von über 50 m ragen demgegenüber deutlich über die Kulisse natürlicher Strukturen hinaus und können je nach Strukturausstattung und Relief die angrenzenden Bereiche in Abhängigkeit von ihrer Bauform das Landschaftsbild negativ verändern und die landschaftsbezogene Erholung beeinträchtigen. Von daher ist im Rahmen zu beantragender Ausnahmen eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist.

Aufgrund der in den Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ im Vergleich zur zentralen Zone höheren Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber vertikalen technischen Bauwerken soll bei Anlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist. Anlagen mit einer Höhe von über 50 m sollen hingegen aufgrund der Empfindlichkeit des Gebiets auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden können.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Funkmastanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für das Mobilfunknetz besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB handelt, die aus technischen Gründen auf einen bestimmten Standortbereich angewiesen sind. Diesen Interessen ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten sowie z. B. von Mobilfunkbetreibern einzustellen. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte können z. B. ein Interesse an der Zurverfügungstellung von Standorten durch Verkauf oder Verpachtung von Flächen haben, Mobilfunkbetreiber haben ein Interesse an der Umsetzung eines technisch und betriebswirtschaftlich optimierten Standortkonzepts.

Soweit eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. auch unter Berücksichtigung potenzieller Vermeidungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck der Verordnung im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Funkmastanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 5 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.3 Errichtung von Windenergieanlagen

Angesichts der räumlichen Wirkungen im Schutzgebiet und Auswirkungen auf die Erreichung des Schutzzwecks bedarf die Frage der Verträglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Schutzgebiet einer besonders eingehenden Betrachtung.

Die Nutzung der Windenergie ist im Kreis Dithmarschen seit Anfang der 1980er Jahre auch aufgrund der Windhöffigkeit der Region kontinuierlich ausgebaut worden. Ende 2018 wurden 3,26 % der Kreisfläche als Standorte für Windenergieanlagen in Windenergieeignungsgebieten genutzt. Hinzu kamen Flächen für Altanlagen und für Repoweringanlagen außerhalb von Eignungsgebieten in einem Umfang von über 1 % der Kreisfläche. Mit einem Bestand von fast 900 WKA mit fast 2.000 MW Leistung leistet der Kreis Dithmarschen bereits jetzt einen deutlich überproportionalen Beitrag zur Energiewende.

Die Nutzung der Windenergie trägt in Dithmarschen in einem wesentlichen Umfang zur Wertschöpfung in der Region bei. Für die mit der Windenergienutzung befassten Personenkreise (unter anderem Landeigentümer, Planer und Investoren) ergeben sich im Zusammenhang mit der Windenergienutzung zum Teil erhebliche Einkommensmöglichkeiten.

Die raumordnerische Steuerung der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie erfolgt über den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan. In diesen Verfahren erfolgt bereits eine Abwägung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den insoweit bestehenden anderen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

Der 2. Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) stellt im Kreis Dithmarschen insgesamt 51 Vorranggebiete mit zusammen 6.220 ha dar; das entspricht rd. 4,36 % der Kreisfläche. Hinzu kommen weitere Flächen in einer Größenordnung von gut 1 % der Kreisfläche, auf denen sich Bestandsanlagen befinden und die nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Betracht kommen. Diese weiteren Flächen werden aufgrund des teilweise geringen Alters der Anlagen in vielen Fällen voraussichtlich noch mehr als 10 Jahre als Standorte für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Im Ergebnis werden daher in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach deutlich mehr als 5 % der Kreisfläche für die Windenergieerzeugung in Anspruch genommen werden. Der im Kreis Dithmarschen zu erwartende Flächenanteil wird damit deutlich über den Flächenanteilen in vielen anderen Kreisen in Schleswig-Holstein liegen.

Der sich abzeichnende weitere Ausbau der Windenergie in Dithmarschen wird trotz des Bewusstseins um die wirtschafts- und energiepolitische Bedeutung auch von der Bevölkerung zunehmend kritisch gesehen, so dass eine insgesamt schwindende Akzeptanz zu verzeichnen ist.

Der Kreis Dithmarschen hat sich bereits in einer sehr frühen Phase der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt. Die Information und Abstimmung erfolgte durch persönliche Gespräche von Vertretern des Kreises mit Vertretern der Landesplanung (unter anderem am 11.01.2018) sowie durch die Übermittlung von Informationen über die geplanten Gebietsabgrenzungen und den Entwürfen der Schutzgebietsverordnungen. Durch diese Vorgehensweise sollte die Landesplanung die Möglichkeit erhalten, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den geplanten Schutzgebietsausweisungen auseinanderzusetzen und diese - soweit erforderlich - in das laufende Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Ebenso wurde der Landesplanung damit frühzeitig Gelegenheit gegeben, auf potenzielle Konflikte von Schutzgebietsausweisungen mit den Planungszielen der Raumordnung hinzuweisen.

Der Kreis Dithmarschen hat aufgrund einer Anfrage zum seinerzeit noch geplanten LSG „Dithmarscher Geest“ von der Landesplanung am 25. April 2018 zunächst die Zwischennachricht erhalten, dass „zum überarbeiteten Entwurf der LSG-Verordnung im Hinblick auf das Thema Windenergie keine grundsätzlichen Bedenken bestehen“. Am 03. Mai 2018 wurde dem Kreis Dithmarschen sodann von der Landesplanungsbehörde förmlich bestätigt, dass „gegen Art und Umfang der Schutzgebietsausweisungen im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung keine Bedenken bestehen.“

Des Weiteren hat der Kreis Dithmarschen von der Landesplanung nach vorangegangener Abstimmung mit dem MELUND (Oberste Naturschutzbehörde) und dem Landesamt für Denkmalpflege (Obere Denkmalschutzbehörde) sowie nach Vorlage des Gesamtgutachtens „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüssdorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG und § 15 LNatSchG“ und des Einzelgutachtens für den Bereich LSG „Kliffplateau“, des Entwurfs der Verordnung sowie der Begründung der Verordnung am 20.12.2018 folgende Rückmeldung erhalten:

Die übersandten Unterlagen wurden gesichtet und insbesondere im Hinblick auf potenzielle Zielkonflikte mit dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan für den Planungsraum III zur Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten geprüft.

Nach der dem Kreis Dithmarschen vom MELUND bereits übersandten Rückmeldung und fachlichen Einschätzung trägt das MELUND demnach den Verordnungsentwurf bis auf kleine Änderungen mit und stellt fest, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes durch das Schutzwürdigkeitsgutachten ausführlich und nachvollziehbar begründet ist.

Die Landesplanung schließt sich dieser Einschätzung an, die auch dadurch gestützt wird, dass der ganz überwiegende Teil des geplanten LSG „Kliffplateau“ gemäß eines von der Landesplanung beauftragten Gutachtens zur Ermittlung charakteristischer Landschaftsräume als Schwerpunktbereich eingestuft wird. Im Hinblick auf die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch den Teilregionalplan für den Planungsraum III wird bestätigt, dass die im Entwurf der LSG-Verordnung formulierten Verbote für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung widersprechen. Das mit der LSG-Verordnung verfolgte Ziel der Freihaltung des Bereiches „Kliffplateau“ von vertikal die Landschaft dominierenden Bauwerken wie WEA ist nachvollziehbar begründet. Landesplanerisch wird diese Zielsetzung mitgetragen. Sie ist unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Plankonzeptes für die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen und im Lichte der Anforderung, für die Windenergie hinreichend substantiell Raum zu verschaffen, vertretbar.

Weitere Rückmeldung der Landesplanung?

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

In der „zentralen Zone“ sollen Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis 30 m Gesamthöhe auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, in welcher insbesondere die Vereinbarkeit der Anlage am geplanten Standort mit dem Schutzzweck geprüft wird, ausnahmsweise zugelassen werden können. Die Größenordnung von „in der Regel bis 30 m Gesamthöhe“ orientiert sich dabei zum einen an der Tatsache, dass Kleinwindenergieanlagen im Gegensatz zu Gebäuden einen sehr schlanken Baukörper besitzen. Zum anderen berücksichtigt die Regelung die von der Landesplanungsbehörde vorgenommene Auslegung von § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz, wonach höhere Windenergieanlagen mit in der Regel mehr als 30 m Gesamthöhe als raumbedeutsam angesehen werden. Von der Landesplanung wurde bei dieser Festlegung einbezogen, dass Schleswig-Holstein eher flach geprägt ist und vielfach weite Sichtbeziehungen zu verzeichnen sind.

Höhere Anlagen lassen aufgrund der Dimension (Höhe, Rotordurchmesser) und räumlichen Wirkung unabhängig vom Standort im Schutzgebiet hingegen stets eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwarten. Sie würden sich aufgrund ihrer rotierenden Bewegung und der großen überstrichenen Rotorfläche deutlich von anderen landschaftsbildprägenden natürlichen Strukturen abheben und als raumwirksame Bauwerke in der Landschaft in jedem Fall als störende Fremdkörper wahrgenommen werden. Die Bewegung der drehenden Rotoren würde zu einer Beunruhigung des Landschaftsbildes führen und immer wieder die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen. Weiter verstärkt wird dieser Effekt ggf. noch, wenn gemäß der raumordnerisch beabsichtigten Konzentration von Einzelanlagen in Windparks mehrere Anlagen nebeneinander einen erheblichen Blickwinkelbereich eines Betrachters belasten. Die Errichtung sowohl von Einzelanlagen als auch von Standorten mit mehreren Anlagen wäre mit dem Schutzzweck der Verordnung schlechthin unvereinbar.

Bei Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB (sogenannte „mitgezogene“ Anlagen) ist im Rahmen der Abwägung allerdings die Besonderheit zu berücksichtigen, dass das Landschaftsbild je nach Größe der vorhandenen Anlage(n) zum Teil schon überprägt sein kann. Dies wäre z. B. bei landwirtschaftlichen Betrieben mit mehreren großen und hohen Stallungen bzw. Hallen und ggf. einer Biogasanlage der Fall. In solchen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, eine „mitgezogene“ Windenergieanlagen als Einzelanlage mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe im Rahmen einer Einzelfallentscheidung insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten Standorts und der bestehenden Vorbelastung ausnahmsweise zu lassen zu können. Die Höhengrenze von in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe orientiert sich an

der Regelung des Landesentwicklungsplans 2010 (siehe hierzu Entwurf der LEP-Teilfortschreibung, Begründung zu Ziffer 3.5.2 Absatz 11).

Mit der vorgenannten Regelung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden, da der tatsächlich verträgliche Höhenwert im Rahmen des Ausnahmeverfahrens im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Bei entsprechender räumlicher Situation kann sich ergeben, dass ein Höhenwert von deutlich unterhalb von 70 m als mit dem Schutzzweck gerade noch verträglich anzusehen ist.

Die Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ sind gegenüber Windenergieanlagen mit in der Höhe wahrnehmbaren Drehbewegungen des Rotors besonders empfindlich: Aufgrund der direkt an der Kliffkante gelegenen Geestrücken können in der Zone „Kliffkante“ von technischen Bauwerken je nach Standort besonders weitreichende Beeinträchtigungen ausgehen, die weit in das nördlich angrenzende Schutzgebiet aber auch weit in die südlich angrenzende Marsch reichen. Hier ist insbesondere auch eine Maßstabsverzerrung natürlicher und geologischer Strukturen zu befürchten. Die Zone „Niederungen“ ist aufgrund vielerorts fehlender sichtverschattender Landschaftselemente als besonders empfindlich gegenüber anthropogenen Veränderungen zu bewerten. In Anbetracht dieser Situation sollen in diesen Bereichen keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, selbst nicht im Wege einer ausnahmsweisen Zulassung (repressives Verbot). In diesen Bereichen ist jegliche Errichtung von Windenergieanlagen (auch von Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen oder von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB) mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar.

Mit der Schutzgebietsverordnung wird maßgeblich über die Durchsetzungsfähigkeit der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 BauGB entschieden, auch unabhängig von dem Vorbehalt der Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Vorhaben durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB. Hinzu kommt, dass das Schutzgebiet innerhalb eines Raumes liegt, der infolge der Windhöflichkeit für eine Windenergienutzung besonders geeignet ist. Allerdings ist auch anzumerken, dass bei Windenergieanlagen kein Erfordernis zur Errichtung an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten kleinräumigen Gebiet besteht. Die Anlagen können auch in Gebieten errichtet werden, die nicht besonders schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

Auch ist einzubeziehen, dass mit der Windenergienutzung insbesondere auch für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (unter anderem Pächter von Flächen, die sich für die Aufstellung von Windenergieanlagen eignen) sowie für Planer erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden sein können:

- Vielen landwirtschaftlichen Betrieben würden durch die Veräußerung oder Verpachtung von Flächen für Anlagenstandorte insbesondere für höhere Anlagen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen. Diese würden sich angesichts schwankender Erzeugerpreise auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse stabilisierend auf die wirtschaftliche Situation der Betriebe auswirken.
- Entsprechende Einnahmequellen erhoffen sich auch die Pächter von für die Aufstellung von Windenergieanlagen geeigneten Flächen. Es handelt sich hierbei unter anderem um Unternehmen, die bereits an anderer Stelle Windparks betreiben und weitere Standorte erschließen und vermarkten möchten.
- Die mit der Planung von Windenergieanlagen befassten Planungsbüros haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse am weiteren Ausbau der Windenergie auch im Bereich des geplanten Schutzgebiets. Dieses Interesse bezieht sich auf die Bearbeitung entsprechender Aufträge sowie die Schaffung bzw. den Erhalt von Arbeitsplätzen in den Planungsbüros.

Auch wenn die Flächeneigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ein erhebliches Interesse an der Nutzung von Standorten im Landschaftsschutzgebiet für die Windenergienutzung haben, ist ihren Interessen im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck der Verordnung, unter anderem das Landschaftsbild zu erhalten und eine dauerhafte Erholungsnutzung sicherzustellen, eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, diese Interessen im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen. Entsprechendes gilt für die betrieblichen Interessen von mit der Windenergieplanung befassten Planungsbüros; sie müssen ebenfalls hinter dem Schutzzweck zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 5 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.4 Errichtung von Leitungen

Die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen kann je nach örtlicher Situation, Bauweise und Höhe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets sind daher entsprechende Regelungen zu treffen, um die Errichtung neuer bzw. wesentliche Veränderung bestehender Leitungen soweit einzuschränken, wie dieses für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der Verordnung wird die Verlegung von Leitungen aller Art (auch Rohrleitungen) als mit dem Schutzzweck verträglich bewertet, da sie grundsätzlich keine weitreichenden negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild haben. Eine Ausnahme bilden lediglich oberirdische Stromleitungen, die eine Anlagenhöhe von weit über 50 m erreichen können. Um die Verträglichkeit der Errichtung von oberirdischen Stromleitungen mit dem Schutzzweck der Verordnung prüfen zu können, ist vorgehen, oberirdische Stromleitungen mit einer Spannung ab 110 kV nur nach Einzelfallprüfung im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme zuzulassen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Leitungen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für die Energieverteilung bzw. der Ver- und Entsorgung besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB handelt. Diesem öffentlichen Interesse ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange insbesondere von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten und Netzbetreibern einzustellen. Soweit auch unter Einbeziehung des vorgenannten öffentlichen Interesses eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Leitungen durch die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sowie Möglichkeiten einer Befreiung nach § 7 Absatz 5 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.5 Abbau von Bodenbestandteilen oder Vornahme anderer Abgrabungen

Die Möglichkeit der Nutzung der Fundstätten von oberflächennahen Rohstoffen durch den Abbau von Bodenbestandteilen wird über den Regionalplan raumordnerisch gesteuert.

Im Regionalplan werden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Vorranggebiete sind Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Als Vorbehaltsgebiete sind Lagerflächen darzustellen, für die noch kein Vorrang festgelegt worden ist sowie Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen oder nicht genau bestimmbarer Rohstoffmengen, soweit sie von erkennbar regionaler oder überregionaler Bedeutung sind.

Vor dem Hintergrund der raumordnerischen Steuerung hat sich der Kreis Dithmarschen bereits im Rahmen der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Rahmen der Vorabbeteiligung am 17.01.2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die geplante Verordnung ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit beabsichtigten Zielsetzungen zur Rohstoffsicherung, die im derzeitigen Regionalplan (Planungsraum IV) aber auch in der Neuaufstellung des Gesamt-Regionalplanes für den Planungsraum III formuliert werden, geprüft worden. Danach sind im noch geltenden Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung im Bereich des geplanten LSG dargestellt. Bei den Vorranggebieten handelt es sich dabei i.d.R. um genehmigte Gebiete.

Auch der künftige Plan wird absehbar zumindest Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung in diesem Gebiet darstellen, da sich hier auch wesentliche Rohstofflagerstätten-/vorkommen befinden. In den Vorbehaltsgebieten sollen Rohstofflagerstätten oder – vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Den Rohstofflagerstätten oder-vorkommen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen worden.

Durch die Regelungen der Verordnung ist den Belangen der Rohstoffsicherung ausreichend Rechnung getragen.

Mögliche Konflikte z. B. im Bereich der Kliffkante sind im weiteren Verfahren zur Festlegung künftiger Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung in der Neuaufstellung des Regionalplans bzw. auch im Einzelfall eines Antragsverfahrens im Rahmen der Abwägung zu klären.

Im Ergebnis bestehen damit auch im Hinblick auf die landesplanerischen Zielsetzungen der Rohstoffsicherung gegen die geplante Verordnung keine Bedenken. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass etwaige Konflikte im Rahmen der Einzelfallbeurteilung von konkreten Anträgen und unter Beachtung der Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (in deren Rahmen auch eine Interessenabwägung vorzunehmen ist) zu lösen sind.

Im Rahmen zu erwartender Einzelfälle kann der Abbau von Bodenbestandteilen zum Beispiel durch Kiesabbau oder die Vornahme anderer Abgrabungen je nach örtlicher Situation und Dimension zu einer weiträumigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Derartige Beeinträchtigungen sind insbesondere zu erwarten, wenn z. B. Veränderungen der Reliefstrukturen so maßgeblich sind, dass diese Veränderungen nicht nur im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbar sind. Ein Beispiel hierfür wäre der Abbau oder Einschnitt gewachsener Kuppenlagen, welche merklich in die natürliche Reliefstruktur eingreifen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme von anderen Abgrabungen (z. B. für die Anlage von Teichen) wird für generell zulässig erklärt, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist. Die Größenordnung von 10 ha orientiert sich an der Erheblichkeitsschwelle nach Nummer 2.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Infolge der Abbauflächen entstehen in der Regel keine weit sichtbaren vertikalen Strukturen in der Landschaft, so dass weiträumige Beeinträchtigungen im Regelfall ausgeschlossen werden können. Solange der Abbau der Bodenbestandteile noch nicht beendet ist, überwiegen die offenen, meist vegetationslosen Flächen. Eine deutliche Beeinträchtigung der Landschaft durch den Rohstoffabbau ist nur im unmittelbaren Nahbereich zu verzeichnen.

Nach Beendigung des Abbauvorhabens werden die Flächen aber in der Regel renaturiert und oft naturnah gestaltet. Aufgrund der nur im Nahbereich wahrnehmbaren Beeinträchtigung sowie dem meist langfristigen naturnahen Entwicklungsziel stellen kleinere Rohstoffabbauflächen keine Vorbelastungen dar, welche den Schutzzweck großräumig beeinträchtigen.

Für Gebiete von mehr als 10 ha kann eine großräumige Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, da sich derartig große Abbauflächen oftmals nicht durch eine Randeingrünung kaschieren lassen. Ebenso ergeben sich durch den Umfang dieser Flächen größere Randeffekte, welche in Abhängigkeit von der örtlichen Situation auf das Landschaftsschutzgebiet negativ wirken und auch zu einer großräumigen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können. Für Gebiete dieser Größe soll daher eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszuschließen ist.

Die Regelung, dass der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme von anderen Abgrabungen generell für zulässig erklärt wird, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist, gilt unter Berücksichtigung der gutachterlichen Empfehlung gemäß § 5 Absatz 2 nicht für die Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“, da diese Bereiche gegenüber der zentralen Zone deutlich empfindlicher gegenüber entsprechenden Veränderungen des Landschaftsbildes sind.

Vorhaben innerhalb der Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ sollen ohne Einzelfallprüfung als mit dem Schutzzweck verträglich angesehen werden, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.

Bei der Überschreitung der vorgenannten Größenordnungen soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um in einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu bewerten, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde.

Bei Entscheidungen über eine ausnahmsweise Zulassung ist auch einzubeziehen, dass eine Nutzung der Fundstätten für oberflächennahe Rohstoffe erforderlich ist, um den Bedarf an Rohstoffen für bauliche Maßnahmen zu decken. Die entsprechende Nutzung der Fundstätten liegt damit im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und somit im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Bei der Betrachtung ist im Weiteren einzubeziehen, dass es sich bei den Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, die aufgrund der geologischen Gegebenheiten auf die entsprechenden Standorte angewiesen sind. Diese Standorte sind nur begrenzt verfügbar, sie befinden sich in Schleswig-Holstein vor allem im Bereich der Geest und des östlichen Hügellandes.

Neben dem öffentlichen Interesse sind auch privatwirtschaftliche Interessen an der Nutzung der entsprechenden Fundstätten zu berücksichtigen. Mit der Möglichkeit des Abbaus oberflächenna-

her Bodenbestandteile sind insbesondere für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (zum Beispiel Abbaubetriebe) teilweise erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden:

- Den betroffenen Grundstückseigentümern würden z. B. durch die Veräußerung von Flächen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen.
- Andere Nutzungsberechtigte wie z. B. Kiesabbauunternehmen haben ein großes Interesse an der Möglichkeit der Nutzung verbrauchernaher Fundstätten mit möglichst günstigen Transportwegen zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie den Verarbeitungsstätten. Dieses ist ein wichtiger Kostenvorteil auch im Vergleich zu konkurrierenden Unternehmen.

Die vorgenannten Interessen können im Einzelfall beeinträchtigt werden, wenn dem Vorhaben nicht zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre. Ihnen ist mit Blick auf den Schutzzweck der Verordnung jedoch im Ergebnis regelmäßig eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 5 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Interessen am Abbau von Bodenbestandteilen bzw. der Vornahme sonstiger Abgrabungen im Rahmen der Schutzgebietsverordnung durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.6 Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen

Die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

In der „zentralen Zone“ wird die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen für zulässig erklärt, wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m nicht übersteigt.

In Abstufung zur zentralen Zone sollen Aufschüttungen und Auffüllungen in den Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung ohne Einzelfallprüfung zulässig sein, soweit um nicht mehr als 2 m aufgeschüttet bzw. aufgefüllt wird und eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist. Diese restriktivere Regelung folgt aus der Tatsache, dass diese beiden Zonen wie bereits beschrieben verglichen mit der zentralen Zone deutlich empfindlicher gegenüber entsprechenden Veränderungen des Landschaftsbildes sind.

Bei einem Überschreiten der für die einzelnen Zonen geltenden Werte soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um in einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu bewerten, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde.

Mit dem Erfordernis einer Genehmigung ab einer bestimmten Größenordnung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen.

Diese Personenkreise können z. B. ein Interesse an einer Verfüllung von tieferen Stellen haben, um das Grundstück z. B. für landwirtschaftliche Zwecke besser nutzen zu können.

Den genannten privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 5 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Vornahme von Aufschüttungen oder Auffüllungen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.7 Ausbau von Gewässern

Der Ausbau von Gewässern - hierunter ist gemäß § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zu verstehen - kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Ausbau oder die Neuanlage von fließenden Gewässern wird zumeist nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Entwässerungssituation erforderlich ist. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Einen Sonderfall des Gewässerausbaus stellen Nassabbauvorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze dar.

Durch das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie zum Beispiel bei Nassabbauvorhaben von Kiesunternehmen eingegriffen. Die Flächeneigentümer bzw. Unternehmen könnten ein Interesse an der Ausbeutung neuer bzw. an einer Erweiterung bereits erschlossener Lagerstätten haben. Diese Interessen werden im Einzelfall beeinträchtigt, wenn dem Vorhaben nicht im Wege der Ausnahme zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre.

In der Abwägung des Interesses an der Erreichung des Schutzzwecks mit den privatwirtschaftlichen Interessen ist den privatwirtschaftlichen Interessen im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 5 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den außerhalb des Natur- und Landschaftsschutzes liegenden Interessen am Ausbau von Gewässern durch die vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.8 Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen wird in der Regel nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Verkehrsführung, der Verkehrssicherheit oder zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur für sinnvoll gehalten wird. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt etwaigen Planungsträgern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 5 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG, so dass den Interessen an der Durchführung der Maßnahmen durch das Regelwerk in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird.

6.2.9 Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen

Die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der zentralen Zone wird die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha als generell mit dem Schutzzweck verträglich angesehen. Bei Maßnahmen mit einer Betroffenheit von mehr als 1 ha soll im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme im Einzelfall geprüft werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass z. B. durch großflächige Aufforstungen schützenswerte Landschaftsstrukturen, welche die Landschaft in diesen Bereichen charakterisieren und in ihrer Eigenart bestimmen (z. B. Knicklandschaften, feuchte Grünlandniederungen) zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden können. Zudem könnten Landschaftseinblicke und Sichtbeziehungen gestört werden, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der anderen Seite können eine Arrondierung von Waldflächen oder eine Neuwaldbildung in dafür geeigneten Räumen positive Effekte auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben haben.

Die Größenordnung von 1 ha orientiert sich an der Erheblichkeitsschwelle des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG). Bei Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen von weniger als 1 ha Fläche werden regelmäßig keine großräumig wirkenden Landschaftsveränderungen zu besorgen sein, welche den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigen könnten.

In der Zone „Kliffkante“ soll die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen nur im Einzelfall im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme zugelassen werden können. Dieser Bereich weist aufgrund der exponierten Lage und des schmalen Gebietszuschnitts gegenüber der zentralen Zone unter anderem im Hinblick auf Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen eine höhere Empfindlichkeit auf. Veränderungen in diesem Bereich sind deutlich landschaftsbildwirksamer als es in der zentralen Zone der Fall wäre. In Abhängigkeit von

Lage und Größe der Flächen können diese Maßnahmen daher den Schutzzweck des Gebietes erheblich beeinträchtigen.

In der Zone „Niederungen“ soll die Vornahme von Erstaufforstungen - auch ausnahmsweise - nicht zugelassen werden können, da der offene, überwiegend gehölzfreie Charakter und die natürliche Eigenart des Niederungsgebiets gewahrt und Blickachsen möglichst nicht durch Vegetation verbaut werden sollten. Die Niederungsbereiche zeichnen sich insbesondere durch ein sehr flach ausgeprägtes Relief, ausgedehnte Grünlandflächen sowie durch nur vereinzelt vorkommende, kleinere Gehölzbestände aus. Da es sich bei der Frestedter Au und dem Helmschen Bach um kleinflächige Niederungen handelt, würde jede Erstaufforstung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Verordnung führen. Die Durchführung von Erstaufforstungen wäre mit dem Schutzzweck in dieser Zone schlechthin unvereinbar.

Die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen wird hingegen mit dem Schutzzweck der Zone „Niederungen“ als verträglich angesehen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 1 ha betroffen ist. Wenn eine größere Fläche betroffen ist, soll auf der Grundlage einer zu beantragenden Ausnahme eine Einzelfallprüfung erforderlich sein, ob eine Verträglichkeit der geplanten Maßnahme mit dem Schutzzweck gegeben ist.

Mit dem Erfordernis einer Genehmigung ab einer bestimmten Größenordnung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen. Sie haben ein Interesse daran, ihr Betriebskonzept uneingeschränkt umsetzen sowie auf besondere Situationen reagieren zu können.

Den privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt etwaigen Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 5 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Durchführung der o. g. Maßnahmen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.10 Belange der Gemeinden

Die Belange der betroffenen Gemeinden sind ebenfalls vor Erlass der Verordnung bei der Abwägung zu würdigen.

Die Interessenlagen der betroffenen Gemeinden können sowohl von der Art als auch von der Ausprägung her sehr unterschiedlich sein. Es ist anzunehmen, dass sie von der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zur Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens infolge des Betriebs von (insbesondere höheren) Windenergieanlagen reichen.

In Bezug auf den Belang der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten ist wie folgt auszuführen:

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als höherrangiges Recht zu beachten (§ 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 BauGB). Mit der Auslegung der Planungsunterlagen erlangt die Schutzgebietsplanung einen Grad der Verfestigung und Konkretisierung, der eine Rücksichtnahme in der kommunalen Bauleitplanung notwendig macht. Die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes ist zu versagen, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht. Die planende Gemeinde hat die Möglichkeit, eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen.

Im Falle eines etwaigen Widerspruchs der Bauleitplanung mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die entsprechenden Flächen bereits vor der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan aus dem Schutzgebiet zu entlassen, wenn dieser ansonsten nicht genehmigungsfähig wäre (Verfahrenserlass des Innenministeriums vom 19.03.2014 – IV 269 – 512.110 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014, S. 188)). Dieses wäre z. B. der Fall, wenn im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung ein neues Baugebiet ausgewiesen werden soll.

Der Kreis Dithmarschen als Verordnungsgeber muss seinerseits bestehende Flächennutzungspläne nach § 7 BauGB beachten. Dieses folgt aus dem Prioritätsgrundsatz, wonach die hinzukommende Planung grundsätzlich Rücksicht zu nehmen hat auf die Planung, die den zeitlichen Vorsprung hat. Die Berücksichtigungspflicht des Kreises setzt eine Beteiligung des Kreises im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und einen wirksamen Flächennutzungsplan voraus. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass der Kreis der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Allerdings kann sich der Kreis, wenn die Ausweisung des Landschaftsschutzes auf einer veränderten Sachlage beruht, im Einzelfall auch über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinwegsetzen.

Die Planung der Gemeinde muss zudem auch hinreichend bestimmt sein. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung einer Gemeinde liegt in der Regel nicht vor, wenn eine Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt ist. Auch nachrichtliche Übernahmen dokumentieren keinen eigenständigen Planungswillen einer Gemeinde.

Die Berücksichtigungspflicht hat zum Gegenstand, dass der Kreis als Planungsträger für die Landschaftsschutzgebietsverordnung die Schutzgebietsplanung so zu gestalten hat, dass sie als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann. Die Schutzgebietsplanung muss als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde angesehen werden können.

Die städtebaulichen Interessen der Gemeinden sind vom Kreis bisher durch folgendes Vorgehen berücksichtigt worden:

1. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung sind alle rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden in Hinblick auf Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung überprüft worden. Etwaige Konflikte wurden im vorliegenden Entwurf der Schutzgebietsausweisung soweit erkennbar aufgelöst.
2. Die Siedlungsbereiche gemäß §§ 30 und 34 BauGB einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m sind nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden. Durch diese Handhabung liegen viele potentielle Entwicklungsflächen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung, so dass ein Konflikt mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbar nicht zu befürchten ist.

Verfahrenshinweis

Die betroffenen Gemeinden werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine ausreichende Gelegenheit erhalten, ihre Planungsabsichten und sonstigen Belange vollumfänglich vorzutragen. Diese werden sodann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingehend gewürdigt und abgewogen.

Fazit zu 6.2 Interessenabwägung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die durch die aufgeführten Verbotstatbestände vorgesehenen Einschränkungen geeignet und erforderlich sowie in Abwägung mit den Interessen der Betroffenen angemessen sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vollumfänglich gewahrt.

Eine abschließende Gewichtung und Abwägung kann erst auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkte erfolgen.

6.3 Verhältnis zu geltenden Naturschutzbestimmungen

In § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass die vom Bund und Land Schleswig-Holstein getroffenen Naturschutzbestimmungen von den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt bleiben. Dieses gilt unter anderem für die Vornahme von Eingriffen in die Natur und Landschaft und das etwaige Erfordernis entsprechender Genehmigungen.

7. Zulässige Handlungen

In § 5 sind Handlungen dargestellt, die von den Verboten des § 4 unberührt bleiben, mithin nach der Verordnung zulässig sind. Soweit sich die zulässigen Handlungen auf bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) beziehen, sind in § 6 entsprechende Regelungen getroffen.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung in § 5 wird wie folgt erläutert:

§ 5 Absatz 1

Ziffer 1

Die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne § 5 Absatz 2 BNatSchG soll weiter uneingeschränkt möglich sein. Die Verordnung enthält insoweit keine Einschränkungen. Zudem trägt die Landwirtschaft bei Einhaltung dieser Standards wesentlich zum Erhalt des bestehenden Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft bei.

Ziffer 2

Die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landeswaldgesetzes wird durch die Verordnung ebenfalls nicht eingeschränkt. Eine fachgerechte Bewirtschaftung der Wälder steht dem Schutzzweck nicht entgegen.

Ziffern 3 und 4

Die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Fischereirechts steht dem Schutzzweck nicht entgegen und unterliegt insoweit keinerlei Einschränkungen.

Ziffer 5

Durch die ordnungsgemäße Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze soll die bestehende Infrastruktur gesichert werden, insoweit sollen durch diese Verordnung keine Einschränkungen entstehen. Mit erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes ist nicht zu rechnen.

Ziffer 6

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung (einschl. der Inanspruchnahme von gewässerbegleitenden Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen) stellt eine auch in der Vergangenheit regelmäßig praktizierte Nutzung dar, die keine weithin sichtbaren Veränderungen des Landschaftsbildes erwarten lässt.

Ziffer 7

Bei der Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und der Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern handelt es sich um räumlich und/oder zeitlich begrenzte Maßnahmen, die mit nur geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sind.

Ziffer 8

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur stehen mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren.

Ziffer 9

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 10

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 11

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 12

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 13

Archäologische Denkmale im Sinne § 2 Absatz 2 Nummer 2 Landesdenkmalschutzgesetz sind Teil der historischen Kulturlandschaft und Zeugnisse vergangenen menschlichen Lebens und Wirkens, welche zu einem charakteristischen, naturraumtypischen Landschaftsbild sowie zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaften üblicherweise erheblich beigetragen haben. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von solchen archäologischen Denkmalen stehen daher mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren. Archäologische Untersuchungen sind in der Regel nur kurzfristige Eingriffe, die aber im Ergebnis bislang unbekannte archäologische Denkmale sichtbar machen können. Die Duldungspflicht der Grundstückseigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten ergibt auch aus § 17 Absatz 4 Landesdenkmalschutzgesetz.

Ziffer 14

Für die bestehenden Nutzungen gilt Vertrauensschutz. Bei unwesentlichen Änderungen von genehmigten baulichen Anlagen ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Absatz 5

Mit der Regelung von § 5 Abs. 5 wird klargestellt, dass bei sonstigen Eingriffen im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG (z. B. bei Eingriffen in Bäume, Knicks oder sonstige geschützte Biotope) nur die Eingriffsregelung und ggfs. naturschutzrechtliche Sonderregelungen (z. B. Biotop- und Artenschutz) zu beachten sind und sich aus dieser Verordnung keine zusätzlichen Beschränkungen ergeben.

Bei Knickeingriffen ist z. B. der Knickerlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu beachten. Hiernach kommt eine Zulassung von Knickeingriffen u. a. nur in Betracht kommt, wenn eine gewisse Knickdichte in der näheren Umgebung erhalten bleibt. Die Eingriffsregelung enthält schon erhebliche Restriktionen, so dass weitergehende Anforderungen durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erforderlich sind.

§ 6 zulässige bauliche Anlagen

In § 6 wird festgelegt, in welchem Rahmen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 LBO im Außenbereich ohne nähere Prüfung mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar und daher zulässig ist. Die Regelung des § 6 ist nicht anwendbar auf Abgrabungen und Aufschüttungen/Auffüllungen, da hierfür in § 5 Absatz 1 bereits Regelungen getroffen worden sind.

Zur Herleitung des erforderlichen Regelwerks einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen einer ausnahmsweisen Zulassung wird wie folgt verwiesen:

Ziffer 6.2.1: Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Ziffer 6.2.2: Funkmastanlagen

Ziffer 6.2.3: Errichtung von Windenergieanlagen

8. Ausnahmen, Befreiungen

Ausnahmen

Gemäß § 7 Absatz 1 kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt. In § 7 Absätze 2 bis 4 werden bezüglich der einzelnen Zonen besonders relevante Ausnahmemöglichkeiten dargestellt.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung gemäß § 7 Absatz 2 für die „zentrale Zone“ wird wie folgt erläutert:

Ziffer 1

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus. Er kann auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.8 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 2

Der Ausbau von Gewässern geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus und kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen. Er kann im öffentli-

chen Interesse (z. B. Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes) erforderlich sein und ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.7 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 3

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Gebäude im Außenbereich wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 4

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen bis zu einer Gesamthöhe von in der Regel 30 m bzw. Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB von in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.3 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 5

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zu Funkmastanlagen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.2 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 6

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme anderer Abgrabungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 7

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 8

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 9

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung neuer bzw. wesentlichen Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung gemäß § 7 Absatz 3 für die Zone „Kliffkante“ wird wie folgt erläutert:

Ziffer 1

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus. Er kann auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.8 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 2

Der Ausbau von Gewässern geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus und kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen. Er kann im öffentlichen Interesse (z. B. Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes) erforderlich sein und aus-

nahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.7 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 3

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Gebäude im Außenbereich wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 4

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zu Funkmastanlagen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.2 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 5

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme anderer Abgrabungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 6

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 7

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 8

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung neuer bzw. wesentlichen Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung gemäß § 7 Absatz 4 für die Zone „Niederungen“ wird wie folgt erläutert:

Ziffer 1

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus. Er kann auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.8 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 2

Der Ausbau von Gewässern geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus und kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen. Er kann im öffentlichen Interesse (z. B. Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes) erforderlich sein und ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.7 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 3

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Gebäude im Außenbereich wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 4

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zu Funkmastanlagen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.2 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 5

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme anderer Abgrabungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 6

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 7

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Waldumwandlungen und Kahlschlägen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 8

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung neuer bzw. wesentlichen Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Befreiungen

§ 7 Absatz 5 lässt die Möglichkeit der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 4 der Verordnung zu. Hierbei sind die Voraussetzungen von § 67 BNatSchG sowie die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. Ordnungswidrigkeiten

Die in § 8 der Verordnung aufgeführten Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

10. Übergangsvorschrift

Die in § 9 enthaltene Übergangsvorschrift stellt klar, dass Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung genehmigt worden sind, auch errichtet und bestimmungsgemäß genutzt werden können. Hier gilt Vertrauensschutz.

11. Inkrafttreten

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen erfolgt die Verkündung durch Bereitstellung auf der Homepage des Kreises Dithmarschen und einen Hinweis auf die Bereitstel-

lung unter Angabe der Internetadresse in der Dithmarscher Landeszeitung unter der Überschrift „Kreisblatt für Dithmarschen“.

Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“

vom ____ . _____ . 2019

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist zum Teil besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193). Die diesbezüglich geltenden Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 des LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 6.092 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die Grenze verläuft

- (2) Das Gebiet liegt in den Gemeinden

Barkenholm, Dellstedt, Delve, Dörpling, Glüsing, Hennstedt, Hollingstedt, Hövede, Linden, Norderheistedt, Pahlen, Schalkholz, Süderdorf, Süderheistedt, Tellingstedt, Welmbüttel, Westerborstel, Wiemerstedt und Wrohm.

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

1. Der Innenbereich gem. §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) der o. g. Gemeinden einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m,
2. bebaute Bereiche außerhalb der Ortslagen der oben genannten Gemeinden gem. § 30 des BauGB in der Regel einschließlich eines Puffers von ca. 250 m,

3. der Geltungsbereich folgender bestehender Landschaftsschutzgebietsverordnungen:

- Landschaftsschutzgebiet „Steenkroger Moor“
- Landschaftsschutzgebiet „Wiemerstedter Gehölz“
- Landschaftsschutzgebiet „Wald bei Hollingstedt“
- Landschaftsschutzgebiet „Südermoor bei Schwienhusen“
- Landschaftsschutzgebiet „Welmbütteler Moor“
- Landschaftsschutzgebiet „Großes Moor/Kätner Moor“
- Landschaftsschutzgebiet „Barkenholmer Moor“

Der Geltungsbereich ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 rot schraffiert dargestellt.

- (3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Die besonders schützenswerten Flächen Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Sie werden daher in die Zonen „Geestbereiche“ und „Niederungen“ unterteilt.
- (5) Die Zone „Niederungen“ ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis im Maßstab 1 : 10.000 gelb-rot schraffiert dargestellt.
- (6) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie der Zone „Niederungen“ maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2. beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (7) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind bei dem betroffenen Amt KLG'en Eider niedergelegt.
- (8) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das im nördlichen Teilabschnitt der Dithmarscher Geest liegende Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ umfasst einen vielgestaltigen Raum mit markant ausgeprägten Geestzungen, die sich aufgrund ihrer deutlich struktureicheren natürlichen Ausstattung von den umgebenden, unterschiedlich ausgedehnten Niederungs- und Marschbereichen abheben. Besonders charakteristisch sind zudem kleinere Niederungsbereiche, die sich in die Geest einschneiden und von den Geestzungen eingefasst zu sein scheinen, sodass der Eindruck einer engen Verzahnung der Elemente entsteht. Hinzu kommen zum Teil historische Waldbestände, das historische Knicknetz sowie eine Vielzahl archäologischer Denkmale und Kulturlandschaftsbestandteile.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Insbesondere die strukturärmeren Niederungsbereiche sowie Kuppenlagen der Geestzungen ermöglichen weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während einzelne Bereiche des nördlichen Teilabschnitts der Dithmarscher Geest wie beispielsweise die bestehenden Landschaftsschutzgebiete und die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegt dieser Bereich in seiner Gesamtheit mit seiner ausgeprägten landschaftlichen Strukturvielfalt und der daraus resultierenden besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild, für die Erholungseignung und für den Tourismus keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung dieses Gebietes begründet sich neben dem über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem auch aus der Erlebbarkeit der eiszeitlichen Landschaftsgenese, die sich in der engen Verzahnung der unterschiedlich ausgeprägten Geestzungen und der in die Geest eingeschnittenen, kleineren und größeren Niederungsbereichen widerspiegelt. Diese Verzahnung der Elemente prägt das Landschaftsbild in besonderem Maße. Das Landschaftsbild wird zusätzlich durch die teilweise historischen und alten Waldstandorte sowie durch die zahlreichen noch erhaltenen archäologischen Denkmale bestimmt.

Aufgrund der besonderen naturräumlichen und kulturhistorischen Ausstattung hat das Landschaftsschutzgebiet zugleich auch eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

- (2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist
 1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
 2. die Erhaltung des von vertikalen Bauwerken bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.
- (3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die Zone „Geestbereiche“ ist
 1. der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den markant ausgeprägten Geestzungen sowie den vielerorts deutlich erlebbaren Übergängen zwischen Geest und Niederung,
 2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
 3. der Erhalt der historischen, alten Wälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
 4. der Erhalt der archäologischen Denkmale sowie
 5. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.
- (4) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die Zone „Niederungen“ ist
 1. der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen sowie der vielerorts deutlich erlebbaren Übergänge zwischen Geest und Niederung sowie
 2. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
 3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Straßen, Wege (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
 6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
 2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773),
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850),
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690),
 5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
 6. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
 7. die Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und die Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern,

8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,
 9. der Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen (jeweils mit Ausnahme von oberirdischen Stromleitungen ≥ 110 kV) oder die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen,
 10. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist,
 11. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m nicht übersteigt,
 12. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha,
 13. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von archäologischen Denkmälern sowie
 14. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Absatz 1 Nummer 10 gilt nicht für die Zone „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen zulässig, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.
 - (3) Absatz 1 Nummer 11 gilt nicht für die Zone „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind Aufschüttungen und Auffüllungen zulässig, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m nicht übersteigt und eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.
 - (4) Absatz 1 Nummer 12 gilt nicht für die Zone „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind Waldumwandlungen und Kahlschläge auf einer Fläche von bis zu 1 ha zulässig.
 - (5) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

§ 6 Zulässige bauliche Anlagen

- (1) Für die Zone „Geestbereiche“ gilt folgende Regelung:

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von verfahrensfreien und genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen) bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.

- (2) Für die Zone „Niederungen“ gilt folgende Regelung:

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von verfahrensfreien und genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen) bis zu einer Höhe von 12 m und einem umbauten Raum von bis zu 15.000 m³. Bei Anbauten ist die

bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.

- (3) § 6 Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.
- (4) In der Zone „Geestbereiche“ ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen bis zu einer Höhe von 30 m zulässig.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) In der Zone „Geestbereiche“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
 - 1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen,
 - 2. den Ausbau von Gewässern,
 - 3. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von über 20.000 m³,
 - 4. Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 m Gesamthöhe, im Falle von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe,
 - 5. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 - 6. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von mehr als 10 ha betroffen ist,
 - 7. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn eine Fläche von mehr als 2 ha betroffen ist und/oder die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m übersteigt,
 - 8. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha und
 - 9. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) In der Zone „Niederungen“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
 - 1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen,
 - 2. den Ausbau von Gewässern,

3. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³,
 4. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 5. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen bei einer Betroffenheit einer Fläche von über 0,5 ha,
 6. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m übersteigt und / oder eine Fläche von mehr als 0,5 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha und
 8. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.
- (5) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
 - b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Leitungen errichtet oder bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
 - c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
 - d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
 - e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
 - f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschriften verweisen (§ 57 Absatz 2 Nummer 27 LNatSchG).

§ 9 Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck

Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nordergeest“

1. Schutzwürdigkeit

Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Das im nördlichen Bereich der Dithmarscher Geest liegende Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ umfasst einen vielgestaltigen Raum mit einem markant ausgeprägten Relief mit der Verflechtung von Geestzungen und zum Teil weit eingeschnittenen Niederungsbereichen, dem historischen Knicknetz sowie den Waldstandorten und einer Vielzahl archäologischer Denkmale.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Insbesondere die weniger mit Strukturelementen ausgestatteten Niederungsbereiche sowie die Kuppenlagen der Geestzungen ermöglichen durch die Offenheit weite Landschaftseinblicke. Sie machen damit das prägende und für den Naturraum typische Relief in besonderem Maße erlebbar.

Während im nördlichen Teil der Dithmarscher Geest viele Teilbereiche wie das Naturschutzgebiet „Dellstedter Birkwildmoor“ und beispielsweise die Landschaftsschutzgebiete „Barkenholmer Moor“ und „Südermoor bei Schwienhusen“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegt das für dieses Gebiet markant ausgeprägte Relief mit den Verflechtungen von Geestzungen und eingebetteten Niederungsbereichen in der Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebiets begründet sich neben dem über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem aus der Erlebbarkeit der eiszeitlichen Landschaftsgenese, die sich in der engen Verzahnung der unterschiedlich ausgeprägten Geestzungen und der in die Geest eingeschnittenen kleineren und größeren Niederungsbereiche widerspiegelt. Diese Verzahnung der Elemente prägt das Landschaftsbild in besonderem Maße. Hinzu kommen noch die alten Waldstandorte sowie die archäologischen Denkmale.

Das Schutzgebiet hat zudem insbesondere für Spaziergänger und Radfahrer eine nicht unerhebliche Bedeutung für die naturverträgliche Erholung und den Naturgenuss. Das gut ausgebaute Radwanderwegenetz ermöglicht ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebiets. Aufgrund des landschaftsbildlichen Reizes wird das Gebiet von der Bevölkerung wie auch von den Urlaubsgästen auf vielfältige Weise als (Nah)-Erholungsgebiet genutzt.

Zur Begründung der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebiets wird auf folgende von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, erstellte Gutachten, die als Anlagen beigefügt sind, verwiesen:

- Gesamtgutachten „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüssdorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“
- Einzelgutachten „Gutachten zur Schutzwürdigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ (im Weiteren als Einzelgutachten LSG „Nordergeest“ bezeichnet)

Aufgrund der Naturraumausstattung, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie der besonderen Bedeutung für die Erholung erfüllt der Landschaftsraum die Eigenschaften im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

Das Landschaftsbild des Schutzgebietes hat durch menschliches Handeln eine Reihe von Veränderungen erfahren. Dabei stellen zum Beispiel die Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Eider und des Bürgerwindparks Hennstedt, die Funkmastanlagen bei Hennstedt und Wrohm, die Silos bei Süderheistedt und Tellingstedt, eine 110 kV-Freileitung und die vorhandenen Kiesabbauflächen entsprechende Vorbelastungen dar.

Aufgrund der strukturreichen Landschaftsausprägung und der damit vielfach gegebenen guten Sichtverschattung sind die in diesem Gebiet vorkommenden Vorbelastungen oft nur punktuell wahrnehmbar. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der landschaftsbezogenen Erholung beschränken sich zumeist auf den unmittelbaren Nahbereich dieser anthropogenen Strukturen, so dass das charakteristische Landschaftsbild dieses Gebietes trotz der vorhandenen Vorbelastungen bisher weitgehend gewahrt worden ist.

2. Schutzbedürftigkeit

Auch wenn das charakteristische Landschaftsbild des Schutzgebiets bisher weitgehend gewahrt worden ist, besteht zunehmend das Risiko, dass weitere Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen könnten:

- Hohe Bauwerke innerhalb des Landschaftsraumes können insbesondere das für das Gebiet charakteristische ausgeprägte Relief mit der Verflechtung von Geestzungen und Niederungsbereichen überprägen und allein durch ihre Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes betragen kann, bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes zu einer Maßstabsverzerrung führen.

Aufgrund ihrer möglichen Dimensionen würden von Windenergieanlagen besonders weiträumige Fernwirkungen ausgehen.

Das Land Schleswig-Holstein strebt an, eine Fläche von ca. 2 % der Landesfläche als Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Um den Ausbau der Windenergie raumordnerisch zu steuern, befinden sich der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 - Kapitel 3.5.2 sowie zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) zurzeit im Aufstellungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten der Pläne ist ca. Mitte 2020 zu rechnen.

Sollte der Regionalplan des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) nicht rechtswirksam werden oder bleiben, ist zu erwarten, dass es im Falle einer Anwendbarkeit von § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB zu einem weiteren erheblichen Zubau von (höheren) Windenergieanlagen kommen wird, welcher den schutzwürdigen Raum nachhaltig beeinträchtigen könnte.

- Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft entstehen immer größere Betriebe mit entsprechend großen Betriebsgebäuden wie Hallen und Ställe. Hier wird die Gefahr gesehen, dass die Betriebsgebäude an einzelnen Standorten künftig zunehmend eine Größe erreichen werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen kann, wenn ab einer bestimmten Größenordnung keine vorherige Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck erfolgen würde.
- Es ist absehbar, dass im Zuge des Ausbaues des 5G-Mobilfunkstandards, wonach bis 2022 mindestens 98 Prozent aller Haushalte mit mindestens 100 Megabit pro Sekunde versorgt werden sollen, aufgrund kleinerer Funkzellen auch im Schutzgebiet eine größere Zahl weiterer Funkmasten erforderlich sein wird sowie die vorhandene Infrastruktur ertüchtigt werden muss. Auch hierdurch kann sich je nach Standort und Größe eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes ergeben.
- Im Zuge des Um- und Ausbaus des Stromnetzes ist zu erwarten, dass weitere Leitungen errichtet werden. Durch die Belastungswirkungen der Freileitungen können sich je nach Ausführung und Standort erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben.
- Durch vielfältige Baumaßnahmen ist ein permanenter Bedarf zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze gegeben. Regional zeigen sich bereits Verknappungstendenzen, die durchschnittliche Restlaufzeit der genehmigten Abbauflächen beträgt bei Sand/Kies deutlich unter 10 Jahren. Die Vermarktung der mineralischen Rohstoffe ist neben den Vorkommen (im Schutzgebiet insbesondere im Bereich von Pahlen und Schalkholz) auch durch die Höhe der Transportkosten wesentlich beeinflusst; nur die Gewinnung aus verbrauchernahen Lagerstätten gewährleistet kurze Transportwege und damit geringe Umweltbelastungen und angemessene Preise für den privaten und öffentlichen Bedarf. Auch wenn durch den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan eine Steuerung der Nutzung der Abbaugebiete erfolgt, ist ein Bedarf zur Erweiterung bestehender Abbauflächen bzw. zur Erschließung neuer Flächen zu verzeichnen. Hierbei können Größenordnungen erreicht werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen können.
- Da für die Anlage neuer Waldflächen in erster Linie mineralische Böden im Bereich der Geest in Betracht kommen, liegt das Schutzgebiet innerhalb der bevorzugten Kulisse für Erstaufforstungen. Durch grundsätzlich gewünschte Maßnahmen zur Steigerung des Waldanteils können sich zugleich auch erhebliche negative Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben (z. B. durch die Verstellung von Sichtbeziehungen oder infolge der Aufforstung von Grünland in Niederungen). Andererseits besteht die Gefahr, dass bauliche Maßnahmen oder sonstige Umnutzungen zu Waldumwandlungen führen mit möglicherweise ebenfalls negativen Folgen für das Landschaftsbild.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass verschiedene Faktoren / Entwicklungen zu verzeichnen sind, die das Risiko beinhalten, dass es im Schutzgebiet in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen kann.

Um die für das Schutzgebiet charakteristischen weiten Landschaftseinblicke und die landschaftsbezogene Erholungseignung des Gebietes sowie die besondere Bedeutung für das Landschafts-

erleben zu erhalten und das naturraumtypische Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren, ist das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten, großräumig wirkenden Nutzungen und von das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen durch eine Unterschutzstellung geboten.

Für eine Unterschutzstellung ist der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung besonders geeignet. Ohne eine Landschaftsschutzgebietsverordnung könnte nicht sichergestellt werden, dass nur solche Handlungen und Maßnahmen durchgeführt werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

3. Schutzzweck

Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung kommt dem Schutzzweck eine maßgebliche Rolle zu. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind. Gleichzeitig ist er eine wichtige Grundlage z. B. bei Entscheidungen über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen.

Für die Festlegung des Schutzzwecks maßgeblich sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen sowie die beabsichtigten Erhaltungsziele.

Aufgrund der unterschiedlichen Naturraumausstattung und unterschiedlichen Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Veränderungen ist das Schutzgebiet in die Zone „Geestbereiche“ und „Niederungen“ unterteilt worden.

Zone „Geestbereiche“

Durch die enge Verzahnung der Geestzungen mit den zum Teil weit eingeschnittenen Niederungsbereichen und dem im Vergleich zu den Höhenlagen der übrigen Dithmarscher Geest eher flachen Relief sind die sich von den Niederungen hervorhebenden Geestausläufer vielerorts von unterschiedlichen Seiten einsehbar. Des Weiteren weisen die Geestzungen und innenliegenden schmalen Geestbereiche eine hohe Strukturvielfalt aus. Diese begründet sich insbesondere in einem markant ausgeprägten Relief, einem geesttypisch ausgeprägten engmaschigen Knicknetz mit häufigen Überhängen, einzelnen, unterschiedlich großen Waldbeständen sowie archäologischen Denkmälern. Auch wenn diese Zone im Vergleich zur Zone „Niederungen“ weniger empfindlich gegenüber anthropogenen Veränderungen ist, besteht das Risiko, dass z. B. höhere Bauwerke aufgrund des markanten Reliefs und der exponierten Lage auf den von Niederungen umgebenden zum Teil sehr schmalen Geestzungen deutlich wahrnehmbar wären. Je nach Standort können von derartigen Strukturen besonders weitreichende Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens im Bereich der Geestbereiche sowie der angrenzenden Niederungen ausgehen. In den Übergangsbereichen zwischen Geest und Niederung können insbesondere höhere Bauwerke zu einer Maßstabsverzerrung hinsichtlich der Wahrnehmung der besonders charakteristischen Übergänge führen. Zudem ist der Bereich der Geestausläufer und der weiteren höhergelegenen Abschnitte als besonders empfindlich unter anderem hinsichtlich des großflächigen Abbaus oberflächennaher Rohstoffe zu bewerten.

Zone „Niederungen“

Die Zone „Niederungen“ umfasst Teilbereiche der Niederungen der Wallener Au sowie der Tielenau einschließlich des geologisch besonders bedeutsamen Schalkholzer Gletscherschürfbeckens. Als schmale, in die Geest eingeschnittene Bereiche prägen sie maßgeblich das für dieses schützenswerte Gebiet charakteristische Landschaftsbild. Die das Gebiet prägenden Übergänge zwischen der Geest und den angrenzenden bzw. eingebetteten Niederungen werden in diesen Bereichen besonders deutlich und erlebbar. Aufgrund des sehr flachen Reliefs sowie der vielerorts fehlenden sichtverschattenden Landschaftselemente sind diese Bereiche als besonders empfindlich gegenüber Veränderungen zu bewerten. Dies betrifft insbesondere die Errichtung höherer, fernwirksamer Bauwerke, die das Landschaftsbild und das Landschaftserleben in diesen Bereichen maßgeblich beeinträchtigen würden, aber auch die Vornahme von Aufforstungen.

Der allgemeine Schutzzweck ist in § 3 Absatz 2 beschrieben.

Der besondere Schutzzweck, der in den beiden Zonen erreicht werden soll, ist in § 3 Absätze 3 bzw. 4 dargestellt.

Für die Zone „Geestbereiche“ ist der besondere Schutzzweck wie folgt festgelegt:

1. Erhalt und Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den markant ausgeprägten Geestzungen sowie den vielerorts deutlich erlebbaren Übergängen zwischen Geest und Niederung

Die für dieses Gebiet besonders charakteristische enge Verzahnung der unterschiedlich ausgeprägten Geestzungen und angrenzenden bzw. eingeschnittenen Niederungsbereiche bestimmt maßgeblich das auch aufgrund der Strukturvielfalt des Raumes attraktive Landschaftsbild. Dieses charakteristische Landschaftsbild sowie die vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergänge zwischen Geest und Niederung begründen zudem die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes. Die eisezeitliche Landschaftsentstehung ist insbesondere in den Übergangsbereichen an vielen Stellen in hohem Maße erlebbar.

2. Erhalt der historischen Knicklandschaft

Das Landschaftsbild des Gebietes wird durch das vor über 200 Jahren geschaffene Knicknetz besonders geprägt. Charakteristisch für dieses sind stabile, oftmals nicht geradlinig verlaufende Knickwälle, die häufig mit Überhöltern bestanden sind. Gehölzfreie Knicks sind zumeist mit Heide- und Magerrasenvegetation bewachsen. Typisch ist zudem das Vorkommen von Doppelknicks („Redder“) beidseitig entlang von Feldwegen. Das über 200 Jahre alte Knicknetz lässt vielerorts noch historische Siedlungsstrukturen erkennen und ist daher für die historische Kulturlandschaft des Gebietes von besonderer Bedeutung.

3. Erhalt der historisch alten Wälder und Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände

Aufgrund großflächiger Abholzungen im Mittelalter ist der Waldanteil auf der Dithmarscher Geest stark gesunken. Neben ihrer besonderen Bedeutung für die Erholungseignung des Gebietes tragen die unterschiedlich strukturierten Waldbestände maßgeblich zur Vielfältigkeit der Landschaft des Gebietes bei und sind für das Erscheinungsbild dieses Naturraumes von besonderer Bedeutung.

4. Erhalt der archäologischen Denkmale

Die vielerorts noch gut erhaltenen archäologischen Denkmale sind in der Landschaft deutlich zu erkennen. Sie prägen als noch sichtbare Zeugen der Ur- und Frühgeschichte maßgeblich das Landschaftsbild und sind von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

Die archäologischen Denkmale sind in der Denkmalliste gelistet und nach Denkmalschutzrecht gesetzlich geschützt. Der in dieser Verordnung angestrebte Erhalt des Landschaftsbildes unterstützt die denkmalschutzrechtliche Zielsetzung eines Umgebungsschutzes dieser Elemente.

5. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen

Anthropogene Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann (z. B. mastartige Anlagen, oberirdische Leitungen, größere landwirtschaftliche oder gewerbliche Bauten, Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Erstaufforstungen, Kahlschläge) können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dabei können hohe Bauwerke aufgrund ihrer Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes betragen kann, insbesondere die für dieses Gebiet charakteristischen Höhenzüge und Geestzungen überprägen und zu einer Maßstabsverzerrung führen. Das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen trägt maßgeblich zum Erhalt des naturraumtypischen, kulturhistorischen Landschaftsbildes mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und für die Erholung bei. Somit wird die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes für zukünftige Generationen gesichert.

Für die Zone „Niederungen“ ist der besondere Schutzzweck wie folgt festgelegt:

1. Erhalt und Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen der Wallener Au und der Tielenau sowie der vielerorts deutlich erlebbaren Übergänge zwischen Geest und Niederung

Die für dieses Gebiet besonders charakteristische enge Verzahnung zwischen den in die Geestlandschaft eingeschnittenen Niederungsbereichen und den angrenzenden höhergelegenen Geestflächen bestimmt maßgeblich das auch aufgrund der Strukturvielfalt des Raumes attraktive Landschaftsbild. Dieses charakteristische Landschaftsbild sowie die vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergänge zwischen Geest und Niederung begründen zudem die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes. Die eiszeitliche Landschaftsgenese ist insbesondere in den Übergangsbereichen an vielen Stellen in besonderem Maße erlebbar.

2. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen

Anthropogene Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann (z. B. mastartige Anlagen, oberirdische Leitungen, größere landwirtschaftliche oder gewerbliche Bauten, Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Erstaufforstungen, Kahlschläge) können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. In Niederungen können schon geringe Veränderungen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung führen. Zu beachten sind hier neben anthropogenen Elementen auch eigentlich naturnahe Elemente wie z. B. Aufforstungen, die für offene Niederungen nicht typisch sind und damit Landschaftsbild und Sichtachsen erheblich beeinträchtigen können.

Zudem können hohe Bauwerke aufgrund ihrer Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes zu den angrenzenden Geestbereichen betragen kann, insbesondere die für dieses Gebiet charakteristischen Höhenzüge und Geestzungen überprägen und in den dieses Gebiet prägenden Übergangsbereichen zwischen Geest und Niederung zu einer Maßstabsverzerrung führen.

Das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen trägt maßgeblich zum Erhalt des naturraumtypischen, kulturhistorischen Landschaftsbildes mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und für die Erholung bei. Somit werden die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes für zukünftige Generationen gesichert.

Das Landschaftsschutzgebiet ist teilweise zugleich besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG. Die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung dient nicht der Umsetzung der Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie, diesbezüglich ist vom Gesetzgeber mit § 7 Abs. 1 Nr. 6, 8 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 LNatSchG sowie § 33 Abs. 1 BNatSchG und § 32 Abs. 4 BNatSchG bereits ein gesetzlicher Mindestschutz, der von der vorliegenden Schutzgebietsverordnung unberührt bleibt, geschaffen worden.

4. Abgrenzung des schutzwürdigen Bereichs

Die Ermittlung der schutzwürdigen Bereiche nach § 26 Abs. 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG und der flächenscharfen Abgrenzung anhand einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien ist im Rahmen des von BHF Landschaftsarchitekten, Kiel, erstellten Einzelgutachtens LSG „Nordergeest“ erfolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Gutachten wird verwiesen.

Die räumliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets folgt der fachlichen Empfehlung des Schutzwürdigkeitsgutachtens. Der Kreis Dithmarschen hat die gutachterlichen Empfehlungen geprüft, als nachvollziehbar bewertet und schließt sich ihnen an. Das Schutzgebiet ist auf die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche beschränkt. Flächen, für die ein Schutz nicht erforderlich ist, wurden nicht in die Gebietskulisse aufgenommen, um die Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Das Schutzgebiet umfasst zum einen die Höhenzüge des Gletscherschürfbeckens bei Schalkholz sowie die Höhenlagen um Süderheistedt, Linden, Glüsing und die nördlich der B 203 gelegenen Höhenzüge südlich von Dellstedt, um Lüdersbüttel und um Tellingstedt. Zum anderen werden die das Gebiet charakterisierenden Geestausläufer östlich von Wiemerstedt, um Hollingstedt, südlich von Wallen, nordöstlich von Dörpling und südwestlich von Schalkholz in das Schutzgebiet mit einbezogen. Gleiches gilt für die besonders charakteristischen Niederungsbereiche der Wallener Au und der Tielenau, die den Wechsel zwischen Geestlandschaft und Niederungen in besonderer Weise dokumentieren.

Die das Gebiet charakterisierenden Geestzungen um Norder- und Süderheistedt, Wiemerstedt und Kleve grenzen im Westen bzw. Nordwesten des Gebietes an die ausgedehnte Broklandsau-Niederung an. Aufgrund der weiten Ausdehnung der Niederung gliedert sie sich zudem im Gegensatz zu ihren kleineren Ausläufern westlich von Hägen und Fedderingen nicht in das charakteristische Landschaftsbild der Nordergeest mit ein. Somit wird die an die Geestbereiche angrenzende ausgedehnte Broklandsau-Niederung nicht mit in die Schutzgebietsausweisung einbezogen.

Im nördlichen bzw. nordwestlichen Teilbereich befinden sich drei Windparks, die mit einer Anlagenhöhe zwischen 100 m und 175 m das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholungseignung des Gebietes maßgeblich beeinträchtigen und somit nicht in die Schutzgebietsausweisung mit einbezogen werden. Anders stellt sich die Situation nordwestlich der Ortslage Hä-

gen dar. Die hier ausgebildete Geestzunge weist keine maßgeblichen Beeinträchtigungen auf und wird entsprechend in das Schutzgebiet mit aufgenommen.

Die Geestzunge südwestlich von Kleve sowie der südöstlich der Ortslage gelegene Geestbereich stellen aufgrund des dicht ausgeprägten Knicknetzes mit häufigen Überhängen, mehreren kleineren Waldstandorten, dem welligen Relief sowie der markant ausgeprägten Kliffkante nordwestlich der Ortslage einen vielfältigen, geesttypisch ausgeprägten Landschaftsausschnitt dar. Aufgrund der Vielzahl wertgebender Landschaftselemente hebt sich dieser Bereich deutlich von den nordwestlich angrenzenden Niederungs- und Marschbereichen ab.

Südöstlich angrenzend befinden sich drei Windparks, die aufgrund ihrer Lage und der damit einhergehenden Überlappung ihrer Wirkbereiche wie eine Barriere zwischen der Geest um Kleve und der übrigen „Nordergeest“ wirken. Zusätzlich wird dieser Bereich durch die Ortslagen Kleve, Fedderingen und Hennstedt geprägt. Nach Abzug der durch die Windparks beeinträchtigten Flächen und Ortslagen würden nur noch kleinflächige isolierte Bereiche verbleiben, für die trotz der hohen Strukturvielfalt eine Einbeziehung in die Schutzgebietsausweisung nicht sinnvoll erscheint.

Nördlich grenzt das Schutzgebiet an die als eigenständiger Landschaftsraum aufzufassende Eider-Niederung. Damit orientiert sich die Grenzziehung im Norden an dem Verlauf der deutlich wahrnehmbaren Geestkante.

Der westliche Bereich der Geestzunge um Hollingstedt liegt zum Teil in der dominanten Zone des Bürgerwindparks Eider. Dieser beeinträchtigt das Landschaftsbild, das Landschaftserleben und die landschaftsbezogene Erholungseignung aufgrund des Strukturreichtums und der dadurch bedingten guten Sichtverschattung in diesem Bereich nicht so maßgeblich, dass dies einer Einbeziehung in ein Schutzgebiet entgegenstünde.

Im Norden des Betrachtungsraumes befindet sich die Niederung der Wallener Au zwischen den Ortslagen Wallen, Glüsing und Hollingstedt. Der sich in Richtung der Eider-Niederung öffnende Niederungsbereich zeichnet sich insbesondere durch ein sehr flach ausgeprägtes Relief und ausgedehnte Grünlandflächen aus. Aufgrund dessen besitzt die sich nordöstlich öffnende Wallener Au-Niederung einen ganz eigenen Landschaftscharakter und ist landschaftlich somit nicht dem Schutzgebiet zuzuordnen.

Der Teilabschnitt der Niederung südlich von Hollingstedt schneidet sich dagegen kleinflächig bis nach Glüsing in die Geest ein. Aufgrund der schmalen Ausprägung der Niederung in diesem Bereich trägt dieser Abschnitt der ansonsten sehr breiten Wallener Au Niederung maßgeblich zur besonderen Charakteristik des Landschaftsbildes bei. Die enge Verzahnung von Geestzungen und angrenzenden Niederungen sowie die charakteristischen Übergänge zwischen den Elementen werden hier besonders deutlich und erlebbar. Aufgrund dessen wird der schmale Niederungsbereich südlich von Hollingstedt in die Schutzgebietsausweisung mit einbezogen.

Nordöstlich werden die höhergelegenen Geestbereiche durch die angrenzende Tielenau-Niederung sowie durch das Dellstedter Birkwildmoor begrenzt. Das Dellstedter Birkwildmoor ist großflächig bereits als Natura 2000-Gebiet und Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Ab einer Linie Dellstedt-Dörpling ist die Tielenau-Niederung von prägenden Geestrücken begrenzt, so dass der Wechsel zwischen Geest und Niederung in diesem Bereich wertgebend ist. So schneidet sich südlich von Dörpling ein Seitenarm der Tielenau, der Mühlenbach, bis zur Ortslage Schalkholz in die Geest ein. Weitere Seitenarme der Tielenau liegen als kleine Niederungsbereiche eingebettet nördlich und nordöstlich von Tellingstedt sowie nordöstlich von Lüdersbüttel. Sie sind Bestandteil dieses kleinteiligen Geestausschnittes und tragen maßgeblich zum charakteristischen Landschaftsbild aus der engen Verzahnung der Geestzungen und den eingeschnittenen Niederungen bei. Gleiches gilt für die Mühlenbach-Niederung, die die Höhenlagen zwischen Dörpling, Schalkholz und Hövede voneinander trennt und somit die besondere Charakteristik des Gebietes

unterstreicht. Der Übergang zwischen Geest und Niederung ist in diesem Bereich im besonderen Maße erlebbar. Als Besonderheit ist zudem das Schalkholzer Zungenbecken zu nennen. Dieser schmale und zum Teil kleine Niederungsbereich wird ebenfalls in die Schutzgebietsausweisung einbezogen.

Die Tielenau-Niederung dehnt sich nordöstlich der Linie Dellstedt-Dörpling deutlich in Richtung Eider aus und ist damit wiederum dem Landschaftsraum der Eider-Niederung zuzuordnen.

Dementsprechend orientiert sich die Grenzziehung im Nordosten an der deutlich wahrnehmbaren Geestkante bei Dörpling und anschließend an der südlichen Grenze der bereits als Landschafts- und Naturschutzgebiet ausgewiesenen Niederungs- und Moorbereiche. Der südöstliche Teilbereich des Gebietes zeichnet sich durch ein markant ausgeprägtes Relief mit Höhenlagen von bis zu 30 m über NN sowie ein engmaschiges, vielerorts Gehölz bestandenes Knicknetz und einige, kleinere Waldbestände aus. Trotz dieser vorhandenen Strukturvielfalt werden das Landschaftsbild, das Landschaftserleben sowie die landschaftsbezogene Erholungseignung insbesondere im Bereich südlich der Bundesstraße B 203 erheblich von den angrenzenden Windparks südöstlich der Ortslagen Tellingstedt und Wrohm beeinträchtigt. Damit sind schützenswerte, nicht erheblich vorbelastete Geestbereiche, die sich insbesondere durch ihr Relief und die Verzahnung mit den angrenzenden Niederungen auszeichnen, im Wesentlichen nördlich der Bundesstraße B 203 vorhanden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Grenzziehung in diesem Bereich an dieser Straße.

Der südwestlich an Tellingstedt angrenzende Bereich der Dithmarscher Geest wird insbesondere durch ein sehr markant ausgeprägtes Relief mit Höhenlagen von bis zu 79 m über NN und großflächigen Waldstandorten bestimmt. Aufgrund dessen wird eine Abgrenzung des Gebietes entlang der Waldgrenzen nördlich von Welmbüttel als sinnvoll erachtet.

Das Schutzgebiet wird im Südwesten von der Broklandsau-Niederung begrenzt. Eine Ausnahme bildet dabei die Geestinsel um Rederstall und Bergelieth. Dieser kleinflächige Geestbereich zeichnet sich durch ein dichtes Knicknetz mit vielen Überhängen sowie durch ein welliges Relief aus. Er hebt sich deutlich von der umgebenden Niederung ab und stellt ein weiteres Beispiel für die enge Verzahnung zwischen Geest und Niederungsbereichen dar. Hinsichtlich der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben weist er eine vergleichbare landschaftliche Qualität auf wie die sich im Schutzgebiet befindlichen großflächigen Geestbereiche. Aufgrund dessen ist dieser Bereich trotz seiner Größe und Insellage bei der Schutzgebietsausweisung mit einbezogen worden.

Die Gebiete, die bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, wurden in die neue Schutzgebietsausweisung nicht mit aufgenommen, da das Landschaftsbild in den bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten durch die bestehenden Verordnungen in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des § 61 LNatSchG vor erheblichen Beeinträchtigungen durch technische Bauwerke, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, ausreichend geschützt ist. Dem gegenüber wurden Natura 2000-Gebiete soweit erforderlich mit in die Gebietskulisse der Schutzgebietsausweisung aufgenommen, da die Natura 2000-Ausweisung einen anderen Schutzzweck hat und das Landschaftsbild insoweit noch nicht ausreichend vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt ist.

Von den zu verzeichnenden Vorbelastungen gehen verschieden starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aus. Abhängig von dem Grad der Beeinträchtigung können die Vorbelastungen einen Landschaftsausschnitt so maßgeblich beeinträchtigen, dass dieser für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die natürliche bzw. kulturhistorisch überprägte Landschaft aufgrund der Vorbelastungen nicht oder nur noch stark eingeschränkt erlebbar ist. Inwieweit Vorbelastungen das Landschaftsbild und das Landschaftserleben beeinträchtigen, hängt von der Art der

Vorbelastung aber auch von der jeweiligen räumlichen Situation ab. So können z. B. technische Bauwerke, wie beispielsweise Funkmasten innerhalb von durch Knicks und Wälder reichstrukturierten Landschaften kaum auffallen, während die gleiche Struktur in einem Niederungsbereich als Beeinträchtigung wahrgenommen wird.

Von den Gutachtern wurden die Vorbelastungen geprüft und es ist nachvollziehbar begründet worden, inwieweit von den Vorbelastungen die Landschaft so maßgeblich beeinträchtigt werden kann, dass eine Schutzwürdigkeit im Wirkungsbereich der Vorbelastung nicht mehr gegeben ist. Auf die Ausführungen im Gutachten (Ziffer 3.2) wird Bezug genommen, den Schlussfolgerungen wird gefolgt.

Mit Blick auf die durch die Siedlungsbereiche gem. §§ 30 und 34 BauGB bestehende Vorbelastung werden diese Bereiche einschließlich eines Siedlungspuffers von rund 250 m nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Damit können gleichzeitig in den Randbereichen der Siedlungsflächen weitere Möglichkeiten für die städtebauliche Entwicklung gesichert werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Abgrenzung, sofern möglich, an den nächst gelegenen Flurstücksgrenzen oder an anderen, im Gelände ablesbaren Grenzstrukturen (Waldränder, Knicks, Straßen, etc.). Auch wurde berücksichtigt, ob sich durch die Abgrenzung Splitterflächen ergeben, für die aufgrund der geringen Größe und der isolierten Lage eine Ausweisung als Schutzgebiet nicht sinnvoll ist.

Im Gutachten werden die einzelnen Grenzabschnitte des Schutzgebiets tabellarisch aufgelistet und beschrieben. Die Hauptgründe für die Grenzziehung sind an der jeweiligen Stelle genannt.

5. Schutzkonzept

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine erforderliche Würdigung der Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen (insbesondere der Grundstückseigentümer) sowie sonstiger Interessen auf der anderen Seite.

Um den Zielen der Schutzgebietsausweisung im erforderlichen Umfang Rechnung zu tragen, ist ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) erforderlich. Das Schutzregime trifft die auf der Grundlage des Schutzzwecks erforderlichen Regelungen. Das Regelwerk enthält Verbotstatbestände, zulässige Maßnahmen, mögliche Ausnahmen und Befreiungen sowie eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Vorhaben.

6. Verbote

6.1 Verbotstatbestände – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Anknüpfend an § 26 Absatz 2 BNatSchG sind nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würden, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Die generelle Regelung von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung wird in § 4 Absatz 1 Satz 2 durch die Aufzählung von Sachverhalten, die erkennbar zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können und für die von daher ein besonderes Regelungsbedürfnis besteht, konkretisiert. Danach ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
4. Gewässer auszubauen,
5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass die Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Bei der Geeignetheit geht es darum, ob die vorgesehenen Regelungen (Schutzregime) zur Erreichung des Schutzzwecks geeignet sind, d. h. den Schutzzweck fördern. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Schutzzweck durch das vorgesehene Regelwerk erreicht werden kann.

Bei der Erforderlichkeit geht es darum, ob es mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des Schutzzwecks gibt.

Landschaftsschutzgebiete sind ihrem Charakter nach großflächige Schutzgebiete. Anders als die Schutzkategorie der geschützten Landschaftsbestandteile, die eher kleinräumig angelegt ist, sind Landschaftsschutzgebiete für einen großflächigen Schutz gedacht. Es gibt für den Kreis Dithmarschen als Verordnungsgeber kein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, um den Landschaftsschutz sicherzustellen.

Die Verbote sind nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 GG werden Inhalte und Schranken an der Nutzung des Eigentums durch Gesetze bestimmt. Die vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung stellt eine solche Regelung der Inhalte dar, sie legt den Umfang des durch Artikel 14 GG geschützten Eigentumsrechtes fest. Die sich aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung ergebende Beschränkung der Nutzbarkeit des Grundstückes ist gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG ausdrücklich zulässig und von den Betroffenen entsprechend hinzunehmen. Dabei sind die Gründe des öffentlichen Interesses an der Unterschutzstellung dieses wichtigen charakteristischen und landschaftsbildlich hervorzuhebenden Landschaftsraumes bedeutsamer als das Interesse des Einzelnen an der unbeschränkten Nutzung seines Grundstückes, denn eine unbeschränkte Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft führen. Dies gilt es, auch im Hinblick auf das in Artikel 20a GG eingeführte Staatsziel, nämlich den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für die zukünftigen Generationen, zu verhindern.

Nach der Rechtsprechung wird den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt, wenn etwaigen Einzelinteressen z. B. von Grundeigentümern durch ein System von Ausnahme- und Befreiungsregelungen Rechnung getragen und auf diesem Weg eine Würdigung konkreter Situationen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung ermöglicht wird.

Die in dieser Schutzverordnung enthaltenen Verbote sind überwiegend als präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Sie verbieten „vorsorglich“ bestimmte Handlungen, damit in einem Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, ob der Schutzzweck konkret beeinträchtigt wird. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung im konkreten Fall nicht dem Schutzzweck bzw. dem darauf bezogenen Verbot widerspricht.

In wenigen - unerlässlichen - Fällen wird auf sogenannte repressive Verbote zurückgegriffen. Ein repressives Verbot ist nur zulässig, wenn eine Handlung mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar ist und dies nicht erst in einem Verwaltungsverfahren für den Einzelfall festgestellt werden muss. In diesen Fällen bleibt nur die Möglichkeit einer Befreiung (§ 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG). Damit erfüllt das Schutzregime die Anforderungen an die Erforderlichkeit des Regelwerks in vollem Umfang.

6.2 Abwägung der Interessen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Bau- und Nutzungsverbot in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht weiter reichen, als es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die gegenläufigen Bau- und Nutzungsinteressen sind im Rahmen einer typisierenden Betrachtung zu ermitteln, zu gewichten und abzuwägen. Anknüpfend an die in § 4 ausdrücklich genannten einzelnen Verbotstatbestände ist Folgendes auszuführen:

6.2.1 Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Von größeren fernwirksamen Gebäuden im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB wie z. B. großflächigen landwirtschaftlichen Stallungen, gewerblichen Tierhaltungsanlagen, Silotürmen oder Biogasanlagen können in Einzelfällen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen. Diese Beeinträchtigungen sind dem Umstand geschuldet, dass Gebäude ab gewissen Größengrenzen nicht in den Erfahrungskontext eines Betrachters einer ländlich geprägten Landschaft passen und somit als störende Fremdkörper empfunden werden können.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung von Gebäuden in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen einer Befahrung von Teilbereichen der Dithmarscher Geest und des Rüschorfer Moores am 05.03.2019 wurden von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises eine ganze Reihe von Stall- und Hallenbauten auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild begutachtet. Dabei hat sich folgendes generelle Ergebnis gezeigt:

Maßgeblich für die Landschaftsbildwirkung sind danach insbesondere die Höhe der Gebäude und die Möglichkeit der Einbindung in die Landschaft. Aus diesem Grund ist eine differenzierte Regelung für einzelne Zonen der LSG in Bezug auf die Einsehbarkeit der Landschaft sinnvoll.

Die Größe des Gebäudes wird mit dem Schutzzweck des LSG als verträglich bewertet, wenn eine Höhe von 15 m und ein umbauter Raum von 20.000 m³ nicht überschritten werden. In Bezug auf die Höhe der Anlagen begründet sich dies aus der durchschnittlichen Höhe des Knickbewuchses von ca. 10 - 12 m, welcher in einer mit Knicks regelmäßig durchzogenen Landschaft dazu führt, dass die Gebäude aus dem weiteren Umfeld in überwiegendem Maße sichtbar werden. Ebenso ist es möglich, Gebäude dieser Höhe in die bewegte und strukturierte Landschaft zu integrieren.

In Niederungszonen wird ein Gebäude mit dem Schutzzweck des LSG als verträglich bewertet, wenn eine Höhe von 12 m und ein umbauter Raum von 15.000 m³ nicht überschritten werden. Bezüglich der Höhe ist hier festzustellen, dass aufgrund der weniger strukturierten Ausstattung Gebäude größerer Höhe weiträumiger wirken. Eine Einbindung ist daher vorwiegend durch eine Heckenpflanzung um die Gebäude möglich, wel-

che aber in der Regel nicht deutlich über 10 m Höhe erreichen wird und somit nur eine Gebäudehöhe nicht deutlich über diesem Wert zulässt.

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen ist in der Zone „Geestbereiche“ davon auszugehen, dass Gebäude mit dem Schutzzweck des LSG verträglich sind, wenn eine Höhe von 15 m und ein umbauter Raum von 20.000 m³ nicht überschritten werden. Bei Gebäuden, die eine dieser Größenordnungen überschreiten, ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck verträglich sein würde und ausnahmsweise zugelassen werden kann. Soll ein Anbau an ein bestehendes Gebäude erfolgen, ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.

Aufgrund der in der Zone „Niederungsbereiche“ im Vergleich zur Zone „Geestbereiche“ höheren Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber fernwirksamen Gebäuden ist es erforderlich, die Grenze, bis zu der davon auszugehen ist, dass der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird, im Vergleich zur Regelung in der Zone „Geestbereiche“ deutlich herabzusetzen.

Es wird dem nachvollziehbaren Vorschlag der Gutachter gefolgt, dass in der Zone „Niederungsbereiche“ Gebäude mit dem Schutzzweck des LSG als verträglich zu bewerten sind, wenn eine Höhe von 12 m und ein umbauter Raum von 15.000 m³ nicht überschritten werden. Wenn diese Größenordnung überschritten werden soll, ist die Möglichkeit vorgesehen, für Gebäude bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³ im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck verträglich sein würde und im Rahmen zu beantragender Ausnahmen zugelassen werden kann. Für noch größere Gebäude kommt auch eine ausnahmsweise Zulassung nicht in Betracht, da anzunehmen ist, dass sie in dieser strukturarmen Zone stets eine weitreichende Fernwirkung erzeugen und mit dem Schutzzweck der Verordnung daher schlechthin unvereinbar sind.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den entsprechenden Vorhaben um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 BauGB handelt, die nach dem Willen des Gesetzgebers im ansonsten von der Bebauung freizuhaltenen baurechtlichen Außenbereich errichtet werden dürfen.

Darüber hinaus ist einzubeziehen, dass sich durch die Zulassungsbeschränkungen der Verordnung für Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte wie Pächter in bestimmten Fällen Einschränkungen bei der Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen ergeben können. Durch die Beschränkungen bei der Gestaltung der Betriebsstätte kann es zu baulichen Mehrkosten sowie in der Folge zu Erschwernissen bei den betrieblichen Abläufen und Arbeitswegen kommen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck werden beispielsweise der geplante Standort der Anlage (z. B. exponierte Lage auf einer weithin sichtbaren Anhöhe oder in einer maßgeblichen Blickverbindung oder Sichtachse), vor Ort bestehende Vorbelastungen sowie mögliche Minimierungsmaßnahmen (z. B. Farbgebung und Sichtschutzpflanzungen), die gegebenenfalls im Rahmen einer Genehmigung auch als Nebenbestimmung festgesetzt werden können, eine wesentliche Rolle spielen.

Unabhängig von den vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Errichtung von Gebäuden im Außenbereich durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.2 Funkmastanlagen

Funkmastanlagen liegen in der Regel mit einem großen Teil ihres Baukörpers im Bereich natürlicher vertikaler Strukturen oder ragen nur in geringem Umfang darüber hinaus. Aufgrund ihrer vorwiegend schmalen Säulenform betreffen sie in vielen Fällen nur einen sehr geringen Ausschnitt des gesamten Blickfeldes eines Betrachters. Gleichwohl können sie je nach Empfindlichkeit des Standortes sowie der Größe und Bauform der Anlage erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Folge haben.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung von Funkmastanlagen in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

In der Zone „Geestbereiche“ sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens durch Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 30 m nicht so maßgeblich, dass dieses den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen würde. Funkmastanlagen mit einer Höhe von über 30 m ragen demgegenüber deutlich über die Kulisse natürlicher Strukturen hinaus und können je nach Strukturausstattung und Relief die angrenzenden Bereiche in Abhängigkeit von ihrer Bauform das Landschaftsbild negativ verändern und die landschaftsbezogene Erholung beeinträchtigen. Von daher ist im Rahmen zu beantragender Ausnahmen für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m eine Einzelfallprüfung erforderlich, um zu beurteilen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist. Anlagen mit einer Höhe von über 50 m sollen hingegen aufgrund der Empfindlichkeit des Gebiets auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden können.

Aufgrund der in der Zone „Niederungsbereiche“ im Vergleich zur Zone „Geestbereiche“ höheren Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber vertikalen technischen Bauwerken soll in diesem Gebiet für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m in jedem Fall eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall zu klären, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist. Anlagen mit einer Höhe von über 50 m sollen auch hier generell nicht zugelassen werden können.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Funkmastanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für das Mobilfunknetz besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB handelt, die aus technischen Gründen auf einen bestimmten Standortbereich angewiesen sind. Diesen Interessen ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten sowie z. B. von Mobilfunkbetreibern einzustellen. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte können z. B. ein Interesse an der Zurverfügungstellung von Standorten durch Verkauf oder Verpachtung von Flächen haben, Mobilfunkbetreiber haben ein Interesse an der Umsetzung eines technisch und betriebswirtschaftlich optimierten Standortkonzepts.

Soweit eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. auch unter Berücksichtigung potenzieller Vermeidungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck der Verordnung im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Funkmastanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.3 Errichtung von Windenergieanlagen

Angesichts der räumlichen Wirkungen im Schutzgebiet und Auswirkungen auf die Erreichung des Schutzzwecks bedarf die Frage der Verträglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Schutzgebiet einer besonders eingehenden Betrachtung.

Die Nutzung der Windenergie ist im Kreis Dithmarschen seit Anfang der 1980er Jahre auch aufgrund der Windhöffigkeit der Region kontinuierlich ausgebaut worden. Ende 2018 wurden 3,26 % der Kreisfläche als Standorte für Windenergieanlagen in Windenergieeignungsgebieten genutzt. Hinzu kamen Flächen für Altanlagen und für Repoweringanlagen außerhalb von Eignungsgebieten in einem Umfang von über 1 % der Kreisfläche. Mit einem Bestand von fast 900 WKA mit fast 2.000 MW Leistung leistet der Kreis Dithmarschen bereits jetzt einen deutlich überproportionalen Beitrag zur Energiewende.

Die Nutzung der Windenergie trägt in Dithmarschen in einem wesentlichen Umfang zur Wertschöpfung in der Region bei. Für die mit der Windenergienutzung befassten Personenkreise (unter anderem Landeigentümer, Planer und Investoren) ergeben sich im Zusammenhang mit der Windenergienutzung zum Teil erhebliche Einkommensmöglichkeiten.

Die raumordnerische Steuerung der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie erfolgt über den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan. In diesen Verfahren erfolgt bereits eine Abwägung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den insoweit bestehenden anderen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

Der 2. Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) stellt im Kreis Dithmarschen insgesamt 51 Vorranggebiete mit zusammen 6.220 ha dar; das entspricht rd. 4,36 % der Kreisfläche. Hinzu kommen weitere Flächen in einer Größenordnung von gut 1 % der Kreisfläche, auf denen sich Bestandsanlagen befinden und die nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Betracht kommen. Diese weiteren Flächen werden aufgrund des teilweise geringen Alters der Anlagen in vielen Fällen voraussichtlich noch mehr als 10 Jahre als Standorte für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Im Ergebnis werden daher in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach deutlich mehr als 5 % der Kreisfläche für die Windenergieerzeugung in Anspruch genommen werden. Der im Kreis Dithmarschen zu erwartende Flächenanteil wird damit deutlich über den Flächenanteilen in vielen anderen Kreisen in Schleswig-Holstein liegen.

Der sich abzeichnende weitere Ausbau der Windenergie in Dithmarschen wird trotz des Bewusstseins um die wirtschafts- und energiepolitische Bedeutung auch von der Bevölkerung zunehmend kritisch gesehen, so dass eine insgesamt schwindende Akzeptanz zu verzeichnen ist.

Der Kreis Dithmarschen hat sich bereits in einer sehr frühen Phase der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt. Die Information und Abstimmung erfolgte durch persönliche Gespräche von Vertretern des Kreises mit Vertretern der Landesplanung (unter anderem am 11.01.2018) sowie durch die Übermittlung von Informationen über die geplanten Gebietsabgrenzungen und den Entwürfen der Schutzgebietsverordnungen. Durch diese Vorgehensweise sollte die Landesplanung die Möglichkeit erhalten, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den geplanten Schutzgebietsausweisungen auseinanderzusetzen und diese - soweit erforderlich - in das laufende Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Ebenso wurde der Landesplanung damit frühzeitig Gelegenheit gegeben, auf potenzielle Konflikte von Schutzgebietsausweisungen mit den Planungszielen der Raumordnung hinzuweisen.

Der Kreis Dithmarschen hat aufgrund einer Anfrage zum seinerzeit noch geplanten LSG „Dithmarscher Geest“ von der Landesplanung am 25. April 2018 zunächst die Zwischennachricht erhalten,

dass „zum überarbeiteten Entwurf der LSG-Verordnung im Hinblick auf das Thema Windenergie keine grundsätzlichen Bedenken bestehen“. Am 03. Mai 2018 wurde dem Kreis Dithmarschen so- dann von der Landesplanungsbehörde förmlich bestätigt, dass „gegen Art und Umfang der Schutzgebietsausweisungen im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Wind- energienutzung keine Bedenken bestehen.“

Des Weiteren hat der Kreis Dithmarschen von der Landesplanung nach vorangegangener Ab- stimmung mit dem MELUND (Oberste Naturschutzbehörde) und dem Landesamt für Denkmal- pflege (Obere Denkmalschutzbehörde) sowie nach Vorlage des Gesamtgutachtens „Fachgut- achten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüs- dorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“ und des Einzelgutachtens für den Bereich LSG „Nordergeest“, des Entwurfs der Verordnung sowie der Begründung der Verordnung **am April 2019** folgende Rückmeldung erhalten:

Rückmeldung der Landesplanung zitieren

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

In der Zone „Geestbereiche“ sollen Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis 30 m Gesamthöhe auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, in welcher insbesondere die Ver- einbarkeit der Anlage am geplanten Standort mit dem Schutzzweck geprüft wird, ausnahmsweise zugelassen werden können. Die Größenordnung von „in der Regel bis 30 m Gesamthöhe“ ori- entiert sich dabei zum einen an der Tatsache, dass Kleinwindenergieanlagen im Gegensatz zu Ge- bäuden einen sehr schlanken Baukörper besitzen. Zum anderen berücksichtigt die Regelung die von der Landesplanungsbehörde vorgenommene Auslegung von § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumord- nungsgesetz, wonach höhere Windenergieanlagen mit in der Regel mehr als 30 m Gesamthöhe als raumbedeutsam angesehen werden. Von der Landesplanung wurde bei dieser Festlegung einbezogen, dass Schleswig-Holstein eher flach geprägt ist und vielfach weite Sichtbeziehungen zu verzeichnen sind.

Höhere Anlagen lassen aufgrund der Dimension (Höhe, Rotordurchmesser) und räumlichen Wir- kung unabhängig vom Standort im Schutzgebiet hingegen stets eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwarten. Sie würden sich aufgrund ihrer rotierenden Bewegung und der großen überstrichenen Rotorfläche deutlich von anderen landschaftsbildprägenden natürlichen Strukturen abheben und als raumwirksame Bauwerke in der Landschaft in jedem Fall als störende Fremdkörper wahrgenommen werden. Die Bewegung der drehenden Rotoren würde zu einer Beunruhigung des Landschaftsbildes führen und immer wieder die Aufmerksamkeit des Betrach- ters auf sich ziehen. Weiter verstärkt wird dieser Effekt ggf. noch, wenn gemäß der raumordnerisch beabsichtigten Konzentration von Einzelanlagen in Windparks mehrere Anlagen nebeneinander einen erheblichen Blickwinkelbereich eines Betrachters belasten. Die Errichtung sowohl von Ein- zelanlagen als auch von Standorten mit mehreren Anlagen wäre mit dem Schutzzweck der Ver- ordnung schlechthin unvereinbar.

Bei Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB (so- genannte „mitgezogene“ Anlagen) ist im Rahmen der Abwägung allerdings die Besonderheit zu berücksichtigen, dass das Landschaftsbild je nach Größe der vorhandenen Anlage(n) zum Teil schon überprägt sein kann. Dies wäre z. B. bei landwirtschaftlichen Betrieben mit mehreren gro- ßen und hohen Stallungen bzw. Hallen und ggf. einer Biogasanlage der Fall. In solchen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, eine „mitgezogene“ Windenergieanlagen als Einzelanlage mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe im Rahmen einer Einzelfallentscheidung insbesondere unter Be-

rücksichtigung des geplanten Standorts und der bestehenden Vorbelastung ausnahmsweise zulassen zu können.

Die Höhengrenze von in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe orientiert sich an der Regelung des Landesentwicklungsplans 2010 (siehe hierzu Entwurf der LEP-Teilfortschreibung, Begründung zu Ziffer 3.5.2 Absatz 11).

Mit der vorgenannten Regelung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden, da der tatsächlich verträgliche Höhenwert im Rahmen des Ausnahmeverfahrens im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Bei entsprechender räumlicher Situation kann sich ergeben, dass ein Höhenwert von deutlich unterhalb von 70 m als mit dem Schutzzweck gerade noch verträglich anzusehen ist.

Die Zone „Niederungen“ ist aufgrund vielerorts fehlender sichtverschattender Landschaftselemente als besonders empfindlich gegenüber anthropogenen Veränderungen zu bewerten. In Anbetracht der auf die in der Höhe weithin wahrnehmbaren Drehbewegungen des Rotors sollen in dieser Zone keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, selbst nicht im Wege einer ausnahmsweisen Zulassung (repressives Verbot). In diesem Bereich ist jegliche Errichtung von Windenergieanlagen (auch von Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen oder von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB) mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar.

Mit der Schutzgebietsverordnung wird maßgeblich über die Durchsetzungsfähigkeit der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 BauGB entschieden, auch unabhängig von dem Vorbehalt der Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Vorhaben durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB. Hinzu kommt, dass das Schutzgebiet innerhalb eines Raumes liegt, der infolge der Windhöflichkeit für eine Windenergienutzung besonders geeignet ist. Allerdings ist auch anzumerken, dass bei Windenergieanlagen kein Erfordernis zur Errichtung an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten kleinräumigen Gebiet besteht. Die Anlagen können auch in Gebieten errichtet werden, die nicht besonders schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

Auch ist einzubeziehen, dass mit der Windenergienutzung insbesondere auch für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (unter anderem Pächtern von Flächen, die sich für die Aufstellung von Windenergieanlagen eignen) sowie für Planer erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden sein können:

- Vielen landwirtschaftlichen Betrieben würden durch die Veräußerung oder Verpachtung von Flächen für Anlagenstandorte insbesondere für höhere Anlagen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen. Diese würden sich angesichts schwankender Erzeugerpreise auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse stabilisierend auf die wirtschaftliche Situation der Betriebe auswirken.
- Entsprechende Einnahmequellen erhoffen sich auch die Pächter von für die Aufstellung von Windenergieanlagen geeigneten Flächen. Es handelt sich hierbei unter anderem um Unternehmen, die bereits an anderer Stelle Windparks betreiben und weitere Standorte erschließen und vermarkten möchten.
- Die mit der Planung von Windenergieanlagen befassten Planungsbüros haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse am weiteren Ausbau der Windenergie auch im Bereich des geplanten Schutzgebiets. Dieses Interesse bezieht sich auf die Bearbeitung entsprechender Aufträge sowie die Schaffung bzw. den Erhalt von Arbeitsplätzen in den Planungsbüros.

Auch wenn die Flächeneigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ein erhebliches Interesse an der Nutzung von Standorten im Landschaftsschutzgebiet für die Windenergienutzung haben, ist ihrem Interesse im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck der Verordnung, unter anderem das Landschaftsbild zu erhalten und eine dauerhafte Erholungsnutzung sicherzustellen, eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, diese Interessen im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen. Entsprechendes gilt für die betrieblichen Interessen von mit der Windenergieplanung befassten Planungsbüros; sie müssen ebenfalls hinter dem Schutzzweck zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.4 Errichtung von Leitungen

Die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen kann je nach örtlicher Situation, Bauweise und Höhe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets sind daher entsprechende Regelungen zu treffen, um die Errichtung neuer bzw. wesentliche Veränderung bestehender Leitungen soweit einzuschränken, wie dieses für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der Verordnung wird die Verlegung von Leitungen aller Art (auch Rohrleitungen) als mit dem Schutzzweck verträglich bewertet, da sie grundsätzlich keine weitreichenden negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild haben. Eine Ausnahme bilden lediglich oberirdische Stromleitungen, die eine Anlagenhöhe von weit über 50 m erreichen können. Um die Verträglichkeit der Errichtung von oberirdischen Stromleitungen mit dem Schutzzweck der Verordnung prüfen zu können, ist vorgehen, oberirdische Stromleitungen mit einer Spannung ab 110 kV nur nach Einzelfallprüfung im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme zuzulassen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Leitungen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für die Energieverteilung bzw. der Ver- und Entsorgung besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB handelt. Diesem öffentlichen Interesse ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange insbesondere von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten und Netzbetreibern einzustellen. Soweit auch unter Einbeziehung des vorgenannten öffentlichen Interesses eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Leitungen durch die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sowie Möglichkeiten einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.5 Abbau von Bodenbestandteilen oder Vornahme anderer Abgrabungen

Die Möglichkeit der Nutzung der Fundstätten von oberflächennahen Rohstoffen durch den Abbau von Bodenbestandteilen wird über den Regionalplan raumordnerisch gesteuert.

Im Regionalplan werden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Vorranggebiete sind Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Als Vorbehaltsgebiete sind Lagerflächen darzustellen, für die noch kein Vorrang festgelegt worden ist sowie Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen oder nicht genau bestimmbar Rohstoffmengen, soweit sie von erkennbar regionaler oder überregionaler Bedeutung sind.

Vor dem Hintergrund der raumordnerischen Steuerung hat sich der Kreis Dithmarschen bereits im Rahmen der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt.

Der Kreis Dithmarschen hat auf der Grundlage einer entsprechenden Information über die geplante Schutzgebietsausweisung von der Landesplanung **am April 2019** folgende Stellungnahme erhalten:

Stellungnahme der Landesplanung einfügen

Im Ergebnis bestehen damit auch im Hinblick auf die landesplanerischen Zielsetzungen der Rohstoffsicherung gegen die geplante Verordnung keine Bedenken. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass etwaige Konflikte im Rahmen der Einzelfallbeurteilung von konkreten Anträgen und unter Beachtung der Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (in deren Rahmen auch eine Interessenabwägung vorzunehmen ist) zu lösen sind.

Im Rahmen zu erwartender Einzelfälle kann der Abbau von Bodenbestandteilen zum Beispiel durch Kiesabbau oder die Vornahme anderer Abgrabungen je nach örtlicher Situation und Dimension zu einer weiträumigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Derartige Beeinträchtigungen sind insbesondere zu erwarten, wenn z. B. Veränderungen der Reliefstrukturen so maßgeblich sind, dass diese Veränderungen nicht nur im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbar sind. Ein Beispiel hierfür wäre der Abbau oder Einschnitt gewachsener Kuppenlagen, welche merklich in die natürliche Reliefstruktur eingreifen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen im Schutzgebiet lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme von anderen Abgrabungen (z. B. für die Anlage von Teichen) wird für die Zone „Geestbereiche“ generell zulässig erklärt, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist. Die Größenordnung von 10 ha orientiert sich an der Erheblichkeitsschwelle nach Nummer 2.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Infolge der Abbauflächen entstehen in der Regel keine weit sichtbaren vertikalen Strukturen in der Landschaft, so dass weiträumige Beeinträchtigungen im Regelfall ausgeschlossen werden können. Solange der Abbau der Bodenbestandteile noch nicht beendet ist, überwiegen die offenen, meist vegetationslosen Flächen. Eine deutliche Beeinträchtigung der Landschaft durch den Rohstoffabbau ist nur im unmittelbaren Nahbereich zu verzeichnen.

Nach Beendigung des Abbauvorhabens werden die Flächen aber in der Regel renaturiert und oft naturnah gestaltet. Aufgrund der nur im Nahbereich wahrnehmbaren Beeinträchtigung sowie dem meist langfristigen naturnahen Entwicklungsziel stellen kleinere Rohstoffabbauflächen keine Vorbelastungen dar, welche den Schutzzweck großräumig beeinträchtigen.

Für Gebiete von mehr als 10 ha kann eine großräumige Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, da sich derartig große Abbauflächen oftmals nicht durch eine Randeingrünung kaschieren lassen. Ebenso ergeben sich durch den Umfang dieser Flächen größere Randeffekte, welche in Abhängigkeit von der örtlichen Situation auf das Landschaftsschutzgebiet negativ wirken und auch zu einer großräumigen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können. Für Gebiete dieser Größe soll daher eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszuschließen ist.

Die Regelung, dass der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme von anderen Abgrabungen generell für zulässig erklärt wird, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist, gilt unter Berücksichtigung der gutachterlichen Empfehlung gemäß § 5 Absatz 2 nicht für die Zone „Niederungen“. Diese Zone ist gegenüber der Zone „Geestbereiche“ deutlich empfindlicher gegenüber entsprechenden Veränderungen des Landschaftsbildes. Vorhaben innerhalb der Zone „Niederungen“ sollen ohne Einzelfallprüfung als mit dem Schutzzweck verträglich angesehen werden, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.

Bei der Überschreitung der vorgenannten Größenordnungen soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um in einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu bewerten, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde.

Bei Entscheidungen über eine ausnahmsweise Zulassung ist auch einzubeziehen, dass eine Nutzung der Fundstätten für oberflächennahe Rohstoffe erforderlich ist, um den Bedarf an Rohstoffen für bauliche Maßnahmen zu decken. Die entsprechende Nutzung der Fundstätten liegt damit im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und somit im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Bei der Betrachtung ist im Weiteren einzubeziehen, dass es sich bei den Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, die aufgrund der geologischen Gegebenheiten auf die entsprechenden Standorte angewiesen sind. Diese Standorte sind nur begrenzt verfügbar, sie befinden sich in Schleswig-Holstein vor allem im Bereich der Geest und des östlichen Hügellandes.

Neben dem öffentlichen Interesse sind auch privatwirtschaftliche Interessen an der Nutzung der entsprechenden Fundstätten zu berücksichtigen. Mit der Möglichkeit des Abbaus oberflächennaher Bodenbestandteile sind insbesondere für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (zum Beispiel Abbauunternehmen) teilweise erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden:

- Den betroffenen Grundstückseigentümern würden z. B. durch die Veräußerung von Flächen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen.
- Andere Nutzungsberechtigte wie z. B. Kiesabbauunternehmen haben ein großes Interesse an der Möglichkeit der Nutzung verbrauchernaher Fundstätten mit möglichst günstigen Transportwegen zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie den Verbrauchsstätten. Dieses ist ein wichtiger Kostenvorteil auch im Vergleich zu konkurrierenden Unternehmen.

Die vorgenannten Interessen können im Einzelfall beeinträchtigt werden, wenn dem Vorhaben nicht zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre. Ihnen ist mit Blick auf den Schutzzweck der Verordnung jedoch im Ergebnis regelmäßig eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Interessen am Abbau von Bodenbestandteilen bzw. der Vornahme sonstiger Abgrabungen im Rahmen der Schutzgebietsverordnung durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.6 Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen

Die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

In der Zone „Geestbereiche“ wird die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen für zulässig erklärt, wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m nicht übersteigt.

In Abstufung zur Zone „Geestbereiche“ sollen Aufschüttungen und Auffüllungen in der Zone „Niederungen“ gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung ohne Einzelfallprüfung zulässig sein, soweit um nicht mehr als 2 m aufgeschüttet bzw. aufgefüllt wird und eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist. Diese restriktivere Regelung folgt aus der Tatsache, dass die Niederungsbereiche eine sehr geringe Reliefenergie aufweisen und wenig strukturiert sind und damit verglichen mit der Zone „Geestbereiche“ deutlich empfindlicher gegenüber entsprechenden Veränderungen des Landschaftsbildes sind.

Bei einem Überschreiten der entsprechenden Werte soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um in einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu bewerten, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde.

Mit dem Erfordernis einer Genehmigung ab einer bestimmten Größenordnung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen. Diese Personenkreise können z. B. ein Interesse an einer Verfüllung von tieferen Stellen haben, um das Grundstück z. B. für landwirtschaftliche Zwecke besser nutzen zu können.

Den genannten privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Vornahme von Aufschüttungen oder Auffüllungen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.7 Ausbau von Gewässern

Der Ausbau von Gewässern - hierunter ist gemäß § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zu verstehen - kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt wer-

den müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Ausbau oder die Neuanlage von fließenden Gewässern wird zumeist nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Entwässerungssituation erforderlich ist. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Einen Sonderfall des Gewässerausbaus stellen Nassabbauvorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze dar.

Durch das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten (wie zum Beispiel bei Nassabbauvorhaben von Kiesunternehmen) eingegriffen. Die Flächeneigentümer bzw. Unternehmen könnten ein Interesse an der Ausbeutung neuer bzw. an einer Erweiterung bereits erschlossener Lagerstätten haben. Diese Interessen werden im Einzelfall beeinträchtigt, wenn dem Vorhaben nicht im Wege der Ausnahme zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre.

In der Abwägung des Interesses an der Erreichung des Schutzzwecks mit den privatwirtschaftlichen Interessen ist den privatwirtschaftlichen Interessen im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den außerhalb des Natur- und Landschaftsschutzes liegenden Interessen am Ausbau von Gewässern durch die vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.8 Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen wird in der Regel nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Verkehrsführung, der Verkehrssicherheit oder zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur für sinnvoll gehalten wird. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt etwaigen Planungsträgern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG, so dass den Interessen an der Durchführung der Maßnahmen durch das Regelwerk in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird.

6.2.9 Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen

Die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der Zone „Geestbereiche“ wird die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha als generell mit dem Schutzzweck verträglich angesehen. Bei Maßnahmen mit einer Betroffenheit von mehr als 1 ha soll im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme im Einzelfall geprüft werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass z. B. durch großflächige Aufforstungen schützenswerte Landschaftsstrukturen, welche die Landschaft in diesen Bereichen charakterisieren und in ihrer Eigenart bestimmen (z. B. Knicklandschaften, feuchte Grünlandniederungen) zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden können. Zudem könnten Landschaftseinblicke und Sichtbeziehungen gestört werden, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der anderen Seite können eine Arrondierung von Waldflächen oder eine Neuwaldbildung in dafür geeigneten Räumen positive Effekte auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben haben.

Die Größenordnung von 1 ha orientiert sich an der Erheblichkeitsschwelle des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG). Bei Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen von weniger als 1 ha Fläche werden regelmäßig keine großräumig wirkenden Landschaftsveränderungen zu besorgen sein, welche den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigen könnten.

In der Zone „Niederungen“ soll die Vornahme von Erstaufforstungen - auch ausnahmsweise - nicht zugelassen werden können, da der offene, überwiegend gehölzfreie Charakter und die natürliche Eigenart des Niederungsgebiets gewahrt und Blickachsen möglichst nicht durch Vegetation verbaut werden sollten. Die Durchführung von Erstaufforstungen wäre mit dem Schutzzweck der Verordnung in dieser Zone schlechthin unvereinbar.

Die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen wird hingegen mit dem Schutzzweck der Zone „Niederungen“ als verträglich angesehen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 1 ha betroffen ist. Wenn eine größere Fläche betroffen ist, soll auf der Grundlage einer zu beantragenden Ausnahme eine Einzelfallprüfung erforderlich sein, ob eine Verträglichkeit der geplanten Maßnahme mit dem Schutzzweck gegeben ist.

Mit dem Erfordernis einer Genehmigung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen. Sie haben ein Interesse daran, ihr Betriebskonzept uneingeschränkt umsetzen sowie auf besondere Situationen reagieren zu können.

Den privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt etwaigen Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 4 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Durchführung der o. g. Maßnahmen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.10 Belange der Gemeinden

Die Belange der betroffenen Gemeinden sind ebenfalls vor Erlass der Verordnung bei der Abwägung zu würdigen.

Die Interessenlagen der betroffenen Gemeinden können sowohl von der Art als auch von der Ausprägung her sehr unterschiedlich sein. Es ist anzunehmen, dass sie von der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zur Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens infolge des Betriebs von (insbesondere höheren) Windenergieanlagen reichen.

In Bezug auf den Belang der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten ist wie folgt auszuführen:

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als höherrangiges Recht zu beachten (§ 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 BauGB). Mit der Auslegung der Planungsunterlagen erlangt die Schutzgebietsplanung einen Grad der Verfestigung und Konkretisierung, der eine Rücksichtnahme in der kommunalen Bauleitplanung notwendig macht. Die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes ist zu versagen, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht. Die planende Gemeinde hat die Möglichkeit, eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen.

Im Falle eines etwaigen Widerspruchs der Bauleitplanung mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die entsprechenden Flächen bereits vor der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan aus dem Schutzgebiet zu entlassen, wenn dieser ansonsten nicht genehmigungsfähig wäre (Verfahrenserlass des Innenministeriums vom 19.03.2014 – IV 269 – 512.110 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014, S. 188)). Dieses wäre z. B. der Fall, wenn im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung ein neues Baugebiet ausgewiesen werden soll.

Der Kreis Dithmarschen als Ordnungsgeber muss seinerseits bestehende Flächennutzungspläne nach § 7 BauGB beachten. Dieses folgt aus dem Prioritätsgrundsatz, wonach die hinzukommende Planung grundsätzlich Rücksicht zu nehmen hat auf die Planung, die den zeitlichen Vorsprung hat. Eine Berücksichtigungspflicht des Kreises setzt eine Beteiligung des Kreises im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und einen wirksamen Flächennutzungsplan voraus. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass der Kreis der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Allerdings kann sich der Kreis, wenn die Ausweisung des Landschaftsschutzes auf einer veränderten Sachlage beruht, im Einzelfall auch über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinwegsetzen.

Die Planung der Gemeinde muss zudem auch hinreichend bestimmt sein. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung einer Gemeinde liegt in der Regel nicht vor, wenn eine Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt ist. Auch nachrichtliche Übernahmen dokumentieren keinen eigenständigen Planungswillen einer Gemeinde.

Die Berücksichtigungspflicht hat zum Gegenstand, dass der Kreis als Planungsträger für die Landschaftsschutzgebietsverordnung die Schutzgebietsplanung so zu gestalten hat, dass sie als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann. Die Schutzgebietsplanung muss als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde angesehen werden können.

Die städtebaulichen Interessen der Gemeinden sind vom Kreis bisher durch folgendes Vorgehen berücksichtigt worden:

1. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung sind alle rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden in Hinblick auf

Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung überprüft worden. Etwaige Konflikte wurden im vorliegenden Entwurf der Schutzgebietsausweisung soweit erkennbar aufgelöst.

2. Die Siedlungsbereiche gemäß §§ 30 und 34 BauGB einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m sind nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden. Durch diese Handhabung liegen viele potentielle Entwicklungsflächen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung, so dass ein Konflikt mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbar nicht zu befürchten ist.

Verfahrenshinweis

Die betroffenen Gemeinden werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine ausreichende Gelegenheit erhalten, ihre Planungsabsichten und sonstigen Belange vollumfänglich vorzutragen. Diese werden sodann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingehend gewürdigt und abgewogen.

Fazit zu 6.2 Interessenabwägung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die durch die aufgeführten Verbotstatbestände vorgesehenen Einschränkungen geeignet und erforderlich sowie in Abwägung mit den Interessen der Betroffenen angemessen sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vollumfänglich gewahrt.

Eine abschließende Gewichtung und Abwägung kann erst auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkte erfolgen.

6.3 Verhältnis zu geltenden Naturschutzbestimmungen

In § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass die vom Bund und Land Schleswig-Holstein getroffenen Naturschutzbestimmungen von den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt bleiben. Dieses gilt unter anderem für die Vornahme von Eingriffen in die Natur und Landschaft und das etwaige Erfordernis entsprechender Genehmigungen.

7. Zulässige Handlungen

In § 5 sind Handlungen dargestellt, die von den Verboten des § 4 unberührt bleiben, mithin nach der Verordnung zulässig sind. Soweit sich die zulässigen Handlungen auf bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) beziehen, sind in § 6 entsprechende Regelungen getroffen.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung in § 5 wird wie folgt erläutert:

§ 5 Absatz 1

Ziffer 1

Die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne § 5 Absatz 2 BNatSchG soll weiter uneingeschränkt möglich sein. Die Verordnung enthält insoweit keine Einschränkungen. Zudem trägt die Landwirtschaft bei Einhaltung dieser Standards wesentlich zum Erhalt des bestehenden Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft bei.

Ziffer 2

Die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landeswaldgesetzes wird durch die Verordnung ebenfalls nicht eingeschränkt. Eine fachgerechte Bewirtschaftung der Wälder steht dem Schutzzweck nicht entgegen.

Ziffern 3 und 4

Die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Fischereirechts steht dem Schutzzweck nicht entgegen und unterliegt insoweit keinerlei Einschränkungen.

Ziffer 5

Durch die ordnungsgemäße Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze soll die bestehende Infrastruktur gesichert werden, insoweit sollen durch diese Verordnung keine Einschränkungen entstehen. Mit erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes ist nicht zu rechnen.

Ziffer 6

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung (einschl. der Inanspruchnahme von gewässerbegleitenden Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen) stellt eine auch in der Vergangenheit regelmäßig praktizierte Nutzung dar, die keine weithin sichtbaren Veränderungen des Landschaftsbildes erwarten lässt.

Ziffer 7

Bei der Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und der Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern handelt es sich um räumlich und/oder zeitlich begrenzte Maßnahmen, die mit nur geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sind.

Ziffer 8

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur stehen mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren.

Ziffer 9

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 10

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 11

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 12

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 13

Archäologische Denkmale im Sinne § 2 Absatz 2 Nummer 2 Landesdenkmalschutzgesetz sind Teil der historischen Kulturlandschaft und Zeugnisse vergangenen menschlichen Lebens und Wirkens, welche zu einem charakteristischen, naturraumtypischen Landschaftsbild sowie zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaften üblicherweise erheblich beigetragen haben. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von solchen archäologischen Denkmalen stehen daher mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren. Archäologische Untersuchungen sind in der Regel nur kurzfristige Eingriffe, die aber im Ergebnis bislang unbekannte archäologische Denkmale sichtbar machen können. Die Duldungspflicht der Grundstückseigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten ergibt auch aus § 17 Absatz 4 Landesdenkmalschutzgesetz.

Ziffer 14

Für die bestehenden Nutzungen gilt Vertrauensschutz. Bei unwesentlichen Änderungen von genehmigten baulichen Anlagen ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Absatz 5

Mit der Regelung von § 5 Abs. 5 wird klargestellt, dass bei sonstigen Eingriffen im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG (z. B. bei Eingriffen in Bäume, Knicks oder sonstige geschützte Biotope) nur die Eingriffsregelung und ggfs. naturschutzrechtliche Sonderregelungen (z. B. Biotop- und Artenschutz) zu beachten sind und sich aus dieser Verordnung keine zusätzlichen Beschränkungen ergeben.

Bei Knickeingriffen ist z. B. der Knickerlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu beachten. Hiernach kommt eine Zulassung von Knickeingriffen u. a. nur in Betracht kommt, wenn eine gewisse Knickdichte in der näheren Umgebung erhalten bleibt. Die Eingriffsregelung enthält schon erhebliche Restriktionen, so dass weitergehende Anforderungen durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erforderlich sind.

§ 6 zulässige bauliche Anlagen

In § 6 wird festgelegt, in welchem Rahmen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 LBO im Außenbereich ohne nähere Prüfung mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar und daher zulässig ist. Die Regelung des § 6 ist nicht anwendbar auf Abgrabungen und Aufschüttungen/Auffüllungen, da hierfür in § 5 Absatz 1 bereits Regelungen getroffen worden sind.

Zur Herleitung des erforderlichen Regelwerks einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen einer ausnahmsweisen Zulassung wird wie folgt verwiesen:

Ziffer 6.2.1: Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Ziffer 6.2.2: Funkmastanlagen

Ziffer 6.2.3: Errichtung von Windenergieanlagen

8. Ausnahmen, Befreiungen

Ausnahmen

Gemäß § 7 Absatz 1 kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt. In § 7 Absätze 2 und 3 werden die entsprechenden Ausnahmemöglichkeiten für die beiden Zonen dargestellt.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung gemäß § 7 Absatz 2 für die Zone „Geestbereiche“ wird wie folgt erläutert:

Ziffer 1

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus. Er kann auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.8 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 2

Der Ausbau von Gewässern geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus und kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen. Er kann im öffentlichen Interesse (z. B. Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes) erforderlich sein und ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.7 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 3

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Gebäude wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 4

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen bis zu einer Gesamthöhe von in der Regel 30 m bzw. Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB von in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.3 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 5

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zu Funkmastanlagen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.2 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 6

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme anderer Abgrabungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 7

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 8

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 9

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung neuer bzw. wesentlichen Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung gemäß § 7 Absatz 3 für die Zone „Niederungen“ wird wie folgt erläutert:

Ziffer 1

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus. Er kann auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.8 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 2

Der Ausbau von Gewässern geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus und kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen. Er kann im öffentlichen Interesse (z. B. Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes) erforderlich sein und ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.7 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 3

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Gebäude wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 4

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zu Funkmastanlagen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.2 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 5

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme anderer Abgrabungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 6

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 7

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Waldumwandlungen und Kahlschlägen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 8

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung neuer bzw. wesentlichen Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Befreiungen

§ 7 Absatz 4 lässt die Möglichkeit der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 4 der Verordnung zu. Hierbei sind die Voraussetzungen von § 67 BNatSchG sowie die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. Ordnungswidrigkeiten

Die in § 8 der Verordnung aufgeführten Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

10. Übergangsvorschrift

Die in § 9 enthaltene Übergangsvorschrift stellt klar, dass Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung genehmigt worden sind, auch errichtet und bestimmungsgemäß genutzt werden können. Hier gilt Vertrauensschutz.

11. Inkrafttreten

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen erfolgt die Verkündung durch Bereitstellung auf der Homepage des Kreises Dithmarschen und einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in der Dithmarscher Landeszeitung unter der Überschrift „Kreisblatt für Dithmarschen“.

Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Riesewohld“

vom ____ . _____ . 2019

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Riesewohld“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist zum Teil besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193). Die diesbezüglich geltenden Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 des LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 6.318 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die Grenze verläuft

- (2) Das Gebiet liegt in den Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Bunsoh, Gaushorn, Nordhastedt, Odderade, Sarzbüttel, Schafstedt, Schrum, Tellingstedt, Tensbüttel-Röst, Welmbüttel, Wennbüttel sowie der Stadt Heide.

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

1. Der Innenbereich gem. §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) der o. g. Gemeinden einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m,
2. bebaute Bereiche außerhalb der Ortslagen der oben genannten Gemeinden gem. § 30 des BauGB in der Regel einschließlich eines Puffers von ca. 250 m,
3. der Geltungsbereich folgender bestehender Landschaftsschutzgebietsverordnungen:

- Landschaftsschutzgebiet „Mühlenteich Nordhastedt“

- Landschaftsschutzgebiet „Wald bei Schrum“
- Landschaftsschutzgebiet „Wald bei Schrum mit Hügelgräbern“
- Landschaftsschutzgebiet „Höhe 75“
- Landschaftsschutzgebiet „Alter Ochsenweg“
- Landschaftsschutzgebiet „Elendsmoor bei Schafstedt“
- Landschaftsschutzgebiet „Schalenstein“
- Landschaftsschutzgebiet „Gieselautal“
- Landschaftsschutzgebiet „Fallohfurt“
- Landschaftsschutzgebiet „Schanze bei Dellbrück“

Der Geltungsbereich ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 rot schraffiert dargestellt.

- (3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2. beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind bei den betroffenen Ämtern KLG'en Eider, Amt Heider Umland und Amt Mitteldithmarschen sowie der Stadt Heide niedergelegt.
- (6) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das im zentralen Bereich der Dithmarscher Geest liegende Landschaftsschutzgebiet „Riesewohld“ umfasst einen vielgestaltigen Raum mit den markant ausgeprägten Alt-moränen von Schrum und weiteren markanten Höhenzügen sowie den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen, dem historischen Knicknetz sowie den zum Teil großflächigen historischen Waldstandorten sowie einer Vielzahl archäologischer Denkmale.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneingrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Auch ermöglichen diese Räume besonderer Bedeutung weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während im mittleren Teil der Dithmarscher Geest viele Teilbereiche wie beispielsweise die Landschaftsschutzgebiete „Wald bei Schrum“, „Gieselautal“ und „Alter Ochsenweg“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegt das für dieses Gebiet besonders ausgeprägte Relief mit markanten Höhenzügen sowie den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen in der Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebiets begründet sich neben dem über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem aus den Bauernwäldern und historischen Waldstandorten einschließlich des ca. 700 ha umfassenden Riesewohlds

sowie einer im Raum Albersdorf landesweit einmaligen Häufung archäologischer Denkmale.

Das Schutzgebiet ist zudem wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung besonders schutzwürdig. Der mittlere Teilabschnitt der Dithmarscher Geest hat insbesondere für Spaziergänger und Radfahrer aufgrund seiner hohen landschaftlichen Strukturvielfalt eine erhebliche Bedeutung für eine ganzjährige naturverträgliche Erholung und den Naturgenuss. Das gut ausgebaute Radwanderwegenetz ermöglicht ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebiets. Aufgrund des landschaftsbildlichen Reizes wird dieser Bereich von der Bevölkerung wie auch von den Urlaubsgästen auf vielfältige Weise als Naherholungsgebiet genutzt.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

(2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
2. die Erhaltung des von vertikalen Bauwerken bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.

(3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. der Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit den markant ausgeprägten Moränen von Schrum und weiteren markanten Höhenzügen sowie den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen bei Bennewohld, um Odderade, südöstlich von Sarzbüttel sowie um Albersdorf,
2. Erhalt der historischen, alten Wälder und Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
3. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
4. der Erhalt der archäologischen Denkmale sowie
5. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,

2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
 3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Straßen, Wege (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
 6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
 2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773),
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850),
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690),
 5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
 6. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
 7. die Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und die Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern,
 8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,
 9. der Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen (jeweils mit Ausnahme von oberirdischen Stromleitungen ≥ 110 kV) oder die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen,
 10. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist,

11. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m nicht übersteigt,
 12. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha,
 13. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von archäologischen Denkmälern sowie
 14. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

§ 6 Zulässige bauliche Anlagen

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von verfahrensfreien und genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen) bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.
- (3) Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen bis zu einer Höhe von 50 m ist zulässig.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) Es kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
 1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen,
 2. den Ausbau von Gewässern,
 3. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von über 20.000 m³,
 4. Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 m Gesamthöhe, im Falle von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe,
 5. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von über zu 50 m,

6. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von mehr als 10 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn eine Fläche von mehr als 2 ha betroffen ist und/oder die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m übersteigt,
 8. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha und
 9. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

- a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
- b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Leitungen errichtet oder bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
- c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
- d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
- e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
- f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschriften verweisen (§ 57 Absatz 2 Nummer 27 LNatSchG).

§ 9
Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck

Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Riesewohld“

1. Schutzwürdigkeit

Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Das im zentralen Bereich der Dithmarscher Geest liegende Landschaftsschutzgebiet „Riesewohld“ umfasst einen vielgestaltigen Raum mit den markant ausgeprägten Altmoränen von Schrum und weiteren markanten Höhenzügen, den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen, dem historischen Knicknetz, den zum Teil großflächigen historischen Waldstandorten und einer Vielzahl archäologischer Denkmale.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Auch ermöglichen diese Räume besonderer Bedeutung weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während im für die Schutzgebietsausweisung betrachteten Naturraum viele Teilbereiche wie beispielsweise die Landschaftsschutzgebiete „Wald bei Schrum“, „Gieselautal“ und „Alter Ochsenweg“ sowie die gesetzlich geschützten Biotop bereits geschützt sind, unterliegt das für dieses Gebiet besonders ausgeprägte Relief mit markanten Höhenzügen sowie den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen in der Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebiets begründet sich neben dem über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem aus den Bauernwäldern und historischen Waldstandorten einschließlich des ca. 700 ha umfassenden Riesewohlds sowie einer im Raum Albersdorf landesweit einmaligen Häufung archäologischer Denkmale.

Das Schutzgebiet hat zudem insbesondere für Spaziergänger und Radfahrer eine nicht unerhebliche Bedeutung für die naturverträgliche Erholung und den Naturgenuss. Das gut ausgebaute Radwanderwegenetz ermöglicht ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebiets. Aufgrund des landschaftsbildlichen Reizes wird dieser Bereich von der Bevölkerung wie auch von den Urlaubsgästen auf vielfältige Weise als (Nah-)Erholungsgebiet genutzt.

Zur Begründung der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebiets wird auf folgende von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, erstellte Gutachten, die als Anlagen beigefügt sind, verwiesen:

- Gesamtgutachten „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüschorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“
- Einzelgutachten „Gutachten zur Schutzwürdigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Riesewohld“ (im Weiteren als Einzelgutachten LSG „Riesewohld“ bezeichnet)

Aufgrund der Naturraumausstattung, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie der besonderen Bedeutung für die Erholung erfüllt der Landschaftsraum die Eigenschaften im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

Das Landschaftsbild des Schutzgebietes hat durch menschliches Handeln eine Reihe von Veränderungen erfahren. Dabei stellen zum Beispiel die Windenergieanlagen der Windparks Albersdorf und Tensbüttel, die Funkmastanlagen bei Arkebek und Welmbüttel, die Silos bei Albersdorf und Nordhastedt, eine 110 kV- Freileitung sowie die das Gebiet querende Autobahn A 23 entsprechende Vorbelastungen dar. Darüber hinaus befinden sich im Schutzgebiet mehrere Kiesabauflächen.

Aufgrund der strukturreichen Landschaftsausprägung und der damit vielfach gegebenen guten Sichtverschattung sind die in diesem Gebiet vorkommenden Vorbelastungen oft nur punktuell wahrnehmbar. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der landschaftsbezogenen Erholung beschränken sich zumeist auf den unmittelbaren Nahbereich dieser anthropogenen Strukturen, so dass das charakteristische Landschaftsbild dieses Gebietes trotz der vorhandenen Vorbelastungen bisher weitgehend gewahrt worden ist.

2. Schutzbedürftigkeit

Auch wenn das charakteristische Landschaftsbild des Schutzgebiets bisher weitgehend gewahrt worden ist, besteht zunehmend das Risiko, dass weitere Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen könnten:

- Hohe Bauwerke innerhalb des Landschaftsraumes können insbesondere das für das Gebiet charakteristische ausgeprägte Relief mit markanten Höhenzügen von bis zu 79 m über NN, unterschiedlich großen Waldstandorten und den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen überprägen und allein durch ihre Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes betragen kann, bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes zu einer Maßstabsverzerrung führen.

Aufgrund ihrer möglichen Dimensionen würden von Windenergieanlagen besonders weiträumige Fernwirkungen ausgehen.

Das Land Schleswig-Holstein strebt an, eine Fläche von ca. 2 % der Landesfläche als Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Um den Ausbau der Windenergie raumordnerisch zu steuern, befinden sich der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 - Kapitel 3.5.2 sowie zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) zurzeit im Aufstellungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten der Pläne ist ca. Mitte 2020 zu rechnen.

Sollte der Regionalplan des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) nicht rechtswirksam werden oder bleiben, ist zu erwarten, dass es im Falle einer Anwendbarkeit von § 35 Absatz 1

Nummer 5 BauGB zu einem weiteren erheblichen Zubau von (höheren) Windenergieanlagen kommen wird, welcher den schutzwürdigen Raum nachhaltig beeinträchtigen könnte.

- Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft entstehen immer größere Betriebe mit entsprechend großen Betriebsgebäuden wie Hallen und Ställe. Hier wird die Gefahr gesehen, dass die Betriebsgebäude an einzelnen Standorten künftig zunehmend eine Größe erreichen werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen kann, wenn ab einer bestimmten Größenordnung keine vorherige Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck erfolgen würde.
- Es ist absehbar, dass im Zuge des Ausbaues des 5G-Mobilfunkstandards, wonach bis 2022 mindestens 98 Prozent aller Haushalte mit mindestens 100 Megabit pro Sekunde versorgt werden sollen, aufgrund kleinerer Funkzellen auch im Schutzgebiet eine größere Zahl weiterer Funkmasten erforderlich sein wird sowie die vorhandene Infrastruktur ertüchtigt werden muss. Auch hierdurch kann sich je nach Standort und Größe eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes ergeben.
- Im Zuge des Um- und Ausbaus des Stromnetzes ist zu erwarten, dass weitere Leitungen errichtet werden. Durch die Belastungswirkungen der Freileitungen können sich je nach Ausführung und Standort erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben.
- Durch vielfältige Baumaßnahmen ist ein permanenter Bedarf zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze gegeben. Regional zeigen sich bereits Verknappungstendenzen, die durchschnittliche Restlaufzeit der genehmigten Abbauflächen beträgt bei Sand/Kies deutlich unter 10 Jahren. Die Vermarktung der mineralischen Rohstoffe ist neben den Vorkommen (im Schutzgebiet insbesondere im Bereich von Albersdorf, Arkebek und Schrum) auch durch die Höhe der Transportkosten wesentlich beeinflusst; nur die Gewinnung aus verbrauchernahen Lagerstätten gewährleistet kurze Transportwege und damit geringe Umweltbelastungen und angemessene Preise für den privaten und öffentlichen Bedarf. Auch wenn durch den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan eine Steuerung der Nutzung der Abbaugelände erfolgt, ist ein Bedarf zur Erweiterung bestehender Abbauflächen bzw. zur Erschließung neuer Flächen zu verzeichnen. Hierbei können Größenordnungen erreicht werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen können.
- Da für die Anlage neuer Waldflächen in erster Linie mineralische Böden im Bereich der Geest in Betracht kommen, liegt das Schutzgebiet innerhalb der bevorzugten Kulisse für Erstaufforstungen. Durch grundsätzlich gewünschte Maßnahmen zur Steigerung des Waldanteils können sich zugleich auch erhebliche negative Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben (z. B. durch die Verstellung von Sichtbeziehungen oder infolge der Aufforstung von Grünland in Niederungen). Andererseits besteht die Gefahr, dass bauliche Maßnahmen oder sonstige Umnutzungen zu Waldumwandlungen führen mit möglicherweise ebenfalls negativen Folgen für das Landschaftsbild.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass verschiedenen Faktoren / Entwicklungen zu verzeichnen sind, die das Risiko beinhalten, dass es im Schutzgebiet in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen kann.

Um die für das Schutzgebiet charakteristischen weiten Landschaftseinblicke und die landschaftsbezogene Erholungseignung des Gebietes sowie die besondere Bedeutung für das Landschaftserleben zu erhalten und das naturraumtypische Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren, ist das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten, groß-

räumig wirkenden Nutzungen und von das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen durch eine Unterschutzstellung geboten.

Für eine Unterschutzstellung ist der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung besonders geeignet. Ohne eine Landschaftsschutzgebietsverordnung könnte nicht sichergestellt werden, dass nur solche Handlungen und Maßnahmen durchgeführt werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

3. Schutzzweck

Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung kommt dem Schutzzweck eine maßgebliche Rolle zu. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind. Gleichzeitig ist er eine wichtige Grundlage z. B. bei Entscheidungen über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen.

Für die Festlegung des Schutzzwecks maßgeblich sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen sowie die beabsichtigten Erhaltungsziele.

Zur Empfindlichkeit des Gebiets ist wie folgt auszuführen:

Die für dieses Gebiet charakteristischen, markant ausgeprägten Höhenzüge mit Höhenlagen von bis zu 79 m über NN stellen den Geestkern der Dithmarscher Geest dar und lassen zusammen mit den in die Geest eingebetteten Niederungen deutliche Rückschlüsse auf die Landschaftsgenese in diesem Bereich zu. Diese abwechslungsreiche geologische Ausprägung des Naturraumes mit Höhenlagen, die die angrenzender Geestbereiche weit übersteigen, erlaubt vielerorts attraktive Landschaftseinblicke, zum Teil auch mit Fernsichten. Diese sind insbesondere an den Randbereichen der Geest im Übergang zu den nördlich und westlich angrenzenden Niederungen möglich. Besonders charakteristisch, landschaftsbildprägend und wertgebend sind zudem die großflächigen Waldstandorte, das gut erhaltene historische Knicknetz sowie die bemerkenswerte Zahl an archäologischen Denkmälern.

Es besteht das Risiko, dass z. B. höhere Bauwerke aufgrund des markanten Reliefs deutlich wahrnehmbar wären und von ihnen je nach Standort hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens besonders weitreichende Beeinträchtigungen ausgehen würden. Sie können die für das Gebiet charakteristischen Wälder, Höhenzüge und Geestspitzen deutlich überprägen und allein durch ihre Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes betragen kann, bei der Wahrnehmung zu einer Maßstabsverzerrung führen. Zudem ist der Bereich der Geestausläufer und der weiteren höhergelegenen Abschnitte als besonders empfindlich hinsichtlich des großflächigen Abbaus oberflächennaher Rohstoffe zu bewerten.

Der allgemeine Schutzzweck ist in § 3 Absatz 2 beschrieben.

Der besondere Schutzzweck ist in § 3 Absatz 3 dargestellt:

1. Erhalt und Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit den markant ausgeprägten Moränen von Schrum und weiteren markanten Höhenzügen sowie den in die Geest einge-

schnittenen Niederungsbereichen bei Bennewohld, um Odderade, südöstlich von Sarzbüttel sowie um Albersdorf

Die für dieses Gebiet charakteristischen, markant ausgeprägten Höhenzüge mit Höhenlagen von bis zu 79 m über NN stellen den Geestkern der Dithmarscher Geest dar und lassen zusammen mit den in die Geest eingebetteten Niederungen deutliche Rückschlüsse auf die Landschaftsgenese in diesem Bereich zu. Der Schutz dieses besonderen Reliefs trägt maßgeblich zum Erhalt der schützenswerten, eiszeitlich entstandenen geomorphologischen Grundstruktur bei.

2. Erhalt der historischen alten Wälder und Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände

Aufgrund großflächiger Abholzungen im Mittelalter ist der Waldanteil auf der Dithmarscher Geest stark gesunken. Die Waldstandorte im betrachteten Gebiet machen dabei einen Großteil der noch vorhandenen Restbestände auf der Geest aus. Neben ihrer besonderen Bedeutung für die Erholungseignung des Gebietes tragen die zumeist großflächigen, unterschiedlich strukturierten Waldbestände maßgeblich zur Vielfältigkeit der Landschaft bei und sind für das Erscheinungsbild dieses Naturraumes von besonderer Bedeutung.

3. Erhalt der historischen Knicklandschaft

Das Landschaftsbild des Gebietes wird im südwestlichen Teilbereich durch das vor über 200 Jahren geschaffene Knicknetz besonders geprägt. Charakteristisch sind stabile, oftmals nicht geradlinig verlaufende Knickwälle, die häufig mit Überhaltern bestanden sind. Gehölzfreie Knicks sind zumeist mit Heide- und Magerrasenvegetation bewachsen. Typisch ist zudem das Vorkommen von Doppelknicks („Redder“) beidseitig entlang von Feldwegen. Das über 200 Jahre alte Knicknetz lässt vielerorts noch historische Siedlungsstrukturen erkennen und ist daher für die historische Kulturlandschaft des Gebietes von besonderer Bedeutung.

4. Erhalt der archäologischen Denkmale

Die vielerorts noch gut erhaltenen Grabhügel prägen als noch sichtbare Zeugen der Ur- und Frühgeschichte maßgeblich das Landschaftsbild des Gebietes und kommen in dem betrachteten Raum in einer landesweit beispielsweise Dichte vor. Neben ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sind sie ebenso von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

5. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen

Anthropogene Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann (z. B. mastartige Anlagen, oberirdische Leitungen, größere landwirtschaftliche oder gewerbliche Bauten, Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Erstaufforstungen, Kahlschläge) können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dabei können hohe Bauwerke aufgrund ihrer Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes betragen kann, insbesondere die für dieses Gebiet charakteristischen Moränen von Schrum und sonstige markante Höhenzüge überprägen und bei der Wahrnehmung zu einer Maßstabsverzerrung führen. Das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen trägt maßgeblich zum Erhalt des naturraumtypischen, kulturhistorischen Landschaftsbildes mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und für die Erholung bei. Somit werden die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes für zukünftige Generationen gesichert.

Das Landschaftsschutzgebiet ist teilweise zugleich besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG. Die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung dient nicht der Umsetzung der Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie, diesbezüglich ist vom Gesetzgeber mit § 7 Abs. 1 Nr. 6, 8 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 LNatSchG sowie § 33 Abs. 1 BNatSchG und § 32 Abs. 4 BNatSchG bereits ein gesetzlicher Mindestschutz, der von der vorliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt bleibt, geschaffen worden.

4. Abgrenzung des schutzwürdigen Bereichs

Die Ermittlung der schutzwürdigen Bereiche nach § 26 Abs. 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG und der flächenscharfen Abgrenzung anhand einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien ist im Rahmen des von BHF Landschaftsarchitekten, Kiel, erstellten Einzelgutachtens LSG „Riesewohld“ erfolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Gutachten wird verwiesen.

Die räumliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets folgt der fachlichen Empfehlung des Schutzwürdigkeitsgutachtens. Der Kreis Dithmarschen hat die gutachterlichen Empfehlungen geprüft, als nachvollziehbar bewertet und schließt sich ihnen an. Das Schutzgebiet ist auf die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche beschränkt. Flächen, für die ein Schutz nicht erforderlich ist, wurden nicht in die Gebietskulisse aufgenommen, um die Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Das Schutzgebiet umfasst zum einen die walddreichen, markant ausgeprägten Moränen von Schrum, die sich von Gaushorn und Welmbüttel im Norden über Schrum, Arkebek bis nach Tensbüttel im Süden erstrecken und die landschaftliche Besonderheit des Gebietes ausmachen. Zum anderen werden die markanten Höhenzüge östlich von Süderholm und nordöstlich von Albersdorf einbezogen.

Neben dem markanten Relief mit Höhenzügen von bis zu 79 m über NN wird das Gebiet insbesondere auch durch eine Vielzahl unterschiedlich großer Waldstandorte charakterisiert, die innerhalb einer geesttypisch ausgeprägten Kulturlandschaft mit engmaschigem und vielerorts Gehölz bestandem Knicknetz liegen. Besonders zu erwähnen ist der Riesewohld, der eine Gesamtgröße von ca. 700 ha umfasst und maßgeblich zur besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholungseignung beiträgt. Aufgrund des Strukturreichtums wird der Landschaftsausschnitt zwischen den Ortslagen Albersdorf und Schafstedt in die Schutzgebietskulisse einbezogen; gleiches gilt für die kleinflächigen Niederungsbereiche bei Bennewohld, um Ouderade sowie südöstlich von Sarzbüttel, die sich in die Geest einschneiden und zusätzlich das Landschaftsbild in diesem Bereich bestimmen.

Im Nordwesten grenzen die höhergelegenen Geestbereiche um Süderholm und Bennewohld an die ausgedehnte Niederung der Broklandsau und Wierbek an. Aufgrund der weiten Ausdehnung der Niederung, des sehr flachen Reliefs und den ausgedehnten Grünlandflächen wird dieser weite Niederungsbereich nicht mit in die Schutzgebietsausweisung einbezogen.

In nordöstliche Richtung geht die strukturreiche Geest um Welmbüttel, Schrum und Bunsöh in den Geestbereich um Tellingstedt, Immenstedt und Offenbüttel über. Dieser Geestbereich zeichnet sich durch ein geesttypisches engmaschiges Knicknetz aus, weist aber im Gegensatz zum hier betrachteten Gebiet Riesewohld einen eher welligen Verlauf ohne große Reliefunterschiede auf. Des Weiteren unterscheiden sich die aufgeführten Geestabschnitte auch in Bezug auf ihren Waldflächenanteil. Im für eine Schutzgebietsausweisung in Betracht gezogenen Raum sind über das gesamte Gebiet verstreut zahlreiche Waldbestände mit einer Fläche von bis zu 700 ha zu finden, die maßgeblich das charakteristische Landschaftsbild bestimmen. Der Geestbereich nordöstlich des Betrachtungsraumes weist im Vergleich dazu deutlich weniger und kleinere Waldbestände

auf. Aufgrund dieser unterschiedlichen natürlichen Ausprägung wird der Geestbereich um Tellingstedt, Immenstedt und Offenbüttel nicht mit in die Schutzgebietsausweisung einbezogen.

Inmitten des Untersuchungsgebietes liegen die Windparks südwestlich von Albersdorf und östlich von Tensbüttel, die eine Gesamtanlagenhöhe von 175 m erreichen. Trotz der geesttypischen strukturreichen Ausstattung mit einem für den Betrachtungsraum typischen markanten Relief, vereinzelt vorkommenden kleinen Waldflächen und einem engmaschigen, vielerorts Gehölz bestehenden Knicknetz wird das Landschaftsbild, das Landschaftserleben sowie die landschaftsbezogene Erholung in diesen Bereichen von den Windenergieanlagen so maßgeblich beeinträchtigt, dass diese Teilräume nicht mit in die Schutzgebietsausweisung einbezogen werden können.

Nach Ausgrenzung dieser deutlich anthropogen vorbelasteten Bereiche verbleibt zwischen den Ortslagen Albersdorf und Schafstedt eine Restfläche, die sich durch ein welliges Relief, ein dicht ausgeprägtes Knicknetz mit unterschiedlichem Gehölzbewuchs sowie durch mehrere kleinere Waldflächen auszeichnet. Aufgrund dieser wertgebenden Landschaftselemente spiegelt dieser Teilbereich das für das Gebiet „Riesewohld“ charakteristische Landschaftsbild wider, so dass dieser Bereich trotz seiner Insellage in das Schutzgebiet mit einbezogen wird.

In dem Bereich zwischen den Ortslagen Sarzbüttel und Tensbüttel im Südwesten des Schutzgebiets gehen die Ausläufer der das Gebiet besonders charakterisierenden Moränen von Schrum in den Geestbereich um Bargaenstedt über. Dieser zeichnet sich insbesondere durch ein welliges Relief mit Höhenlagen von bis zu 30 m über NN aus, wobei die einzelnen Höhenzüge zum einen von der Dellbrückau- und Südermiele-Niederung und zum anderen von der Spütjenau- und Weißenmoorstrom-Niederung voneinander getrennt werden. Neben einem geesttypischen dichten Knicknetz weist dieser Ausschnitt zudem mehrere kleinere Waldflächen auf. Insgesamt handelt es sich bei diesem Geestbereich um Bargaenstedt um einen strukturreichen Landschaftsausschnitt, der jedoch aufgrund seiner Kleinteiligkeit und den weit in die Geest eingeschnittenen Niederungen einen anderen landschaftlichen Charakter besitzt. Aufgrund dessen erfolgt eine Grenzziehung nördlich entlang der Dellbrückau- und Südermiele-Niederung.

Im Westen wird der Betrachtungsraum durch den weit ausgedehnten Niederungsbereich der Möhlenbek und des Noorsgrabens sowie durch das Meldorfer und das als Naturschutzgebiet ausgewiesene Fieler Moor begrenzt. Diese Bereiche gliedern sich aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Qualität nicht in das charakteristische Landschaftsbild des Riesewohlds ein.

Die Gebiete, die bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, wurden in die neue Schutzgebietsausweisung nicht mit aufgenommen, da das Landschaftsbild in den bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten durch die bestehenden Verordnungen in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des § 61 LNatSchG vor erheblichen Beeinträchtigungen durch technische Bauwerke, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, ausreichend geschützt ist. Dem gegenüber wurden Natura 2000 Gebiete soweit erforderlich mit in die Gebietskulisse der Schutzgebietsausweisung aufgenommen, da die Natura 2000 Ausweisung einen anderen Schutzzweck hat und das Landschaftsbild insoweit noch nicht ausreichend vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt ist.

Von den zu verzeichnenden Vorbelastungen gehen verschieden starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aus. Abhängig von dem Grad der Beeinträchtigung können die Vorbelastungen einen Landschaftsausschnitt so maßgeblich beeinträchtigen, dass dieser für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die natürliche bzw. kulturhistorisch überprägte Landschaft aufgrund der Vorbelastungen nicht oder nur noch stark eingeschränkt erlebbar ist. Inwieweit Vorbelastungen das Landschaftsbild und das Landschaftserleben beeinträchtigen, hängt von der Art der Vorbelastung aber auch von der jeweiligen räumlichen Situation ab. So können z. B. technische Bauwerke, wie beispielsweise Funkmasten innerhalb von durch Knicks und Wälder reichstrukturierter

ten Landschaften kaum auffallen, während die gleiche Struktur in einem Niederungsbereich als Beeinträchtigung wahrgenommen wird.

Von den Gutachtern wurden die Vorbelastungen geprüft und es ist nachvollziehbar begründet worden, inwieweit von den Vorbelastungen die Landschaft so maßgeblich beeinträchtigt werden kann, dass eine Schutzwürdigkeit im Wirkungsbereich der Vorbelastung nicht mehr gegeben ist. Auf die Ausführungen im Gutachten (Ziffer 3.2) wird Bezug genommen, den Schlussfolgerungen wird gefolgt.

Mit Blick auf die durch die Siedlungsbereiche gem. §§ 30 und 34 BauGB bestehende Vorbelastung werden diese Bereiche einschließlich eines Siedlungspuffers von rund 250 m nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Damit können gleichzeitig in den Randbereichen der Siedlungsflächen weitere Möglichkeiten für die städtebauliche Entwicklung gesichert werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Abgrenzung, sofern möglich, an den nächst gelegenen Flurstücksgrenzen oder an anderen, im Gelände ablesbaren Grenzstrukturen (Waldränder, Knicks, Straßen, etc.). Auch wurde berücksichtigt, ob sich durch die Abgrenzung Splitterflächen ergeben, für die aufgrund der geringen Größe und der isolierten Lage eine Ausweisung als Schutzgebiet nicht sinnvoll ist.

Im Gutachten werden die einzelnen Grenzabschnitte des Schutzgebiets tabellarisch aufgelistet und beschrieben. Die Hauptgründe für die Grenzziehung sind an der jeweiligen Stelle genannt.

5. Schutzkonzept

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine erforderliche Würdigung der Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen (insbesondere der Grundstückseigentümer) sowie sonstiger Interessen auf der anderen Seite.

Um den Zielen der Schutzgebietsausweisung im erforderlichen Umfang Rechnung zu tragen, ist ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) erforderlich. Das Schutzregime trifft die auf der Grundlage des Schutzzwecks erforderlichen Regelungen. Das Regelwerk enthält Verbotstatbestände, zulässige Maßnahmen, mögliche Ausnahmen und Befreiungen sowie eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Vorhaben.

6. Verbote

6.1 Verbotstatbestände – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Anknüpfend an § 26 Absatz 2 BNatSchG sind nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würden, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Die generelle Regelung von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung wird in § 4 Absatz 1 Satz 2 durch die Aufzählung von Sachverhalten, die erkennbar zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können und für die von daher ein besonderes Regelungsbedürfnis besteht, konkretisiert. Danach ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,

2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
4. Gewässer auszubauen,
5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass die Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Bei der Geeignetheit geht es darum, ob die vorgesehenen Regelungen (Schutzregime) zur Erreichung des Schutzzwecks geeignet sind, d. h. den Schutzzweck fördern. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Schutzzweck durch das vorgesehene Regelwerk erreicht werden kann.

Bei der Erforderlichkeit geht es darum, ob es mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des Schutzzwecks gibt.

Landschaftsschutzgebiete sind ihrem Charakter nach großflächige Schutzgebiete. Anders als die Schutzkategorie der geschützten Landschaftsbestandteile, die eher kleinräumig angelegt ist, sind Landschaftsschutzgebiete für einen großflächigen Schutz gedacht. Es gibt für den Kreis Dithmarschen als Verordnungsgeber kein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, um den Landschaftsschutz sicherzustellen.

Die Verbote sind nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 GG werden Inhalte und Schranken an der Nutzung des Eigentums durch Gesetze bestimmt. Die vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung stellt eine solche Regelung der Inhalte dar, sie legt den Umfang des durch Artikel 14 GG geschützten Eigentumsrechtes fest. Die sich aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung ergebende Beschränkung der Nutzbarkeit des Grundstückes ist gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG ausdrücklich zulässig und von den Betroffenen entsprechend hinzunehmen. Dabei sind die Gründe des öffentlichen Interesses an der Unterschutzstellung dieses wichtigen charakteristischen und landschaftsbildlich hervorzuhebenden Landschaftsraumes bedeutsamer als das Interesse des Einzelnen an der unbeschränkten Nutzung seines Grundstückes, denn eine unbeschränkte Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft führen. Dies gilt es, auch im Hinblick auf das in Artikel 20a GG eingeführte Staatsziel, nämlich den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für die zukünftigen Generationen, zu verhindern.

Nach der Rechtsprechung wird den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt, wenn etwaigen Einzelinteressen z. B. von Grundeigentümern durch ein System von Ausnahme- und Befreiungsregelungen Rechnung getragen und auf diesem Weg eine Würdigung konkreter Situationen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung ermöglicht wird.

Die in dieser Schutzverordnung enthaltenen Verbote sind überwiegend als präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Sie verbieten „vorsorglich“ bestimmte Handlungen, damit in einem Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, ob der Schutzzweck konkret beeinträchtigt

tigt wird. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung im konkreten Fall nicht dem Schutzzweck bzw. dem darauf bezogenen Verbot widerspricht.

In wenigen - unerlässlichen - Fällen wird auf sogenannte repressive Verbote zurückgegriffen. Ein repressives Verbot ist nur zulässig, wenn eine Handlung mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar ist und dies nicht erst in einem Verwaltungsverfahren für den Einzelfall festgestellt werden muss. In diesen Fällen bleibt nur die Möglichkeit einer Befreiung (§ 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG). Damit erfüllt das Schutzregime die Anforderungen an die Erforderlichkeit des Regelwerks in vollem Umfang.

6.2 Abwägung der Interessen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Bau- und Nutzungsverbot in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht weiter reichen, als es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die gegenläufigen Bau- und Nutzungsinteressen sind im Rahmen einer typisierenden Betrachtung zu ermitteln, zu gewichten und abzuwägen. Anknüpfend an die in § 4 ausdrücklich genannten einzelnen Verbotstatbestände ist Folgendes auszuführen:

6.2.1 Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Von größeren fernwirksamen Gebäuden im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB wie z. B. großflächigen landwirtschaftlichen Stallungen, gewerblichen Tierhaltungsanlagen, Silotürmen oder Biogasanlagen können in Einzelfällen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen. Diese Beeinträchtigungen sind dem Umstand geschuldet, dass Gebäude ab gewissen Größengrenzen nicht in den Erfahrungskontext eines Betrachters einer ländlich geprägten Landschaft passen und somit als störende Fremdkörper empfunden werden können.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung von Gebäuden in den einzelnen Zonen des Schutzgebiets lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen einer Befahrung von Teilbereichen der Dithmarscher Geest und des Rüschorfer Moores am 05.03.2019 wurden von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises eine ganze Reihe von Stall- und Hallenbauten auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild begutachtet. Dabei hat sich folgendes generelle Ergebnis gezeigt:

Maßgeblich für die Landschaftsbildwirkung sind danach insbesondere die Höhe des Gebäudes und die Möglichkeit der Einbindung in die Landschaft. Aus diesem Grund ist eine differenzierte Regelung für einzelne Zonen der LSG in Bezug auf die Einsehbarkeit der Landschaft sinnvoll. Die Größe des Gebäudes wird mit dem Schutzzweck des LSG als verträglich bewertet, wenn eine Höhe von 15 m und ein umbauter Raum von 20.000 m³ nicht überschritten werden. In Bezug auf die Höhe der Anlagen begründet sich dies aus der durchschnittlichen Höhe des Knickbewuchses von ca. 10 - 12 m, welcher in einer mit Knicks regelmäßig durchzogenen Landschaft dazu führt, dass die Gebäude aus dem weiteren Umfeld in überwiegendem Maße sichtbar werden. Ebenso ist es möglich, Gebäude dieser Höhe in die bewegte und strukturierte Landschaft zu integrieren.

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen ist davon auszugehen, dass Gebäude im Schutzgebiet mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich sind, wenn eine Höhe von 15 m und ein umbauter Raum von 20.000 m³ nicht überschritten werden. Bei Gebäuden, die eine dieser Größenordnungen überschreiten, ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck verträglich sein würde und ausnahmsweise zugelassen werden kann. Soll ein Anbau an ein bestehendes Gebäude erfolgen, ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den entsprechenden Vorhaben um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 BauGB handelt, die nach dem Willen des Gesetzgebers im ansonsten von der Bebauung freizuhaltenen baurechtlichen Außenbereich errichtet werden dürfen.

Darüber hinaus ist einzubeziehen, dass sich durch die Zulassungsbeschränkungen der Verordnung für Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte wie Pächter in bestimmten Fällen Einschränkungen bei der Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen ergeben können. Durch die Beschränkungen bei der Gestaltung der Betriebsstätte kann es zu baulichen Mehrkosten sowie in der Folge zu Erschwernissen bei den betrieblichen Abläufen und Arbeitswegen kommen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck werden beispielsweise der geplante Standort der Anlage (z. B. exponierte Lage auf einer weithin sichtbaren Anhöhe oder in einer maßgeblichen Blickverbindung oder Sichtachse), vor Ort bestehende Vorbelastungen sowie mögliche Minimierungsmaßnahmen (z. B. Farbgebung und Sichtschutzpflanzungen), die gegebenenfalls im Rahmen einer Genehmigung auch als Nebenbestimmung festgesetzt werden können, eine wesentliche Rolle spielen.

Unabhängig von den vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Errichtung von Gebäuden im Außenbereich durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.2 Funkmastanlagen

Funkmastanlagen liegen in der Regel mit einem großen Teil ihres Baukörpers im Bereich natürlicher vertikaler Strukturen oder ragen nur in geringem Umfang darüber hinaus. Aufgrund ihrer vorwiegend schmalen Säulenform betreffen sie in vielen Fällen nur einen sehr geringen Ausschnitt des gesamten Blickfeldes eines Betrachters. Gleichwohl können sie je nach Empfindlichkeit des Standortes sowie der Größe und Bauform der Anlage erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Folge haben.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung von Funkmastanlagen lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

Aufgrund der landschaftlichen Strukturen des Gebiets sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens durch Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m Höhe nicht so maßgeblich, dass dieses den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen würde. Funkmastanlagen mit einer Höhe von über 50 m ragen demgegenüber deutlich über die Kulisse natürlicher Strukturen hinaus und können je nach Strukturausstattung und Relief sowie in Abhängigkeit von ihrer Bauform das Landschaftsbild negativ verändern. Von daher ist im Rahmen zu beantragender Ausnahmen für Anlagen mit einer Höhe von über 50 m eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Funkmastanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für das Mobilfunknetz besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB handelt, die aus technischen Gründen auf einen bestimmten Standortbereich angewiesen sind. Diesen Interessen ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten sowie z. B. von Mobilfunkbetreibern einzustellen. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte können z. B. ein Interesse an der Zurverfügungstellung von Standorten durch Verkauf oder Verpachtung von Flächen haben, Mobilfunkbetreiber haben ein Interesse an der Umsetzung eines technisch und betriebswirtschaftlich optimierten Standortkonzepts.

Soweit eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. auch unter Berücksichtigung potenzieller Vermeidungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck der Verordnung im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Funkmastanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.3 Errichtung von Windenergieanlagen

Angesichts der räumlichen Wirkungen im Schutzgebiet und Auswirkungen auf die Erreichung des Schutzzwecks bedarf die Frage der Verträglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Schutzgebiet einer besonders eingehenden Betrachtung.

Die Nutzung der Windenergie ist im Kreis Dithmarschen seit Anfang der 1980er Jahre auch aufgrund der Windhöffigkeit der Region kontinuierlich ausgebaut worden. Ende 2018 wurden 3,26 % der Kreisfläche als Standorte für Windenergieanlagen in Windenergieeignungsgebieten genutzt. Hinzu kamen Flächen für Altanlagen und für Repoweringanlagen außerhalb von Eignungsgebieten in einem Umfang von über 1 % der Kreisfläche. Mit einem Bestand von fast 900 WKA mit fast 2.000 MW Leistung leistet der Kreis Dithmarschen bereits jetzt einen deutlich überproportionalen Beitrag zur Energiewende.

Die Nutzung der Windenergie trägt in Dithmarschen in einem wesentlichen Umfang zur Wertschöpfung in der Region bei. Für die mit der Windenergienutzung befassten Personenkreise (unter anderem Landeigentümer, Planer und Investoren) ergeben sich im Zusammenhang mit der Windenergienutzung zum Teil erhebliche Einkommensmöglichkeiten.

Die raumordnerische Steuerung der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie erfolgt über den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan. In diesen Verfahren erfolgt bereits eine Abwägung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den insoweit bestehenden anderen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

Der 2. Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) stellt im Kreis Dithmarschen insgesamt 51 Vorranggebiete mit zusammen 6.220 ha dar; das entspricht rd. 4,36 % der Kreisfläche. Hinzu kommen weitere Flächen in einer Größenordnung von gut 1 % der Kreisfläche, auf denen sich Bestandsanlagen befinden und die nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Betracht kommen. Diese weiteren Flächen werden aufgrund des teilweise geringen Alters der Anlagen in vielen Fällen voraussichtlich noch mehr als 10 Jahre als Standorte für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Im Ergebnis werden daher in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach deutlich mehr als 5 % der Kreisfläche für die Windenergieerzeugung in Anspruch genommen werden. Der im Kreis Dithmarschen zu erwartende Flächenanteil wird damit deutlich über den Flächenanteilen in vielen anderen Kreisen in Schleswig-Holstein liegen.

Der sich abzeichnende weitere Ausbau der Windenergie in Dithmarschen wird trotz des Bewusstseins um die wirtschafts- und energiepolitische Bedeutung auch von der Bevölkerung zunehmend kritisch gesehen, so dass eine insgesamt schwindende Akzeptanz zu verzeichnen ist.

Der Kreis Dithmarschen hat sich bereits in einer sehr frühen Phase der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt. Die Information und Abstimmung erfolgte durch persönliche Gespräche von Vertretern des Kreises mit Vertretern der Landesplanung (unter anderem am 11.01.2018) sowie durch die Übermittlung von Informationen über die geplanten Gebietsabgrenzungen und den Entwürfen der Schutzgebietsverordnungen. Durch diese Vorgehensweise sollte die Landesplanung die Möglichkeit erhalten, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den geplanten Schutzgebietsausweisungen auseinanderzusetzen und diese - soweit erforderlich - in das laufende Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Ebenso wurde der Landesplanung damit frühzeitig Gelegenheit gegeben, auf potenzielle Konflikte von Schutzgebietsausweisungen mit den Planungszielen der Raumordnung hinzuweisen.

Der Kreis Dithmarschen hat aufgrund einer Anfrage zum seinerzeit noch geplanten LSG „Dithmarscher Geest“ von der Landesplanung am 25. April 2018 zunächst die Zwischennachricht erhalten, dass „zum überarbeiteten Entwurf der LSG-Verordnung im Hinblick auf das Thema Windenergie keine grundsätzlichen Bedenken bestehen“. Am 03. Mai 2018 wurde dem Kreis Dithmarschen so dann von der Landesplanungsbehörde förmlich bestätigt, dass „gegen Art und Umfang der Schutzgebietsausweisungen im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung keine Bedenken bestehen.“

Des Weiteren hat der Kreis Dithmarschen von der Landesplanung nach vorangegangener Abstimmung mit dem MELUND (Oberste Naturschutzbehörde) und dem Landesamt für Denkmalpflege (Obere Denkmalschutzbehörde) sowie nach Vorlage des Gesamtgutachtens „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüssdorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“ und des Einzelgutachtens für den Bereich LSG „Riesewohld“, des Entwurfs der Verordnung sowie der Begründung der Verordnung **am April 2019** folgende Rückmeldung erhalten:

Rückmeldung der Landesplanung zitieren

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

Im Schutzgebiet sollen Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis 30 m Gesamthöhe auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, in welcher insbesondere die Vereinbarkeit der Anlage am geplanten Standort mit dem Schutzzweck geprüft wird, ausnahmsweise zugelassen werden können. Die Größenordnung von „in der Regel bis 30 m Gesamthöhe“ orientiert sich dabei zum einen an der Tatsache, dass Kleinwindenergieanlagen im Gegensatz zu Gebäuden einen sehr schlanken Baukörper besitzen. Zum anderen berücksichtigt die Regelung die von der Landesplanungsbehörde vorgenommene Auslegung von § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz, wonach höhere Windenergieanlagen mit in der Regel mehr als 30 m Gesamthöhe als raumbezeichnend angesehen werden. Von der Landesplanung wurde bei dieser Festlegung einbezogen, dass Schleswig-Holstein eher flach geprägt ist und vielfach weite Sichtbeziehungen zu verzeichnen sind.

Höhere Anlagen lassen aufgrund der Dimension (Höhe, Rotordurchmesser) und räumlichen Wirkung unabhängig vom Standort im Schutzgebiet hingegen stets eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwarten. Sie würden sich aufgrund ihrer rotierenden Bewegung und der

großen überstrichenen Rotorfläche deutlich von anderen landschaftsbildprägenden natürlichen Strukturen abheben und als raumwirksame Bauwerke in der Landschaft in jedem Fall als störende Fremdkörper wahrgenommen werden. Die Bewegung der drehenden Rotoren würde zu einer Beunruhigung des Landschaftsbildes führen und immer wieder die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen. Weiter verstärkt wird dieser Effekt ggf. noch, wenn gemäß der raumordnerisch beabsichtigten Konzentration von Einzelanlagen in Windparks mehrere Anlagen nebeneinander einen erheblichen Blickwinkelbereich eines Betrachters belasten. Die Errichtung sowohl von Einzelanlagen als auch von Standorten mit mehreren Anlagen wäre mit dem Schutzzweck der Verordnung schlechthin unvereinbar.

Bei Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB (sogenannte „mitgezogene“ Anlagen) ist im Rahmen der Abwägung allerdings die Besonderheit zu berücksichtigen, dass das Landschaftsbild je nach Größe der vorhandenen Anlage(n) zum Teil schon überprägt sein kann. Dies wäre z. B. bei landwirtschaftlichen Betrieben mit mehreren großen und hohen Stallungen bzw. Hallen und ggf. einer Biogasanlage der Fall. In solchen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, eine „mitgezogene“ Windenergieanlagen als Einzelanlage mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe im Rahmen einer Einzelfallentscheidung insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten Standorts und der bestehenden Vorbelastung ausnahmsweise zulassen zu können.

Die Höhengrenze von in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe orientiert sich an der Regelung des Landesentwicklungsplans 2010 (siehe hierzu Entwurf der LEP-Teilfortschreibung, Begründung zu Ziffer 3.5.2 Absatz 11).

Mit der vorgenannten Regelung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden, da der tatsächlich verträgliche Höhenwert im Rahmen des Ausnahmeverfahrens im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Bei entsprechender räumlicher Situation kann sich ergeben, dass ein Höhenwert von deutlich unterhalb von 70 m als mit dem Schutzzweck gerade noch verträglich anzusehen ist.

Mit der Schutzgebietsverordnung wird maßgeblich über die Durchsetzungsfähigkeit der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 BauGB entschieden, auch unabhängig von dem Vorbehalt der Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Vorhaben durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB. Hinzu kommt, dass das Schutzgebiet innerhalb eines Raumes liegt, der infolge der Windhöflichkeit für eine Windenergienutzung besonders geeignet ist. Allerdings ist auch anzumerken, dass bei Windenergieanlagen kein Erfordernis zur Errichtung an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten kleinräumigen Gebiet besteht. Die Anlagen können auch in Gebieten errichtet werden, die nicht besonders schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

Auch ist einzubeziehen, dass mit der Windenergienutzung insbesondere auch für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (unter anderem Pächtern von Flächen, die sich für die Aufstellung von Windenergieanlagen eignen) sowie für Planer erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden sein können:

- Vielen landwirtschaftlichen Betrieben würden durch die Veräußerung oder Verpachtung von Flächen für Anlagenstandorte insbesondere für höhere Anlagen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen. Diese würden sich angesichts schwankender Erzeugerpreise auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse stabilisierend auf die wirtschaftliche Situation der Betriebe auswirken.
- Entsprechende Einnahmequellen erhoffen sich auch die Pächter von für die Aufstellung von Windenergieanlagen geeigneten Flächen. Es handelt sich hierbei unter anderem um Unter-

nehmen, die bereits an anderer Stelle Windparks betreiben und weitere Standorte erschließen und vermarkten möchten.

- Die mit der Planung von Windenergieanlagen befassten Planungsbüros haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse am weiteren Ausbau der Windenergie auch im Bereich des geplanten Schutzgebiets. Dieses Interesse bezieht sich auf die Bearbeitung entsprechender Aufträge sowie die Schaffung bzw. den Erhalt von Arbeitsplätzen in den Planungsbüros.

Auch wenn die Flächeneigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ein erhebliches Interesse an der Nutzung von Standorten im Landschaftsschutzgebiet für die Windenergienutzung haben, ist ihrem Interesse im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck der Verordnung, unter anderem das Landschaftsbild zu erhalten und eine dauerhafte Erholungsnutzung sicherzustellen, eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, diese Interessen im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen. Entsprechendes gilt für die betrieblichen Interessen von mit der Windenergieplanung befassten Planungsbüros; sie müssen ebenfalls hinter dem Schutzzweck zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.4 Errichtung von Leitungen

Die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen kann je nach örtlicher Situation, Bauweise und Höhe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets sind daher entsprechende Regelungen zu treffen, um die Errichtung neuer bzw. wesentliche Veränderung bestehender Leitungen soweit einzuschränken, wie dieses für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der Verordnung wird die Verlegung von Leitungen aller Art (auch Rohrleitungen) als mit dem Schutzzweck verträglich bewertet, da sie grundsätzlich keine weitreichenden negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild haben. Eine Ausnahme bilden lediglich oberirdische Stromleitungen, die eine Anlagenhöhe von weit über 50 m erreichen können. Um die Verträglichkeit der Errichtung von oberirdischen Stromleitungen mit dem Schutzzweck der Verordnung prüfen zu können, ist vorgehen, oberirdische Stromleitungen mit einer Spannung ab 110 kV nur nach Einzelfallprüfung im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme zuzulassen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Leitungen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für die Energieverteilung bzw. der Ver- und Entsorgung besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB handelt. Diesem öffentlichen Interesse ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange insbesondere von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten und Netzbetreibern einzustellen. Soweit auch unter Einbeziehung des vorgenannten öffentlichen Interesses eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Leitungen durch die vorgesehenen Ausnah-

memöglichkeiten sowie Möglichkeiten einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.5 Abbau von Bodenbestandteilen oder Vornahme anderer Abgrabungen

Die Möglichkeit der Nutzung der Fundstätten von oberflächennahen Rohstoffen durch den Abbau von Bodenbestandteilen wird über den Regionalplan raumordnerisch gesteuert.

Im Regionalplan werden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Vorranggebiete sind Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Als Vorbehaltsgebiete sind Lagerflächen darzustellen, für die noch kein Vorrang festgelegt worden ist sowie Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen oder nicht genau bestimmbar Rohstoffmengen, soweit sie von erkennbar regionaler oder überregionaler Bedeutung sind.

Vor dem Hintergrund der raumordnerischen Steuerung hat sich der Kreis Dithmarschen bereits im Rahmen der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt.

Der Kreis Dithmarschen hat auf der Grundlage einer entsprechenden Information über die geplante Schutzgebietsausweisung von der Landesplanung **am April 2019** folgende Stellungnahme erhalten:

Stellungnahme der Landesplanung einfügen

Im Ergebnis bestehen damit auch im Hinblick auf die landesplanerischen Zielsetzungen der Rohstoffsicherung gegen die geplante Verordnung keine Bedenken. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass etwaige Konflikte im Rahmen der Einzelfallbeurteilung von konkreten Anträgen und unter Beachtung der Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (in deren Rahmen auch eine Interessenabwägung vorzunehmen ist) zu lösen sind.

Im Rahmen zu erwartender Einzelfälle kann der Abbau von Bodenbestandteilen zum Beispiel durch Kiesabbau oder die Vornahme anderer Abgrabungen je nach örtlicher Situation und Dimension zu einer weiträumigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Derartige Beeinträchtigungen sind insbesondere zu erwarten, wenn z. B. Veränderungen der Reliefstrukturen so maßgeblich sind, dass diese Veränderungen nicht nur im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbar sind. Ein Beispiel hierfür wäre der Abbau oder Einschnitt gewachsener Kuppenlagen, welche merklich in die natürliche Reliefstruktur eingreifen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen im Schutzgebiet lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme von anderen Abgrabungen (z. B. für die Anlage von Teichen) wird für generell zulässig erklärt, wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist. Die Größenordnung von 10 ha orientiert sich an der Erheblichkeitsschwelle nach Nummer 2.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Infolge der Abbauflächen entstehen in der Regel keine weit sichtbaren vertikalen Strukturen in der Landschaft, so dass weiträumige Beeinträchtigungen im Regelfall ausgeschlossen werden können. Solange der Abbau der Bodenbestandteile noch nicht beendet ist, überwiegen die offenen, meist vegetationslosen Flächen. Eine deutliche Beeinträchtigung der Landschaft durch den Rohstoffabbau ist nur im unmittelbaren Nahbereich zu verzeichnen.

Nach Beendigung des Abbauvorhabens werden die Flächen aber in der Regel renaturiert und oft naturnah gestaltet. Aufgrund der nur im Nahbereich wahrnehmbaren Beeinträchtigung sowie dem meist langfristigen naturnahen Entwicklungsziel stellen kleinere Rohstoffabbauflächen keine Vorbelastungen dar, welche den Schutzzweck großräumig beeinträchtigen.

Für Gebiete von mehr als 10 ha kann eine großräumige Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, da sich derartig große Abbauflächen oftmals nicht durch eine Randeingrünung kaschieren lassen. Ebenso ergeben sich durch den Umfang dieser Flächen größere Randeffekte, welche in Abhängigkeit von der örtlichen Situation auf das Landschaftsschutzgebiet negativ wirken und auch zu einer großräumigen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können. Für Gebiete dieser Größe soll daher eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszuschließen ist.

Bei Entscheidungen über eine ausnahmsweise Zulassung ist auch einzubeziehen, dass eine Nutzung der Fundstätten für oberflächennahe Rohstoffe erforderlich ist, um den Bedarf an Rohstoffen für bauliche Maßnahmen zu decken. Die entsprechende Nutzung der Fundstätten liegt damit im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und somit im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Bei der Betrachtung ist im Weiteren einzubeziehen, dass es sich bei den Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, die aufgrund der geologischen Gegebenheiten auf die entsprechenden Standorte angewiesen sind. Diese Standorte sind nur begrenzt verfügbar, sie befinden sich in Schleswig-Holstein vor allem im Bereich der Geest und des östlichen Hügellandes.

Neben dem öffentlichen Interesse sind auch privatwirtschaftliche Interessen an der Nutzung der entsprechenden Fundstätten zu berücksichtigen. Mit der Möglichkeit des Abbaus oberflächennaher Bodenbestandteile sind insbesondere für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (zum Beispiel Abbauunternehmen) teilweise erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden:

- Den betroffenen Grundstückseigentümern würden z. B. durch die Veräußerung von Flächen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen.
- Andere Nutzungsberechtigte wie z. B. Kiesabbauunternehmen haben ein großes Interesse an der Möglichkeit der Nutzung verbrauchernaher Fundstätten mit möglichst günstigen Transportwegen zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie den Verbrauchsstätten. Dieses ist ein wichtiger Kostenvorteil auch im Vergleich zu konkurrierenden Unternehmen.

Die vorgenannten Interessen können im Einzelfall beeinträchtigt werden, wenn dem Vorhaben nicht zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre. Ihnen ist mit Blick auf den Schutzzweck der Verordnung jedoch im Ergebnis regelmäßig eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Interessen am Abbau von Bodenbestandteilen bzw. der Vornahme sonstiger Abgrabungen im Rahmen der Schutzgebietsverordnung durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.6 Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen

Die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist:

Im Schutzgebiet wird die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen für zulässig erklärt, wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m nicht übersteigt. Mit dieser Regelung wird dem Vorschlag der Gutachter gefolgt. Bei einem Überschreiten der Werte soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um in einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu bewerten, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde.

Mit dem Erfordernis einer Genehmigung ab einer bestimmten Größenordnung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen. Diese Personenkreise können z. B. ein Interesse an einer Verfüllung von tieferen Stellen haben, um das Grundstück z. B. für landwirtschaftliche Zwecke besser nutzen zu können.

Den genannten privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Vornahme von Aufschüttungen oder Auffüllungen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.7 Ausbau von Gewässern

Der Ausbau von Gewässern - hierunter ist gemäß § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zu verstehen - kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Ausbau oder die Neuanlage von fließenden Gewässern wird zumeist nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Entwässerungssituation erforderlich ist. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Einen Sonderfall des Gewässerausbaus stellen Nassabbauvorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze dar.

Durch das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie zum Beispiel bei Nassabbauvorhaben von Kiesunternehmen eingegriffen. Die Flächeneigentümer bzw. Unternehmen könnten ein Interesse an der Ausbeutung neuer bzw. an einer Erweiterung bereits erschlossener Lagerstätten haben. Diese Interessen werden im Einzelfall beeinträchtigt, wenn dem Vorhaben nicht im Wege der Ausnahme zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre.

In der Abwägung des Interesses an der Erreichung des Schutzzwecks mit den privatwirtschaftlichen Interessen ist den privatwirtschaftlichen Interessen im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den außerhalb des Natur- und Landschaftsschutzes liegenden Interessen am Ausbau von Gewässern durch die vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.8 Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen wird in der Regel nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Verkehrsführung, der Verkehrssicherheit oder zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur für sinnvoll gehalten wird. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt etwaigen Planungsträgern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG, so dass den Interessen an der Durchführung der Maßnahmen durch das Regelwerk in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird.

6.2.9 Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen

Die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha wird als generell mit dem Schutzzweck verträglich angesehen. Bei Maßnahmen mit einer Betroffenheit von mehr als 1 ha soll im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme im Einzelfall geprüft werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass z. B. durch großflächige Aufforstungen schützenswerte Landschaftsstrukturen, welche die Landschaft in diesen Bereichen charakterisieren und in ihrer Eigenart bestimmen (z. B. Knicklandschaften, feuchte Grünlandniederungen) zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden können. Zudem könnten Landschaftseinblicke und Sichtbeziehungen gestört werden, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der anderen Seite können eine Arrondierung von Waldflächen oder eine Neuwaldbildung in dafür geeigneten Räumen positive Effekte auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben haben.

Die Größenordnung von 1 ha orientiert sich an der Erheblichkeitsschwelle des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG). Bei Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und

Kahlschlägen von weniger als 1 ha Fläche werden regelmäßig keine großräumig wirkenden Landschaftsveränderungen zu besorgen sein, welche den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigen könnten.

Mit dem Erfordernis einer Genehmigung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen. Sie haben ein Interesse daran, ihr Betriebskonzept uneingeschränkt umsetzen sowie auf besondere Situationen reagieren zu können.

Den privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt etwaigen Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Durchführung der o. g. Maßnahmen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.10 Belange der Gemeinden

Die Belange der betroffenen Gemeinden sind ebenfalls vor Erlass der Verordnung bei der Abwägung zu würdigen.

Die Interessenlagen der betroffenen Gemeinden können sowohl von der Art als auch von der Ausprägung her sehr unterschiedlich sein. Es ist anzunehmen, dass sie von der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zur Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens infolge des Betriebs von (insbesondere höheren) Windenergieanlagen reichen.

In Bezug auf den Belang der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten ist wie folgt auszuführen:

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als höherrangiges Recht zu beachten (§ 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 BauGB). Mit der Auslegung der Planungsunterlagen erlangt die Schutzgebietsplanung einen Grad der Verfestigung und Konkretisierung, der eine Rücksichtnahme in der kommunalen Bauleitplanung notwendig macht. Die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes ist zu versagen, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht. Die planende Gemeinde hat die Möglichkeit, eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen.

Im Falle eines etwaigen Widerspruchs der Bauleitplanung mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die entsprechenden Flächen bereits vor der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan aus dem Schutzgebiet zu entlassen, wenn dieser ansonsten nicht genehmigungsfähig wäre (Verfahrenserlass des Innenministeriums vom 19.03.2014 – IV 269 – 512.110 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014, S. 188)). Dieses wäre z. B. der Fall, wenn im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung ein neues Baugebiet ausgewiesen werden soll.

Der Kreis Dithmarschen als Ordnungsgeber muss seinerseits bestehende Flächennutzungspläne nach § 7 BauGB beachten. Dieses folgt aus dem Prioritätsgrundsatz, wonach die hinzukommende Planung grundsätzlich Rücksicht zu nehmen hat auf die Planung, die den zeitlichen Vorsprung hat. Die Berücksichtigungspflicht des Kreises setzt eine Beteiligung des Kreises im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und einen wirksamen Flächennutzungsplan voraus. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass der Kreis der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Allerdings kann sich der Kreis, wenn die Ausweisung des Landschaftsschutzes auf einer veränderten Sachlage beruht, im Einzelfall auch über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinwegsetzen.

Die Planung der Gemeinde muss zudem auch hinreichend bestimmt sein. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung einer Gemeinde liegt in der Regel nicht vor, wenn eine Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt ist. Auch nachrichtliche Übernahmen dokumentieren keinen eigenständigen Planungswillen einer Gemeinde.

Die Berücksichtigungspflicht hat zum Gegenstand, dass der Kreis als Planungsträger für die Landschaftsschutzgebietsverordnung die Schutzgebietsplanung so zu gestalten hat, dass sie als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann. Die Schutzgebietsplanung muss als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde angesehen werden können.

Die städtebaulichen Interessen der Gemeinden sind vom Kreis bisher durch folgendes Vorgehen berücksichtigt worden:

1. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung sind alle rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden in Hinblick auf Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung überprüft worden. Etwaige Konflikte wurden im vorliegenden Entwurf der Schutzgebietsausweisung soweit erkennbar aufgelöst.
2. Die Siedlungsbereiche gemäß §§ 30 und 34 BauGB einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m sind nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden. Durch diese Handhabung liegen viele potentielle Entwicklungsflächen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung, so dass ein Konflikt mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbar nicht zu befürchten ist.

Verfahrenshinweis

Die betroffenen Gemeinden werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine ausreichende Gelegenheit erhalten, ihre Planungsabsichten und sonstigen Belange vollumfänglich vorzutragen. Diese werden sodann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingehend gewürdigt und abgewogen.

Fazit zu 6.2 Interessenabwägung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die durch die aufgeführten Verbotstatbestände vorgesehenen Einschränkungen geeignet und erforderlich sowie in Abwägung mit den Interessen der Betroffenen angemessen sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vollumfänglich gewahrt.

Eine abschließende Gewichtung und Abwägung kann erst auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkte erfolgen.

6.3 Verhältnis zu geltenden Naturschutzbestimmungen

In § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass die vom Bund und Land Schleswig-Holstein getroffenen Naturschutzbestimmungen von den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt bleiben. Dieses gilt unter anderem für die Vornahme von Eingriffen in die Natur und Landschaft und das etwaige Erfordernis entsprechender Genehmigungen.

7. Zulässige Handlungen

In § 5 sind Handlungen dargestellt, die von den Verboten des § 4 unberührt bleiben, mithin nach der Verordnung zulässig sind. Soweit sich die zulässigen Handlungen auf bauliche Anlagen im Sin-

ne § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) beziehen, sind in § 6 entsprechende Regelungen getroffen.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung in § 5 wird wie folgt erläutert:

§ 5 Absatz 1

Ziffer 1

Die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne § 5 Absatz 2 BNatSchG soll weiter uneingeschränkt möglich sein. Die Verordnung enthält insoweit keine Einschränkungen. Zudem trägt die Landwirtschaft bei Einhaltung dieser Standards wesentlich zum Erhalt des bestehenden Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft bei.

Ziffer 2

Die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landeswaldgesetzes wird durch die Verordnung ebenfalls nicht eingeschränkt. Eine fachgerechte Bewirtschaftung der Wälder steht dem Schutzzweck nicht entgegen.

Ziffern 3 und 4

Die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Fischereirechts steht dem Schutzzweck nicht entgegen und unterliegt insoweit keinerlei Einschränkungen.

Ziffer 5

Durch die ordnungsgemäße Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze soll die bestehende Infrastruktur gesichert werden, insoweit sollen durch diese Verordnung keine Einschränkungen entstehen. Mit erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes ist nicht zu rechnen.

Ziffer 6

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung (einschl. der Inanspruchnahme von gewässerbegleitenden Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen) stellt eine auch in der Vergangenheit regelmäßig praktizierte Nutzung dar, die keine weithin sichtbaren Veränderungen des Landschaftsbildes erwarten lässt.

Ziffer 7

Bei der Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und der Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern handelt es sich um räumlich und/oder zeitlich begrenzte Maßnahmen, die mit nur geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sind.

Ziffer 8

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur stehen mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren.

Ziffer 9

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 10

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 11

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 12

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 13

Archäologische Denkmale im Sinne § 2 Absatz 2 Nummer 2 Landesdenkmalschutzgesetz sind Teil der historischen Kulturlandschaft und Zeugnisse vergangenen menschlichen Lebens und Wirkens, welche zu einem charakteristischen, naturraumtypischen Landschaftsbild sowie zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaften üblicherweise erheblich beigetragen haben. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von solchen archäologischen Denkmalen stehen daher mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren. Archäologische Untersuchungen sind in der Regel nur kurzfristige Eingriffe, die aber im Ergebnis bislang unbekannte archäologische Denkmale sichtbar machen können. Die Duldungspflicht der Grundstückseigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten ergibt auch aus § 17 Absatz 4 Landesdenkmalschutzgesetz.

Ziffer 14

Für die bestehenden Nutzungen gilt Vertrauensschutz. Bei unwesentlichen Änderungen von genehmigten baulichen Anlagen ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Absatz 2

Mit der Regelung von § 5 Abs. 2 wird klargestellt, dass bei sonstigen Eingriffen im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG (z. B. bei Eingriffen in Bäume, Knicks oder sonstige geschützte Biotope) nur die Eingriffsregelung und ggfs. naturschutzrechtliche Sonderregelungen (z. B. Biotop- und Artenschutz) zu beachten sind und sich aus dieser Verordnung keine zusätzlichen Beschränkungen ergeben.

Bei Knickeingriffen ist z. B. der Knickerlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu beachten. Hiernach kommt eine Zulassung von Knickeingriffen u. a. nur in Betracht, wenn eine gewisse Knickdichte in der näheren Umgebung erhalten bleibt. Die Eingriffsregelung enthält schon erhebliche Restriktionen, so dass weitergehende Anforderungen durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erforderlich sind.

§ 6 zulässige bauliche Anlagen

In § 6 wird festgelegt, in welchem Rahmen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 LBO im Außenbereich ohne nähere Prüfung mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar und daher zulässig ist. Die Regelung des § 6 ist nicht anwendbar auf Abgrabungen und Aufschüttungen/Auffüllungen, da hierfür in § 5 Absatz 1 bereits Regelungen getroffen worden sind.

Zur Herleitung des erforderlichen Regelwerks einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen einer ausnahmsweisen Zulassung wird wie folgt verwiesen:

Ziffer 6.2.1: Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Ziffer 6.2.2: Funkmastanlagen

Ziffer 6.2.3: Errichtung von Windenergieanlagen

8. Ausnahmen, Befreiungen

Ausnahmen

Gemäß § 7 Absatz 1 kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt. In § 7 Absatz 2 werden die entsprechenden Ausnahmemöglichkeiten dargestellt.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung wird wie folgt erläutert:

Ziffer 1

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus. Er kann auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.8 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 2

Der Ausbau von Gewässern geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus und kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen. Er kann im öffentlichen Interesse (z. B. Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes) erforderlich sein und ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.7 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 3

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Gebäude im Außenbereich wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 4

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen bis zu einer Gesamthöhe von in der Regel 30 m bzw. Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB von in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.3 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 5

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zu Funkmastanlagen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.2 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 6

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme anderer Abgrabungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 7

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 8

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 9

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung neuer bzw. wesentlichen Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Befreiungen

§ 7 Absatz 3 lässt die Möglichkeit der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 4 der Verordnung zu. Hierbei sind die Voraussetzungen von § 67 BNatSchG sowie die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. Ordnungswidrigkeiten

Die in § 8 der Verordnung aufgeführten Verstöße gegen die Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

10. Übergangsvorschrift

Die in § 9 enthaltene Übergangsvorschrift stellt klar, dass Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung genehmigt worden sind, auch errichtet und bestimmungsgemäß genutzt werden können. Hier gilt Vertrauensschutz.

11. Inkrafttreten

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen erfolgt die Verkündung durch Bereitstellung auf der Homepage des Kreises Dithmarschen und einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in der Dithmarscher Landeszeitung unter der Überschrift „Kreisblatt für Dithmarschen“.

Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Rüsdorfer Moor“

vom __. _____. 2019

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Rüsdorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 des LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 750 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die Grenze verläuft

- (2) Das Gebiet liegt in den Gemeinden Hemmingstedt und Nordhastedt sowie der Stadt Heide.

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

1. Der Innenbereich gem. §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) der o. g. Gemeinden einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m.
2. bebaute Bereiche außerhalb der Ortslagen der oben genannten Gemeinden gem. § 30 des BauGB in der Regel einschließlich eines Puffers von ca. 250 m.

Der Geltungsbereich ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 rot schraffiert dargestellt.

- (3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2. beiliegend beigelegt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (5) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind beim betroffenen Amt Kirchspielslandgemeinde Heider-Umland sowie der Stadt Heide niedergelegt.
- (6) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der große geschlossene Niederungsbereich des ca. 4.000 Jahre alten Rüsdorfer Moores zeichnet sich vor allem durch einen kleinteiligen Bestand mit Niedermoor, Feuchtgrünland und Schilfbeständen aus. Er liegt im Übergangsbereich zwischen Altmoränenlandschaft und angrenzender Marschlandschaft und ist von drei Seiten – an seiner West-, Nord- und Ostgrenze – von Geestlandschaft umschlossen.

Bis auf die gesetzlich geschützten Biotope unterliegt der für dieses Gebiet charakteristische, offene Niederungsbereich mit dem reich strukturierten Moorgebiet in seiner Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Ziel ist es, das für diesen Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch typische, vielfältige und kulturhistorische Landschaftsbild mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und die Erholung zu erhalten. Dies umfasst insbesondere den Erhalt des offenen Niederungsbereiches mit seinen naturnahen Bachläufen und ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen, den Erhalt der insbesondere im östlichen Teilbereich des Gebietes deutlich wahrnehmbaren Übergänge zur angrenzenden Geest sowie den Erhalt des großflächigen, naturnah ausgeprägten Moorbereiches innerhalb der Niederung mit den zahlreichen Moorgewässern und den unterschiedlich strukturierten Gehölzbeständen.

Neben ihrer besonderen landschaftsbildprägenden Bedeutung haben der offen gestaltete Niederungsbereich mit den ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen sowie dem strukturreichen Moorbestand eine besondere Bedeutung für die Erholung. Rad- und Wanderwege sowie mehrere, wenig frequentierte Feldwege ermöglichen ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebietes. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Ortslage Heide wird dieser Bereich somit sowohl von Einheimischen als auch von Besuchern auf vielfältige Weise als Naherholungsgebiet genutzt.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes begründet sich insbesondere in den großflächigen Denkmalgebieten innerhalb des Niederungsbereiches, die vielerorts noch historische Landnutzungs- und Siedlungsstrukturen erkennen lassen. Zudem ist den vor allem im östlichen Teilbereich deutlich erkennbaren Übergängen zwischen Niederung und angrenzender, höhergelegener Geest eine besondere Bedeutung zuzusprechen, da diese die eiszzeitliche Landschaftsogenese widerspiegeln und erlebbar machen.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

- (2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist
 - 1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie

2. die Erhaltung des von vertikalen Bauwerken bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschafts-erleben.
- (3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung ist
1. der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit dem ausgedehnten Niederungs- und Moorbereich und den im östlichen Teilbereich deutlich wahrnehmbaren Übergängen zwischen Niederung und angrenzender Geest
 2. der Erhalt der ausgedehnten Feuchtgrünlandbestände,
 3. der Erhalt der archäologischen Denkmale sowie
 4. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
 3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Straßen, Wege (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
 6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
 2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5.

Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773),

3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850),
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690),
 5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
 6. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
 7. die Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und die Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern,
 8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,
 9. der Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen (jeweils mit Ausnahme von oberirdischen Stromleitungen ≥ 110 kV) oder die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen,
 10. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m nicht übersteigt und die betroffene Bodenfläche nicht größer als 0,5 ha ist,
 11. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von archäologischen Denkmälern,
 12. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist,
 13. die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 1 ha sowie
 14. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

§ 6

Zulässige bauliche Anlagen

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von verfahrensfreien und genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen) bis zu einer Höhe von 12 m und einem umbauten Raum von bis zu 15.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) Es kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
 1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen,
 2. den Ausbau von Gewässern,
 3. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³,
 4. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 5. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen bei einer Betroffenheit einer Fläche von über 0,5 ha,
 6. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m übersteigt und/oder eine Bodenfläche von über 0,5 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha und
 8. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,

- b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Leitungen errichtet oder bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
- c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
- d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
- e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
- f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschriften verweisen (§ 57 Absatz 2 Nummer 27 LNatSchG).

§ 9 Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck

Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rüsdorfer Moor“

1. Schutzwürdigkeit

Der große geschlossene Niederungsbereich des ca. 4.000 Jahre alten Rüsdorfer Moores zeichnet sich vor allem durch einen kleinteiligen Bestand mit Niedermoor, Feuchtgrünland und Schilfbeständen aus. Er liegt im Übergangsbereich zwischen Altmoränenlandschaft und angrenzender Marschlandschaft und ist von drei Seiten - an seiner West-, Nord- und Ostgrenze - von Geestlandschaft umschlossen.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Auch ermöglichen diese Räume besonderer Bedeutung weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Bis auf die gesetzlich geschützten Biotope unterliegt der für dieses Gebiet charakteristische offene Niederungsbereich mit dem reich strukturierten Mooregebiet in seiner Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Neben ihrer besonderen landschaftsbildprägenden Bedeutung haben der offen gestaltete Niederungsbereich mit den ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen sowie dem strukturreichen Moorebestand eine besondere Bedeutung für die Erholung. Rad- und Wanderwege sowie mehrere wenig frequentierte Feldwege ermöglichen ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebietes. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Ortslage Heide wird dieser Bereich sowohl von Einheimischen als auch von Besuchern auf vielfältige Weise als (Nah-)Erholungsgebiet genutzt.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes begründet sich insbesondere in den großflächigen Denkmalgebieten innerhalb des Niederungsbereiches, die vielerorts noch historische Landnutzungs- und Siedlungsstrukturen erkennen lassen. Zudem ist den vor allem im östlichen Teilbereich deutlich erkennbaren Übergängen zwischen Niederung und angrenzender, höhergelegener Geest eine besondere Bedeutung zuzusprechen, da diese die eiszeitliche Landschaftsgenese widerspiegeln und erlebbar machen.

Zur Begründung der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebiets wird auf folgende von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, erstellte Gutachten, die als Anlagen beigefügt sind, verwiesen:

- Gesamtgutachten „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüsdorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“

- Einzelgutachten „Gutachten zur Schutzwürdigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Rüsdorfer Moor“ (im Weiteren als Einzelgutachten LSG „Rüsdorfer Moor“ bezeichnet)

Aufgrund der Naturraumausstattung, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der besonderen Bedeutung für die Erholung erfüllt der Landschaftsraum die Eigenschaften im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

Das Landschaftsbild des Schutzgebietes hat durch menschliches Handeln eine Reihe von Veränderungen erfahren. Dabei stellen insbesondere die das Gebiet querenden 110 kV-Freileitungen entsprechende Vorbelastungen dar.

Aufgrund des Abstandes von mehr als 3 km zum nächstgelegenen Windpark liegt das Schutzgebiet deutlich außerhalb der dominanten und auch außerhalb der subdominanten Zone des nächstgelegenen Windparks. Damit gehen von diesem keine Beeinträchtigungen aus, welche die Schutzwürdigkeit des Gebiets maßgeblich beeinträchtigen würde. Die das Gebiet querenden 110-kV-Leitungen in Gittermastbauweise sind in ihrer Erscheinung transparent und werden als Beeinträchtigung vorwiegend im Nahbereich wahrgenommen. Eine großräumige Störung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsausschnittes resultiert daraus nicht.

Andere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der landschaftsbezogenen Erholung beschränken sich zumeist auf den unmittelbaren Nahbereich dieser anthropogenen Strukturen, so dass das charakteristische Landschaftsbild dieses Gebietes aufgrund der in sehr geringem Umfang vorhandenen Vorbelastungen bisher weitgehend gewahrt worden ist.

2. Schutzbedürftigkeit

Auch wenn das charakteristische Landschaftsbild des Schutzgebiets bisher weitgehend gewahrt worden ist, besteht zunehmend das Risiko, dass weitere Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann, in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen könnten:

- Hohe Bauwerke innerhalb des Landschaftsraumes können insbesondere das für das Gebiet besonders charakteristische sehr flach ausgeprägte Relief sowie die vielerorts deutlich wahrnehmbaren Übergänge zwischen Niederungsbereich und umgebender Geest überprägen und allein durch ihre Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes betragen kann, bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes zu einer Maßstabsverzerrung führen.

Aufgrund ihrer möglichen Dimensionen würden von Windenergieanlagen besonders weiträumige Fernwirkungen ausgehen.

Das Land Schleswig-Holstein strebt an, eine Fläche von ca. 2 % der Landesfläche als Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Um den Ausbau der Windenergie raumordnerisch zu steuern, befinden sich der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 - Kapitel 3.5.2 sowie zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) zurzeit im Aufstellungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten der Pläne ist ca. Mitte 2020 zu rechnen.

Sollte der Regionalplan des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) nicht rechtswirksam werden oder bleiben, ist zu erwarten, dass es im Falle einer Anwendbarkeit von § 35 Absatz 1

Nummer 5 BauGB zu einem weiteren erheblichen Zubau von (höheren) Windenergieanlagen kommen wird, welcher den schutzwürdigen Raum nachhaltig beeinträchtigen könnte.

- Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft entstehen immer größere Betriebe mit entsprechend großen Betriebsgebäuden wie Hallen und Ställe. Hier wird die Gefahr gesehen, dass die Betriebsgebäude an einzelnen Standorten künftig zunehmend eine Größe erreichen werden, die zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes führen kann, wenn ab einer bestimmten Größenordnung keine vorherige Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck erfolgen würde.
- Es ist absehbar, dass im Zuge des Ausbaues des 5G-Mobilfunkstandards, wonach bis 2022 mindestens 98 Prozent aller Haushalte mit mindestens 100 Megabit pro Sekunde versorgt werden sollen, aufgrund kleinerer Funkzellen auch im Schutzgebiet eine größere Zahl weiterer Funkmasten erforderlich sein wird sowie die vorhandene Infrastruktur ertüchtigt werden muss. Auch hierdurch kann sich je nach Standort und Größe eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes ergeben.
- Im Zuge des Um- und Ausbaus des Stromnetzes ist zu erwarten, dass weitere Leitungen errichtet werden. Durch die Belastungswirkungen der Freileitungen können sich je nach Ausführung und Standort erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass verschiedene Faktoren / Entwicklungen zu verzeichnen sind, die das Risiko beinhalten, dass es im Schutzgebiet in der Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen kann.

Um die für das Schutzgebiet charakteristischen weiten Landschaftseinblicke und die landschaftsbezogene Erholungseignung des Gebietes sowie die besondere Bedeutung für das Landschaftserleben zu erhalten und das naturraumtypische Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren, ist das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten, großräumig wirkenden Nutzungen und von das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen durch eine Unterschutzstellung geboten.

Für eine Unterschutzstellung ist der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung besonders geeignet. Ohne eine Landschaftsschutzgebietsverordnung könnte nicht sichergestellt werden, dass nur solche Handlungen und Maßnahmen durchgeführt werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

3. Schutzzweck

Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung kommt dem Schutzzweck eine maßgebliche Rolle zu. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind. Gleichzeitig ist er eine wichtige Grundlage z. B. bei Entscheidungen über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen.

Für die Festlegung des Schutzzwecks maßgeblich sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen sowie die beabsichtigten Erhaltungsziele.

Zur Empfindlichkeit des Gebiets ist wie folgt auszuführen:

Der als besonders schützenswert anzusehende Niederungsbereich des Rüsdorfer Moores zeichnet sich insbesondere durch einen kleinteiligen Bestand mit Niedermoor, Feuchtgrünland und Schilfbeständen aus. Ein sehr flach ausgeprägtes Relief und die im Osten erkennbaren Übergänge zur höhergelegenen Geest um Nordhastedt bestimmen maßgeblich das Landschaftsbild. Aufgrund der sich aus dem sehr flachen Relief ergebenden Offenheit des Niederungsbereiches und die dadurch ermöglichten weiten Landschaftseinblicke mit Fernsicht ist der Niederungsbereich als besonders empfindlich gegenüber anthropogenen Veränderungen zu bewerten. Dies betrifft insbesondere die Errichtung höherer, fernwirksamer Bauwerke, die das Landschaftsbild und das Landschaftserleben in diesem Bereich maßgeblich beeinträchtigen würden, aber auch die Vornahme von Aufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen.

Der allgemeine Schutzzweck ist in § 3 Absatz 2 beschrieben.

Der besondere Schutzzweck ist in § 3 Absatz 3 dargestellt:

1. Erhalt und Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit dem ausgedehnten Niederungs- und Moorbereich und den im östlichen Teilbereich deutlich wahrnehmbaren Übergängen zwischen Niederung und angrenzender Geest

Das für dieses Gebiet besonders charakteristische, sehr flach ausgeprägte Relief und die im Osten erkennbaren Übergänge zur höhergelegenen Geest um Nordhastedt bestimmen in diesem Bereich maßgeblich das Landschaftsbild. Die aus dem sehr flachen Relief resultierende Offenheit des Niederungsbereiches und die dadurch ermöglichten weiten Landschaftseinblicke mit Fernsicht tragen zur besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben bei und bestimmen dabei im besonderen Maße die hohe Erholungseignung des Raumes. Aus diesem charakteristischen Landschaftsbild sowie den im östlichen Teilbereich deutlich wahrnehmbaren Übergängen zur angrenzenden Geest begründet sich zudem die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes, da die eiszeitliche Landschafts-genese insbesondere in den Übergangsbereichen an vielen Stellen erlebbar ist.

2. Erhalt der ausgedehnten Feuchtgrünlandbestände

Das für diesen offenen Niederungs- und Moorbereich charakteristische Landschaftsbild wird neben dem sehr flachen Relief insbesondere auch durch ausgedehnte Feuchtgrünlandbestände mit zum Teil artenreicher Vegetationsausstattung bestimmt, die einen Großteil der Gesamtfläche des Gebietes umfassen. Durch die lang anhaltende frühere Nutzung des Niederungsbereiches als Wiese, Mähweide oder Weide ohne zusätzliche Düngung konnten sich artenreiche, mittlerweile nur noch selten vorkommende Pflanzenbestände ausbilden, so dass die großflächigen Feuchtgrünlandbestände nicht nur besonders landschaftsbildprägend sind sondern auch zur besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Gebietes beitragen.

3. Erhalt der archäologischen Denkmale

Das großflächige, für dieses Gebiet charakteristische Denkmalgebiet „Süderholmer Moor“, die Fundplätze aus meso- und neolithischer Zeit sowie die Grabhügelgruppe bei Duvenheide prägen maßgeblich das Landschaftsbild des Gebietes und lassen Rückschlüsse auf historische Landnutzungs- und Siedlungsstrukturen zu. Damit tragen sie zur besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Gebietes bei.

4. Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen

Anthropogene Veränderungen, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgehen kann (z. B. mastartige Anlagen, oberirdische Leitungen, größere landwirtschaftliche oder gewerbliche Bauten, Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Auffüllungen, Erstaufforstungen) können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. In Niederungen können schon geringe Veränderungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung bedingen. Zu beachten sind hier neben anthropogenen Elementen auch eigentlich naturnahe Elemente, wie z. B. Aufforstungen, die für offene Niederungen nicht typisch sind und damit Landschaftsbild und Sichtachsen beeinträchtigen können.

Zudem können hohe Bauwerke aufgrund ihrer Höhe, die ein Vielfaches des Reliefunterschiedes zu den östlich angrenzenden Geestbereichen betragen kann, insbesondere in den deutlich erlebbaren Übergangsbereichen zwischen Niederung und Geest zu einer Maßstabsverzerrung führen.

Das Freihalten der Landschaft von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen trägt maßgeblich zum Erhalt des naturraumtypischen, kulturhistorischen Landschaftsbildes mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und für die Erholung bei. Somit werden die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes für zukünftige Generationen gesichert.

4. Abgrenzung des schutzwürdigen Bereichs

Die Ermittlung der schutzwürdigen Bereiche nach § 26 Abs. 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG und der flächenscharfen Abgrenzung anhand einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien ist im Rahmen des von BHF Landschaftsarchitekten, Kiel, erstellten Einzelgutachtens LSG „Rüsdorfer Moor“ erfolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Gutachten wird verwiesen.

Die räumliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets folgt der fachlichen Empfehlung des Schutzwürdigkeitsgutachtens. Der Kreis Dithmarschen hat die gutachterlichen Empfehlungen geprüft, als nachvollziehbar bewertet und schließt sich ihnen an. Das Schutzgebiet ist auf die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche beschränkt. Flächen, für die ein Schutz nicht erforderlich ist, wurden nicht in die Gebietskulisse aufgenommen, um die Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Das Schutzgebiet umfasst den gesamten Niederungsbereich zwischen der Ortslage Heide, der Ortslage Nordhastedt und der A 23 sowie den in dieser Niederung zentral liegende Teilbereich des Rüsdorfer Moores mit seinen unterschiedlich ausgeprägten Gehölzbeständen und Moorgewässern. Dieser Niederungsbereich stellt aufgrund seiner Besonderheiten und seiner besonderen Lage im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest einen attraktiven Landschaftsausschnitt dar. Zudem ist das Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV 2005 als Teil eines Gebietes dargestellt, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Die nördliche Grenze des als besonders schutzwürdig anzusehenden Gebietes liegt südlich der noch durch ein Knicknetz charakterisierten Geestflanke. Östlich der Kaserne zieht sich ein schmaler Niederungszug nach Norden. Da dieser aufgrund seiner Ausstattung die Qualität des angrenzenden großflächigen Niederungsbereiches hat und die beiden 110 kV- Freileitungen das Landschaftsbild nicht maßgeblich beeinträchtigen, wird dieser Bereich mit eingezogen.

Der Westen des Betrachtungsraumes stellt sich als typisch ausgeprägter Niederungsraum dar, der weite Landschaftseinblicke erlaubt. Die Gittermastkonstruktionen der beiden Freileitungen wirken

in der Landschaftskulisse transparent. Insbesondere aufgrund der Kulissenwirkung der anschließenden Bereiche ist die Leitung nur im unmittelbaren Nahbereich der Freileitung dominierend. Der Gesamteindruck des Landschaftsbildes wird zwar beeinträchtigt, aber in seiner Gesamtheit nicht so stark gestört, dass die Schutzwürdigkeit dieses Landschaftsausschnittes nicht gegeben ist.

Nordöstlich und östlich grenzt das Gebiet an den höhergelegenen Geestbereich zwischen Süderholz und Nordhastedt an. Dieser zeichnet sich insbesondere durch ein welliges Relief mit Höhenlagen von bis zu 20 m über NN, ein geesttypisch ausgeprägtes, vorwiegend engmaschiges Knicknetz sowie durch sonstige kleinere Gehölzbestände aus. Aufgrund dieser Naturraumausstattung ist der nordöstlich und östlich an das Gebiet angrenzende Geestbereich um Nordhastedt nicht in die Schutzgebietsausweisung mit einzubeziehen.

Südlich wird das als besonders schutzwürdig anzusehende Gebiet von der Bundesautobahn A 23 begrenzt. Zwar wird die Autobahn teilweise von dichten Gehölzstrukturen gesäumt, allerdings wurde sie in Teilbereichen aufgrund des moorigen Untergrundes in Dammlage gebaut, sodass sie reliefbedingt aus dem offenen, flachen Niederungsbereich teilweise deutlich sichtbar und im unmittelbaren Nahbereich ebenso deutlich akustisch wahrnehmbar ist. Aufgrund dieser vorhandenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der landschaftsbezogenen Erholungseignung im Nahbereich der Autobahn erfolgt eine Grenzziehung entlang eines 100 m Puffers nördlich der A 23.

Von den zu verzeichnenden Vorbelastungen gehen verschieden starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aus. Abhängig von dem Grad der Beeinträchtigung können die Vorbelastungen einen Landschaftsausschnitt so maßgeblich beeinträchtigen, dass dieser für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die natürliche bzw. kulturhistorisch überprägte Landschaft aufgrund der Vorbelastungen nicht oder nur noch stark eingeschränkt erlebbar ist. Inwieweit Vorbelastungen das Landschaftsbild und das Landschaftserleben beeinträchtigen, hängt von der Art der Vorbelastung aber auch von der jeweiligen räumlichen Situation ab. So können z. B. technische Bauwerke, wie beispielsweise Funkmasten innerhalb von durch Knicks und Wälder reichstrukturierten Landschaften kaum auffallen, während die gleiche Struktur in einem Niederungsbereich als erhebliche Beeinträchtigung wahrgenommen wird.

Von den Gutachtern wurden die Vorbelastungen geprüft und es ist nachvollziehbar begründet worden, inwieweit von den Vorbelastungen die Landschaft so maßgeblich beeinträchtigt werden kann, dass eine Schutzwürdigkeit im Wirkungsbereich der Vorbelastung nicht mehr gegeben ist. Auf die Ausführungen im Gutachten (Ziffer 3.2) wird Bezug genommen, den Schlussfolgerungen wird gefolgt.

Mit Blick auf die durch die Siedlungsbereiche gem. §§ 30 und 34 BauGB bestehende Vorbelastung werden diese Bereiche einschließlich eines Siedlungspuffers von rund 250 m nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Damit können gleichzeitig in den Randbereichen der Siedlungsflächen weitere Möglichkeiten für die städtebauliche Entwicklung gesichert werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Abgrenzung, sofern möglich, an den nächst gelegenen Flurstücksgrenzen oder an anderen, im Gelände ablesbaren Grenzstrukturen (Waldränder, Knicks, Straßen, etc.). Auch wurde berücksichtigt, ob sich durch die Abgrenzung Splitterflächen ergeben, für die aufgrund der geringen Größe und der isolierten Lage eine Ausweisung als Schutzgebiet nicht sinnvoll ist.

Im Gutachten werden die einzelnen Grenzabschnitte des Schutzgebiets tabellarisch aufgelistet und beschrieben. Die Hauptgründe für die Grenzziehung sind an der jeweiligen Stelle genannt.

5. Schutzkonzept

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 2 Absatz 3 BNatSchG zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine erforderliche Würdigung der Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen (insbesondere der Grundstückseigentümer) sowie sonstiger Interessen auf der anderen Seite.

Um den Zielen der Schutzgebietsausweisung im erforderlichen Umfang Rechnung zu tragen, ist ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) erforderlich. Das Schutzregime trifft die auf der Grundlage des Schutzzwecks erforderlichen Regelungen. Das Regelwerk enthält Verbotstatbestände, zulässige Maßnahmen, mögliche Ausnahmen und Befreiungen sowie eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Vorhaben.

6. Verbote

6.1 Verbotstatbestände – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Anknüpfend an § 26 Absatz 2 BNatSchG sind nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würden, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Die generelle Regelung von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung wird in § 4 Absatz 1 Satz 2 durch die Aufzählung von Sachverhalten, die erkennbar zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können und für die von daher ein besonderes Regelungsbedürfnis besteht, konkretisiert. Danach ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
2. Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
4. Gewässer auszubauen,
5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass die Verbote geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Bei der Geeignetheit geht es darum, ob die vorgesehenen Regelungen (Schutzregime) zur Erreichung des Schutzzwecks geeignet sind, d. h. den Schutzzweck fördern. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Schutzzweck durch das vorgesehene Regelwerk erreicht werden kann.

Bei der Erforderlichkeit geht es darum, ob es mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des Schutzzwecks gibt.

Landschaftsschutzgebiete sind ihrem Charakter nach großflächige Schutzgebiete. Anders als die Schutzkategorie der geschützten Landschaftsbestandteile, die eher kleinräumig angelegt ist, sind Landschaftsschutzgebiete für einen großflächigen Schutz gedacht. Es gibt für den Kreis Dithmarschen als Verordnungsgeber kein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, um den Landschaftsschutz sicherzustellen.

Die Verbote sind nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 GG werden Inhalte und Schranken an der Nutzung des Eigentums durch Gesetze bestimmt. Die vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung stellt eine solche Regelung der Inhalte dar, sie legt den Umfang des durch Artikel 14 GG geschützten Eigentumsrechtes fest. Die sich aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung ergebende Beschränkung der Nutzbarkeit des Grundstückes ist gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG ausdrücklich zulässig und von den Betroffenen entsprechend hinzunehmen. Dabei sind die Gründe des öffentlichen Interesses an der Unterschutzstellung dieses wichtigen charakteristischen und landschaftsbildlich hervorzuhebenden Landschaftsraumes bedeutsamer als das Interesse des Einzelnen an der unbeschränkten Nutzung seines Grundstückes, denn eine unbeschränkte Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft führen. Dies gilt es, auch im Hinblick auf das in Artikel 20a GG eingeführte Staatsziel, nämlich den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für die zukünftigen Generationen, zu verhindern.

Nach der Rechtsprechung wird den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt, wenn etwaigen Einzelinteressen z. B. von Grundstückseigentümern durch ein System von Ausnahme- und Befreiungsregelungen Rechnung getragen und auf diesem Weg eine Würdigung konkreter Situationen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung ermöglicht wird.

Die in dieser Schutzverordnung enthaltenen Verbote sind überwiegend als präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Sie verbieten „vorsorglich“ bestimmte Handlungen, damit in einem Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann, ob der Schutzzweck konkret beeinträchtigt wird. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung im konkreten Fall nicht dem Schutzzweck bzw. dem darauf bezogenen Verbot widerspricht.

In wenigen - unerlässlichen - Fällen wird auf sogenannte repressive Verbote zurückgegriffen. Ein repressives Verbot ist nur zulässig, wenn eine Handlung mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar ist und dies nicht erst in einem Verwaltungsverfahren für den Einzelfall festgestellt werden muss. In diesen Fällen bleibt nur die Möglichkeit einer Befreiung (§ 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG). Damit erfüllt das Schutzregime die Anforderungen an die Erforderlichkeit des Regelwerks in vollem Umfang.

6.2 Abwägung der Interessen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Bau- und Nutzungsverbot in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht weiter reichen, als es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die gegenläufigen Bau- und Nutzungsinteressen sind im Rahmen einer typisierenden Betrachtung zu ermitteln, zu gewichten und abzuwägen. Anknüpfend an die in § 4 ausdrücklich genannten einzelnen Verbotstatbestände ist Folgendes auszuführen:

6.2.1 Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Von größeren fernwirksamen Gebäuden im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB wie z. B. großflächigen landwirtschaftlichen Stallungen, gewerblichen Tierhaltungsanlagen, Silotürmen

oder Biogasanlagen können in Einzelfällen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen. Diese Beeinträchtigungen sind dem Umstand geschuldet, dass Gebäude ab gewissen Größengrenzen nicht in den Erfahrungskontext eines Betrachters einer ländlich geprägten Landschaft passen und somit als störende Fremdkörper empfunden werden können.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Möglichkeit der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung von Gebäuden lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen einer Befahrung von Teilbereichen der Dithmarscher Geest und des Rüsddorfer Moores am 05.03.2019 wurden von der BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises eine ganze Reihe von Stall- und Hallenbauten auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild begutachtet. Dabei hat sich folgendes generelle Ergebnis gezeigt:

Maßgeblich für die Landschaftsbildwirkung sind insbesondere die Höhe des Gebäudes und die Möglichkeit der Einbindung in die Landschaft.

In Niederrungszonen wird ein Gebäude mit dem Schutzzweck des LSG als verträglich bewertet, wenn eine Höhe von 12 m und ein umbauter Raum von 15.000 m³ nicht überschritten werden. Bezüglich der Höhe ist hier festzustellen, dass aufgrund der weniger strukturierten Ausstattung Gebäude größerer Höhe weiträumiger wirken. Eine Einbindung ist daher vorwiegend durch eine Heckenpflanzung um die Gebäude möglich, welche aber in der Regel nicht deutlich über 10 m Höhe erreichen wird und somit nur eine Gebäudehöhe nicht deutlich über diesem Wert zulässt.

Es wird dem nachvollziehbaren Vorschlag der Gutachter gefolgt, dass in dem sich als Niederrungsbereich darstellenden Raum des Rüsddorfer Moores Gebäude mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes als verträglich zu bewerten sind, wenn eine Höhe von 12 m und ein umbauter Raum von 15.000 m³ nicht überschritten werden. Wenn diese Größenordnung überschritten werden soll, ist die Möglichkeit vorgesehen, für Gebäude bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³ im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck verträglich sein würde und im Rahmen zu beantragender Ausnahmen zugelassen werden kann. Für noch größere Gebäude kommt auch eine ausnahmsweise Zulassung nicht in Betracht, da anzunehmen ist, dass sie in diesem Bereich stets eine weitreichende Fernwirkung erzeugen und mit dem Schutzzweck der Verordnung daher schlechthin unvereinbar sind.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den entsprechenden Vorhaben um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 BauGB handelt, die nach dem Willen des Gesetzgebers im ansonsten von der Bebauung freizuhaltenden baurechtlichen Außenbereich errichtet werden dürfen.

Darüber hinaus ist einzubeziehen, dass sich durch die Zulassungsbeschränkungen der Verordnung für Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte wie Pächter in bestimmten Fällen Einschränkungen bei der Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen ergeben können. Durch die Beschränkungen bei der Gestaltung der Betriebsstätte kann es zu baulichen Mehrkosten sowie in der Folge zu Erschwernissen bei den betrieblichen Abläufen und Arbeitswegen kommen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck werden beispielsweise der geplante Standort der Anlage (z. B. exponierte Lage in einer maßgeblichen Blickverbindung oder Sichtachse), vor Ort bestehende Vorbelastungen sowie mögliche Minimierungsmaßnahmen (z. B. Farbgebung und Sichtschutzpflanzungen), die gegebenenfalls im Rahmen einer Genehmigung auch als Nebenbestimmung festgesetzt werden können, eine wesentliche Rolle spielen.

Unabhängig von den vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Errichtung von Gebäuden im Außenbereich durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.2 Funkmastanlagen

Funkmastanlagen liegen im Bereich der Dithmarscher Geest in der Regel mit einem großen Teil ihres Baukörpers im Bereich natürlicher vertikaler Strukturen oder ragen nur in geringem Umfang darüber hinaus. Aufgrund ihrer vorwiegend schmalen Säulenform betreffen sie in vielen Fällen nur einen sehr geringen Ausschnitt des gesamten Blickfeldes eines Betrachters. Gleichwohl können sie je nach Empfindlichkeit des Standortes sowie der Größe und Bauform der Anlage erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Folge haben.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets wird eine Regelung getroffen, in Bezug auf die lokale Empfindlichkeit differenzierte Zulassungen zu erteilen. Dieses bietet die Möglichkeit, die Errichtung von Funkmastanlagen lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Aufgrund des sehr flach ausgeprägten Reliefs und der in Teilbereichen fehlenden sichtverschattenden Gehölze können Funkmastanlagen im Bereich des Rüssdorfer Moores auch schon bei geringen Höhen deutlich über die Kulisse natürlicher Strukturen hinausragen und je nach Strukturausstattung und Relief die angrenzenden Bereiche in Abhängigkeit von ihrer Bauform das Landschaftsbild erheblich negativ verändern. Von daher ist im Rahmen zu beantragender Ausnahmen für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m stets eine Einzelfallprüfung erforderlich, um zu beurteilen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu erwarten ist. Anlagen mit einer Höhe von über 50 m sollen hingegen aufgrund der Empfindlichkeit des Gebiets auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden können.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Funkmastanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für das Mobilfunknetz besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB handelt, die aus technischen Gründen auf einen bestimmten Standortbereich angewiesen sind. Diesen Interessen ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten sowie z. B. von Mobilfunkbetreibern einzustellen. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte können z. B. ein Interesse an der Zurverfügungstellung von Standorten durch Verkauf oder Verpachtung von Flächen haben, Mobilfunkbetreiber haben ein Interesse an der Umsetzung eines technisch und betriebswirtschaftlich optimierten Standortkonzepts.

Soweit eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. auch unter Berücksichtigung potenzieller Vermeidungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck der Verordnung im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Funkmastanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.3 Errichtung von Windenergieanlagen

Angesichts der räumlichen Wirkungen im Schutzgebiet und Auswirkungen auf die Erreichung des Schutzzwecks bedarf die Frage der Verträglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Schutzgebiet einer besonders eingehenden Betrachtung.

Die Nutzung der Windenergie ist im Kreis Dithmarschen seit Anfang der 1980er Jahre auch aufgrund der Windhöffigkeit der Region kontinuierlich ausgebaut worden. Ende 2018 wurden 3,26 % der Kreisfläche als Standorte für Windenergieanlagen in Windenergieeignungsgebieten genutzt. Hinzu kamen Flächen für Altanlagen und für Repoweringanlagen außerhalb von Eignungsgebieten in einem Umfang von über 1 % der Kreisfläche. Mit einem Bestand von fast 900 WKA mit fast 2.000 MW Leistung leistet der Kreis Dithmarschen bereits jetzt einen deutlich überproportionalen Beitrag zur Energiewende.

Die Nutzung der Windenergie trägt in Dithmarschen in einem wesentlichen Umfang zur Wertschöpfung in der Region bei. Für die mit der Windenergienutzung befassten Personenkreise (unter anderem Landeigentümer, Planer und Investoren) ergeben sich im Zusammenhang mit der Windenergienutzung zum Teil erhebliche Einkommensmöglichkeiten.

Die raumordnerische Steuerung der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie erfolgt über den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan. In diesen Verfahren erfolgt bereits eine Abwägung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den insoweit bestehenden anderen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

Der 2. Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) stellt im Kreis Dithmarschen insgesamt 51 Vorranggebiete mit zusammen 6.220 ha dar; das entspricht rd. 4,36 % der Kreisfläche. Hinzu kommen weitere Flächen in einer Größenordnung von gut 1 % der Kreisfläche, auf denen sich Bestandsanlagen befinden und die nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Betracht kommen. Diese weiteren Flächen werden aufgrund des teilweise geringen Alters der Anlagen in vielen Fällen voraussichtlich noch mehr als 10 Jahre als Standorte für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Im Ergebnis werden daher in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach deutlich mehr als 5 % der Kreisfläche für die Windenergieerzeugung in Anspruch genommen werden. Der im Kreis Dithmarschen zu erwartende Flächenanteil wird damit deutlich über den Flächenanteilen in vielen anderen Kreisen in Schleswig-Holstein liegen.

Der sich abzeichnende weitere Ausbau der Windenergie in Dithmarschen wird trotz des Bewusstseins um die wirtschafts- und energiepolitische Bedeutung auch von der Bevölkerung zunehmend kritisch gesehen, so dass eine insgesamt schwindende Akzeptanz zu verzeichnen ist.

Der Kreis Dithmarschen hat sich bereits in einer sehr frühen Phase der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt. Die Information und Abstimmung erfolgte durch persönliche Gespräche von Vertretern des Kreises mit Vertretern der Landesplanung (unter anderem am 11.01.2018) sowie durch die Übermittlung von Informationen über die geplanten Gebietsabgrenzungen und den Entwürfen der Schutzgebietsverordnungen. Durch diese Vorgehensweise sollte die Landesplanung die Möglichkeit erhalten, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den geplanten Schutzgebietsausweisungen auseinanderzusetzen und diese - soweit erforderlich - in das laufende Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie) einzubeziehen. Ebenso wurde der Landesplanung damit frühzeitig Gelegenheit gegeben, auf potenzielle Konflikte von Schutzgebietsausweisungen mit den Planungszielen der Raumordnung hinzuweisen.

Der Kreis Dithmarschen hat aufgrund einer Anfrage zum seinerzeit noch geplanten LSG „Dithmarscher Geist“ von der Landesplanung am 25. April 2018 zunächst die Zwischennachricht erhalten, dass „zum überarbeiteten Entwurf der LSG-Verordnung im Hinblick auf das Thema Windenergie keine grundsätzlichen Bedenken bestehen“. Am 03. Mai 2018 wurde dem Kreis Dithmarschen so-

dann von der Landesplanungsbehörde förmlich bestätigt, dass „gegen Art und Umfang der Schutzgebietsausweisungen im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung keine Bedenken bestehen“.

Des Weiteren hat der Kreis Dithmarschen von der Landesplanung nach vorangegangener Abstimmung mit dem MELUND (Oberste Naturschutzbehörde) und dem Landesamt für Denkmalpflege (Obere Denkmalschutzbehörde) sowie nach Vorlage des Gesamtgutachtens „Fachgutachten zur Ermittlung schutzwürdiger Räume im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüsddorfer Moores (Kreis Dithmarschen) gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG“ und des Teilgutachtens für den Bereich LSG Rüsddorfer Moor, des Entwurfs der Verordnung sowie der Begründung der Verordnung **am April 2019** folgende Rückmeldung erhalten:

Rückmeldung der Landesplanung zitieren

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets sind grundsätzlich differenzierte (abgestufte) Regelungen zu treffen, um die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Aufgrund des sehr flach ausgeprägten Reliefs und der teilweise fehlenden sichtverschattenden Landschaftselemente ist der gesamte Bereich des Rüsddorfer Moores als besonders empfindlich gegenüber anthropogenen Veränderungen zu bewerten. In Anbetracht der auf die in der Höhe weithin wahrnehmbaren Drehbewegungen des Rotors sollen im gesamten Schutzgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, selbst nicht im Wege einer ausnahmsweisen Zulassung (repressives Verbot). In diesem Bereich ist jegliche Errichtung von Windenergieanlagen (auch von Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen oder von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB) mit dem Schutzzweck schlechthin unvereinbar.

Mit der Schutzgebietsverordnung wird maßgeblich über die Durchsetzungsfähigkeit der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB entschieden, auch unabhängig von dem Vorbehalt der Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Vorhaben durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB. Hinzu kommt, dass das Schutzgebiet innerhalb eines Raumes liegt, der infolge der Windhöffigkeit für eine Windenergienutzung besonders geeignet ist. Allerdings ist auch anzumerken, dass bei Windenergieanlagen kein Erfordernis zur Errichtung an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten kleinräumigen Gebiet besteht. Die Anlagen können auch in Gebieten errichtet werden, die nicht besonders schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

Auch ist einzubeziehen, dass mit der Windenergienutzung insbesondere auch für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (unter anderem Pächtern von Flächen, die sich für die Aufstellung von Windenergieanlagen eignen) sowie für Planer erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden sein können:

- Vielen landwirtschaftlichen Betrieben würden durch die Veräußerung oder Verpachtung von Flächen für Anlagenstandorte insbesondere für höhere Anlagen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen. Diese würden sich angesichts schwankender Erzeugerpreise auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse stabilisierend auf die wirtschaftliche Situation der Betriebe auswirken.
- Entsprechende Einnahmequellen erhoffen sich auch die Pächter von für die Aufstellung von Windenergieanlagen geeigneten Flächen. Es handelt sich hierbei unter anderem um Unternehmen, die bereits an anderer Stelle Windparks betreiben und weitere Standorte erschließen und vermarkten möchten.

- Die mit der Planung von Windenergieanlagen befassten Planungsbüros haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse am weiteren Ausbau der Windenergie auch im Bereich des geplanten Schutzgebiets. Dieses Interesse bezieht sich auf die Bearbeitung entsprechender Aufträge sowie die Schaffung bzw. den Erhalt von Arbeitsplätzen in den Planungsbüros.

Auch wenn die Flächeneigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ein erhebliches Interesse an der Nutzung von Standorten im Landschaftsschutzgebiet für die Windenergienutzung haben, ist ihrem Interesse im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck der Verordnung, unter anderem das Landschaftsbild zu erhalten und eine dauerhafte Erholungsnutzung sicherzustellen, eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, diese Interessen im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen. Entsprechendes gilt für die betrieblichen Interessen von mit der Windenergieplanung befassten Planungsbüros; sie müssen ebenfalls hinter dem Schutzzweck zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.4 Errichtung von Leitungen

Die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen kann je nach örtlicher Situation, Bauweise und Höhe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets sind daher entsprechende Regelungen zu treffen, um die Errichtung neuer bzw. wesentliche Veränderung bestehender Leitungen soweit einzuschränken, wie dieses für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der Verordnung wird die Verlegung von Leitungen aller Art (auch Rohrleitungen) als mit dem Schutzzweck verträglich bewertet, da sie grundsätzlich keine weitreichenden negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild haben. Eine Ausnahme bilden lediglich oberirdische Stromleitungen, die eine Anlagenhöhe von weit über 50 m erreichen können. Um die Verträglichkeit der Errichtung von oberirdischen Stromleitungen mit dem Schutzzweck der Verordnung prüfen zu können, ist vorgehen, oberirdische Stromleitungen mit einer Spannung ab 110 kV nur nach Einzelfallprüfung im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme zuzulassen.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Leitungen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für die Energieverteilung bzw. der Ver- und Entsorgung besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB handelt. Diesem öffentlichen Interesse ist ein hohes Gewicht beizumessen.

Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Leitungen kann je nach örtlicher Situation, Bauweise und Höhe ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Während oberirdische Leitungen eine Anlagenhöhe von weit über 50 m erreichen können, können unterirdische Leitungen mit erheblichen Eingriffen in die Vegetationsbestände sowie mit entsprechenden Einschränkungen für die Entwicklung des Bewuchses verbunden sein.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets sind daher entsprechende Regelungen zu treffen, um die Errichtung neuer bzw. wesentliche Veränderung bestehender Leitungen soweit einzuschränken, wie dieses für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In der Verordnung wird die Errichtung neuer bzw. wesentliche Veränderung bestehender Leitungen mit einer Spannung von unter 110 kV im Hinblick auf die Schutzgebietsverordnung generell für zulässig erklärt, da insoweit keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu befürchten ist. Ab einer Spannung von 110 kV soll im Einzelfall geprüft werden müssen, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck verträglich sein würde und im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahme zugelassen werden kann.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der Errichtung von Leitungen ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur für die Energieverteilung besteht und es sich um privilegierte bauliche Anlagen im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB handelt. Diesem öffentlichen Interesse ist ein hohes Gewicht beizumessen.

In die Betrachtung sind auch die betroffenen privatwirtschaftlichen Belange insbesondere von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten und Netzbetreibern einzustellen. Soweit auch unter Einbeziehung des vorgenannten öffentlichen Interesses eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck allerdings nicht gegeben ist bzw. nicht erreicht werden kann, müssen die privatwirtschaftlichen Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutzzweck im erforderlichen Umfang zurücktreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegenden Interessen an der Errichtung von Leitungen durch die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sowie Möglichkeiten einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.5 Abbau von Bodenbestandteilen oder Vornahme anderer Abgrabungen

Die Möglichkeit der Nutzung der Fundstätten von oberflächennahen Rohstoffen durch den Abbau von Bodenbestandteilen wird über den Regionalplan raumordnerisch gesteuert.

Im Regionalplan werden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Vorranggebiete sind Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Als Vorbehaltsgebiete sind Lagerflächen darzustellen, für die noch kein Vorrang festgelegt worden ist sowie Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen oder nicht genau bestimmbarer Rohstoffmengen, soweit sie von erkennbar regionaler oder überregionaler Bedeutung sind.

Vor dem Hintergrund der raumordnerischen Steuerung von Gebieten zur Rohstoffsicherung hat sich der Kreis Dithmarschen bereits frühzeitig im Rahmen der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen im Sinne des § 12 Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abgestimmt.

Der Kreis Dithmarschen hat auf der Grundlage einer entsprechenden Information über die geplante Schutzgebietsausweisung von der Landesplanung **am April 2019** folgende Stellungnahme erhalten:

Stellungnahme der Landesplanung einfügen

Im Ergebnis bestehen damit auch im Hinblick auf die landesplanerischen Zielsetzungen der Rohstoffsicherung gegen die geplante Verordnung keine Bedenken. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass etwaige Konflikte im Rahmen der Einzelfallbeurteilung von konkreten Anträgen und unter Beachtung der Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (in deren Rahmen auch eine Interessenabwägung vorzunehmen ist) zu lösen sind.

Im Rahmen von Einzelfällen kann der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen je nach örtlicher Situation und Dimension zu einer weiträumigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Derartige Beeinträchtigungen sind insbesondere zu erwarten, wenn z. B. Veränderungen der Reliefstrukturen so maßgeblich sind, dass diese Veränderungen nicht nur im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbar sind.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden grundsätzlich differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen im Schutzgebiet lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

In Anbetracht der besonderen Empfindlichkeit des Schutzgebiets werden Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme von Abgrabungen mit dem Schutzzweck ohne Einzelfallprüfung als verträglich angesehen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.

Bei der Betroffenheit einer größeren Fläche soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um in einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu bewerten, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde.

Bei Entscheidungen über eine ausnahmsweise Zulassung ist auch einzubeziehen, dass eine Nutzung der Fundstätten für oberflächennahe Rohstoffe erforderlich ist, um den Bedarf an Rohstoffen für bauliche Maßnahmen zu decken. Die entsprechende Nutzung der Fundstätten liegt damit im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und damit im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Bei der Betrachtung ist im Weiteren einzubeziehen, dass es sich bei den Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, die aufgrund der geologischen Gegebenheiten auf die entsprechenden Standorte angewiesen sind. Diese Standorte sind nur begrenzt verfügbar, sie befinden sich in Schleswig-Holstein vor allem im Bereich der Geest und des östlichen Hügellandes. Gleichwohl sind Vorhaben im Geltungsbereich der Verordnung nicht ausgeschlossen.

Neben dem öffentlichen Interesse sind auch privatwirtschaftliche Interessen an der Nutzung der entsprechenden Fundstätten zu berücksichtigen. Mit der Möglichkeit des Abbaus oberflächennaher Bodenbestandteile sind insbesondere für Flächeneigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (zum Beispiel Abbauunternehmen) teilweise erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden:

- Den betroffenen Grundstückseigentümern würden z. B. durch die Veräußerung von Flächen zum Teil erhebliche zusätzliche Einnahmen zufließen.
- Andere Nutzungsberechtigte wie z. B. Kiesabbauunternehmen haben ein großes Interesse an der Möglichkeit der Nutzung verbrauchernaher Fundstätten mit möglichst günstigen Transportwegen zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie den Verbrauchsstätten. Dieses ist ein wichtiger Kostenvorteil auch im Vergleich zu konkurrierenden Unternehmen.

Die vorgenannten Interessen können im Einzelfall beeinträchtigt werden, wenn dem Vorhaben nicht zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre. Ihnen ist mit Blick auf den Schutzzweck der Verordnung jedoch im Ergebnis regelmäßig eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern die Möglichkeit einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Interessen am Abbau von Bodenbestandteilen bzw. der Vornahme sonstiger Abgrabungen im Rahmen der Schutzgebietsverordnung durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.6 Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen

Die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets werden differenzierte (abgestufte) Regelungen getroffen, um die Durchführung dieser Maßnahmen lediglich soweit einzuschränken, wie dieses im Hinblick auf die Empfindlichkeit für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Aufschüttungen und Auffüllungen sollen ohne Einzelfallprüfung zulässig sein, soweit um nicht mehr als 2 m aufgeschüttet bzw. aufgefüllt wird und eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist. Diese Regelung folgt aus der Tatsache, dass das Rüssdorfer Moor eine sehr geringe Reliefenergie aufweist und gegenüber entsprechenden Veränderungen des Landschaftsbildes empfindlich ist.

Bei einem Überschreiten der Werte soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um in einer Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu bewerten, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde.

Mit dem Erfordernis einer Genehmigung ab einer bestimmten Größenordnung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen. Diese Personenkreise können z. B. ein Interesse an einer Verfüllung von tieferen Stellen haben, um das Grundstück z. B. für landwirtschaftliche Zwecke besser nutzen zu können.

Den genannten privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Vornahme von Aufschüttungen oder Auffüllungen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.7 Ausbau von Gewässern

Der Ausbau von Gewässern - hierunter ist gemäß § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zu verstehen - kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Ausbau oder die Neuanlage von fließenden Gewässern wird zumeist nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Entwässerungssituation erforderlich ist. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Einen Sonderfall des Gewässerausbaus stellen Nassabbauvorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze dar.

Durch das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten (wie zum Beispiel bei Nassabbauvorhaben von Kiesunternehmen) eingegriffen. Die Flächeneigentümer bzw. Unternehmen könnten ein Interesse an der Ausbeutung neuer bzw. an einer Erweiterung bereits erschlossener Lagerstätten haben. Diese Interessen werden im Einzelfall beeinträchtigt, wenn dem Vorhaben nicht im Wege der Ausnahme zugestimmt werden kann, weil es nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung verträglich wäre.

In der Abwägung des Interesses an der Erreichung des Schutzzwecks mit den privatwirtschaftlichen Interessen ist den privatwirtschaftlichen Interessen im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt Antragstellern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den außerhalb des Natur- und Landschaftsschutzes liegenden Interessen am Ausbau von Gewässern durch die vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.8 Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Für derartige Vorhaben soll eine Ausnahme beantragt werden müssen, um im Einzelfall prüfen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.

Der Bau oder Ausbau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen wird in der Regel nur erfolgen, wenn dies zur Verbesserung der Verkehrsführung, der Verkehrssicherheit oder zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur für sinnvoll gehalten wird. Solche Maßnahmen liegen damit im Interesse der Allgemeinheit, eine Durchführung hat damit in der Regel eine hohe Bedeutung.

Neben der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bleibt etwaigen Planungsträgern der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG, so dass den Interessen an der Durchführung der Maßnahmen durch das Regelwerk in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird.

6.2.9 Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen

Die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen kann je nach örtlicher Situation und Dimension ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Rahmen der Ausweisung des Schutzgebiets sind daher entsprechende Regelungen zu treffen, um mögliche Veränderungen durch die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen soweit einzuschränken, wie dieses für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Für das Schutzgebiet ist die Vornahme von Erstaufforstungen - auch ausnahmsweise - nicht zulässig, da der offene, überwiegend gehölzfreie Charakter und die Eigenart des Niederungsgebiets gewahrt und Blickachsen möglichst nicht durch Vegetation verstellt werden sollten.

Die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen wird hingegen mit dem Schutzzweck als verträglich angesehen, wenn eine Fläche von nicht mehr als 1 ha betroffen ist. Wenn eine größere Fläche betroffen ist, soll auf der Grundlage einer zu beantragenden Ausnahme eine Einzelfallprüfung erforderlich sein, ob eine Verträglichkeit der geplanten Maßnahme mit dem Schutzzweck gegeben ist.

Die Größenordnung von 1 ha orientiert sich an der Erheblichkeitsschwelle des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG). Bei Waldumwandlungen und Kahlschlägen von weniger als 1 ha Fläche werden regelmäßig keine großräumig wirkenden Landschaftsveränderungen zu besorgen sein, welche den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigen könnten.

Mit der vorstehenden Regelung wird in die Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten wie Pächtern eingegriffen. Sie könnten ein Interesse daran haben, ihr Betriebskonzept uneingeschränkt umsetzen sowie auf besondere Situationen reagieren zu können.

Den privatwirtschaftlichen Interessen ist im Hinblick auf den Schutzzweck im Ergebnis eine geringere Bedeutung beizumessen. Es ist nicht unangemessen, sie im erforderlichen Umfang gegenüber dem Schutzzweck zurücktreten zu lassen.

Etwaigen Antragstellern bleibt der Weg über eine Befreiung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass den privatwirtschaftlichen Interessen an der Durchführung der o. g. Maßnahmen durch das Regelwerk einschließlich der vorgesehenen Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird und die getroffenen Regelungen insgesamt verhältnismäßig sind.

6.2.10 Belange der Gemeinden

Die Belange der betroffenen Gemeinden sind ebenfalls vor Erlass der Verordnung bei der Abwägung zu würdigen.

Die Interessenlagen der betroffenen Gemeinden können sowohl von der Art als auch von der Ausprägung her sehr unterschiedlich sein. Es ist anzunehmen, dass sie von der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zur Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens infolge des Betriebs von (insbesondere höheren) Windenergieanlagen reichen.

In Bezug auf den Belang der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten ist wie folgt auszuführen:

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als höherrangiges Recht zu beachten (§§ 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 BauGB). Mit der Auslegung der Planungsunterlagen erlangt die Schutzgebietsplanung einen Grad der Verfestigung und Konkretisierung, der eine Rücksichtnahme in der kommunalen Bauleitplanung notwendig macht. Die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes ist zu versagen, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht. Die planende Gemeinde hat die Möglichkeit, eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen.

Im Falle eines etwaigen Widerspruchs der Bauleitplanung mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die entsprechenden Flächen bereits vor der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan aus dem Schutzgebiet zu entlassen, wenn dieser ansonsten nicht genehmigungsfähig wäre (Verfahrenserlass des Innenministeriums vom 19.03.2014 – IV 269 – 512.110 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014, S. 188)). Dieses wäre z. B. der Fall, wenn im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung ein neues Baugebiet ausgewiesen werden soll.

Der Kreis Dithmarschen als Verordnungsgeber muss seinerseits bestehende Flächennutzungspläne nach § 7 BauGB beachten. Dieses folgt aus dem Prioritätsgrundsatz, wonach die hinzukommende Planung grundsätzlich Rücksicht zu nehmen hat auf die Planung, die den zeitlichen Vorsprung hat. Die Berücksichtigungspflicht des Kreises setzt eine Beteiligung des Kreises im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und einen wirksamen Flächennutzungsplan voraus. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass der Kreis der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Allerdings kann sich der Kreis, wenn die Ausweisung des Landschaftsschutzes auf einer veränderten Sachlage beruht, im Einzelfall auch über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinwegsetzen.

Die Planung der Gemeinde muss zudem auch hinreichend bestimmt sein. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung einer Gemeinde liegt in der Regel nicht vor, wenn eine Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt ist. Auch nachrichtliche Übernahmen dokumentieren keinen eigenständigen Planungswillen einer Gemeinde.

Die Berücksichtigungspflicht hat zum Gegenstand, dass der Kreis als Planungsträger für die Landschaftsschutzgebietsverordnung die Schutzgebietsplanung so zu gestalten hat, dass sie als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann. Die Schutzgebietsplanung muss als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde angesehen werden können.

Die städtebaulichen Interessen der Gemeinden sind vom Kreis bisher durch folgendes Vorgehen berücksichtigt worden:

1. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung sind alle rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden in Hinblick auf Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung überprüft worden. Etwaige Konflikte wurden im vorliegenden Entwurf der Schutzgebietsausweisung soweit erkennbar aufgelöst.
2. Die Siedlungsbereiche gemäß §§ 30 und 34 BauGB einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m sind nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden. Durch diese Handhabung liegen viele potentielle Entwicklungsflächen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung, so dass ein Konflikt mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbar nicht zu befürchten ist.

Verfahrenshinweis

Die betroffenen Gemeinden werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine ausreichende Gelegenheit erhalten, ihre Planungsabsichten und sonstigen Belange vollumfänglich vorzutragen. Diese werden sodann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingehend gewürdigt und abgewogen.

Fazit zu 6.2 Interessenabwägung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die durch die aufgeführten Verbotstatbestände vorgesehenen Einschränkungen geeignet und erforderlich sowie in Abwägung mit den Interessen der Betroffenen angemessen sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vollumfänglich gewahrt.

Eine abschließende Gewichtung und Abwägung kann erst auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkte erfolgen.

6.3 Verhältnis zu geltenden Naturschutzbestimmungen

In § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass die vom Bund und Land Schleswig-Holstein getroffenen Naturschutzbestimmungen von den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt bleiben. Dieses gilt unter anderem für die Vornahme von Eingriffen in die Natur und Landschaft und das etwaige Erfordernis entsprechender Genehmigungen.

7. Zulässige Handlungen

In § 5 sind Handlungen dargestellt, die von den Verboten des § 4 unberührt bleiben, mithin nach der Verordnung zulässig sind. Soweit sich die zulässigen Handlungen auf bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) beziehen, sind in § 6 entsprechende Regelungen getroffen.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung in § 5 wird wie folgt erläutert:

§ 5 Absatz 1

Ziffer 1

Die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne § 5 Absatz 2 BNatSchG soll weiter uneingeschränkt möglich sein. Die Verordnung enthält insoweit keine Einschränkungen. Zudem trägt die Landwirtschaft bei Einhaltung dieser Standards wesentlich zum Erhalt des bestehenden Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft bei.

Ziffer 2

Die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landeswaldgesetzes wird durch die Verordnung ebenfalls nicht eingeschränkt. Eine fachgerechte Bewirtschaftung der Wälder steht dem Schutzzweck nicht entgegen.

Ziffern 3 und 4

Die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Fischereirechts steht dem Schutzzweck nicht entgegen und unterliegt insoweit keinerlei Einschränkungen.

Ziffer 5

Durch die ordnungsgemäße Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze soll die bestehende Infrastruktur gesichert werden, insoweit sollen durch diese Verordnung keine Einschränkungen entstehen. Mit erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes ist nicht zu rechnen.

Ziffer 6

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung (einschließlich der Inanspruchnahme von gewässerbegleitenden Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen) stellt eine auch in der Vergangenheit regelmäßig praktizierte Nutzung dar, die keine weithin sichtbaren Veränderungen des Landschaftsbildes erwarten lässt.

Ziffer 7

Bei der Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern (z. B. Verrohrungen für Überfahrten) und der Herstellung von temporären Überfahrten von Gewässern handelt es sich um räumlich und/oder zeitlich begrenzte Maßnahmen, die mit nur geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sind.

Ziffer 8

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur stehen mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren.

Ziffer 9

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 10

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 11

Archäologische Denkmale im Sinne § 2 Absatz 2 Nummer 2 Landesdenkmalschutzgesetz sind Teil der historischen Kulturlandschaft und Zeugnisse vergangenen menschlichen Lebens und Wirkens, welche zu einem charakteristischen, naturraumtypischen Landschaftsbild sowie zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaften üblicherweise erheblich beigetragen haben. Untersuchungen zum Zweck der Suche nach oder der Erforschung von solchen archäologischen Denkmalen stehen daher mit dem Schutzzweck in Einklang und sollen keine Einschränkungen erfahren. Archäologische Untersuchungen sind in der Regel nur kurzfristige Eingriffe, die aber im Ergebnis bislang unbekannte archäologische Denkmale sichtbar machen können. Die Duldungspflicht der Grundstückseigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten ergibt auch aus § 17 Absatz 4 Landesdenkmalschutzgesetz.

Ziffer 12

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 13

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 14

Für die bestehenden Nutzungen gilt Vertrauensschutz. Bei unwesentlichen Änderungen von genehmigten baulichen Anlagen ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Absatz 2

Mit der Regelung von § 5 Abs. 2 wird klargestellt, dass bei sonstigen Eingriffen im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG (z. B. bei Eingriffen in Bäume, Knicks oder sonstige geschützte Biotope) nur die Eingriffsregelung und ggfs. naturschutzrechtliche Sonderregelungen (z. B. Biotop- und Artenschutz) zu beachten sind und sich aus dieser Verordnung keine zusätzlichen Beschränkungen ergeben.

Bei Knickeingriffen ist z. B. der Knickerlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu beachten. Hiernach kommt eine Zulassung von Knickeingriffen u. a. nur in Betracht kommt, wenn eine gewisse Knickdichte in der näheren Umgebung erhalten bleibt. Die Eingriffsregelung enthält schon erhebliche Restriktionen, so dass weitergehende Anforderungen durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erforderlich sind.

§ 6 zulässige bauliche Anlagen

In § 6 wird festgelegt, in welchem Rahmen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 LBO ohne nähere Prüfung mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar und daher zulässig ist. Die Regelung des § 6 ist nicht anwendbar auf Abgrabungen und Aufschüttungen/Auffüllungen.

Zur Herleitung des erforderlichen Regelwerks einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen einer ausnahmsweisen Zulassung wird wie folgt verwiesen:

Ziffer 6.2.1: Errichtung bzw. wesentliche Änderung von Gebäuden im Außenbereich

Ziffer 6.2.2: Funkmastanlagen

Ziffer 6.2.3: Errichtung von Windenergieanlagen

8. Ausnahmen, Befreiungen

Ausnahmen

Gemäß § 7 Absatz 1 kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt. In § 7 Absatz 2 werden die entsprechenden Ausnahmemöglichkeiten dargestellt.

Zum Ziel und Inhalt der Regelung wird wie folgt erläutert:

Ziffer 1

Der Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus. Er kann auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.8 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 2

Der Ausbau von Gewässern geht über die Erhaltung des bisherigen Zustandes dieser Anlagen hinaus und kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen. Er kann im öffentlichen Interesse (z. B. Sicherstellung der Entwässerung des Gebietes) erforderlich sein und ausnahmsweise zugelassen werden. Auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.7 der Begründung dieser Verordnung wird Bezug genommen.

Ziffer 3

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Gebäude im Außenbereich wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.1 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 4

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zu Funkmastanlagen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.2 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 5

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme anderer Abgrabungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.5 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 6

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.6 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 7

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Vornahme von Waldumwandlungen und Kahlschlägen wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.9 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Ziffer 8

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeiten zur Errichtung neuer bzw. wesentlichen Änderung bestehender oberirdischer Stromleitungen mit einer Spannung ≥ 110 kV wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.2.4 der Begründung dieser Verordnung Bezug genommen.

Befreiungen

§ 7 Absatz 3 lässt die Möglichkeit der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 4 der Verordnung zu. Hierbei sind die Voraussetzungen von § 67 BNatSchG sowie die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. Ordnungswidrigkeiten

Die in § 8 der Verordnung aufgeführten Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

10. Übergangsvorschrift

Die in § 9 enthaltene Übergangsvorschrift stellt klar, dass Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung genehmigt worden sind, auch errichtet und bestimmungsgemäß genutzt werden können. Hier gilt Vertrauensschutz.

11. Inkrafttreten

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen erfolgt die Verkündung durch Bereitstellung auf der Homepage des Kreises Dithmarschen und einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in der Dithmarscher Landeszeitung unter der Überschrift „Kreisblatt für Dithmarschen“.